

THOMAS LANGER

Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 83



Thomas Langer Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur

83

Juristische Reihe
TENEA / www.jurawelt.com



TENEA

Recht besteht auch und vor allem aus Texten – so die herrschende Auffassung. Dagegen beobachtet die Medientheorie einen gesellschaftsweiten Trend von der Schrift zum Bild. Es wird daher vermutet, dass die visuelle Zeitenwende auch die Rechtskommunikation verändert. Die empirische Untersuchung geht der Frage nach, ob und inwieweit Bilder in der juristischen Ausbildungsliteratur von zunehmender Bedeutung sind. Gegenstand der Untersuchung ist die Erfassung, Beschreibung und Deutung der Art und des Umfangs der Bildverwendung. Zu diesem Zweck wurden 181 Bücher aus den Jahren 1947 bis 2000 hinsichtlich des Bildmaterials durchgesehen und statistisch ausgewertet. Der vermutete Medienwandel wird mit Kategorien der Systemtheorie in der Fassung von *Niklas Luhmann* und der Zeichentheorie von *Charles S. Peirce* analysiert.

Thomas Langer, geboren 1967 in Remscheid, studierte Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum nach einem Studium der Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal. Er war von 1996 bis 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie von Professor Dr. Klaus F. Röhl an der Ruhr-Universität Bochum und ist seit April 2002 Rechtsreferendar in Hagen.

TENEAE

ISBN 3-86504-108-6

28 €

Thomas Langer

**Die Verbildlichung
der
juristischen Ausbildungsliteratur**

Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der
Rechte durch die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Dekan: Prof. Dr. Peter Kindler

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Klaus F. Röhl

Zweitberichterstatter: Privatdozent Dr. Dr. Stefan Machura

Bochum, den 8. Juni 2004

TENEA

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 83



Tenea (ἡ Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]
Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

Thomas Langer

Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur

TENEA



Thomas Langer:

Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur

(Juristische Reihe TENEA/www.jurawelt.com; Bd. 83)

Zugleich Ruhr-Universität Bochum
Dissertation 2004

Gedruckt auf holzfreiem, säurefreiem,
alterungsbeständigem Papier

© TENEA Verlag für Medien
Berlin 2004

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.
Digitaldruck und Bindung:

SDZ GmbH · 01159 Dresden

Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München

TENEA-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2004

ISBN 3-86504-108-6

**Zu Ehren
meiner Mutter
und
im Andenken
meines Vaters**

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung entstand wesentlich in den Jahren 2001 und 2002 während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie an der Ruhr-Universität Bochum. Die Dissertation stellt einen Teil des Forschungsprojekts „Die kommunikativen Funktionen des Bildgebrauchs im Recht“ dar, das von der VW-Stiftung gefördert wurde.

Mein Dank gilt zuvörderst *Prof. Dr. Klaus F. Röhl*, meinem Doktorvater: für die zahlreichen weiterführenden Anregungen und kritischen Anmerkungen, vor allem auch für die wissenschaftliche Freiheit und die diskussionsfördernde Atmosphäre am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie. Ich danke auch Herrn *Privatdozent Dr. Dr. Stefan Machura* für kritische Hinweise und die genaue Durchsicht des Manuskripts.

Bei der VW-Stiftung bedanke ich mich für die Förderung.

Köln, im Dezember 2004

Einleitung	1
Erster Teil: Empirie	6
I. Hypothesen.....	6
II. Untersuchungsdesign.....	9
1) Datengrundlage.....	9
2) Operationalisierung.....	11
III. Ergebnisse.....	13
1) Bilder in der neueren juristischen Ausbildungsliteratur	13
a) Typographie.....	13
b) Logische Bilder	24
c) Schaubilder	37
d) Realistische Bilder.....	46
e) Visualisierte Metaphern.....	55
f) Sprachersetzende Symbole.....	59
g) Bücher mit vollständig graphisch aufbereiteten Inhalten.....	61
h) Mischformen, insbesondere Infographiken.....	61
2) Verbildlichung im Auflagenvergleich	64
a) Typographie.....	64
b) Starke Zunahme logischer Bilder und Schaubilder.....	66
c) Geringe Zunahme von realistischen Bildern.....	66
3) Einflüsse auf das Ausmaß der Verbildlichung.....	67
a) Lehr- und Lernbuch.....	67
b) Verlag	75
c) Schriftenreihe	76
d) Absicht der Autoren zur Visualisierung.....	79
e) Autor oder Verlag?	80
IV. Zusammenfassung	81
Zweiter Teil: Interpretation	83
I. Medien und Kommunikation.....	83
II. Medien als Selbstorganisationszusammenhang	92
III. Entgrenzung des Pädagogischen	94
IV. Bildhafte Formen.....	101
1) Zeichenbegriff, Zeichenrelationen und Zeichenklassifikation	102
2) Typographie	106
3) Logische Bilder und Schaubilder.....	123
4) Konventionalisierung.....	129
5) Visualisierte Metaphern.....	139
6) Realistische Bilder	144
7) Bildfunktionen	146
8) Bild-Text-Beziehungen.....	147
V. Innere und äußere Bilder im geschichtlichen Wandel.....	154

Dritter Teil: Relevanz der Untersuchung	167
I. Möglichkeiten und Grenzen der Systemtheorie für die Beschreibung der Verbildlichung	167
II. Bedeutung für das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“	169
III. Konsequenzen für die Medienforschung und Rechtspädagogik/-didaktik	172
Literatur	174

Einleitung

Wenn das Recht auch und vor allem aus Texten besteht und die Hauptaufgabe der Rechtsanwender darin liegt, rechtliche Begriffe auszulegen, können kritische Stimmen mit großer Zustimmung rechnen, die es für abwegig halten, juristische Lehr- und Lernbücher nach Bildern durchzusehen und zu analysieren. Sinn und Zweck einer solchen Untersuchung will nicht ohne weiteres einleuchten. So oder so ähnlich mag vor allem der eine oder andere Jurist denken. Für einen Rechtssoziologen öffnet sich dagegen ein weites Feld. Grob gesagt besteht das Recht für den Juristen nur aus Text, während der Rechtssoziologe das Recht als Kommunikation beobachtet, die Texte zum Gegenstand haben kann. Es kommt also auf die Perspektive an oder mit anderen Worten auf die Unterscheidung von Selbst- und Fremdbeobachtung. Für die soziologische Fremdbeobachtung des Rechts ist die Frage von hoher Relevanz, ob das logozentrisch-begriffliche Denken des Rechts durch die Verwendung von Bildern in der rechtlichen Kommunikation einem schleichenden Prozess der Erosion unterworfen ist.

Dafür dass Bilder in der auf das Recht ausgerichteten Kommunikation zunehmend eine größere Bedeutung erlangen könnten, gibt es glaubhafte Hinweise. Die Medientheorie hat das Schlagwort vom „pictorial turn“¹ geprägt, um auf einen gesellschaftsweiten Trend aufmerksam zu machen: die überall vordringende Bilderflut, die mit der Verbreitung der Massenmedien und neuen Informationstechnologie unaufhaltsam in die Grundstrukturen der Kommunikation eindringt. Es ist zu vermuten, dass der Medienwandel von der Schrift zum Bild die Inhalte der Kommunikation verändert. Die herausragende Bedeutung des Mediums für die kommunizierte Botschaft brachte der Medientheoretiker *Marshall McLuhan* in der Formel „The medium is the message“ zum Ausdruck.² Wenn Medien die Inhalte der Kommunikation wesentlich prägen, dann drängt es sich auf, zu untersuchen, ob der Medienwandel auch in der rechtsrele-

1 *William J. T. Mitchell*, *Iconology. Image, Text, Ideology*; Chicago, London, 1986.

2 Vgl. *Marshall McLuhan*, *Die Gutenberg-Galaxis*, Düsseldorf, 1968; *ders.*, *Die magischen Kanäle*, Düsseldorf, 1970.

vanten Kommunikation stattfindet und wenn ja, wie sich die Inhalte des Rechts verändern und welche Funktionen Bilder erfüllen.

Auf diese und weitere Fragen konzentriert sich im wesentlichen das Forschungsprojekt „Visuelle Rechtskommunikation“³ am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie an der Ruhr-Universität Bochum.⁴ Die vorliegende Arbeit über die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur stellt einen Baustein zur Untersuchung der visuellen Rechtskommunikation dar. Sie behandelt die visuelle Kommunikation in der für die Juristenausbildung relevanten Studienliteratur. Damit erfüllt die vorliegende Arbeit zugleich die Zielsetzung des Gesamtprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“, eine Phänomenologie des Bildgebrauchs im Recht zu entwickeln.

Die Relevanz dieser Arbeit liegt nicht so sehr in der Erkenntnis begründet, dass die visuelle Kommunikation, auch in der juristischen Ausbildungsliteratur erheblich zugenommen hat. Von größerer Bedeutung dürfte sein, dass die Rechtswissenschaft durch die Verbildlichung mit der Pädagogik/Didaktik verknüpft wird. Dies geschieht im Zuge der Ausdifferenzierung der Literaturarten Lehr- und Lernbuch durch die Verbildlichung der Lernbücher, die in immer größerer Anzahl und Vielfalt den Büchermarkt für juristische Fachliteratur erobern und die „klassischen“ Lehrbücher verdrängen. Das „Wie“ der Vermittlung von rechtlichem Wissen gewinnt durch die Verbildlichung gegenüber dem „Was“ der vermittelten Inhalte immer mehr an Gewicht. Zunehmend findet in den Lernbüchern nur die herrschende Lehrmeinung Erwähnung. Nicht selten findet die kritisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung nur in den Fußnoten statt. Die Verbildlichung⁵ ist insofern Ausdruck und Vorbote eines Wandels der Juristenausbildung, die schon jetzt aufgrund der kurzen Studienzeiten sowie der Beschneidung der Grundlagenfächer aus dem Pflichtfächerkanon teilweise den Charakter einer Fachhochschulausbildung annimmt.

3 Zu dem konzeptionellen Rahmen des Projekts, siehe *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, Visuelle Rechtskommunikation, in: *ZfRSoz*, 2000, H. 2, S. 355-385.

4 Das Forschungsprojekt wird von der Volkswagenstiftung gefördert.

5 Der hier verfolgte bildtheoretische Ansatz orientiert sich an einem zeichentheoretischen Bildbegriff. Vgl. dazu den Abschnitt „Bildhafte Formen“ (Zweiter Teil, IV.).

Der in dieser Arbeit verwendete semiotische Bildbegriff⁶ umfasst nicht nur die statistisch erhobenen bildhaften Formen der Typographie, logischen Bilder, Schaubilder und realistischen Bilder, sondern auch visuelle Phänomene mit Seltenheitswert und Mischformen wie Flussdiagramme und Karten sowie visualisierte Metaphern und Infographiken.

Auch für die Medientheorie ist die Arbeit von Relevanz. Es konnte beobachtet werden, dass sich ein besonderer Bildtypus in der juristischen Ausbildungsliteratur etabliert hat. Dieser Bildtypus ist nicht durch Ikonizität geprägt, wie er im Schwerpunkt in der Medientheorie, aber auch in den Kunstwissenschaften und in weiten Teilen der anderen „Bildwissenschaften“ thematisiert wird, sondern durch Indexikalität. Gemeint sind typographische Formmerkmale und logische Bilder. Die indexikalische Zeichenform stellt einen spezifischen Visualisierungstypus der Schrift dar. Dieser bleibt eng auf die Sprache bezogen. Indices dienen als didaktische Hilfsmittel, die wesentlich dazu beitragen, die Komplexität von rechtlichen Wissensinhalten zu reduzieren. Dadurch könnte die Aneignungszeit verkürzt und das Rechtsverständnis erhöht werden.

Zudem könnte die Arbeit anregend für die Rechtspädagogik sein. Wenn typographische Formmerkmale und logische Bilder helfen, das rechtliche Wissen zu komprimieren und anschaulich zu machen, ist die Rechtspädagogik und -didaktik aufgefordert, den latenten Trend zur Indexikalität in der juristischen Ausbildungsliteratur stärker als bisher zu reflektieren.

Sowohl die inhaltliche als auch ästhetische Qualität der Visualisierungen ist häufig nicht ausgereift. Aufgabe der Rechtspädagogik/-didaktik muss es deshalb sein, eine speziell auf die Bedürfnisse der pädagogischen Kommunikation von rechtlichen Inhalten ausgerichtete Bildkompetenz zu vermitteln. Dieses Ziel wird im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter verfolgt.

Die Arbeit versteht sich einerseits als Beitrag zur empirischen Sozialforschung. Theoretisch weist sie sowohl medien- und kommunikationswissenschaftliche als auch soziologisch-systemtheoretische Bezüge auf.

6 Vgl. Dritter Teil, III.

Im empirischen Untersuchungsteil wird die Zunahme der bildlichen Phänomene in Einzelheiten dargestellt. Die Präsentation der Ergebnisse zielt vor allem darauf ab, die Resultate mit der Hilfe von konkreten Beispielen zu veranschaulichen. Der Leser soll in die Lage versetzt werden, sich über die Bandbreite der visuellen Formenvielfalt ein „Bild“ zu machen. Die Darstellung der Daten wird durch exemplarische Bildbeschreibungen ergänzt, die den Blick auf wichtige Details lenken sollen. Es wird verdeutlicht, dass das Ausmaß der Verbildlichung hinsichtlich des Zeichenträgers Buch sowie der visuellen Formen weiter differenziert werden muss. Die Verbildlichung durchläuft einen doppelten Selektionsprozess. Zum einen ist der Filter in Abhängigkeit von der Literaturart unterschiedlich weit für bildliche Phänomene geöffnet. Zum anderen werden realistische Bilder stärker herausgefiltert als die an die Schrift angelehnten visuellen Formen der Typographie und logischen Bilder.

Im Theorieteil werden die zentralen Konzepte Medien, Kommunikation und Zeichen miteinander verknüpft. Auf diese Weise konnte die soziologische Systemtheorie *Luhmanns*⁷ mit der Zeichentheorie von *Peirce* im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand gewinnbringend zusammengeführt werden. Die visuellen Phänomene bilden in ihrer Zeichenhaftigkeit als Medium die Bedingung der Möglichkeit für Kommunikation. Die visuellen Formen koppeln psychische und soziale Systeme. Die Selektion und operative Verwendung der bildlichen Phänomene reagiert auf spezifische Probleme der pädagogischen Kommunikation unter Abwesenden. Sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Aneignungserfolges des zu vermittelnden rechtlichen Wissens.

Im Schlussteil wird die Relevanz der Ergebnisse und ihre Interpretation unter drei Gesichtspunkten erörtert:

- im Hinblick auf die Geeignetheit des systemtheoretischen Ansatzes für die Beschreibung der Verbildlichung,

7 *Niklas Luhmann*, Soziale Systeme, Frankfurt a.M., 1984, ders., Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M., 1993; ders., Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M., 1994; ders., Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt a.M., 1995; ders., Die Gesellschaft der Gesellschaft (zwei Bände), Frankfurt a.M., 1997.

- im Hinblick auf die konzeptionellen Überlegungen des Gesamtprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“,
- im Hinblick auf mögliche Konsequenzen für die Rechtspädagogik/-didaktik.

Erster Teil: Empirie

I. Hypothesen

Die Haupthypothese lautet: Die Bilderflut macht auch nicht vor der juristischen Ausbildungsliteratur halt. Es wurden also mehr visuelle Phänomene erwartet. Die Verbildlichung sollte sich auf drei Ebenen zeigen. In der juristischen Ausbildungsliteratur sollte

1. der Einsatz typographischer Gestaltungselemente und
2. die Verwendung logischer Bilder, Schaubilder und realistischer Bilder zugenommen haben,
3. das Ausmaß dieser Visualisierungsformen (1. und 2.) abhängig sein von der Literaturart, dem Verlag und seinen Schriftenreihen sowie der Visualisierungsabsicht des Autors.

Die genannten Hypothesen sollen nun weiter spezifiziert werden.

Die Zunahme des Visuellen sollte in Abhängigkeit von der jeweiligen Bildform unterschiedlich ausfallen. Typographische Formmerkmale und logische Bilder sollten stärker zunehmen als realistische Bilder. Der These liegt die Überlegung zu Grunde, dass das Recht als gesellschaftliches Funktionssystem einer im hohen Maße sprachlich bedingten Operationslogik folgt, die die Selektion von typographischen Merkmalen und logischen Bildern eher wahrscheinlich und die Integration realistischer Bilder eher unwahrscheinlich macht. Informationen können in unterschiedliche Medien wie Sprache und visuelle Formen codiert werden. Soll Wahrnehmung in Form von Bildern für die Rechtskommunikation zur Verfügung gestellt werden, muss einschränkend berücksichtigt werden, dass das Recht einen begrifflich präzisierten Informationszusammenhang darstellt. Die Bedeutung von Informationen als Wissen im Medium realistischer Bilder ist zu vage und diffus, um das Rechtsverständnis und damit das Gelingen der Kommunikation zu ermöglichen. Da typographische Formmerkmale die sprachlich-lineare Ordnung des Textes und seine Untergliederungen visuell überfor-

men und logische Bilder in der Mehrzahl Normzusammenhänge räumlich abbilden, dürften sie auch häufiger verwendet werden als realistische Bilder.

Die weitere These lautet, dass das Ausmaß der verbildlichten rechtsrelevanten Informationen von der Literaturart abhängt, das heißt von der besonderen Textgrundlage für rechtliches Wissen und darüber hinaus von der inhaltlich und gestalterisch vereinheitlichten Konzeption der Verlage für bestimmte Gruppen von Verlagsserzeugnissen, die in sogenannten Schriftenreihen zusammengefasst werden. Dazu zählen unter anderen „Juristische Kurzlehrbücher“ aus dem Beck-Verlag oder „Repetitorium Juris“ aus dem Heymanns-Verlag.⁸ Es wurden mehr Bilder in den pädagogisch-/didaktisch ausgerichteten Lernbüchern und Skripten als in den wissenschaftlichen Lehrbüchern erwartet.

Die Annahme, dass rechtliche Informationen für pädagogische Zwecke tendenziell eher verbildlicht werden als für wissenschaftliche liegt darin begründet, dass das Kriterium des „Wie“ der Vermittlung, das für die visuell ausgerichtete Form der Lernbücher ausschlaggebend ist, bei den Lehrbüchern eine geringere Rolle spielen dürfte. Bei letzteren stellt die möglichst umfassende Darstellung des „Was“ eines bestimmten rechtlichen Themengebiets, das maßgebliche Kriterium dar.⁹ Darüber hinaus sollte die vermutete literaturartabhängige Verbildlichung mit den spezifischen Verlagsprogrammen korrespondieren, die sich in Schriftenreihen mit einer eher pädagogischen Ausrichtung und solchen mit einer eher wissenschaftlichen Ausrichtung unterscheiden lassen. Das unterschiedliche Ausmaß der Verbildlichung in den beiden Literaturarten gewinnt dadurch an Plausibilität, dass die jeweilige Literaturart jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsystemen zugeordnet werden muss. Diese erfüllen unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen. Ihre Kommunikation orientiert sich an einem unterschiedlichen Code. Diesen Zusammenhang verdeutlicht die folgende Übersicht:

8 Vgl. dazu ausführlich Zweiter Teil, III.

9 Zur Operationalisierung und Abgrenzung von Lehr- und Lernbüchern, vgl. Zweiter Teil, III.

Übersicht 1: Recht als Kommunikation

	Pädagogisches System	Rechtssystem	Wissenschaftssystem
Code	vermittelbar/ nicht vermittelbar	Recht/Unrecht	wahr/unwahr
Funktion	Vermittlung von Wissen	Stabilisierung kontrafaktischer Erwartungen	Erzeugung von Wissen
Literaturart	Lernbücher/Skripten	Gesetzestexte/ Rechtsprechung	Lehrbücher
Vermutetes Ausmaß der Bildverwendung	hoch	niedrig (nicht untersucht)	mittel

Manche Autoren beschreiben in den Vorworten die Verwendung von Bildern nach dem Muster eines Mittel-Zweck-Schemas. Daher wurde davon ausgegangen, dass eventuell bestehende Visualisierungsabsichten der Autoren das Ausmaß der Verbildlichung beeinflussen. Da Juristen sozialisations- und professionsbedingt im Medium der Sprache ausgebildet werden und arbeiten, wird davon ausgegangen, dass nur wenige Autoren ausdrücklich Visualisierungsabsichten verfolgen.

Schließlich wurde vermutet, dass der rechtliche Wissenserwerb durch die Verbildlichung mit der Hilfe von visuellen Werkzeugen wie Typographie und logischen Bildern effektiviert wird.¹⁰ Auf die Lern- und Verstehensvorteile von Bildern und der Kombination von Bild und Text gegenüber der Sprache – insbesondere erhöhte Lerngeschwindigkeit und Einprägsamkeit – wird ausführlich weiter unten eingegangen.¹¹ Es wurde keine eigene empirische Untersuchung über die psychischen Wirkungen von

10 Zur Terminologie vgl. S. 12-32; 97-122. Diese Rationalitätsvermutung wird von der Systemtheorie mit guten Gründen bezweifelt. Denn es wäre zu simpel, das Verhältnis zwischen den Absichten der Autoren und den Präferenzen und Kognitionen der Leser auf der Grundlage von Kausalitätsannahmen zu bestimmen. Dies widerspricht der operativen Geschlossenheit und Selbstreferenz der psychischen Systeme von Autoren und Leser, die füreinander nicht zugängliche Umwelten bilden. Ob und inwieweit Informationen in Form von Bildern effektiv kognitiv verarbeitet und verstanden werden, ist abhängig von den Strukturleistungen der jeweils individuellen psychischen Systeme. Vgl. *Niklas Luhmann, Systeme verstehen Systeme*; in: *Zwischen Intransparenz und Verstehen. Fragen an die Pädagogik, Niklas Luhmann/Karl Eberhard Schorr* (Hrsg.), Frankfurt a. M. 1986 (S. 72-117); *dies., Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik*; in: *Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, dies.* (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1982 (S. 11-40); *Niklas Luhmann, System und Absicht der Erziehung*, in: *Zwischen Absicht und Person. Fragen an die Pädagogik; ders./Eberhard Schorr* (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1992 (S. 102-124).

Bildern auf das Bewusstsein des Rezipienten durchgeführt. Hilfsweise wird auf Resultate anderer Untersuchungen zurückgegriffen.

II. Untersuchungsdesign

1) Datengrundlage

Die Grundgesamtheit besteht aus der jüngsten im Jahre 2000 verfügbaren Auflage von juristischen Lehrbüchern, Lernbüchern und gedruckten Skripten. Insgesamt konnten 181 Titel ausgewertet werden. Dadurch wurde ein breites Spektrum der relevanten Ausbildungsliteratur berücksichtigt. Die Werke sind zum größten Teil zwischen 1997 und 2000 erschienen (148 von 181 Büchern). Das Erscheinungsjahr reicht bei den übrigen 33 Bänden bis 1994 zurück. Eine neuere Auflage dieser Werke war bis zum Zeitpunkt der Dateneingabe noch nicht veröffentlicht

Tabelle 1

	Erscheinungsjahr	
	Anzahl	%
1994	11	6,3%
1995	11	6,1%
1996	11	6,1%
1997	18	9,9%
1998	34	18,8%
1999	72	39,8%
2000	24	13,3%

Deshalb wurde aus der definierten Grundgesamtheit keine Stichprobe nach einem Zufallsprinzip gezogen. Es kam darauf an, einen möglichst umfassenden optischen Eindruck von der Vielfalt der vermuteten Verbildlichung zu erhalten. Jedes verfügbare Werk wurde im Hinblick auf bildliche Formen durchgesehen. Es stellte sich heraus, dass sich die visuelle Formenvielfalt am Einzelfall dokumentiert. Nahezu sämtliche Werke der großen juristischen Fachverlage wurden berücksichtigt. Darunter fallen die Verlage Nomos, J. B. Mohr, Heymanns, Schmidt, Springer, De Gruyter und Beck. Ein wichtiges Ergebnis lautet, dass einzelne Bücher die Datenverteilung maßgeblich beein-

Erscheinungsjahr der früheren Auflagen

	Erscheinungsjahr	
	Anzahl	%
1947	1	,7%
1949	1	,7%
1951	1	,7%
1955	1	,7%
1956	1	,7%
1958	1	,7%
1960	2	1,4%
1961	2	1,4%
1963	1	,7%
1964	1	,7%
1966	3	2,1%
1968	2	1,4%
1969	2	1,4%
1970	1	,7%
1971	2	1,4%
1973	2	1,4%
1974	2	1,4%
1975	3	2,1%
1976	1	,7%
1977	4	2,8%
1978	5	3,5%
1979	3	2,1%
1980	8	5,6%
1981	7	4,9%
1982	8	5,6%
1983	3	2,1%
1984	5	3,5%
1985	8	5,6%
1986	8	5,6%
1987	3	2,1%
1988	4	2,8%
1989	1	,7%
1990	5	3,5%
1991	5	3,5%
1992	6	4,2%
1993	4	2,8%
1994	10	7,0%
1995	5	3,5%
1996	4	2,8%
1998	4	2,8%
1999	1	,7%

flussen können. Die Mehrheit der Bücher beinhaltet gar keine oder nur sehr wenige Bilder, eine Minderheit sehr viele Bilder. Da die Verteilung der Datengrundlage über das Spektrum der visuellen Phänomene durch Extremwerte gekennzeichnet ist, konnte nicht von einer Normalverteilung ausgegangen werden. Dieser Umstand musste bei der statistischen Auswertung berücksichtigt werden. Deshalb war es richtig, eine Vollerhebung zumindest anzustreben. Indessen wurde die angestrebte Vollerhebung nicht im vollen Umfang erreicht. Es existieren Publikationen, die von der Erhebung nicht erfasst worden sind. Es war nicht möglich, den Büchermarkt für juristische Fachliteratur vollständig zu überblicken. Bestimmte Titel, insbesondere Skripten, erscheinen nicht selten in kleinen Verlagen oder im Selbstverlag. Diese werden teilweise nur auf regionalen Märkten vertrieben. Systematische Fehler traten bei der Zusammensetzung der Datengrundlage dennoch nicht auf. Diverse Titel aus Skriptenreihen der bundesweit tätigen Repetitorien wurden in die Grundgesamtheit aufgenommen. Der Kernbestand der ausbildungsrelevanten Literatur wurde erfasst. Die Auflagenhöhe der nicht beachteten Bücher dürfte eher niedrig und ihre Verbreitung eher gering

sein. Von den 181 Titeln der jüngsten Auflage wurde bei 56 Titeln die Voraufgabe sowie von 82 auch ältere Auflagen herangezogen, um die Verbildlichung im Zeitverlauf empirisch belegen zu können. Das Erscheinungsjahr dieser Bücher geht bis zum Jahr

1947 zurück (vgl. Tab.). Auf diese Weise konnte die Entwicklung der Verbildlichung über fünf Jahrzehnte in ihrer Tendenz verfolgt werden.

Auch die Titel der Voraufgaben wurden nicht zufällig ausgewählt. Die meisten Verlage für juristische Fachbücher haben ihr Angebot erst in den letzten Jahren ausgeweitet. Deshalb handelt es sich bei den Titeln der jüngsten Auflage um Erstauflagen, die nicht mit einer Voraufgabe verglichen werden konnten. Dadurch verringerte sich zwangsläufig die Anzahl der vergleichbaren Werke. Zudem erwies es sich nicht immer als ertragsreich, Titel zu vergleichen, die erst in der zweiten oder dritten Auflage erschienen sind; vor allem dann nicht, wenn zwischen den Veröffentlichungen nicht mehr als ein oder zwei Jahre liegen. Denn es zeigte sich, dass die Verbildlichung bereits seit Anfang der 80er Jahre sukzessiv zunimmt. Dagegen konnte ein deutliches „Mehr“ zwischen den Auflagen der Erscheinungsjahre 2000 und 1998 nur selten festgestellt werden. Die Auswahl konzentrierte sich von daher vor allem auf Titel, deren Auflagen sich auf einen größeren Zeitraum verteilen.

2) Operationalisierung

Ziel der Operationalisierung war es, die visuellen Auffälligkeiten möglichst vollständig zu dokumentieren. Die Auswahl der visuellen Merkmale erfolgte induktiv. Im Vorfeld der Erhebung war es weitgehend ungewiss, ob und wenn ja auf welche visuellen Formen man aufmerksam werden würde, da die Bildverwendung in der juristischen Ausbildungsliteratur bisher nicht untersucht wurde. Die induktive Vorgehensweise hatte den Vorteil, eine Klassifikation von visuellen Formen zu entwickeln, die von den Phänomenen des Untersuchungsgegenstands selbst ausgeht. Dadurch wurde die Beobachtung nicht durch ein vorkonstruiertes Schema gelenkt.

Zunächst wurden wahllos rund zehn Veröffentlichungen durchgesehen. Es stellte sich heraus, dass bestimmte visuelle Merkmale immer wiederkehren, insbesondere Schriftauszeichnungen wie Fett, die Rahmung von Textbestandteilen und die tabellarische Untergliederung des Textes am Anfang oder am Ende eines Abschnitts sowie die häufige Verwendung von Graphiken. Nach und nach ergab sich eine gewisse Ordnung der Zeichen, auf deren Grundlage die Variablen gebildet wurden. Die Mehrheit der insge-

samt 42 Variablen bezeichnet bildliche Formen und ihre Ausprägungen. Daneben wurden Variablen zum Verlag und zur Visualisierungsabsicht des Autors gebildet.

Es wurde zwischen typographischen Formmerkmalen und Bildformen im engeren Sinne unterschieden. Erstere kennzeichnen das Schriftbild (Layout und Schriftauszeichnungen) und das Format. Unter die Bildformen fallen logische Bilder (Baumstrukturen und juristische Zeichnungen), Schaubilder (vor allem Diagramme) und realistische Bilder (Zeichnungen und Fotos). Sie sind in der anschließenden Übersicht aufgelistet:

Übersicht 2: Variablen zur semiotischen Struktur

<i>Layout</i>	<i>Schriftauszeichnungen</i>	<i>Logische Bilder</i>	<i>Schaubilder</i>	<i>Realistische Bilder</i>
Absatzabstände	Kursiv	Baumstrukturen	Tabellen	Zeichnungen
Aufzählungen (Pfeile, Punkte, Rauten, Kästchen)	Fett Unterstreichung Text im Rahmen	Juristische Zeichnungen Mischformen Visualisierte Metaphern	Häufigkeitsdiagramme	Fotos Symbole
Fußnoten Randspalten (Randnummern, Kommentare)	Grau unterlegter Text			

Zahlenmäßig unbedeutende und häufig auch nicht genau klassifizierbare Gebilde, die als Mischformen auftreten, wurden nicht statistisch ausgewertet. Gemeint sind Flussdiagramme und Karten, visualisierte Metaphern und Infographiken.¹² Gegen ihre statistische Berücksichtigung spricht, dass mangels genügender Fallzahlen keine brauchbaren Rechenoperationen durchgeführt werden können. Gleichwohl wird auf diese Bildformen bei der qualitativen Analyse im Rahmen der Interpretation eingegangen.

Laut Hypothese soll das Ausmaß der Verbildlichung je nach Verlag unterschiedlich ausfallen. Deshalb wurde untersucht, ob das Verlagshaus (Beck, Heymanns usw.), die Literaturart (Lehrbuch, Lernbuch, Skripten) und die Schriftenreihe (Juristische Kurzlehrbücher u. ä.) die Verbildlichung beeinflusst. Die dazu notwendigen Informationen

wurden den durchgesehenen Büchern entnommen. Eine Befragung von Verlagsangehörigen war nicht erforderlich. Zusätzliche Informationen konnten aus Vorträgen von zwei Lektoren der juristischen Fachverlage Beck und Heymanns beim Bochumer Symposium „Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs im Recht“¹³ gewonnen werden.

Die möglichen Absichten der Autoren zur Visualisierung wurden den schriftlichen Äußerungen der Autoren im Vorwort der Bücher entnommen. Generell ist das Vorwort für die Ermittlung der Intentionen nützlich, da es einen typischen textlichen Rahmen darstellt, in dem die Autoren die mit ihrem Text verfolgten Anliegen mitteilen. Schließlich wurden das Erscheinungsjahr und die Auflage erfasst, um die Zunahme der visuellen Phänomene im Zeitverlauf überprüfen zu können.

III. Ergebnisse

1) Bilder in der neueren juristischen Ausbildungsliteratur

a) Typographie

Typographie bezeichnet im weitesten Sinn die Gesamtheit visueller Kommunikation mit Schrift als der äußeren Form der Sprache im Druck. Sie hat aus der Sicht der professionellen typographischen Praxis zwei gestalterische Bezugspunkte: das Format und das Schriftbild.

12 Zum Bildbegriff und seine Unterformen, vgl. Dritter Teil, III.

13 Die Arbeitstagung wurde vom Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie der juristischen Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, Prof. Dr. *Klaus F. Röhl*, veranstaltet und von der VW-Stiftung gefördert. Sie fand zwischen dem 29. und 30. Juni 2001 statt.

• **Format**

Das Format lässt sich in Hoch- und Querformat unterscheiden.¹⁴ Das Querformat ist

nach allgemeiner Auffassung der Mediendidaktik und Lernpsychologie das für Visualisierungen auf Papier, Folie oder Bildschirmoberfläche vorzugswürdige Format.¹⁵ So verwenden etwa das Präsentations-

		Anzahl ^a	Spalten
Hochformat	Ja	178	98.9%
	Nein	2	1.1%

a. n=180

programm „Power Point“ und die Visualisierungsprogramme „Visio“ und „Mind Manager“ das Querformat. Die gestalterische Unterscheidung in Hoch- und Querformat korrespondiert mit den weiteren Unterscheidungen Sprache versus Bild, Linearität versus Fläche, rechts- versus linkshemisphärisches Denken. Das Querformat beugt durch die besondere graphische Raumaufteilung dem linkshemisphärischen, linearen Denken vor, das durch Hochformat angesprochen wird. Die hierarchische Struktur „Oben-unten“ wird aufgehoben. Die Aufzeichnungen werden eher als Bild denn als Text wahrgenommen. Dies kommt der rechten Hemisphäre entgegen. In der juristischen Ausbildungsliteratur ist jedoch das Hochformat die Regel (vgl. Tab.). Immerhin enthalten 30 von 180 Bücher zumindest eine Seite im Querformat. Die Lernbücher der Schriftenreihe „Studium Jura“ des Beck-Verlages sind in ihrer äußeren Höhe und Breite fast quadratisch und damit querformatig angelegt. Dagegen ist *Mario Martinis* Lernbuch „Verwaltungsprozessrecht. Systematische Darstellung in Graphik-Text-Kombination“¹⁶ zwar äußerlich hoch formatiert. Jedoch sind die Textseiten im Buchinneren im Querformat sortiert. Seitenwechsel erreicht der Leser nicht durch Umblättern von rechts nach links, sondern durch Umschlagen von unten nach oben. Das

14 *Konrad Umlauf*, *Moderne Buchkunde*, 1996, S. 25. Die Formatgrößen wurden nicht ausgezählt.

15 Vgl. *Martin Hartmann* et al., *Präsentieren. Präsentation: zielgerichtet und adressatenorientiert*, 1992, Weinheim/Basel; *M. Beyer*, *BrainLand. MindMapping in Aktion*, Paderborn, 1994; *Hermann Will* (Hrsg.), *Overheadprojektor und Folien. (Mit den Augen lernen, Bd. 4)*, 1994, Weinheim/Basel; *Mogens Kirckhoff*, *Mind Mapping. Einführung in eine kreative Arbeitsmethode*, Gabel, 1994; *M. Eipper*, *Sehen, Erkennen, Wissen. Arbeitstechniken rund um Mind Mapping*, Renningen/Malmsheim, 1998 *Adrian Hans* spricht nicht von Mind Mapping, sondern von Clustering (vgl. Cluster als Lösungshilfe, in *Juristische Schulung (JuS)*, Heft 1, 2004, S. 18-21).

16 2. Aufl., Neuwied, 1999.

Querformat ist nicht zufällig. Die jeweilige Gegenseite des dreispaltigen Textes besteht aus einer graphischen Übersicht (vgl. Abbildung 1 und 2).

A. Einführung

I. Das Verwaltungsprozessrecht im System der Kontrolle staatlicher Verwaltungstätigkeit

Nach Art. 20 III GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden.

Soll dieses Verfassungsprinzip nicht leerlaufen, muß es durch einen Kontrollmechanismus gesichert werden. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund ein vielschichtiges System der Kontrolle staatlichen Verwaltungshandelns normiert, das die Beachtung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung garantiert soll.

Systematisch lassen sich verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Kontrolle unterscheiden.

(A) Verwaltungsinterne Kontrolle

Eine verwaltungsinterne Kontrolle, d. h. eine Eigenkontrolle der Verwaltung, üben insbesondere die Vorgesetzten gegenüber den Bediensteten ihrer Behörde aus, ferner übergeordnete gegenüber nachgeordneten Behörden sowie höherrangige Rechtsträger gegenüber nachgeordneten Rechtsträgern (z. B. das Land gegenüber der Gemeinde). Die Eigenkontrolle zielt auf eine Selbstreinigung der Verwaltung und dient vornehmlich der Befriedigung des öffentlichen Interesses an der Recht- und Zweckmäßigkeit der Verwaltung.

Mittel verwaltungsinterner Kontrolle sind insbesondere Information, Beanstandung, Weisung, Aufhebung bzw. Anordnung einer Maßnahme sowie Ersatznahme durch Vorgesetzte oder übergeordnete Behörden. Sie ermöglichen der Kontrollinstanz grundsätzlich eine *impersonale Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle* des Verwaltungshandelns. Auf Rechtsaufsicht ist sie nur ausnahmsweise beschränkt, insbesondere in Selbstverwaltungseinrichtungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(B) Verwaltungenexterne Kontrolle

Eine Rechtsordnung, die die Kontrolle der Verwaltung auf deren Selbstreinigung beschränken würde, stünde in der Gefahr, die Geltungskraft des Rechts in das Belieben der vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu stellen und damit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu genügen. Erforderlich ist daher über die verwaltungsinterne Kontrolle hinaus eine Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch *Externe*, die nicht in die Verwaltungshierarchie eingebunden und daher persönlich und sachlich unabhängig sind (sog. verwaltungsexterne Kontrolle).

(I) Gerichtliche Kontrolle

Eine solche Kontrolle gewährleisten insbesondere unabhängige und unparteiische Gerichte, die nur dem Recht verpflichtet sind. Ihre Aufgabe ist es, dem Bürger gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung *subjektiven* Rechtsschutz zu gewähren und damit dem aus Art. 19 IV GG fließenden

den Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen.

Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in der VwGO geregelt. Die VwGO sieht als Rechtsbehelfe zur Kontrolle von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden *Klagen* (z. B. die Aufhebungs- und die Verpflichtungsklage) und *Anträge* (z. B. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz) vor. Diese zielen auf eine für die Verfahrensteiligen verbindliche Entscheidung durch die Gerichte in den zwischen Bürger und Staat bestehenden Rechtsstreitigkeiten.

Die Gerichte überprüfen hierbei die Maßnahmen der Behörden ausschließlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz, d. h. ihre Rechtmäßigkeit. Sie sind nur zur Rechtskontrolle berufen, hingegen nicht befugt, eine Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen. Ermessens- und Abwägungsentscheidungen sowie Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum dürfen die Verwaltungsgerichte daher nur eingeschränkt überprüfen (vgl. dazu S. 106 ff.).

Die VwGO wurde auf der Grundlage der dem Bund nach Art. 74 I Nr. 1 GG zuzurechnenden Gesetzgebungskompetenz erlassen. Sie trat am 1.4.1960 in Kraft. Vor dieser Zeit war das Verwaltungsprozessrecht nicht einheitlich kodifiziert. Von der ersten Forderung zur Ersetzung der Administrativjustiz durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit nach § 182 der Paulskirchenverfassung von 1849 (Die Verwaltungsverantwortung liegt auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte) vergingen bis zur Kodifikation mehr als 100 Jahre.

Die Zwischenzeit war gekennzeichnet durch die Kontroverse zwischen dem preußischen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für das insbesondere der Name v. Geisler steht, und dem süddeutschen System (hierfür stellvertretend insbesondere: Otto Bähr). Während nach Bähr die Kontrolle der Verwaltung durch die *ordentlichen* Gerichte (vgl. Otto Bähr »Der Rechtsstaat« – 1864) erfolgen und hierbei der Schutz individueller Rechte im Vordergrund stehen sollte, plädierte v. Geisler für eine *objektive* Rechtskontrolle des Verwaltungshandelns durch eigene *Verwaltungsgerichte* als objektive Kontrollinstanz (vgl. Rudolf v. Geisler »Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland« – 1872).

Mit seiner Forderung nach einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich v. Geisler durchgesetzt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach § 1 VwGO als eigene Gerichtsbarkeit ausgestattet. Hinsichtlich der subjektiven Rechtsverletzung folgt die VwGO demgegenüber dem süddeutschen System: Der Erfolg einer Klage setzt die Verletzung eines subjektiven Rechts des Klägers voraus (§ 42 II, § 113*).

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1960 ist die VwGO mehrfach geändert worden, unftänglich zuletzt durch das 6. VwGOÄndG vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626 ff.). Diese Novelle zielt vor dem Hintergrund ständig angestiegenen Geschäftsauffalls bei den Verwaltungsgerichten auf eine Verkürzung und Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren ab. Zahlreiche Vorschriften der VwGO wurden im Zuge dieser Reform gestrich-

den!'

(II) Parlamentarische Kontrolle

Neben der gerichtlichen ist die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung ein wichtiges Element verwaltungsexterner Kontrolle staatlicher Verwaltungstätigkeit. Parlamentarische Kontrolle ist nicht nur Rechts-, sondern auch eine politische Kontrolle.

Sie wird durch das Parlament bzw. Kontrollorgane des Parlaments ausgeübt. Als Kontrollrechte stehen dem Parlament das Budgetrecht als das ureigenste Kontrollrecht des Parlaments, das Zitierrrecht (Art. 43 I GG) sowie das Interpellationsrecht bestehend aus Großen, Kleinen und Mündlichen Anfragen sowie Aktenhellen Stunden (§§ 100–106 GeschOBT) zur Verfügung. Als Kontrollorgane kann das Parlament insbesondere Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen sowie Beauftragte, wie z. B. einen **(III) Haushaltskontrolle**

Als eine Form verwaltungsexterner Kontrolle kann auch die Haushaltskontrolle der Verwaltung durch unabhängige Rechnungshöfe angesehen werden (vgl. insbesondere Art. 114 II GG, Art. 83 II BvVerf., Art. 87 InvVerf.).

(IV) Politische Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit

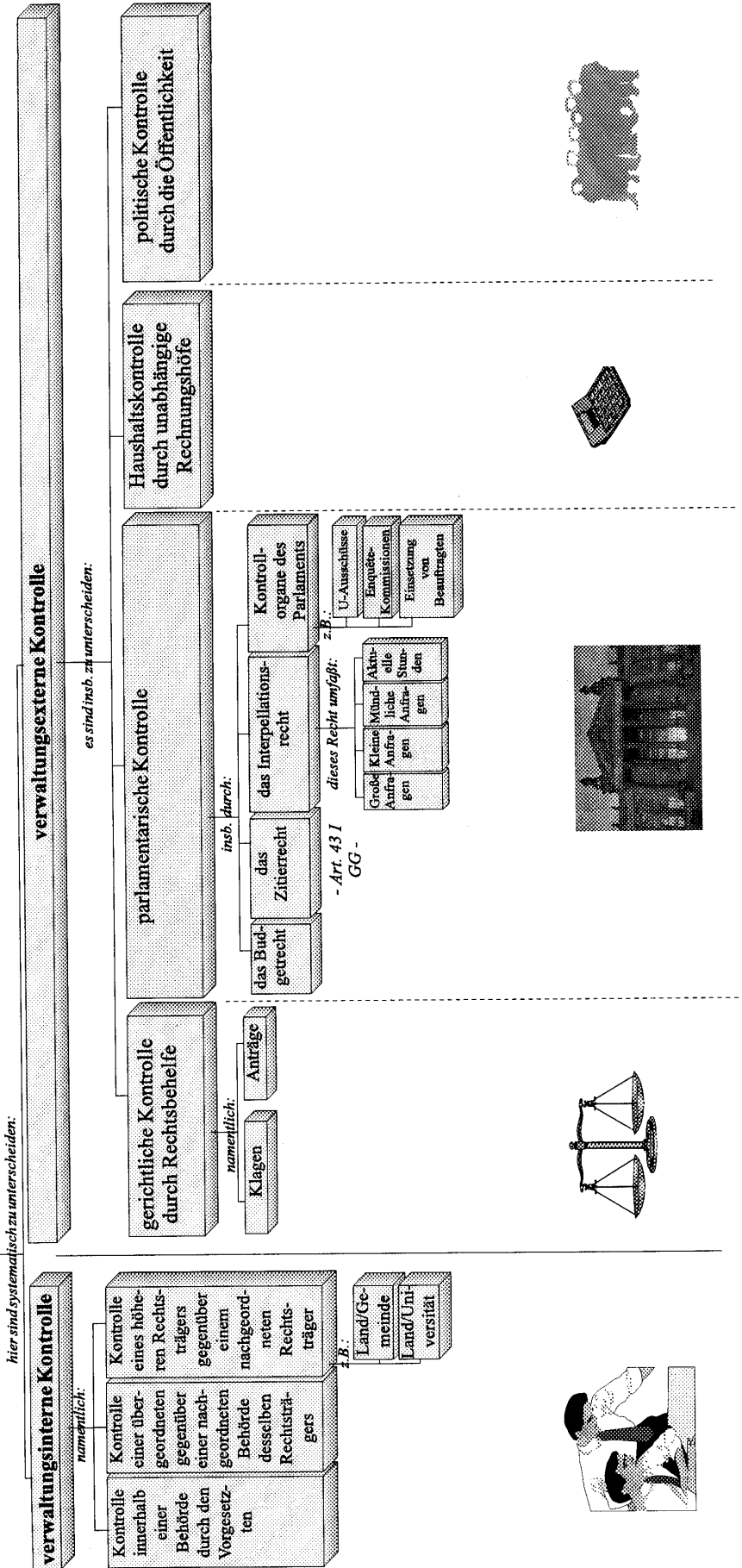
Verwaltungsexterne Kontrolle ist in einem weiteren Sinne schließlich auch die Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch die »vierte Gewalt«, die Medien.

* §§ ohne Paragraphenangabe sind solche der VwGO.

Abbildung 1 und 2

Querformat mit dreispaltigem Layout und Graphik, von Mario Martini, Verwaltungsprozessrecht

Die Kontrolle der Verwaltung



- **Schriftbild**

Das Schriftbild setzt sich aus verschiedenen Gestaltungselementen zusammen.¹⁷ Es interessierte

- das Layout,
- die Schriftauszeichnungen und
- die Schriftart.

Das Schriftbild wird durch das Layout geprägt. Das Layout oder der Satzspiegel¹⁸ „legt fest, wo auf einer Seite Texte und Graphiken bzw. Bilder liegen und welche Maße und Abstände sie haben“¹⁹. Es betrifft „alle jene Bereiche der Seite, die bedruckt werden“²⁰. Dabei wird zwischen Textbereich, Fußnoten und Randspalten unterschieden.

Der Textbereich untergliedert sich in Absätze mit Fließtext und Aufzählungen (Spiegelstriche, Pfeile, Punkte, Rauten usw.). Absätze sind „Informationseinheiten, die eine oder mehrere Aussagen zusammenfassen“²¹. Die Abstände zwischen den Absätzen bestimmen, in welchem Verhältnis bedruckte und nicht bedruckte Flächen auf einer Seite angeordnet sind.²²

Ein Absatz kann durch einen Einzug der ersten Zeile oder durch einen größeren Zwischenraum zur vorhergehenden Leerzeile kenntlich gemacht werden. Die Tendenz geht dahin, Absätze durch Leerzeilen zu kennzeichnen. Bei 86 von 181 Büchern (47%) liegen zwischen den Absätzen durchschnittlich eine oder mehrere Leerzeilen.²³

Aufzählungen verwenden 120 von 180 Büchern (vgl. nachfolgende Abbildung und Tab.). Als Aufzählungszeichen werden überwiegend Spiegelstriche benutzt. Dagegen

17 Vgl. *Gulbins/Kahrmann*, 1983.

18 Andere sprechen von Schriftkomposition: „Schriftkomposition bezeichnet Auswahl und Anordnung des typographischen Zeichenmaterials“, *Susanne Wehde*, *Typographische Kultur. Eine zeichentheoretische und kulturgeschichtliche Studie zur Typographie und ihrer Entwicklung*; Tübingen, 2000, S. 3.

19 *Gulbins/ Kahrmann*, 1983, S. 58.

20 *Gulbins/ Kahrmann*, 1983, S. 60.

21 *Gulbins/Kahrmann*, 1983, S. 79.

22 „Freier Raum und Schrift sind die wesentlichen Hilfsmittel beim typographischen Gestalten.“ (*Gulbins/Kahrmann*, 1983, S. 6).

23 Der durchschnittliche Abstand zwischen den Absätzen wurde durch Bildung der Summe der Leerzeilen, geteilt durch die Summe der Abstände, ermittelt. Datengrundlage bildeten fünf Seiten, die das Buch im Verhältnis zum Seitenumfang in fünf etwa gleiche Abschnitte teilen.

kommen Pfeile, Punkte, Rauten und Kästchen, wie sie in modernen Textverarbeitungsprogrammen angeboten werden, eher selten vor. Die syntaktische Struktur des Satzes löst sich durch Aufzählungen tendenziell auf, da nach Aufzählungszeichen häufig keine grammatikalisch vollständigen Sätze stehen. Auf diese Weise werden die Wissensinhalte komprimiert und auf das Wesentliche beschränkt. Die Kästchen erfüllen in dem abgebildeten Beispiel eine Gliederungsfunktion. Die wichtigsten Textbestandteile werden fett gedruckt. Durch Aufzählungen und Schriftauszeichnungen gewinnt der präsentierte Stoff an Struktur und wird übersichtlicher. Der hohe Anteil von Büchern mit Aufzählungen und großen Absatzabständen deutet an, dass die Texte zunehmend stärker gegliedert werden.

Das Berufsausbildungsverhältnis 175

- die für die Ausbildungsstätte geltende **Ordnung zu beachten**,
- Werkzeug, Maschinen und sonstige **Einrichtungen pfleglich zu behandeln**,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** zu wahren,
- die **arbeitsrechtliche Treuepflicht zu beachten**, beispielsweise dem Ausbildenden ein Fernbleiben von der Ausbildung unverzüglich mitzuteilen usw.

Die **Pflichten des Ausbildenden aus dem Berufsausbildungsverhältnis** bestehen nach dem Berufsbildungsgesetz darin, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum **Erreichen des Ausbildungszieles** erforderlich sind und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Darüber hinaus hat der Ausbildende die Verpflichtungen, 394

- selbst auszubilden oder **einen Ausbilder** damit zu beauftragen,
- dem Auszubildenden **kostenlos die Ausbildungsmittel**, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung erforderlich sind,
- den Auszubildenden zum **Besuch der Berufsschule** sowie zum **Führen von Berichtsheften** anzuhalten und dies durchzusehen,
- dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem **Ausbildungszweck** dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind,
- dafür zu sorgen, dass der Auszubildende **charakterlich gefördert** sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird, § 6 BBiG,
- den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen **freizustellen**, § 7 BBiG,
- dem Auszubildenden bei der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein **Zeugnis** auszustellen, § 8 BBiG,
- dem Auszubildenden eine angemessene, jährlich ansteigende **Vergütung** zu zahlen, §§ 10, 11 BBiG,
- Vergütungfortzahlung** für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen zu leisten, ferner auch im Krankheitsfall und bei unverschuldeter Verhinderung der Teilnahme an der Berufsausbildung, § 12 BBiG,
- die **Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes** einzuhalten.

Abbildung 3

Textseite, von *Brunhilde Steckler/Christa Schmidt*,
Kompendium Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht

Tabelle 4

Aufzählungsarten			
		Anzahl	Spalten
Spiegelstriche	Ja	103	57.5%
	Nein	76	42.5%
Pfeile	Ja	12	6.7%
	Nein	167	93.3%
Punkte, Kästchen	Ja	37	20.7%
	Nein	142	79.3%

Der Schritt von Aufzählungen zu logischen Bildern ist nicht weit. Bücher mit Aufzählungen verwenden deutlich mehr logische Bilder (insbesondere Baumstrukturen) als Bücher ohne Aufzählungen (vgl. Tab.).

Tabelle 5

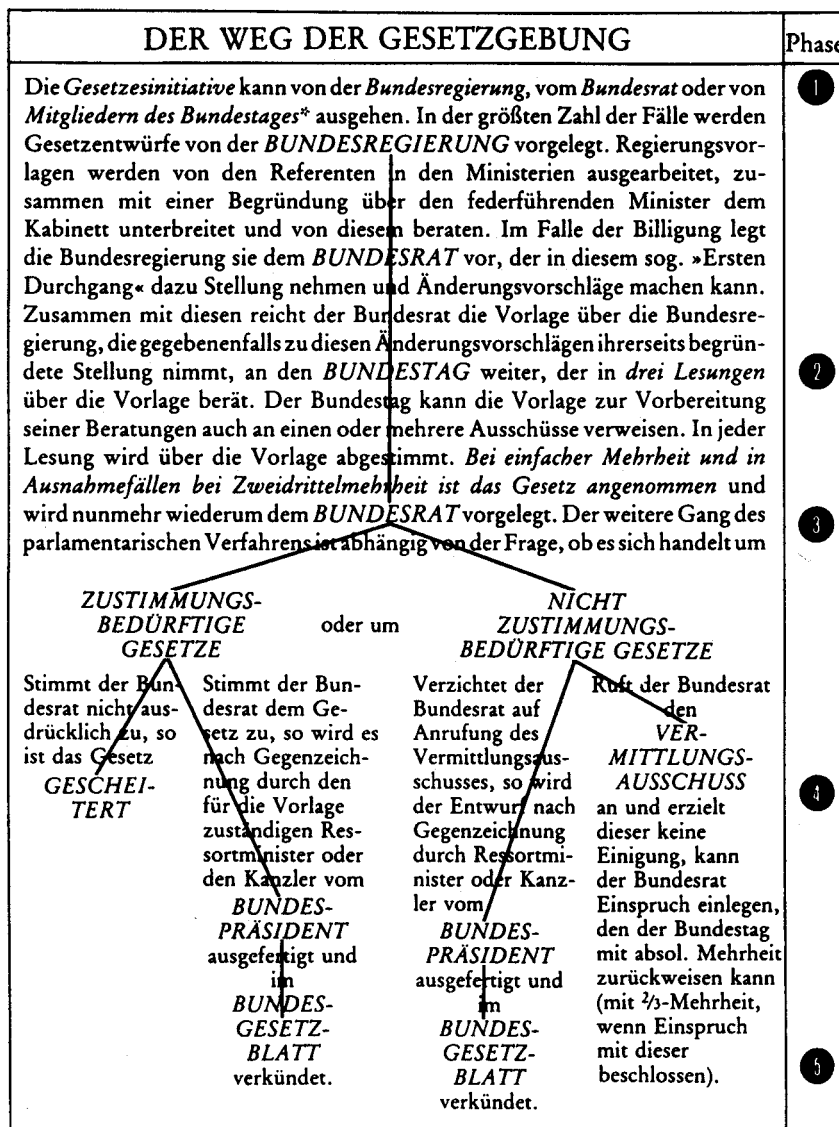
Aufzählungen und logische Bilder/Tabellen	Eta²⁴
<i>Baumstrukturen</i>	.445
<i>Juristische Zeichnungen</i>	.219
<i>Tabellen</i>	.387
<i>Sonstige logische Bilder</i>	.341

Die gleichzeitige Verwendung von Aufzählungen und logischen Bildern verwischt die Grenzen zwischen Schrift und Bild. Dies kommt auch in der folgenden Abbildung zum Ausdruck: „Der Weg der Gesetzgebung“. Dabei handelt es sich um ein Flussdiagramm, das sich besonders zur Veranschaulichung von Handlungsverläufen und Programmen eignet. Indem die Striche des Flussdiagramms über den Text gelegt werden, lässt die Darstellung zwei Lesarten zu: eine linear-sukzessive und eine bildlich-simultane. Die Abbildung ist ein empirisches Beispiel für *Wittgensteins* Aussage „Der Satz ist ein logisches Bild“²⁵. Gleichwohl geht das „Plus“ an Anschaulichkeit des

24 Der Eta-Koeffizient ist eine Maßzahl, mit der die Beziehung zwischen einer nominalen und einer metrischen Variable beschrieben werden kann (*Hans Benninghaus*, Deskriptive Statistik, Stuttgart, 1974, S. 230).

25 *Ludwig Wittgenstein*, Tractatus logico-philosophicus, insb. § 2.19 ff., in: Werkausgabe, Bd. 1, Frankfurt a. M., 12. Aufl., 1999.

Flussdiagramms mit einem „Minus“ an Informationen einher, die sich dem Leser nur anhand des Textes erschließen.



* mind. 5 % der Abgeordneten oder Fraktion

Abbildung 4

Kombination aus linearer und graphischer Darstellung, von Rainer Wörlen, BGB AT. Einführung in das Recht und Allgemeiner Teil des BGB

Fußnoten stellen den Text in eine bestimmte Texttradition von Rechtsprechung und Lehre. Außerdem können sie den Haupttext mit anderen Texten verknüpfen, Querverweise geben oder Platz schaffen zur Auslagerung bestimmter Passagen aus dem Haupttext. Fußnoten verwenden 104 von 181 Büchern.

Zum Layout zählen auch die Randspalten, die sogenannten Marginalien.

Im Mittelalter wurden die Randspalten der Rechtsbücher Justinians mit Glossen versehen.²⁶ Unter einer Glosse versteht man eine Erläuterung durch knappe Anmerkungen, die sich an einzelne Worte des Textes anschließen. Man unterscheidet Anmerkungen zwischen den Zeilen (inter-linear Glosse) und Randbemerkungen (Marginalglosse): Durch das Gewebe der Glosse auf den Rändern der mittelalterlichen Handschriften des *corpus iuris* entstanden Querverbindungen, die der Übersicht und dem Verständnis der Stoffmassen dienten. Darüber hinaus konnten begriffliche Zusammenhänge aufgeklärt und Widersprüche aufgedeckt werden. Die Bezugnahmen und Verweisungen waren erforderlich, um sämtliche Rechtssätze zusammenzustellen, die für die praktischen Rechtsfragen relevant waren.

In der modernen juristischen Literatur waren Glossen verschwunden. Heute werden die Randspalten zunehmend mit Randnummern bedruckt. Zunächst waren es die großen Kommentare, die Randnummern verwendeten. Ihnen sind vor allem die Lernbücher gefolgt, seltener dagegen die großen Lehrbücher. Gut zwei Drittel der untersuchten Bücher verwenden Randnummern (vgl. Tab.).

Tabelle 6 Randnummern

		Anzahl ^a	Spalten
Randnummern	Ja	113	62.8%
	Nein	67	37.2%

a. n=18

Umfassender wird die Randspalte durch Kommentare genutzt, wie das weiter unten abgebildete Beispiel zeigt. Randtexte verwenden 8 von 181 Büchern (5%).

Der Haupttext mit Randkommentar erinnert in seiner Gestalt an das im juristischen Studium geforderte Layout der Klausurseiten, bestehend aus zwei Drittel Text und einem Drittel Rand für die Kommentare der Korrekturassistenten. Randtexte fassen das Wichtigste kurz zusammen oder fungieren als Verweisung oder Überschrift. Sie eignen sich zur Wiederholung des Stoffes, nachdem der Haupttext einmal durchgearbeitet worden ist. Außerdem dienen sie als Fläche für didaktische Hinweise, z.B. Lern-tips, Definitionen oder Aufbauhinweise. Früher schrieben die Leser ihre selbstverfass-

26 Vgl. *Hans Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Heidelberg, 1994, S. 256 f.; *Wolfgang Kunkel*, Römische Rechtsgeschichte, 13. Aufl., Köln et al., 2001, S. 230 ff.

ten Kommentare auf die Ränder. Heute geben die Autoren dagegen verstärkt einen gedruckten und damit standardisierten Kommentar vor.

In dem abgebildeten Beispiel fungiert der erste Kommentar „Formen des Arbeitsentgelts“ als Untergliederungspunkt und zusammenfassende Bezeichnung der im nebenstehenden Haupttext ausgeführten Einzelinformationen. Der zweite Kommentar „Anspruch“ ist durch eine besondere Schriftart und eine höhere Schriftgröße ausgezeichnet. Er verdeutlicht, dass im Rahmen der Lohnfortzahlung ein Anspruch des Arbeitnehmers besteht. Es bleibt dem Haupttext vorbehalten, den Anspruch zu konkretisieren. Der dritte Kommentar „Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung für geleistete Arbeit“ wiederholt die Textinformation. Die Anspruchsgrundlage und ihre Voraussetzungen nennt der Kommentar nicht. Die Voraussetzungen werden durch Kreise als Aufzählungen ausgezeichnet und gegliedert. Der in der Abbildung unter den Aufzählungen nach rechts unten abknickende Pfeil symbolisiert den logischen Schluss von den Anspruchsvoraussetzungen auf die Rechtsfolge. Im Sinne eines „wenn ..., dann ...“. Schließlich wird im vierten Kommentar ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen der Lohnanspruch erlischt; Informationen, die sich im Haupttext unter Erweiterungen wiederholen.

2.1. Lohnzahlung

Formen des Arbeitsentgelts

Die Entlohnung des Arbeitnehmers erfolgt in aller Regel in Geld. Dabei erhält der Arbeiter »Lohn« und der Angestellte »Gehalt«, wobei es sich um eine rein begriffliche Unterscheidung handelt. In ganz seltenen Fällen wird das Arbeitsentgelt in Naturallohn gewährt, z.B. Zurverfügungstellung einer Werkswohnung oder im Gaststättengewerbe »Kost und Logis«.

Zuletzt sind noch Sonderformen des Lohns zu nennen, wie Lohnzuschläge, Provision, Gratifikationen (Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) und eine betriebliche Altersversorgung. Dies alles sind Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers.

Lohn für geleistete Arbeit

Anspruch

Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung für geleistete Arbeit

Muß der Arbeitnehmer die Unmöglichkeit vertreten, verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung, § 325 BGB

Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung für geleistete Arbeit aus § 611 BGB i.V.m. Arbeitsvertrag:

- Wirksamer Arbeitsvertrag
- Anspruch nicht erloschen, §§ 323, 325 BGB
- Fälligkeit, § 614 BGB
- Anspruch auf Zahlung des Lohns

Als Anspruchsgrundlagen kommen im Zusammenhang mit § 611 BGB i.V.m. Arbeitsvertrag auch noch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen in Betracht, ebenso betriebliche Übung und der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Arbeitnehmer verliert seinen Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er nicht arbeitet und die Grundsätze von »Lohn ohne Arbeit« nicht greifen. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Unmöglichkeit seiner Arbeitsleistung zu vertreten hat, z.B. weil er einfach nicht arbeiten wollte.

Beispiel: Auf dem Weg zur Arbeit wird der Arbeitnehmer unver schuldet in einen Unfall verwickelt und kommt erst mittags zur Arbeit.

Der Arbeitnehmer hat vormittags nicht gearbeitet, die Erbringung der Arbeitsleistung ist ihm unmöglich geworden. Allerdings trifft ihn hierfür kein Verschulden, ebensowenig trifft den Arbeitgeber ein Verschulden.

Abbildung 5

Layout mit Randkommentaren, aus „Arbeitsrecht. Schnell erfasst“, von Kathrin Kreutzer

Schriftauszeichnungen sind ein weiteres Merkmal des Schriftbildes. Sie sind „das Stilmittel zur Gestaltung des Textes mit Hervorhebungen“²⁷. Zu ihnen zählen:

- kursiver Schnitt
- fetter Schnitt
- Wechsel der Schriftart
- Unterstreichungen
- Text im Rahmen
- Unterlegung des Texts mit Grautönen oder einer Farbe.

Schriftauszeichnungen trennen das Wichtige vom weniger Wichtigen und sorgen für eine Feinstrukturierung des Textes. Sie schaffen für die Leser nicht nur Orientierung,

²⁷ Jürgen Gulbins/Christine Kahrman, 1983, S. 34 ff.

sondern können auch Anführungszeichen, Unterstreichungen, Kringel, Objektsprache und Metasprache und sonstige selbstverfasste Bemerkungen der Leser ersetzen oder ergänzen. Die handschriftlichen Textmarkierungen der Leser werden somit tendenziell durch standardisierte Schriftauszeichnungen der Autoren verdrängt.

Die meisten Bücher benutzen Auszeichnungen (vgl. Tab.). In 162 von 180 Fällen (90%) wurde Kursiv verwendet. Drei Vierteln variieren die Schriftgröße, bei fast zwei Dritteln ist Fettdruck üblich. Unterstreichungen konnten sich mit sechs Fällen bisher nicht durchsetzen (3%). Texte im Rahmen und grau hinterlegte Textbestandteile kommen in 50 bzw. 31 Veröffentlichungen vor.

Tabelle 7

Schriftauszeichnungen

		ja	nein
Kursiv	Anzahl	162	18
	%	90,0%	10,0%
Fett	Anzahl	108	72
	%	60,0%	40,0%
Unterstreichungen	Anzahl	6	174
	%	3,3%	96,7%
Grautöne	Anzahl	31	149
	%	17,2%	82,8%
Text im Rahmen	Anzahl	50	131
	%	27,6%	72,4%

b) Logische Bilder

Logische Bilder visualisieren formale Beziehungen mit Hilfe von Verbindungs- oder Trennlinien, Pfeilen und Kreisen.²⁸ Darunter fallen in erster Linie Baumstrukturen, Fluss- und Ablaufdiagramme.²⁹ Ausgezählt wurden die wichtigsten Anwendungsformen (vgl. Tab.).

28 Ausführlicher zum Begriff der logischen Bilder Dritter Teil, III.

29 Zur Anwendung logischer Bilder und Schaubilder im juristischen Kontext, vgl. *Friedrich Lachmayer*, Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, in: *Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR)*, Heft 8, Wien, 1976, S. 30-234; *ders.*, Zur graphischen Darstellung des Obligationenrechts, in: *Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen*, Heft 3, 1977, S. 89-97; *ders.*, Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: *Ulrich Klug/Thilo Ramm/Fritz Rittner/Burkhard Schmiedel* (Hrsg.), *Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger*, Berlin, Heidelberg et al.;

Tabelle 8

Logische Bilder

	Ja		Nein	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Baumstrukturen	66	36,7%	114	63,3%
Juristische Zeichnungen	30	16,7%	150	83,3%
Sonstige logische Bilder	62	34,4%	118	65,6%

- **Baumstrukturen**

Baumstrukturen sind in zahlreichen wissenschaftlichen Disziplinen zur Veranschaulichung von logischen Verhältnissen gängig. Sie dienen auch dazu, eine „Anschauung vom Verhältnis des Besonderen und Allgemeinen“³⁰ zu geben und besitzen eine lange Tradition. In der Vergangenheit dienten sie unter anderem der Abbildung von Verwandtschaftsbeziehungen, also von realen Verhältnissen. Wurzeln und Blätterwerk gaben den Baumdarstellungen eine sehr realistische Anmutung. Bereits in der Scholastik des Mittelalters wurden Baumstrukturen auch zur Veranschaulichung von begrifflich-logischen Zusammenhängen herangezogen. Die Darstellung formaler Beziehungen korrespondierte im Laufe der Geschichte mit zunehmend abstrakteren Baumabbildungen. Heute werden die Beziehungen zwischen Begriffen zumeist nur mit der Hilfe von Strichen angedeutet. In 66 von 180 Büchern werden Baumstrukturen verwendet. Damit sind sie die bedeutendste Form der logischen Bilder.

1978; ders., Visualisierung des Rechts, in: Annemarie Lang-Seidl (Hrsg.), Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978, Band II, Berlin, New York, 1981; Stefan Ebenfeld, Die Struktur des juristischen Lernens ist das A und O, in: Juristische Ausbildung (JA), 1996. S. 843-848.

30 Josef Esser, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, Wien, 1949.

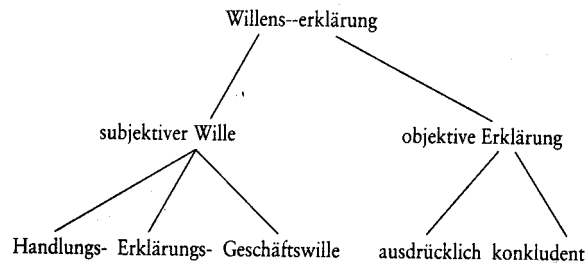


Abbildung 6

**Baumstruktur zur Willenserklärung,
von Stefan Edenfeld, „Die Struktur des juristischen Lernens ist das A und O“**

Es ist typisch für eine Baumstruktur, dass ein Gegenstand in Einheiten zerlegt wird. In der obigen Abbildung wird ein rechtlicher Oberbegriff (,Willenserklärung’) in Unterbegriffe (,subjektiver Wille’ und ,objektive Erklärung’) differenziert, die wiederum Oberbegriffe für weitere Unterbegriffe bilden können (,Handlungs-, Erklärungs-, Geschäftswille’ und ,ausdrücklich’, ,konkludent’). Das begriffliche Hierarchieverhältnis vom Allgemeinen zum Besonderen wird durch die vertikale Anordnung von Strichen in dem Flächenraum übersetzt. Die Formalisierung ermöglicht durch die Nutzung der Fläche die Visualisierung der rechtlichen Begriffslogik. Die Baumstrukturen schaffen mit Hilfe der rechtlichen Begriffe Invarianzen, die ein Erkennen neuartiger Gegenstände – hier: Fallkonstellationen – durch Verstehen ermöglichen. Jedes begriffliche Rechtswissen ist insofern abstrakt, als nicht die einzelnen Fälle in ihrer besonderen Einmaligkeit präsentiert werden. Gespeichert wird vielmehr eine idealtypische Beschreibung der insgesamt gemachten Fallerfahrung. Dadurch lässt sich eine potentiell unendliche Menge von neuen Fällen unter den betreffenden Begriff subsumieren. Auf dieser formal-abstrakten Ebene schaffen logische Bilder Redundanz für die argumentative Behandlung unbekannter Fälle.³¹ Die räumliche Anordnung der Zeichen lässt sich variieren. Im abgebildeten Beispiel wächst der Baum vom „Himmel“ (,Willenserklärung’) in den „Boden“. Genauso gut könnte er von unten nach oben oder – wie in der nachfolgenden Abbildung – von links nach rechts „Wurzeln schlagen“.

31 Zur Unterscheidung Redundanz/Varietät, vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M., 1994, S. 436 ff.

Die Bildung von Wissensstrukturen setzt zunächst voraus, dass die Leser die Wissensinhalte der rechtlichen Begriffe lernen müssen. In der weiter unten abgebildeten Baumstruktur zur Ordnung des Eigentumsvorbehalts ist die Bedeutung einer „Verarbeitungsklausel“ oder einer „Vorausabtretungsklausel“ nur dem Text zu entnehmen. Wohl nicht zuletzt deshalb verweisen die Angaben in der Klammer unter den Begriffen auf den entsprechenden Gliederungspunkt im Text, wo sie erläutert werden. Der Erwerb dieser neuen Begriffe wird dadurch gefördert, dass typische Fälle dargeboten werden. Baumstrukturen stehen somit am Ende eines Lernprozesses.

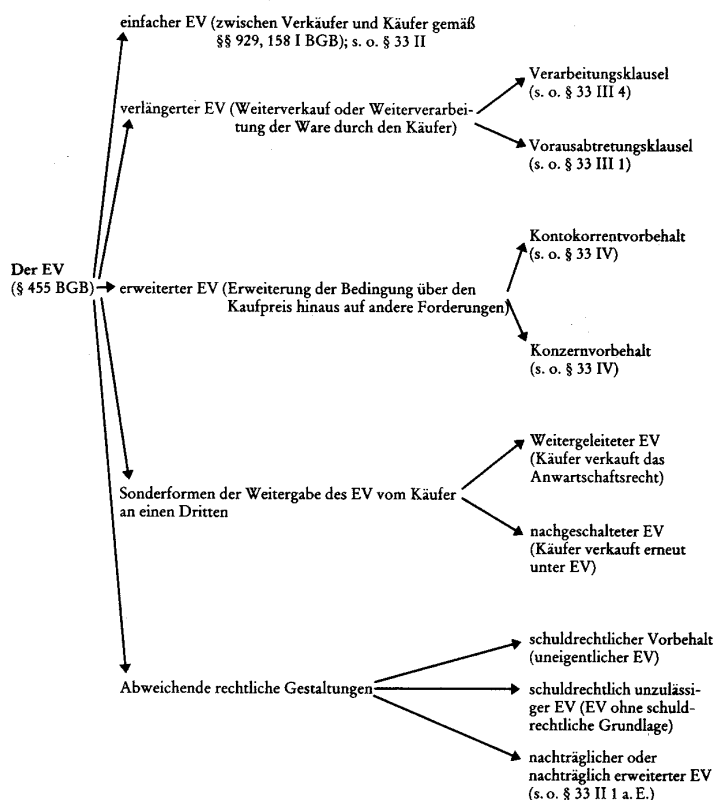


Abbildung 7

Horizontal angeordnete Baumstruktur von „links nach rechts“ zum Eigentumsvorbehalt, von *Karl Heinz Schwab*, Sachenrecht

Schließlich können begriffliche Unterscheidungen in einer Kreuztabelle dargestellt werden. Dies geschieht häufig in der Form eines Vier-Felder-Schemas:

	Wissensmoment	Willensmoment
<i>Vorstellungstheorien</i> Wahrscheinlichkeitstheorie	für wahrscheinlich halten	(unerheblich)
Erstnahmetheorie Möglichkeitstheorie	ernstnehmen für möglich halten	
<i>Willenstheorien</i> (echte) Billigungstheorie „Hinnahme“-Theorie Gleichgültigkeitstheorie	(unerheblich)	begrüßen sich abfinden gleichgültig sein

Abbildung 8

Vier-Felder-Tafel mit Begriffsrelationen des Vorsatzes, von Scheffler

In der tabellarischen Anordnung werden kombinatorische Möglichkeiten veranschaulicht. Die obere Zeile und die linke Spalte des abgebildeten Beispiels bezeichnen die Kategorien, die kombiniert werden. Diese dienen der Klärung der logischen Verhältnisse von rechtlichen Begriffsmerkmalen. Die Vorsatzelemente Wissen und Wollen stehen im Verhältnis zu zwei abweichenden Lehrmeinungen, die zusammengefasst werden unter die Vorstellungstheorien und Willenstheorien. In den Innenkästen wird die Bedeutung der kombinatorischen Verhältnisse näher beschrieben. Der Betrachter erkennt, dass für die Vorstellungstheorien das Willensmoment unerheblich ist, während für die Willenstheorien das Wissensmoment bedeutungslos ist. Kreuztabellen fördern das juristische Verstehen.

Baumstruktur und Tabelle lassen sich auch miteinander kombinieren (vgl. die folgende Abbildung). Die Baumstruktur bezeichnet die abstrakten Optionen der Abweichungen der Haupttat vom Vorsatz des Teilnehmers: Minus, Plus, Aliud. Die Tabelle dient der Erläuterung und Konkretisierung anhand typischer Delikte und deren rechtlicher Behandlung.

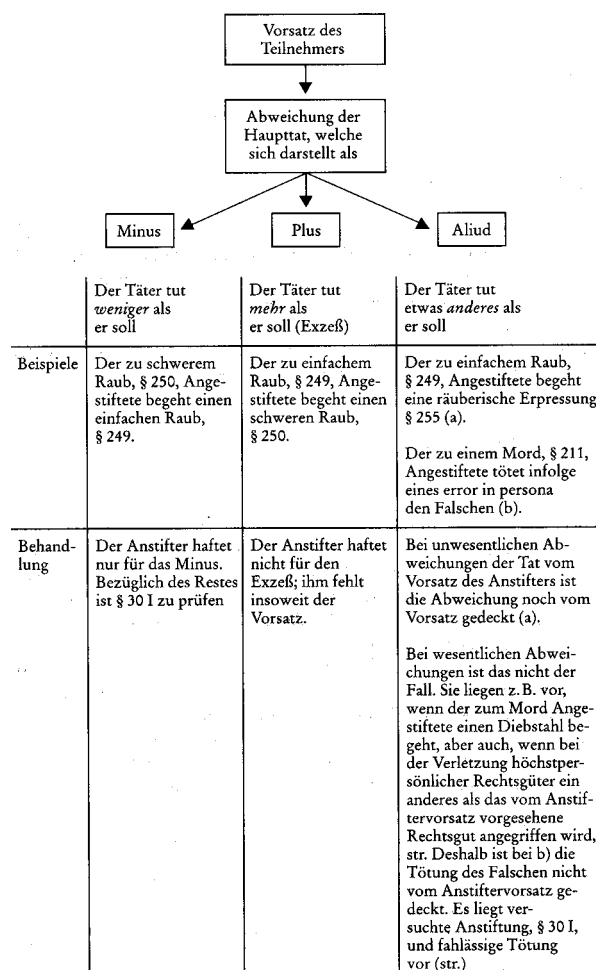


Abbildung 9

**Kombinierte Abbildung aus Baumstruktur und Tabelle,
von Fritjof Haft, Strafrecht allgemeiner Teil**

- **Juristische Zeichnungen**

Juristische Zeichnungen veranschaulichen die Rechtsverhältnisse eines Sachverhalts. „Es handelt sich nur darum, alle Personen in einer günstigen Form zur Auseinanderhaltung der Rechtsbeziehungen anzumerken ... und weiterhin die Art der Rechtsbeziehungen durch entsprechende Symbole und nötigenfalls Vermerkung der einschlägigen Paragraphen zu kennzeichnen.“³² In 30 Büchern werden juristische Zeichnungen

32 Josef Esser, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates, Wien, 1949, Anhang.

verwendet. Die folgende Abbildung stellt den gesetzlichen Forderungsübergang bei der Bürgschaft gemäß § 774 S. 1 BGB als Fallkonstellation dar.³³

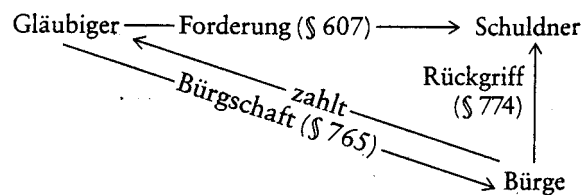


Abbildung 10

**Juristische Zeichnung zum Dreiecksverhältnis der Bürgschaft,
von Stefan Edenfeld**

Es werden nur Pfeile als nicht sprachliche Zeichen verwendet. Die Pfeile stellen rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten her. In drei Verhältnissen zeigt die Pfeilspitze auf den Anspruchsgegner, in einer Beziehung auf den Zahlungsempfänger. Bei drei Relationen handelt es sich um Ansprüche des Gläubigers und des Bürgen. Im Verhältnis

Bürge-Gläubiger bedeutet der Pfeil die Erfüllung des Anspruchs aus dem Bürgschaftsvertrag durch die Zahlung. Dieser Bedeutungsunterschied (Anspruch versus Erfüllung des Anspruchs) wird visuell nicht differenziert behandelt. Die Perfektionsbedürftigkeit logischer Bilder ließe sich anhand weiterer Beispiele belegen. Vorstellbar wäre etwa die Verwendung verschiedener Farben oder Linienführungen (durchgezogen versus gestrichelt, dünn versus dick).

• **Flussdiagramme**

Flussdiagramme als besondere Form von Ablaufdiagrammen veranschaulichen bestimmte Handlungsverläufe bzw. Entscheidungsprogramme. Daher eignen sie sich besonders zur Abbildung von rechtlichen Verfahren. Sie sind häufiger als Schaubilder. Für ihre Darstellung haben sich außerhalb der Rechtswissenschaften besondere Konventionen herausgebildet³⁴, die dann für juristische Themen übernommen wurden.

33 Vgl. *Stefan Edenfeld*, Die Struktur – das A und O juristischen Lernens, in *JA*, 1996, S. 843-848 (845).

34 Vgl. *Wolfgang Schnotz*, Wissenserwerb mit logischen Bildern, in: *Bernd Weidenmann*, Wissenserwerb mit Bildern: instruktionale Bilder in Printmedien, Film/Video und Computerprogrammen, Bern, Göttingen et al., 1994, S. 99.

Zwei Operationen sind für Flussdiagramme kennzeichnend. Sie lassen sich anhand der folgenden Abbildung erläutern: die Schritte bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale einer Norm und die Anweisung einer Anschlussoperation in Abhängigkeit von der davor getroffenen Entscheidung, codiert durch ein binäres Ja/Nein-Schema. Dabei lässt sich das Zusammenspiel von symbolischen und graphischen Elementen beobachten. Den zwei Operationsarten (Prüfung und Entscheidung) entsprechen zwei graphische Formelemente (Rechteck und Raute). Die Ja/Nein-Codierung der Entscheidung wird durch Pfeile dargestellt.

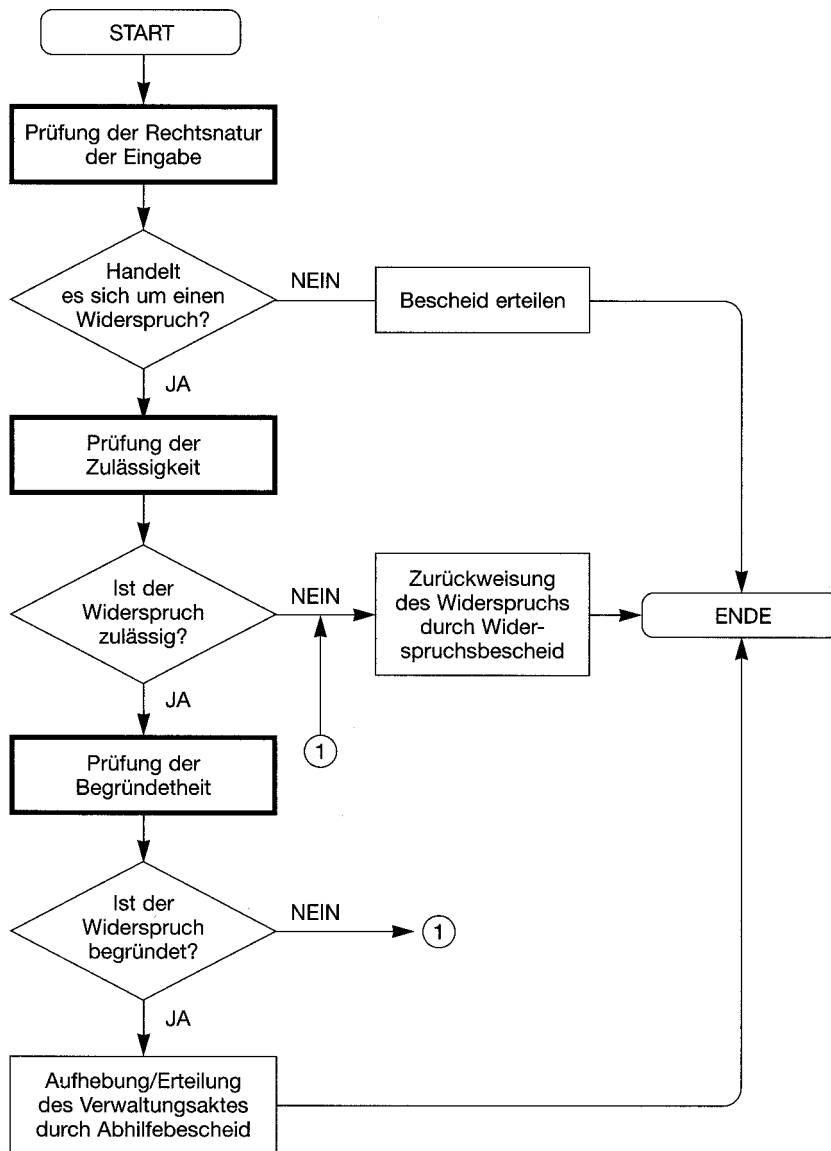


Abbildung 11

**Flussdiagramm zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens nach der VwGO,
von Horst Suckow, Allgemeines Verwaltungsrecht**

Flussdiagramme bilden Handlungsoptionen von Entscheidungsprogrammen ab. Dadurch wird der gesamte Verfahrensablauf überschaubar. Nicht selten gibt das Design eines logischen Bildes einen Hinweis auf die angewandte Software. Das zuvor abgebildete Flussdiagramm wurde wahrscheinlich mit Hilfe des Graphikprogramms „Visio“ erstellt. Graphikprogramme kommen bisher nur selten zur Anwendung. Nicht zuletzt deshalb wirken viele Visualisierungen im Vergleich zu den Graphiken in den Printmedien oder in naturwissenschaftlichen Lehrbüchern unprofessionell. Die Quali-

tät der Abbildungen könnte durch die Verwendung eines Graphikprogramms verbessert werden.

Das anschließend abgebildete Flussdiagramm über das Gesetzgebungsverfahren beinhaltet zwei visuelle Elemente: Kästen, in denen die am Verfahren beteiligten Organe bezeichnet werden, und graue Pfeile, die durch das Verfahren leiten. Die Kästen sind teilweise mit durchgezogenen, teilweise mit gestrichelten Linien umrahmt. Letztere bedeuten, dass der weitere Verfahrensverlauf von der jeweiligen Entscheidung des Organs abhängt. Durch die Visualisierung wird das Gesetzgebungsverfahren übersichtlich. Man erkennt in kurzer Zeit, wo ein Problem liegt, um an dieser Stelle mit dem Gesetz und der einschlägigen Literatur weiter zu arbeiten.

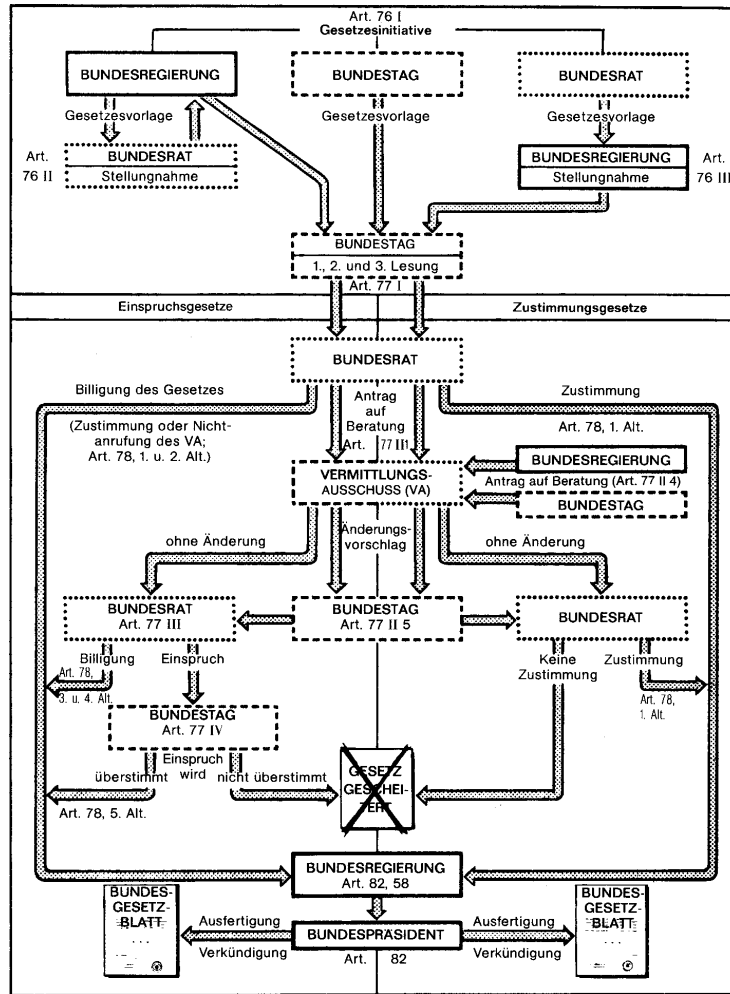


Abbildung 12

**Flussdiagramm zum Gesetzgebungsverfahren,
von Alfred Katz, Staatsrecht**

Schließlich sind Flussdiagramme zur Veranschaulichung der zeitlichen Abfolge von Ereignissen üblich. Der vertikale Pfeil in der folgenden Abbildung über die einzelnen Stadien eines Delikts unterteilt die Zeit im Flächenraum nach rechtlichen Kriterien. Ein Zeitdiagramm eignet sich insbesondere für die Strukturierung eines Sachverhalts. Die strafrechtlich zu prüfenden Ereignisse lassen sich den einzelnen Stadien übersichtlich zuordnen.

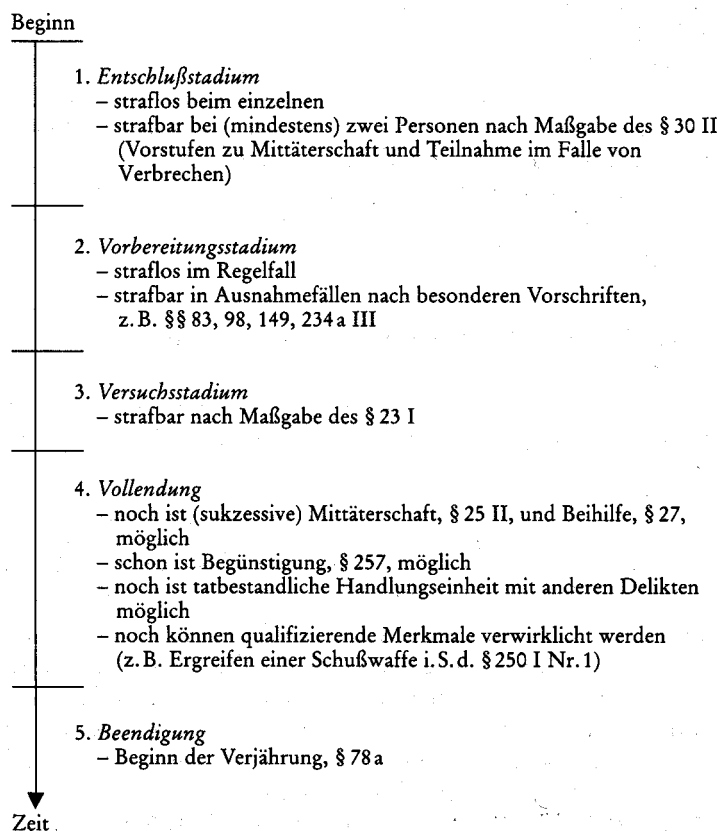


Abbildung 13

**Diagramm zu den zeitlichen Stadien eines Delikts,
von *Fritjof Haft*, Strafrecht: allgemeiner Teil**

• ***Mengenbilder***

Auch Mengenbilder werden in der juristischen Ausbildungsliteratur verwendet (vgl. das nachfolgende Beispiel). Der strafrechtliche Verbrechensbegriff ist allgemeiner als der natürliche Verbrechensbegriff, der vom ersteren umfasst wird. Der Bedeutungsumfang des soziologischen Verbrechensbegriffs ist noch allgemeiner, da er auch die von dem strafrechtlichen Verbrechensbegriff erfassten Fälle beinhaltet. Mengenbilder können somit zur Veranschaulichung der Extension von Begriffen herangezogen werden.

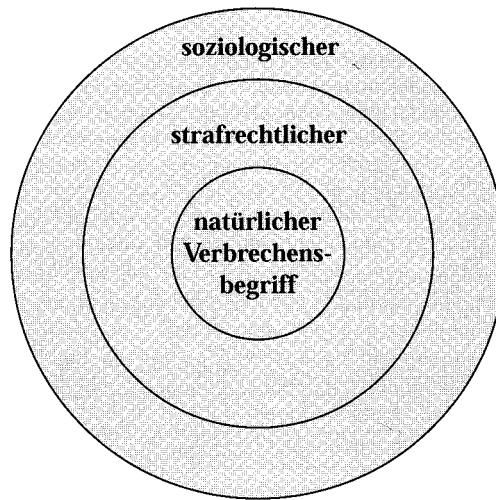


Abbildung 14

**Mengenbild zum Verbrechensbegriff,
von Hans Dieter Schwind, Kriminologie**

Ein Beispiel für die aus der Mengenlehre bekannten Schnittmengenbilder gibt die folgende Abbildung. Aus ihr geht hervor, dass es sehr viel mehr Gesetze im materiellen Sinne als im formellen Sinne in kraft sind. Weiter gibt es verhältnismäßig deutlich mehr Gesetze im formellen Sinne, die zugleich materielle Gesetze sind, als Gesetze im materiellen Sinne, die zugleich Gesetze im formellen Sinne sind. Die rein sprachliche Beschreibung des Schnittmengenbildes ist umständlicher als ihre Betrachtung.

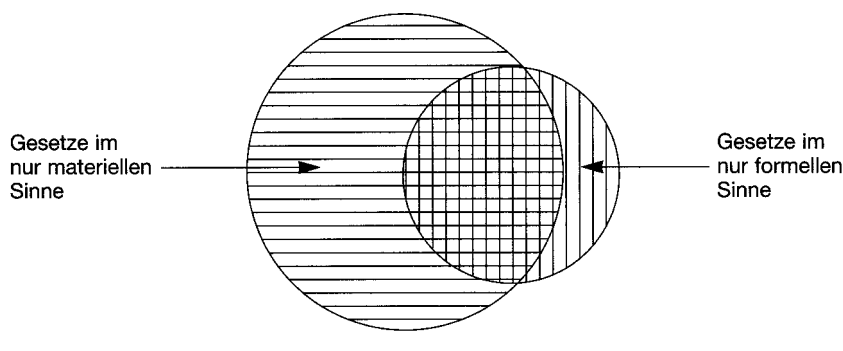


Abbildung 15

**Schnittmengenbild Gesetze im materiellen und formellen Sinne,
von Horst Suckow, Allgemeines Verwaltungsrecht**

In diese Rubrik fallen auch die aus der Chemie bekannten Element- und Kreismodelle, die in der folgenden Abbildung bestimmte Lehren des Bundesstaatsprinzips veran-

schaulichen. Die Kreismodelle variieren im Hinblick auf die Beziehung Bund-Länder das logische Verhältnis von Teil und Ganzem.

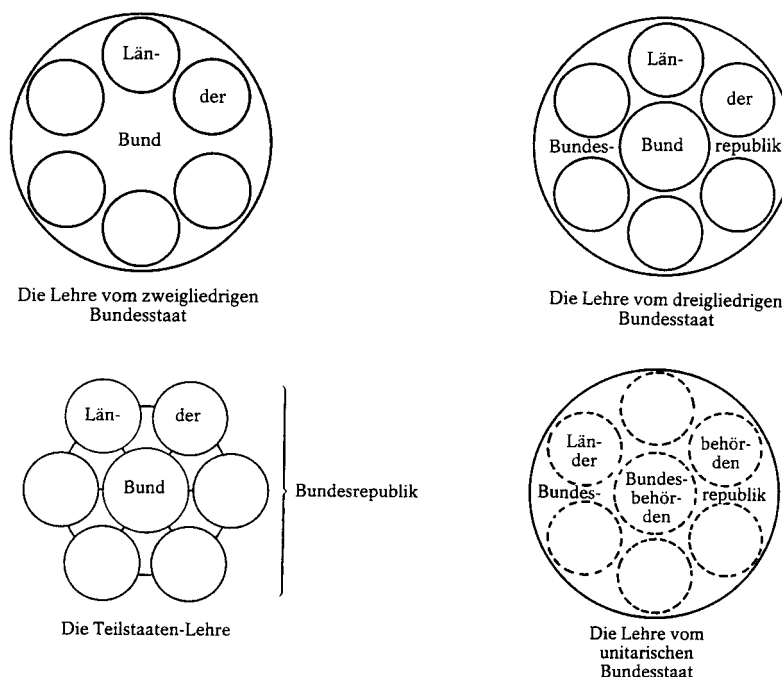


Abbildung 16

**Kreismodelle zu den Lehren des Bundesstaatsprinzips,
von Eckehart Stein, Staatsrecht**

c) Schaubilder

Schaubilder eignen sich insbesondere für die Präsentation von numerischen Verhältnissen. Sie lassen sich in Tabellen, Kurven-, Balken- und Tortendiagramme sowie Karten unterteilen. Schaubilder sind selten. Kurvendiagramme visualisieren vorrangig kontinuierliche Datenverläufe und Trends während eines Zeitraums. Balkendiagramme stellen gewöhnlich Unterschiede zwischen positiven und negativen Werten, Vergleiche verschiedener Gebiete oder Posten, oder eine Beziehung zweier Variablen dar. Tortendiagramme zeigen die Verhältnisse verschiedener Teile eines Ganzen. Karten bilden reale räumliche Verhältnisse ab.

- **Tabellen**

Unter einer Tabelle stellt man sich in der Regel die räumliche Anordnung von Zahlen vor. Nicht zuletzt durch die Verfügbarkeit von Tabellen in Textverarbeitungspro-

grammen gibt es immer mehr Tabellen mit reinen Textfeldern. Diese erfüllen unterschiedliche Funktionen als Aufzählungen, Synopse oder Kreuztabelle mit logischen Funktionen. Tabellen sind die bedeutendste Visualisierungsform innerhalb der Schaubilder. Sie wurden in 80 von 180 Büchern verwendet. Ihre häufige Verwendung erklärt sich wohl vor allem aufgrund ihrer relativ leichten Erstellbarkeit und Verfügbarkeit, da sie ein Gestaltungselement eines jeden Textverarbeitungsprogramms darstellen. Tabellen werden oft an den Anfang eines Kapitels oder als zusammenfassende Übersicht an das Kapitelende gestellt. Dadurch werden Textinhalte in der Form einer Synopse wiederholt. Nicht selten kommt es auch vor, dass die einzelnen Sätze oder Satzteile durch die Verwendung von Aufzählungen typographisch ausgezeichnet werden. Darüber hinaus werden Tabellen häufig für die Darstellung von Prüfungsschemata herangezogen (vgl. nachfolgende Abbildung):

Jeder Anspruch sollte wie folgt durchgeprüft werden:

1. Anspruch entstanden?

Die Anspruchsgrundlage suchen + inhaltliche Bestimmung, was geschuldet ist

<p>Ansprüche aus Rechtsgeschäft (vertragliche Ansprüche)</p>	<p>1. Rechtsgeschäftliche/vertragliche Ansprüche z. B. §§ 433 I 1, 433 II (Kauf), § 535 (Miete), § 611 (Dienstvertrag), § 631 (Werkvertrag) Schadensersatz wegen Leistungsstörungen: § 538 (Miete) § 635 (Werkvertrag) §§ 280, 325 (Unmöglichkeit auf Seiten des Schuldners) §§ 286, 326 (Verzug des Schuldners) pVV Herausgabe: § 556 I (Miete), § 604 I (Leihe), § 667 (Auftrag), § 695 (Verwahrung), § 732 S. 2 (Gesellschaft) sowie rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche z. B. c.i.c. (G. o. A.)</p>
<p>Ansprüche aus Gesetz (gesetzliche Ansprüche)</p>	<p>2. Dingliche Ansprüche (Rechtsfolge: Herausgabe) z. B. § 985 (stellt auf Eigentum des Antragstellers ab) §§ 861 I, 1007 (stellen auf Besitz des Antragstellers ab)</p> <p>3. Deliktische Ansprüche (Rechtsfolge: Schadensersatz) §§ 823 ff.</p> <p>4. Bereicherungsrechtliche (ausgleichende) Ansprüche (Rechtsfolge: Herausgabe) §§ 812 ff.</p> <p>5. Sonstige Ansprüche z. B. § 965</p>

Abbildung 17

Tabellarische Anordnung des zivilrechtlichen Anspruchsaufbaus, von Harald Dörrschmidt, Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

- **Kurvendiagramme**

Dass Kurvendiagramme auch zur Veranschaulichung von rechtlichen Zusammenhängen genutzt werden können, belegt „Die Struktur des bedingten Vorsatzes“ von *Fritjof Haft*:

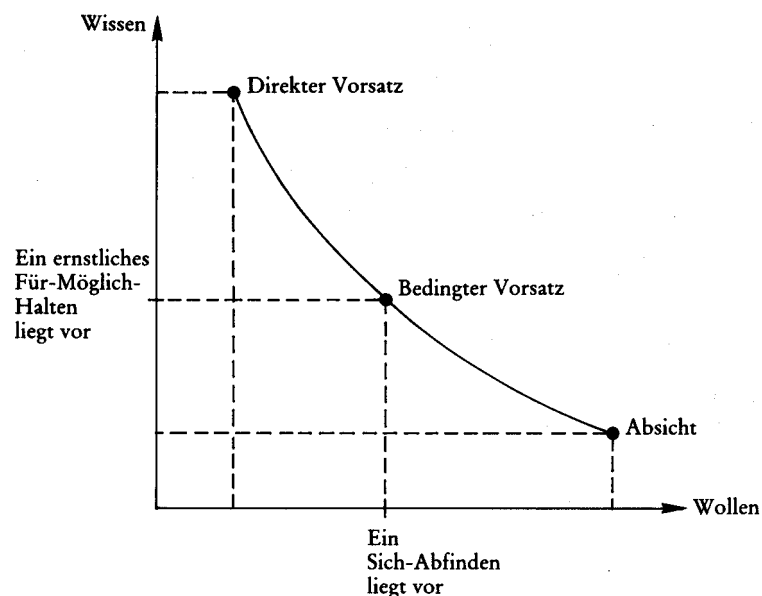


Abbildung 18

**Kurvendiagramm zu den Vorsatzformen,
von *Fritjof Haft*, Strafrecht allgemeiner Teil**

Die Vorteile einer graphischen Darstellung gegenüber einer linearen besteht darin, dass die Verräumlichung für die zwei Dimensionen des Vorsatzes, Wissen und Wollen, ein graduell abgestuftes Kontinuum schafft. Außerdem kommt der Zusammenhang der beiden Merkmale des Wissens und Wollens gleichzeitig in den Blick.

Mit dem „Ermessenstacho“ ließ sich *Horst Suckow* eine originelle Visualisierung für graduelle Abstufungen im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Ermessens einfallen:

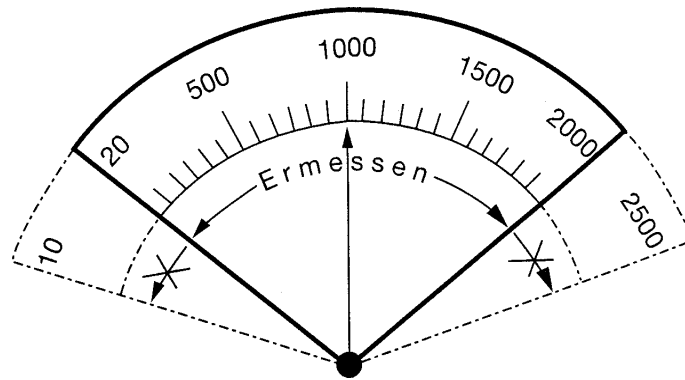


Abbildung 19

„Ermessenstacho“,
von *Horst Suckow*, Allgemeines Verwaltungsrecht

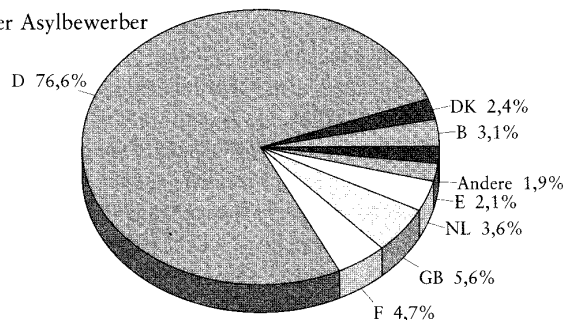
- ***Tortendiagramme und Balkendiagramme***

Der Bedarf für die Veranschaulichung von Zahlenverhältnissen in den juristischen Kernfächern ist gering. Dies liegt an deren besonderem wissenschaftlichen Hintergrund. Dagegen besteht ein höherer Bedarf für Diagramme in den Grundlagenfächern, vor allem in der Kriminologie³⁵ und Rechtssoziologie. Das Tortendiagramm über „Anträge auf Asyl in den Mitgliedsstaaten“ sowie das Balkendiagramm „Ausländeranteil der Bevölkerung“ von *Frank Emmert* (vgl. Abbildungen) verdeutlichen, dass identische Informationen über Rechtstatsachen in unterschiedlichen graphischen Formen präsentiert werden können.

35 Vgl. insbesondere die zahlreichen Abbildungen im Lehrbuch von *Hans Dieter Schwind*, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 11. Aufl., Heidelberg, 2001.

Abb. 7-2 Anträge auf Asyl in den Mitgliedstaaten

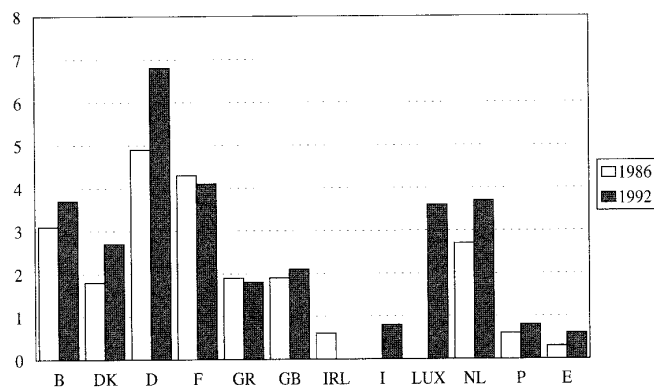
Angaben in % aller Asylbewerber
im Jahr 1992



Andere sind: GR 0,7%; IRL 0,1%; I 0,5%; LUX 0,5%; P 0,1%
(Daten aus Eurostat)

Abb. 7-3 Ausländeranteil der Bevölkerung

Angaben in %



Daten aus Eurostat

Abbildungen 20 und 21

Kurven- und Balkendiagramm, von Frank Emmert, Europarecht

Die Visualisierung von Rechtstatsachen ist in diesem Fall vom Autor beabsichtigt: „Dieses Buch möchte durch sein innovatives Konzept und die Einbeziehung politischer und ökonomischer Überlegungen dazu beitragen, das Europarecht ... leichter zugänglich zu machen“.³⁶ Emmert spricht vom „law in context“-approach für ein „umfassenderes und interdisziplinäres Verständnis der europäischen Integration“.³⁷

36 Frank Emmert, Europarecht, 1. Aufl., München, 1996, Vorwort VIII; Abbildung, S. 163.

37 Ebd.

- **Kurvendiagramme**

Kurvendiagramme zur Veranschaulichung des Einkommenssteueranteils am Einkommen nach der Einkommenssteuergrundtabelle werden in steuerrechtlichen Lehrbüchern abgebildet:

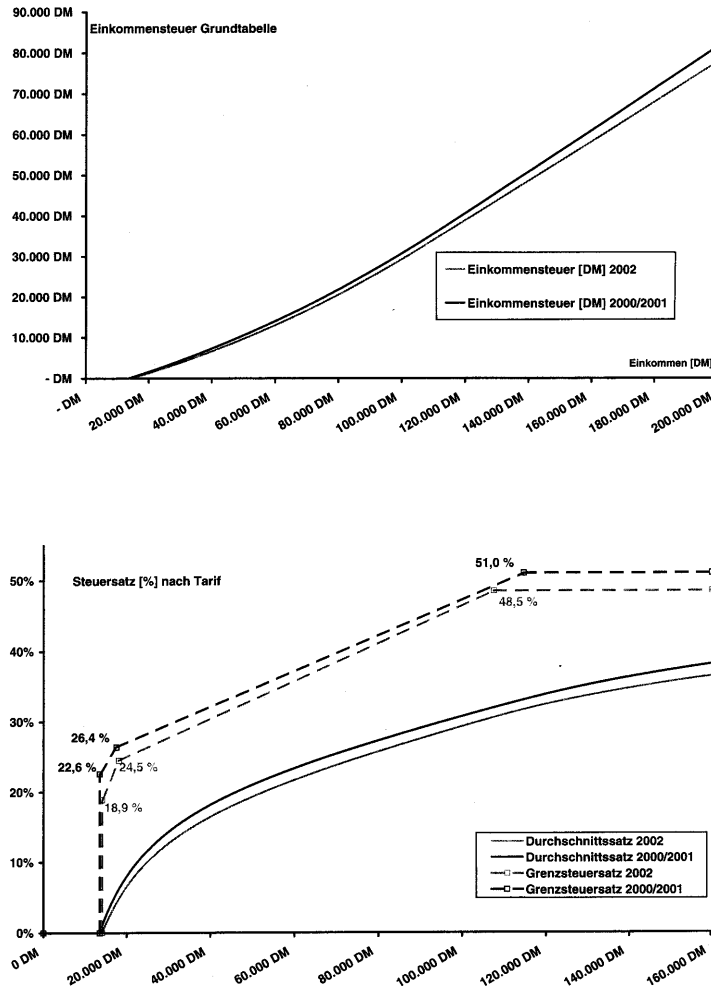


Abbildung 22 und 23

Kurvendiagramme zum Steuerrecht,
von Dieter Birk, Steuerrecht

- **Karten**

Karten dienen der Veranschaulichung realer räumlicher Verhältnisse im Gegensatz zur räumlichen Repräsentation von begrifflichen Verhältnissen. Typischerweise werden räumliche Flächenpläne abgebildet. Frank Stollmann³⁸ stellt den Lesern durch die

38 Frank Stollmann, Öffentliches Baurecht, München, 1998.

Verwendung des Flächenplans einer Landgemeinde implizit eine Art „Bildklausur“ (vgl. die folgende Abb):

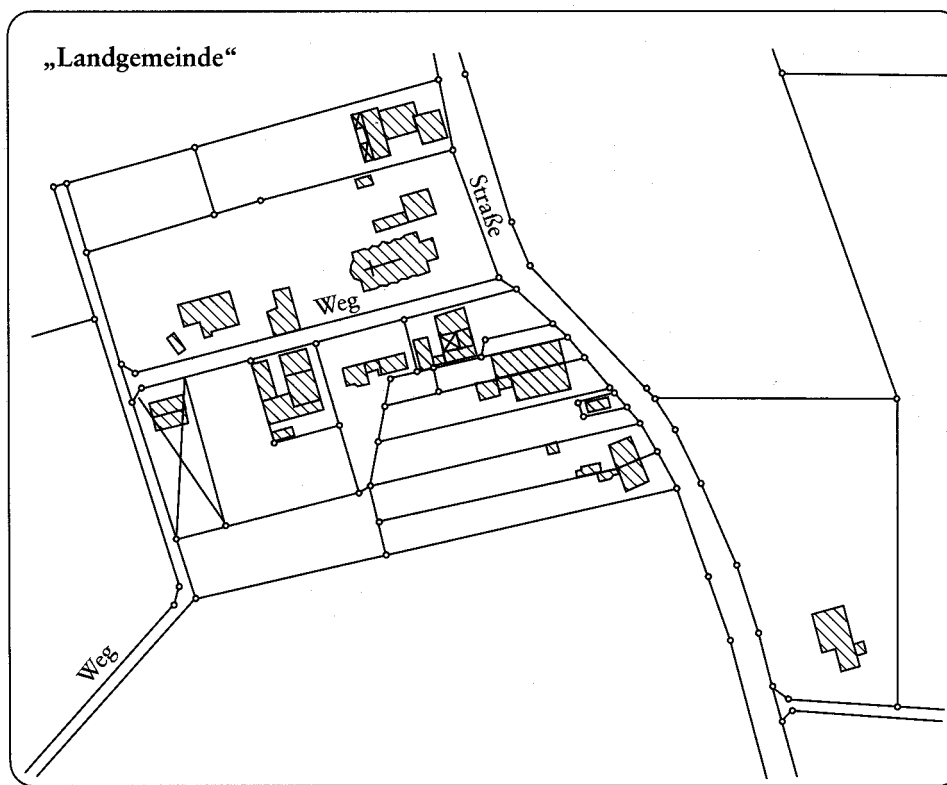


Abbildung 24

Flächenplan, von Frank Stollmann, Öffentliches Baurecht

Diese Karte stellt ein visuelles Hilfsmittel dar, anhand dessen der Bearbeiter eine Entscheidung treffen soll, ob das Bauvorhaben in die Innenbereichslage des § 34 BauGB fällt oder nicht. Karten sind viel eher als die Schrift in der Lage, räumliche Sachverhalte verständlich zu machen. Die „Bildklausur“ ist bemerkenswert, da die Bilder hier nicht wie sonst zur Veranschaulichung von Normzusammenhängen verwendet werden, sondern zur Visualisierung von Aspekten des Sachverhalts.

Eine gewisse Relevanz haben Deutschlandkarten in staatsrechtlichen Lernbüchern, vor allem seit der Wiedervereinigung (vgl. die nachfolgende Abbildung):

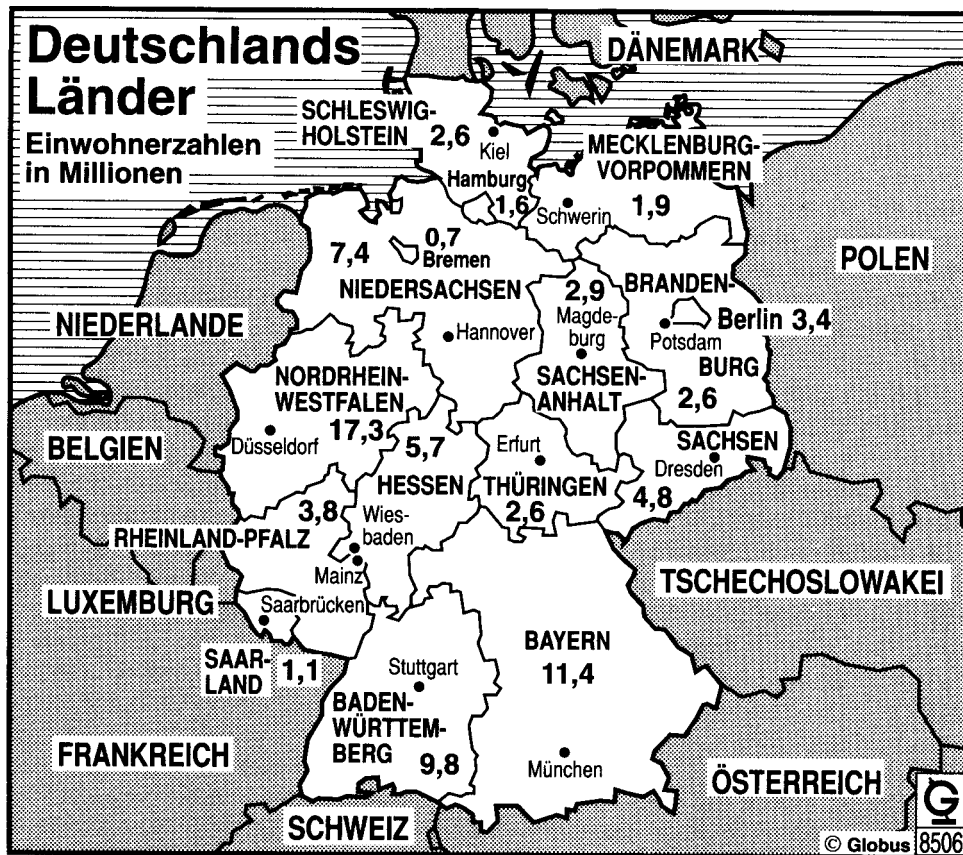


Abbildung 25

Deutschlandkarte, von Alfred Katz, Staatsrecht

- ***Polarisierung der Verbildlichung***

Einerseits enthält ein hoher Anteil der untersuchten Bücher keine oder nur wenige logische Bilder/Schaubilder. Andererseits gibt es vereinzelte Bücher mit besonders vielen logischen Bildern/Schaubildern. Dies belegen die Zahlen der nachfolgenden Tabelle.³⁹ Die Polarisierung ist ein Indiz dafür, dass sich die Verwendung von logischen

39 Die durchschnittliche Anzahl der logischen Bilder/Schaubilder je Buch wurde auf Grundlage der beiden häufigsten Formen, Baumstruktur und Tabelle, durch einen Vergleich der Maßzahlen ermittelt. Modus (h) und Median liegen bei beiden Visualisierungsformen bei 0. Der Modus (h) wird definiert „als der am häufigsten vorkommende Wert einer Verteilung“, Hans Benninghaus, Deskriptive Statistik, 6. Aufl., 1989, S. 37). Er ist die einfachste Maßzahl der zentralen Tendenz (ebd.). Der Median (x) ist „jener Wert, der eine nach ihrer Größe geordnete Reihe von Meßwerten halbiert“ (ebd., S. 39). D.h. die meisten Bücher verwenden keine logischen Bilder. Dagegen lauten die arithmetischen Mittelwerte für Baumstrukturen und Tabellen 3.96 und 3.46. Das arithmetische Mittel (x) ist definiert als „die Summe der Meßwerte, geteilt durch ihre Anzahl“ (ebd., S. 43). Demnach enthält ein Buch durchschnittlich rund vier Tabellen und fast dreieinhalb

Bildern/Schaubildern nicht schleichend entwickelt, sondern auf eine bewusste Entscheidung des Autors und/oder des Verlages zurückzuführen ist.

Tabelle 9

		Maßzahlen Logische Bilder		
		Baumstrukturen	Juristische	
			Zeichnungen	Tabellen
N	Gültig	180	180	180
	Fehlend	1	1	1
Mittelwert		3.96	1.07	3.46
Median		.00	.00	.00
Modus		0	0	0
Standardabweichung		10.30	5.03	11.79
Varianz		106.14	25.25	139.05
Spannweite		74	48	140

Zwei Bücher enthalten 70 und 74 Baumstrukturen; in einer Veröffentlichung werden sogar 140 Tabellen abgebildet. Die drei „Ausreißer“ lassen sich in ihren Besonderheiten näher beschreiben:

Das Skript „Allgemeines Verwaltungsrecht“ von *Lutz Arnold* und *Katja Grages*⁴⁰ enthält 140 Tabellen. Die Visualisierung von Wissensinhalten dient den Autoren ausdrücklich als Mittel zur Verfolgung von pädagogisch-didaktischen Zielen. Das Ausmaß der Visualisierung liegt auf allen drei Ebenen - Typographie, logische Bilder und realistische Bilder - weit über den Durchschnitt. Schließlich werden keine Fußnoten verwendet und so gut wie keine Fundstellen angegeben. Das Buch ist im Selbstverlag erschienen.

Kurt Schellhammer begründet in seinem Lehrbuch „Zivilprozeß: Gesetz - Praxis - Fälle“⁴¹ die Verwendung von Baumstrukturen. Im Vorwort heißt es: „Nicht einer Mode folgend, sondern dem Streben nach Klarheit, habe ich die Zahl der ‚Bilder‘, die den

Baumstrukturen. Die starken Unterschiede zwischen den Kennziffern lassen sich mit den großen Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der verwendeten logischen Bilder je Buch erklären.

40 Meckenheim, 1999.

41 Heidelberg, 1999.

Text optisch stützen sollen, nahezu verdreifacht.“ Bemerkenswert ist außerdem, dass dem Lehrbuch ein „Bildverzeichnis“ beigefügt ist.

*Eugen Klunzinger*⁴² verwendet überdurchschnittlich viele Baumstrukturen und juristische Zeichnungen. Seine „Einführung in das Bürgerliche Recht“ richtet sich an Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In der Ausweitung der Zielgruppe ist möglicherweise ein Grund für die hohe Verbildlichung zu sehen, da in den Wirtschaftswissenschaften Graphiken gebräuchlicher sind als in den Rechtswissenschaften oder weil man von Nichtjuristen weniger Textverständnis erwartet.

d) *Realistische Bilder*

Realistische Bilder beziehen sich auf einen wirklichen Gegenstand oder auf ein Objekt der Phantasie. Es wird im Rahmen dieser Arbeit von einem semiotischen Bildbegriff ausgegangen.⁴³ Realistische Bilder werden im Rahmen der Zeichentheorie als Ikonen aufgefasst. Ikonen sind durch eine Ähnlichkeitsbeziehung zu ihrem abgebildeten Objekt gekennzeichnet. Unter die realistischen Bilder fallen im wesentlichen Fotos und Zeichnungen. Realistische Bilder kommen in rund 10% der Bücher und damit viel seltener als logische Bilder vor.

Tabelle 10

Realistische Bilder

		Ja	Nein
Zeichnungen	Anzahl	17	164
	%	9,4%	90,6%
Fotos	Anzahl	7	174
	%	3,9%	96,1%
Realistische Elemente mit Symbolgehalt	Anzahl	24	157
	%	13,3%	86,7%
sonstige Bilder	Anzahl	4	177
	%	2,2%	97,8%

Zeichnungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Text. Sie dienen häufig vor allem der Illustration. Piktogramme stellen stilisierte realistische Bilder mit einem gewissen Symbolgehalt dar. Das semantische Merkmal der Ähnlichkeit tritt bei

42 Einführung in das Bürgerliche Recht. Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, München, 1998.

ihnen zugunsten einer stärkeren symbolischen Konventionalisierung in den Hintergrund. Piktogramme stehen nur höchst selten für sich allein. Regelmäßig sind sie Bestandteile von logischen Bildern, die häufig nicht in Reinform existieren, sondern in Mischformen – insbesondere als Infographiken – auftreten.

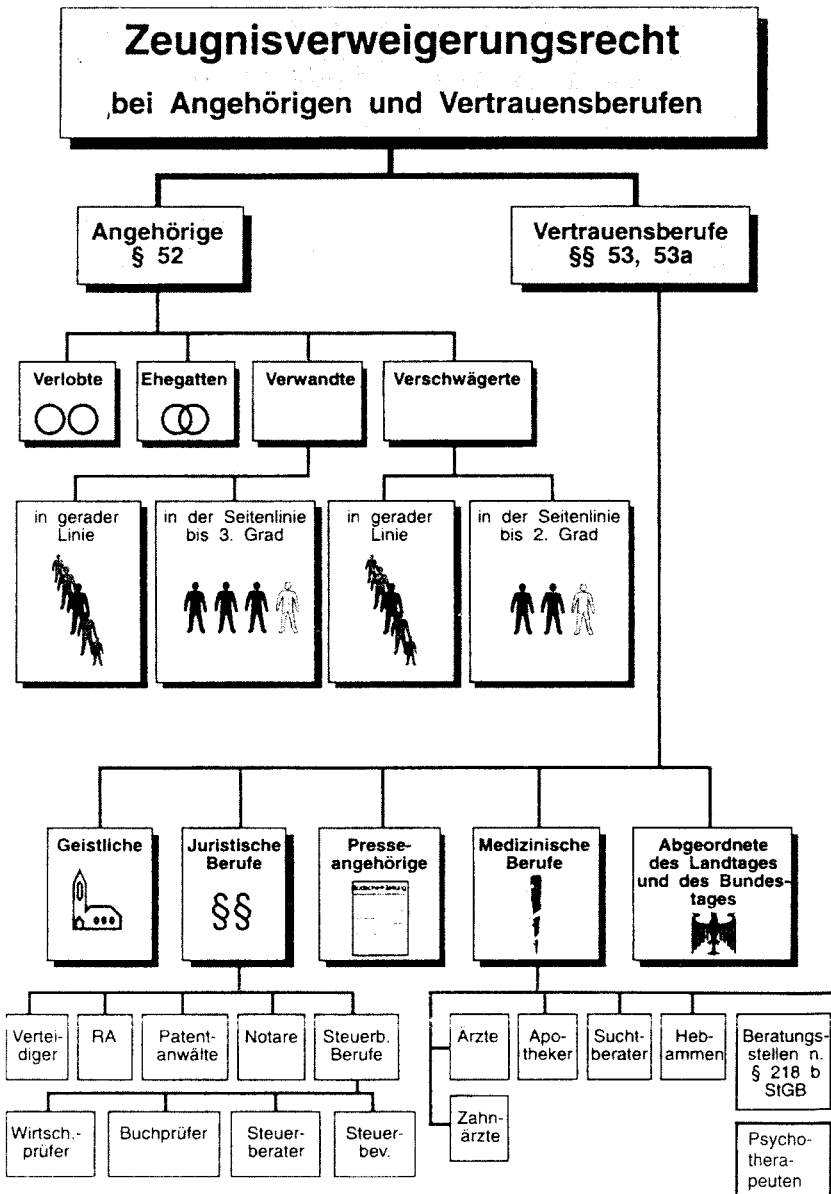


Abbildung 26

Infographik, von Hans-Heiner Kühne, Strafprozessrecht

Dieser Befund deutet an, dass die Grenzen zwischen logischen und realistischen Bildern fließend sind. In der vorstehenden Abbildung „Zeugnisverweigerungsrecht bei Angehörigen und Vertrauensberufen“ werden mehrere Symbole verwendet, die hoch stilisiert sind: Zwei nebeneinander abgebildete Kreise erlangen nur in Verbindung mit der Beschriftung „Verlobte“ die Bedeutung von Verlobungsringen. Die größere Verbundenheit der Ehegatten gegenüber den Verlobten wird durch die Überschneidung der Kreise (Eheringe) symbolisiert. Die Abstammungslinien der Verwandten und

Verschwägerten werden durch die vertikale und horizontale Anordnung von Strichmännchen veranschaulicht. Piktogramme werden auch für die Veranschaulichung der Vertrauensberufe herangezogen, deren Träger ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Die Kirche steht für Geistliche, die Paragrafenzeichen für juristische Berufe, die angedeutete Seite einer Tageszeitung für Presseangehörige, der Äskulapstab für medizinische Berufe, der Bundesadler schließlich für Abgeordnete des Landtags und des Bundestags. Vermutlich lassen sich die Personengruppen mit einem Zeugnisverweigerungsrecht durch die Verwendung von Piktogrammen leichter und dauerhafter einprägen.

Die marginale Rolle realistischer Bildformen zeigt sich darin, dass die untersuchten Bücher im Durchschnitt überhaupt kein realistisches Bild enthalten. Ähnlich wie bei den logischen Bildern gibt es hier einige wenige Bücher mit vielen realistischen Bildern und ein hohe Anzahl mit nur wenigen oder gar keinen.

Tabelle 11

Maßzahlen realistische Bilder

		Zeichnungen	Fotos	Realistische Elemente mit Symbolgehalt	sonstige Bilder
N	Gültig	180	180	180	180
	Fehlend	1	1	1	1
Mittelwert		,63	,15	,37	,11
Median		,00	,00	,00	,00
Modus		0	0	0	0
Standardabweichung		4,04	,97	1,47	1,09
Varianz		16,31	,93	2,17	1,18
Spannweite		50	8	12	14

Festzuhalten ist, dass die Häufigkeit logischer Bilder deutlich stärker steigt als diejenige von realistischen Bildern. Die Verwendung von realistischen Bildern war bisher auch eine Kostenfrage.⁴⁴ Das könnte sich in Zukunft ändern, denn neue Techniken wie die massenhafte Verfügbarkeit von Bildern im Internet und die digitale Bildspeiche-

44 „Als wesentlicher Fortschritt scheint mir die Aufnahme von Abbildungen. Sie war bereits 1972 geplant, scheiterte damals aber an den Kosten“ (Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte Band 1: bis 1250, 11. Aufl., Opladen, 1999, Vorwort I).

rung und –verarbeitung verringern die Kosten, die der Verwendung solcher Bilder bisher im Wege standen.

Tendenziell wandern die Bilder von außen nach innen, nämlich von Anzeigen und Verlagsprospekten auf dem Schutzumschlag oder Buchdeckel und von dort schließlich in den Text. Es gibt kaum noch einen Verlagsprospekt, der keine Bilder oder jedenfalls Fotos verwendet. Notfalls wird das Buch selbst abgebildet.

Die realistischen Bilder werden für die weitere Beschreibung von Einzelbeispielen in Zeichnungen und Fotos unterteilt.

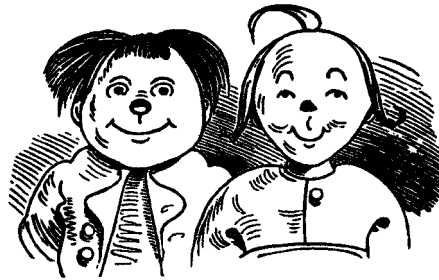
- ***Zeichnungen***

Realistische Bilder im allgemeinen und Zeichnungen im besonderem stehen nicht immer in direktem Zusammenhang mit den rechtlichen Inhalten, die vermittelt werden sollen. *Michael Martinek* verwendet Zeichnungen von *Wilhelm Busch*.⁴⁵ Sie dienen nach Auffassung des Autors vor allem der Unterhaltung des Lesers und sollen dazu beitragen, „dass etwas mehr ‚Pfiff‘ in unsere juristische Ausbildungsliteratur einzieht“.⁴⁶ Sie sorgen für eine gewisse „Atmosphäre“.⁴⁷ Zur Veranschaulichung der Fälle tragen diese Bilder jedenfalls nicht bei.

45 *Michael Martinek*, Grundlagen-Fälle zum BGB. Die Wilhelm-Busch-Fälle; München, 2000.

46 Ebd., Vorwort V.

47 „Es darf im Computer-Zeitalter nicht vergessen werden, daß unser hundertjähriges BGB in seinem Kern ein Gesetzbuch aus dem (vorvorigen!) 19. Jahrhundert ist. Es ist kein Zufall, daß die Fälle im Wilhelm-Busch-Milieu angesiedelt sind“, ebd., Vorwort VI.

*Imker Dralle**Max und Moritz***Abbildung 27**

**Zeichnungen von Wilhelm Busch,
von Michael Martinek, Grundlagen-Fälle zum BGB. Die Wilhelm-Busch-Fälle**

Kathrin Kreutzer zeigt Karikaturen, die das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer thematisieren.⁴⁸ Die Zeichnungen nehmen häufig Bezug auf außerhalb des Rechts liegende soziale oder persönliche Umstände der an dem arbeitsrechtlichen Verhältnis beteiligten Personen. Das Machtungleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Schließung eines Arbeitsvertrages kommt in der folgenden Abbildung zum Ausdruck.

48 Arbeitsrecht. Schnell erfaßt; Berlin, Heidelberg, New York et al., 1995.

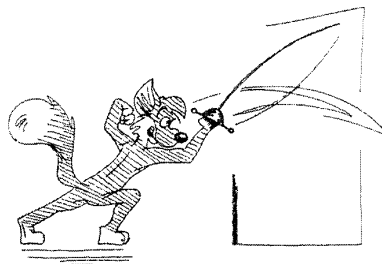


ABSCHLUß DES ARBEITSVERTRAGES

Abbildung 28

Zeichnung von *Kathrin Kreuzer*, Arbeitsrecht. Schnell erfasst

Karikaturen können auch ironische Distanz zum Recht schaffen⁴⁹:



Anfechtungsklage, § 42 VwGO

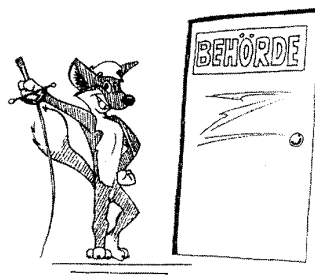
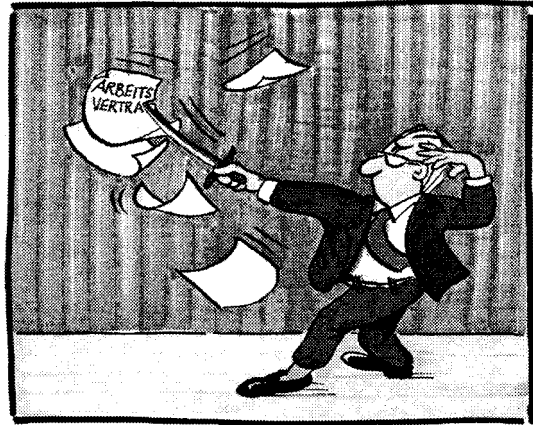


Abbildung 29

Karikatur von *Katja Grages*, *Lutz Arnold*, Allgemeines Verwaltungsrecht

Verschiedene Autoren assoziieren das Sprachbild der Anfechtung mit einer Person, die eine Erklärung mit einer Klinge zerschneidet (sogenannte visualisierte Metapher⁵⁰):



WIRKUNG »EX NUNC«

Abbildung 30

**Zeichnung zur Anfechtung des Arbeitsvertrags,
von Kathrin Kreuzer, Arbeitsrecht. Schnell erfaßt**

- ***Autorenbilder und Klassikerporträts***

Fotos zeigen fast immer Porträts der Verfasser. Klassikerporträts stellen eine weitere Kategorie dar.

Autorenbilder auf dem Buchdeckel sind beim Springer-Verlag üblich. Der Verlag platziert *Michael Sachs* Konterfei auf der Umschlagsrückseite seines „Verfassungsrecht II. Grundrechte“⁵¹. Neben dem Foto stehen einige Lebensdaten zu seiner Person.

49 *Katja Grages/Lutz Arnold*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Meckenheim, 1999.

50 Vgl. e), S.50 sowie Dritter Teil, III, 1), S.97.

51 Berlin, Heidelberg et al.; 2000.



Abbildung 31

Autorenfoto, von *Michael Sachs*, Verfassungsrecht

Thomas Raiser integriert Klassikerporträts herausragender Rechtssoziologen in den Text.⁵²

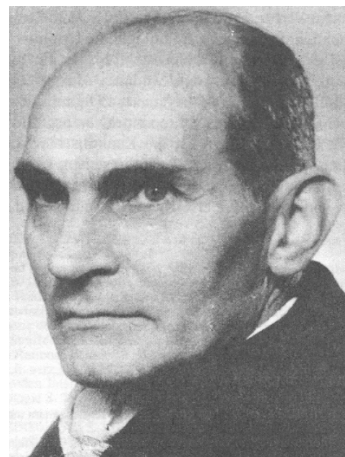


Abbildung 32

Porträtfoto von Theodor Geiger, von *Thomas Raiser*, Das lebende Recht.

Unter den Fotos abgedruckt findet der Leser Ausführungen über die Vita der Persönlichkeiten und ihr Werk. Das Rechtsphilosophie-Skript von Alpmann-Schmidt ver-

wendet gezeichnete Klassikerporträts mit den Köpfen von Aristoteles, Locke, Hume, Kant, Hegel, Marx, Radbruch, Kelsen, Rawls, Luhmann und Habermas. Das folgende Porträt zeigt Niklas Luhmann.⁵³

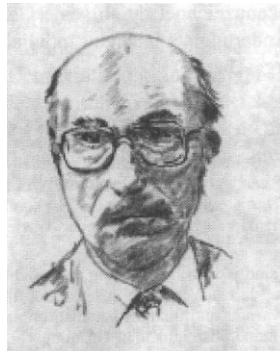


Abbildung 33

Porträtzeichnung von Niklas Luhmann,
aus dem Rechtsphilosophie-Skript von Alpmann-Schmidt

e) Visualisierte Metaphern

Auch Metaphern stellen nach dem semiotischen Bildbegriff Ikonen dar.⁵⁴ Metaphern sind Zeichen, deren Ikonizität auf einer Ähnlichkeit im Verhältnis zu ihren Objekten beruhen, da sie von der Interpretation zweier anderer Zeichen abhängen.⁵⁵ Die häufigsten visualisierten Metaphern sind:

1. Säulen- oder Tempelgebilde,
2. Pyramide,
3. Gleichgewichtsgebilde.

• ***Säulengebilde***

Mehrere Autoren veranschaulichen das Zusammenspiel zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union anhand eines Säulen- bzw. Tempelgebildes.

52 Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland; 3. Aufl., Baden-Baden, 1999, S. 48.

53 Ebd., S. 80

54 Dazu ausführlicher im Dritten Teil, III.

55 Vgl. Dritter Teil, III.

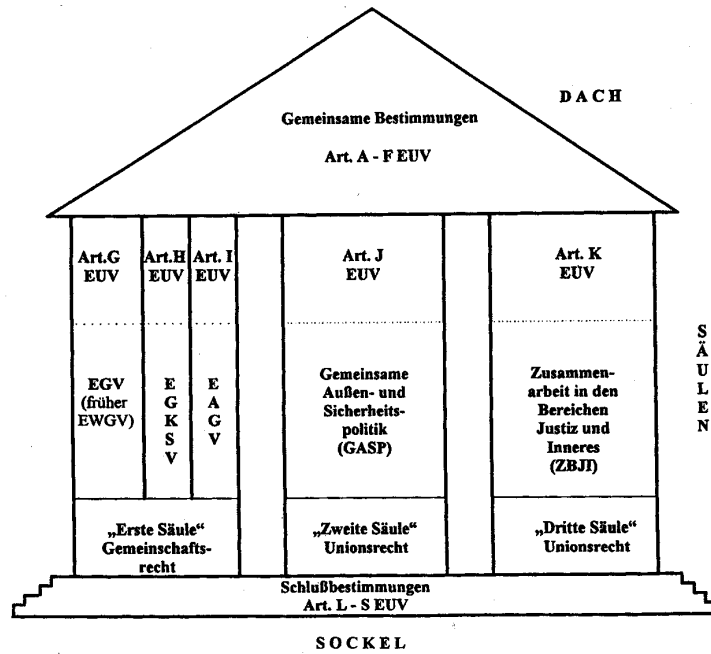


Abbildung 34

Die Europäischen Gemeinschaften im Säulenmodell,
von Michael Schweitzer, Europarecht

Ellen Schlüchter⁵⁶ veranschaulicht mit Hilfe eines Säulengebildes die gesetzlichen Grundlagen des Strafverfahrens:

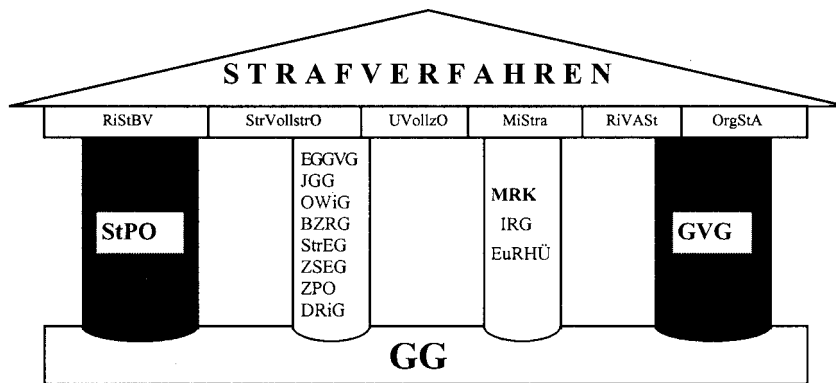


Abbildung 35

Rechtsgrundlagen des Strafverfahrens im Säulenmodell,
von Ellen Schlüchter, Strafprozeßrecht

Letztlich kann das Säulengebilde eine besonders gestaltete Baumstruktur darstellen, dessen Elemente in einen Kontext integriert werden.

- **Pyramide**

Die Pyramide dient häufig zur Visualisierung von Hierarchien.⁵⁷ Die Normenpyramide von *Alfred Katz* ...

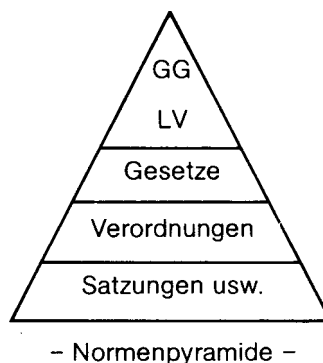


Abbildung 36

Normenpyramide, von *Alfred Katz*, Staatsrecht

nimmt bei *Eckehart Stein* die Bedeutung einer Machtpyramide an ...

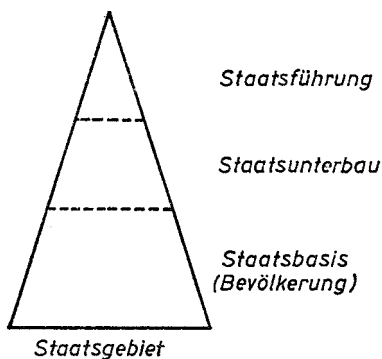


Abbildung 37

Machtpyramide, von *Eckehart Stein*, Staatsrecht

und veranschaulicht bei *Ellen Schlüchter* eine staatsanwaltliche Weisungspyramide:

56 Strafprozeßrecht, 3. Aufl., Thüngersheim, 1999, S. 2.

57 Bereits in der Emblemik des 18. Jahrhunderts wird die Verfassung durch die Pyramide symbolisiert (*Michael Stolleis*, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher, München 2004, S. 53).

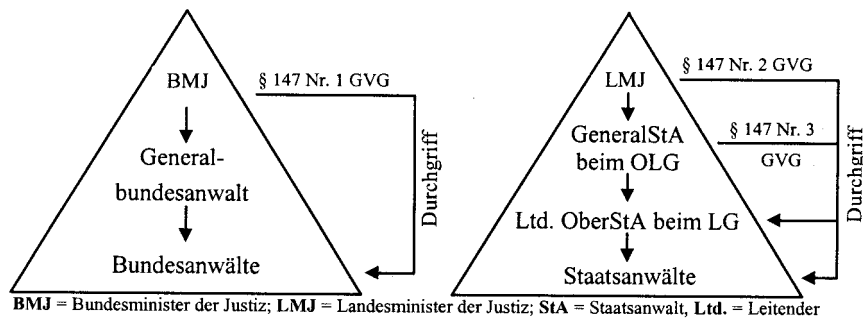


Abbildung 38

Staatsanwaltliche Weisungspyramide, von Ellen Schlüchter, Strafprozeßrecht

• **Gleichgewichtsgebilde**

Die Waage der Justitia als Symbol des Rechts und der Gerechtigkeit lässt sich graphisch variieren, indem das ihr eigentümliche Prinzip der Ausgewogenheit als Idee für formalisiertere Darstellungsformen genutzt wird. Ein Beispiel ist etwa die Balance des richterlichen Urteils im Hinblick auf dessen Ziele Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden.

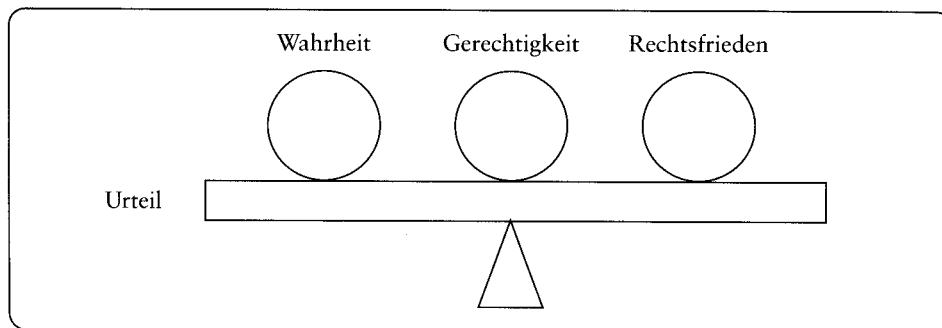


Abbildung 39

Ziele des richterlichen Urteils im Gleichgewichtsmodell, von Klaus Volk, Strafprozeßrecht

Die Veranschaulichung der Abwägungen auf den unterschiedlichen Ebenen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist ein weiteres Beispiel für die Variation des Symbols der Justitia:

Symbol:	Bedeutung:	Anwendungsbeispiel:
	"wenn"	
	"daraus folgt"	
 = wenn = nicht, = so folgt daraus	"sonst", "hilfsweise", "subsidiär" - Subsidiaritätssymbol -	
	Grundsatz ↑↓ Ausnahme - Spezialitätssymbol -	Widerspruch und Anf.kl. entfalten a.W. es sei denn die a.W. entfält gem. § 80 II
	"dem"	
	"aber", Kritik	
	"oder"	der Widerspruch ist zu erheben: schriftlich / zur Niederschrift
	"und"	die Hauptbeteiligten des Verw.prozesses sind: Kläger + Beklagter
	"beispielsweise", "insbesondere"	gesetzliche Prozeßstandschaft z.B. nach nach § 17 I rp.AGVwGO

Abbildung 41

Symbolfestlegungen, von Mario Martini, Verwaltungsprozeßrecht

Es kommt teilweise vor, dass graphische Elemente nur für eine Abbildung innerhalb eines Buches definiert werden (vgl. als Bsp. die folgende Abbildung). Dies ist wenig sinnvoll, da der zum Lernen der Bedeutungsfestlegungen erforderliche Aufwand nicht geringer ist als das Lernen der allein auf Text beruhenden Fassung der Fallgruppen der Fortbewegungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG.

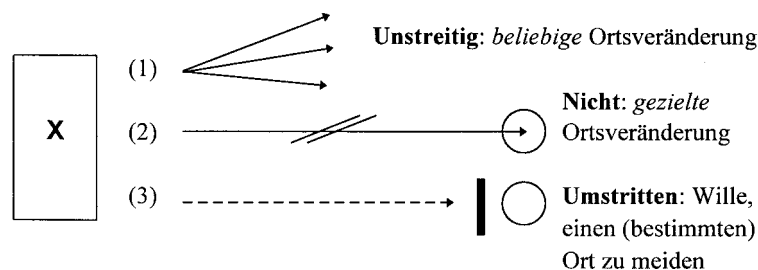


Abbildung 42

**Graphische Darstellung zur Fortbewegungsfreiheit,
von Helmut Siekmann, Gunnar Duttge, Staatsrecht I: Grundrechte**

g) Bücher mit vollständig graphisch aufbereiteten Inhalten

Graphisch aufbereitete Gesamtdarstellungen eines Buchinhalts gibt es nur in Einzelfällen: Dieter Bösche veröffentlichte 1976 das „Optische Staatsrecht“⁵⁹, Otto Triffterer 1981 das „Optische Strafrecht“⁶⁰. Hermann-Wilfried Bayer veranschaulichte 1988 die „Grundbegriffe des Steuerrechts“⁶¹. Problematisch ist an diesen Gesamtdarstellungen, dass die erwünschte Anschaulichkeit sich häufig in ihr Gegenteil verkehrt und unübersichtlich wird, da zu viele Informationen in den Graphiken verarbeitet werden.

h) Mischformen, insbesondere Infographiken

Bücher mit realistischen Bildern enthalten nur selten logische Bilder/Schaubilder. Diese visuelle Einseitigkeit gilt auch umgekehrt, das heißt in Büchern mit logischen Bildern/Schaubildern findet man nur selten realistische Bilder.

59 1. Aufl., Herne, Berlin, 1976.

60 Allgemeiner Teil: ein systematischer Grundriß mit Schaubildern, 1. Aufl., Herne, Berlin, 1981. Im Vorwort heißt es: „Die graphische Darstellung von Begriffen, dogmatischen Problemen, Konstruktionen und Systemen, von Sachzusammenhängen und logischen Gedankengängen wird im Bereich der Rechtswissenschaft erst seit Beginn der Studienreformbemühungen Anfang der sechziger Jahre als erwägenswertes und wünschenswertes didaktisches Hilfsmittel diskutiert. ... Die Reihe Optisches Recht hat es sich zum Ziel gesetzt, die didaktischen Möglichkeiten graphischer Hilfsmittel bei der Darstellung und Vermittlung ganzer Rechtsgebiete einzusetzen und möglichst weitgehend auszuschöpfen.“

61 Eine Einführung für Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 2. Aufl., Frankfurt a. M., 1988.

Eine hochsignifikante Ausnahme gilt für das gemeinsame Auftreten von Baumstrukturen und realistischen Bildern/Symbolen.⁶²

Dieser Zusammenhang erklärt sich überwiegend aufgrund der Bildung eines visuellen Mischtyps, der Kombination aus Baumstruktur und realistischem Bild/Symbol. Hierbei handelt es sich in der Mehrheit um die bereits erwähnten Infographiken (vgl. dazu die anschließende Abbildung). Der Begriff Infographik wird in der typographischen Fachliteratur uneinheitlich verwendet.⁶³ Unter einer Infographik versteht man eine Kombination von Text und Bild zur Veranschaulichung von Informationen.⁶⁴ Als Bildelemente kommt das ganze Spektrum von Formelementen in Betracht – von Indices über Symbole bis hin zu Ikonen. Infographiken eignen sich daher besonders zur Darstellung von komplexen Sachverhalten. Sachliche, quantitative und räumlich-zeitliche Zusammenhänge lassen sich in einer Darstellung unterbringen. Infographiken werden in der Regel nicht von den Autoren selbst erstellt, sondern von professionellen Graphikern:

62 $\Lambda = .227$; $p = .001$; $n = 180$.

63 „Infografiken bilden die Wirklichkeit nicht direkt ab - wie es Fotos oder naturalistische Zeichnungen tun. Sie visualisieren abstrakte Vorgänge, die in der Regel nicht verständlich sind, wenn man nur ein Abbild des Gegenstands betrachtet“, in: *Angela Jansen*, Handbuch der Infografik: Visuelle Information in Publizistik, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit; Berlin, Heidelberg et al., 1999, S. 10. Infografiken sind „gezeichnete und/oder elektronisch oder fotografisch erzeugte Bilder. Sie sollen das Verstehen bestimmter Informationen erleichtern“, in: *Peter Sullivan*, Zeitungsgrafiken, Darmstadt 1987 b, in: *Thomas Knieper*, Infographiken: das visuelle Informationspotential der Tageszeitung, München, 1995, S. 4. „Informationsgrafiken sollen den Text nicht verdrängen, sondern unterstützen“, in: *Hanno Sprissler*, Infografiken gestalten (Medienkombination): Techniken, Tips und Tricks; Berlin, Heidelberg, New York et al., 1999, S. 12.

64 Etwas ausführlicher im Dritten Teil, III.

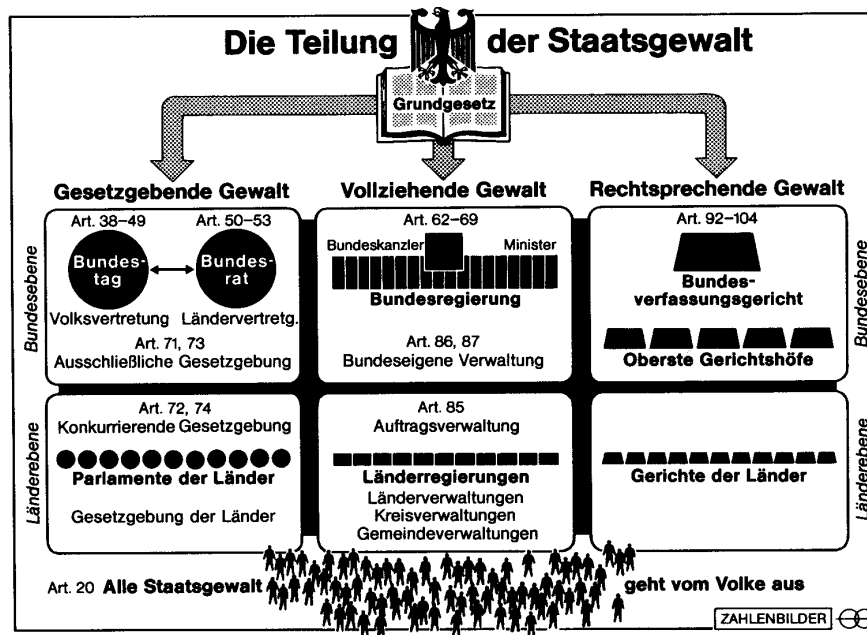


Abbildung 43

Infografik, von *Alfred Katz*, Staatsrecht

Die folgende Abbildung des gerichtlichen Instanzenzuges von *Bernhard Kramer* ist ein Beispiel für die nicht untypische Verwendung von „Püppchen“ als Piktogramme für die spezifische Besetzung der gerichtlichen Instanzen.

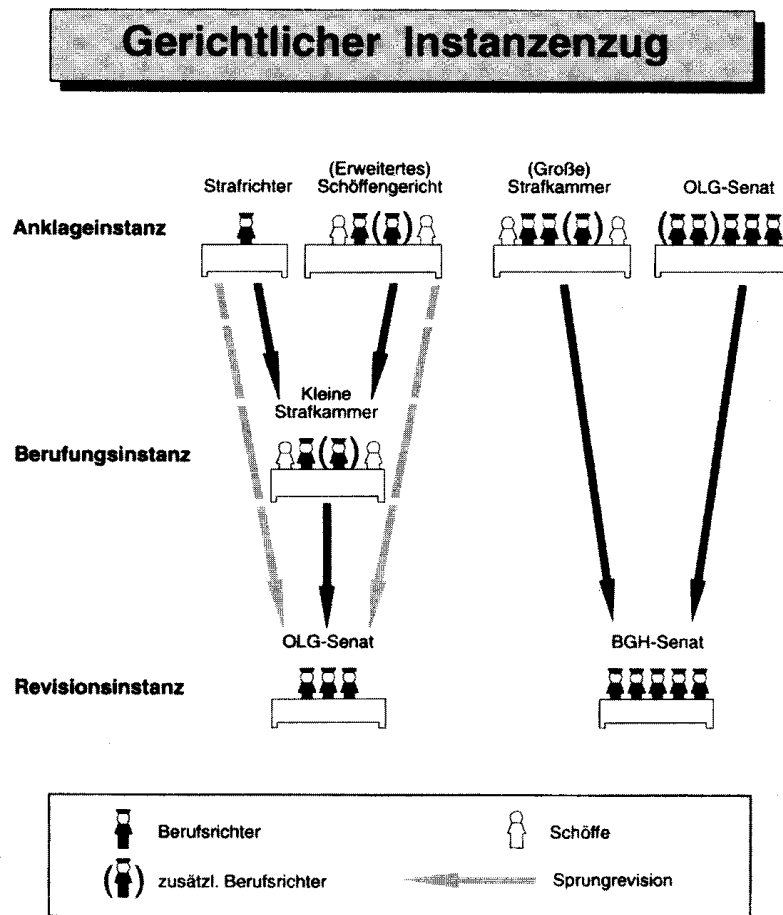


Abbildung 44

Piktogramme, von *Bernhard Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts

2) Verbildlichung im Auflagenvergleich

Es wird vermutet, dass die Verbildlichung im Vergleich zu der Voraufgabe und einer früheren Auflage zugenommen hat. Diese Vermutung ist differenziert nach den Ebenen Typographie, logische Bilder, Schaubilder und realistische Bilder zu prüfen.

a) *Typographie*

Es wurden nicht alle typographischen Merkmale, sondern nur die Größe der Absatzabstände und Veränderungen des Schriftbildes verglichen, ohne Aufzählungen oder typographisch hervorgehobene Wörter auszuzählen. Zur Überprüfung der Hypothese genügt der Nachweis, dass Schriftauszeichnungen wie Aufzählungen oder Fettdruck

überhaupt in der Voraufgabe oder einer früheren Auflage vorkommen oder nicht. Abstände zwischen den Absätzen

Die Abstände zwischen den Absätzen werden größer. Es gibt im Vergleich zur Voraufgabe deutlich mehr Bücher, die durchschnittlich zumindest eine oder gar mehrere Leerzeilen zwischen den Absätzen einfügen.⁶⁵ Die größer werdenden Absatzabstände im Auflagenvergleich deuten auf eine stärkere Untergliederung des Textes hin.

Textbestandteile im Rahmen und grau hinterlegte Textbestandteile sorgen für große Abstände. Die beiden Formelemente werden höchst selten in ein und demselben Buch verwendet. Vermutlich handelt es sich um funktional äquivalente Auszeichnungen, die sich wechselseitig ausschließen.

- ***Fettdruck***

Auch die Vielfalt der Schriftauszeichnungen nimmt im Vergleich zur Voraufgabe zu. 16 von 85 Büchern enthalten eine zusätzliche Hervorhebung (19%), bei vier Büchern sind es mehr als eine Veränderung. Neu ist fast immer der Fettdruck. Die typographischen Unterschiede werden gegenüber den älteren Auflagen noch deutlicher: 24 von 54 Fällen (45%) beinhalten zusätzlich eine oder mehr Schriftauszeichnungen.

- ***Randspalten und Abstände zwischen den Absätzen***

Große Abstände zwischen den Absätzen treten mit einer großen Wahrscheinlichkeit gemeinsam mit einer Randnummerierung auf.⁶⁶ Daran hat sich auch im Vergleich der Voraufgabe mit einer älteren Auflage wenig geändert.⁶⁷ Die Randnummerierung ist ein typographisches Ordnungsmittel zur Untergliederung des Textes in numerisch bezeichnete Einheiten, die durch die Absatzabstände voneinander abgesetzt werden. Die starke Untergliederung des Textes in Verbindung mit der Randnummerierung ermöglicht Verweisungen und vereinfacht das Wiederauffinden von Textstellen. Vermutlich werden dem Leser dadurch die thematischen Zusammenhänge durchschaubarer. Mög-

65 Eine bivariate Korrelationsanalyse ergibt $r = .595$; $p = .000$; $n = 51$.

66 $R = .735$; $p = .000$; $n = 83$.

67 $R = .575$; $p = .000$; $n = 43$.

licherweise handelt es sich hierbei um die Vorstufe einer Modularisierung des Textes in thematisch separierte Textbausteine.⁶⁸

b) Starke Zunahme logischer Bilder und Schaubilder

Die Anzahl der logischen Bilder nimmt stärker zu als die der realistischen Bilder. 15 von 54 Büchern (33%) der Voraufgabe enthalten gegenüber einer noch älteren Auflage ein oder mehrere logische Bilder. Der Anteil von Büchern mit mehr logischen Bildern erhöht sich bei einem Vergleich zwischen Neu- und Voraufgabe um weitere 24% (17 von 85 Fällen).⁶⁹ Auffällig ist die erhebliche Streuung.⁷⁰ Drei Bücher der Voraufgabe haben gegenüber einer früheren Auflage 21 bis 38 mehr logische Bilder. Vier Bücher der Neuauflage haben im Vergleich zur Voraufgabe sogar zwischen 30 und 78 mehr Bilder dieses Typus. Logische Bilder sind plötzlich und – nicht selten – in großer Anzahl vorhanden. Die Autoren verwenden sie anscheinend bewusst und zielgerichtet. Gleichzeitig werden logische Bilder auch größer.⁷¹

c) Geringe Zunahme von realistischen Bildern

Realistische Bilder bilden eher die Ausnahme. Sie fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht. In der Neuauflage gibt es gegenüber der Voraufgabe nur 2 von 85 Büchern (2%) mit mehr realistischen Bildern und 4 von 85 Büchern mit mehr symbolisch stilisierten realistischen Bildern (5%; vgl. nachfolgende Tab.). Bei dieser moderaten Zunahme bleibt es auch bei einem Vergleich zwischen der Voraufgabe und einer früheren Auflage (zwei Bücher mit mehr realistischen Bildern; vier Bücher mit mehr Symbolen).

68 Die Modularisierung in Hochschulen beschäftigte die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Darunter versteht man das hochschul- und fachübergreifende Zusammensetzen integrierter Studienangebote unter Einbeziehung von informations- und kommunikationstechnischer Medien (vgl. Modularisierung in Hochschulen, Heft. 98, BLK-Fachtagung 23.5.2001 in Hamburg, Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung (BLK), Hrsg. Geschäftsstelle der BLK für Bildungs- und Forschungsförderung).

69 $R = .262$; $p = .050$; $n = 54$.

70 Sie liegt beim ersten Messzeitpunkt bei $R = 127.33$; beim zweiten bei $R = 178$. Streuungswerte geben Aufschluss über den Grad der Homogenität bzw. Heterogenität der Beobachtungswerte. Der Range („Spannweite“) ist definiert als die Differenz zwischen dem größten und kleinsten Messwert einer Verteilung (*Benninghaus*, 1974, S. 49 ff.).

71 So steigt die Wahrscheinlichkeit für die Verwendung eines ganzseitigen logischen Bildes in einer Neuauflage um rund 80% gegenüber der Voraufgabe ($r = .798$; $p = .000$; $n = 77$), bei einem Buch der Voraufgabe im Vergleich zu einer früheren Auflage sogar auf über 90% ($r = .905$; $p = .000$, $n = 43$).

Tabelle 12: Ausmaß der Verbildlichung im Auflagenvergleich

	Zunahme Voraufgabe	Zunahme frühere Auflage
Logische Bilder	17 von n=85 (23, 5%)	15 von n=54 (33, 5%)
Realistische Bilder	2 von n=85 (2, 4%)	2 von n=54 (3, 8%)
Symbole/Pikto-gramme	4 von n=85 (4, 8%)	4 von n=54 (7, 6%)

Wichtig ist die hier nicht quantifizierte Beobachtung, dass das Ausmaß der Visualisierung in den neu erschienenen Lernbüchern (Erstauflage) gegenüber solchen, die in mehrfacher Auflage erschienen sind, überdurchschnittlich hoch ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Neuerscheinung visualisiert wird, ist höher als diejenige, dass das Design eines bilderlosen älteren Werks in einer späteren Auflage „nachvisualisiert“ wird. Die Visualisierung macht in der Regel ein grundsätzlich neues Konzept des Textes erforderlich. Dies geschieht nur ausnahmsweise. Zumeist begnügen sich die Autoren damit, die im Zeitraum zwischen den Auflagen eingetretenen Veränderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung an der entsprechenden Stelle des Lehr- oder Lernbuchs einzuarbeiten, ohne das Design von Grund auf zu erneuern. Das ist bei den Neuerscheinungen anders: Für Neuerscheinungen besteht das Problem, sich auf dem Markt für juristische Fachliteratur gegenüber den etablierten Werken durchzusetzen. Die Aufmerksamkeit soll unter anderem durch ein ästhetisch ansprechendes visuelles Design auf die Produkte gelenkt und das Kaufinteresse geweckt werden. Das visualisierte Lernbuch entspricht wohl auch eher den Erwartungen der Leser.

3) Einflüsse auf das Ausmaß der Verbildlichung

a) Lehr- und Lernbuch

Das klassische juristische Lehrbuch ist, anders als der Titel anzudeuten scheint, gar keine primär pädagogische Veranstaltung, sondern eher systematisierendes Handbuch eines bestimmten Rechtsgebiets, das für sich in Anspruch nimmt, mit der Darstellung zugleich eine wissenschaftliche Aufbereitung und Erneuerung zu bieten. Beispiele für klassische Lehrbücher sind etwa der „Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts“ von

Ludwig Enneccerus, Ernst Forsthoffs „Lehrbuch des Verwaltungsrechts“, das „Lehrbuch des Schuldrechts“ von Karl Larenz oder Konrad Hesses „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“. Demgegenüber hat sich eine neue Gattung der Lernbücher und Skripten herausgebildet, etwa „Schäffers Grundrisse“, „Studium Jura“ oder „Repititorium Juris“, daneben die Skriptenreihen von Alpmann Schmidt, Hemmer oder Jura Intensiv.

Bei 101 der 181 untersuchten Werke (44%) handelt es sich um Lehrbücher, bei 80 von 181 Fällen um Lernbücher/Skripten (vgl. Tab.):

Tabelle 13
Literaturart

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Lernbuch/Skript	80	44.2
	Lehrbuch	101	58.8
	Gesamt	181	100

Die Zuordnung bei der Dateneingabe zu der einen oder anderen Kategorie war nicht immer eindeutig. Sie orientierte sich an den folgenden Merkmalen, die als Indikatoren für die Literaturart dienen:

- Bezeichnungen durch die Autoren (z.B. im Vorwort)
- Bezeichnungen durch die Verlage (z.B. auf dem Umschlag)
- Absichten der Autoren (z.B. systematische Darstellung eines Rechtsgebiets, anschauliche Wissensvermittlung usw.)
- Inhaltliche Aspekte (z.B. Fälle mit Lösungen, Lerntips, Prüfungsfragen usw.)

Bei Widersprüchen zwischen den Kriterien Bezeichnung und inhaltlichen Aspekten wurde zugunsten letzterer entschieden.

Die auf die zuvor genannten Weise eingeordneten Bücher zu den Kategorien Lehr- und Lernbücher unterscheiden sich weiter in den Merkmalen Seitenumfang, Anzahl der Literaturhinweise und Fussnoten sowie multimedialen Bezug.

- **Seitenumfang**

Je mehr Seiten das Buch umfasst, desto eher ist es ein Lehrbuch (vgl. Tab.).⁷² Die meisten Lehrbücher haben 400 und mehr Seiten, 32 von 101 Lehrbüchern sogar über 600 Seiten. Demgegenüber haben Lernbücher am häufigsten zwischen 200 bis 400 Seiten.

Tabelle 14

		Literaturart		
		Lernbuch/Skript	Lehrbuch	Gesamt
Seitenumfang	0 bis 100	Anzahl	1	1
		% von Seitenumfang	100.0%	100.0%
	101 bis 200	Anzahl	13	3
		% von Seitenumfang	81.3%	18.8%
	201 bis 400	Anzahl	45	30
		% von Seitenumfang	60.0%	40.0%
	401 bis 600	Anzahl	18	36
		% von Seitenumfang	33.3%	66.7%
	über 600	Anzahl	3	32
		% von Seitenumfang	8.6%	91.4%
Gesamt		Anzahl	80	101
		% von Seitenumfang	44.2%	55.8%

- **Literaturhinweise**

Die Anzahl der Literaturhinweise wurde auf der Grundlage von Fußnoten und/oder Angaben „vor Kopf“ ermittelt - je nachdem in welcher Weise die Anordnung in dem einzelnen Buch vorgenommen wurde (vgl. Tab.). 90% der Lehrbücher haben „sehr viele“ Literaturhinweise.⁷³ Von „sehr vielen“ Literaturhinweisen soll die Rede sein, wenn im Durchschnitt mehr als zwanzig Literaturhinweise je Kapitel genannt werden. Liegen durchschnittlich mehr als zehn Literaturhinweise je Kapitel vor, ist die Rede von „vielen“ Literaturhinweisen. Bei im Durchschnitt nur bis zu zehn Literaturhinweisen sind „wenige“ Literaturhinweise gemeint.

72 Kendall-Tau-C = .400; p = .000; n = 181.

73 Kendall-Tau-C = .440; p = .000; n = 180.

Tabelle 15

			Literaturart		
			Lernbuch/ Skript	Lehrbuch	Gesamt
Literaturhinweise	keine	Anzahl	2		2
		% von Literaturhinweise	100.0		100.0
	wenige	Anzahl	34	10	44
		% von Literaturhinweise	77.3%	22.7%	100.0
	viele	Anzahl	37	37	74
		% von Literaturhinweise	50.0%	50.0%	100.0
	sehr viele	Anzahl	6	54	60
		% von Literaturhinweise	10.0%	90.0%	100.0
Gesamt		Anzahl	79	101	180
		% von Literaturhinweise	43.9%	56.1%	100.0

- **Fußnoten**

Lehrbücher haben „sehr viele“ Fußnoten, während die Hälfte der Lernbücher keine Fußnoten enthält (vg. Tab.). Dies ist der Fall, wenn im Durchschnitt vier und mehr Fußnoten je Seite verwendet werden. Es handelt sich um „viele“ Fußnoten, wenn durchschnittlich zwei bis drei Fußnoten je Seite genannt werden. Von „wenigen“ Fußnoten ist die Rede, wenn im Durchschnitt eine Fußnote je Seite verwendet wird.

Tabelle 16

			Literaturart		
			Lernbuch/ Skript	Lehrbuch	Gesamt
Fußnoten	keine	Anzahl	42	34	76
		% von Fußnoten	55.3%	44.7%	100.0
	wenige	Anzahl	10	6	16
		% von Fußnoten	62.6%	37.5%	100.0
	viele	Anzahl	22	24	46
		% von Fußnoten	47.8%	52.2%	100.0
	sehr viele	Anzahl	5	37	42
		% von Fußnoten	11.9%	88.1%	100.0
Gesamt		Anzahl	79	101	180
		% von Fußnoten	43.9%	56.1%	100.0

• **Wissenschaft versus Pädagogik/Didaktik**

An Stelle der Merkmale großer Seitenumfang sowie viele Literaturhinweise und Fußnoten, die üblicherweise für „Wissenschaftlichkeit“ eines Werkes stehen, tritt möglicherweise eine stärkere Visualisierung, die von einer pädagogisch-didaktischen Orientierung der Autoren begleitet wird. Die Mehrheit der Autoren gibt im Vorwort Auskunft über ihre Schreibabsichten. Pädagogisch-didaktische Ziele verfolgt über die Hälfte der Autoren. Von den Autoren mit pädagogisch-didaktischen Zielen bemühen sich fast alle um das konkrete Ziel der Vermittlung praktischen Wissens für die Bearbeitung von Klausuren (z.B. Aufbauhinweise, Gutachtenstil etc.). Wenn eine didaktische Orientierung der Autoren vorliegt, handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um ein Lernbuch.⁷⁴ Dies gilt auch, wenn in die Praxis der Klausurlösung eingewiesen wird.⁷⁵ Dagegen kommen sprachlich aufbereitete Beispiele und Fälle ohne nennenswerte Unterschiede in Lehr- und Lernbüchern vor. Die Visualisierung von Wissens-elementen wird in 25 von 180 Büchern (14%) von den Autoren ausdrücklich als geeignetes didaktisches Hilfsmittel betont.

Tabelle 17

Intentionen der Autoren		Anzahl	Schichten
Verfolgung didaktischer Ziele	ja	96	53.3%
	nein	84	46.7%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%
Effektivierung Wissensvermittlung	Ja	123	68.3%
	Nein	57	31.7%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%
Praxis Klausurlösung	Nein	102	56.7%
	Ja	78	43.3%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%
Visualisierung Wissens-elemente	Nein	155	86.1%
	Ja	25	13.9%
Gruppen-Gesamtwert		180	100.0%

74 $\Lambda = .369$; $p = .002$; $n = 180$.

75 $\Lambda = .346$; $p = .002$; $n = 180$.

Exemplarisch sind die Ausführungen von *Reinhard Henderl*⁷⁶. Der Autor nennt im Vorwort des Lehrbuchs seine Motive und Gründe für die Verbildlichung von Wissensinhalten: „Vor dem Hintergrund von „Freischuss“-Regelung und unablässigen Appellen zur Studienzeitverkürzung wird versucht, durch die Art der Darstellung (optische Auflockerung, graphische Skizzen, zahlreiche Beispiele, Übungsaufgaben etc.) die Einarbeitung in die Materie des Staatsorganisationsrechts zu erleichtern und damit die Lerngeschwindigkeit zu erhöhen. Die didaktische Konzeption des Lehrbuchs ist darauf gerichtet, den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Aneignung der staatsorganisationsrechtlichen Grundlagen zu reduzieren“.⁷⁷

Im Zuge einer Neuauflage können rechtlich-inhaltliche Änderungen mit Änderungen der visuellen Gestaltung einhergehen. Dazu *Dieter Schwab*: „Mit der rasanten Gesetzgebungsentwicklung Schritt zu halten, ist nicht leicht: ... Das Buch musste, sieht man vom ehelichen Güterrecht und Scheidungsrecht ab, praktisch neu geschrieben werden. Darin lag auch eine konzeptionelle Chance. So habe ich versucht, den Text übersichtlicher zu gliedern, der Anschauung durch die Einschaltung von Graphiken und Übersichten zur Hilfe zu kommen und schließlich die Fallbeispiele zu vermehren, die das Familienrecht in seiner Lebendigkeit zeigen sollen.“⁷⁸

Die pädagogisch-didaktische Ausrichtung eines Werkes spiegelt sich in der aufwendigeren typographisch-bildlichen Aufbereitung von Lernbüchern und umgekehrt. Die Visualisierungsmöglichkeiten des Computers unterstützen den Zusammenhang zwischen pädagogisch-didaktischer Reflexion und Verbildlichung. Stärker als bisher wird den Autoren abverlangt, über die optische Gestaltung der Inhalte nachzudenken. Da die Gestaltungsmöglichkeiten sehr zahlreich sind, muss der Autor eine Auswahl treffen. Pädagogisch-didaktische Ziele können dabei ein Maßstab für typographische und andere bildliche Gestaltungsentscheidungen sein.

76 Staatsorganisationsrecht. Grundstrukturen und Klausurfall; 1. Aufl., Stuttgart, München, Hannover et al., 1999.

77 *Reinhard Henderl*, Staatsorganisationsrecht. Grundstrukturen und Klausurfall; 1. Aufl., Stuttgart, München, Hannover et al., 1999, Vorwort V.

78 Familienrecht, 10. Aufl., München, 1999, Vorwort VI.

- **Multimedia**

Lernbücher haben eine Vorreiterrolle im Hinblick auf die Verknüpfung mit digitalen Lernmitteln. Lehr- und Lernangebote finden sich als Zusatzangebot auf einer beigefügten Diskette oder im Internet. *Wolfram Timm* verweist im Vorwort seines „Handels- und Wirtschaftsrecht. Ein Arbeitshandbuch“ auf Lösungsskizzen im Internet.⁷⁹ Der „Allgemeine Teil des BGB: Lerneinheiten. Fälle mit Lösungen“ von *Christoph Hirsch*⁸⁰ enthält eine Diskette mit Frage-Antwort-Diagrammen. In *Karl-Heinz Kunzes* „Internationales Privatrecht“⁸¹ können auf der beigefügten Diskette per Mausclick Definitionen aufgerufen und Querverbindungen zwischen Inhalten hergestellt werden.⁸² Auf andere Medien verweisen 9 von 181 Büchern (5%); davon sind acht Lernbücher.

- **Auswirkungen**

Die Literaturart beeinflusst die Gestaltung des Layouts und Schriftbildes. Lernbücher enthalten häufiger als Lehrbücher große Absatzabstände und Textbestandteile im Rahmen. 6 von 72 Lernbüchern enthalten zwischen 146 und 399 (!) Rahmen.⁸³

79 Bd. 1: Pflichtfachstoff, 2. Aufl., München, 1999.

80 Köln, Berlin, Bonn, München, 3. Aufl., 1997.

81 Köln, Berlin, Bonn, München, 4. Aufl., 1998.

82 Bei den anderen sechs Büchern mit Multimedia-Bezug handelt es sich um die folgenden Bücher: *Fritjof Haft*, Strafrecht allgemeiner Teil: eine Einführung für Anfangssemester, 8. Aufl., München, 1998; *Olaf Hohmann*, Strafrecht, besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 1. Aufl., München 2000; *Helmut Lecheler*, Übungen im Europarecht, 1. Aufl., Berlin, New York et al., 1999; *Holger Schwemmer*, Polizeirecht und Allgemeines Ordnungsrecht, 9. Aufl., 1999; *Peter J. Tettinger*, Verwaltungsprozeßrecht, 1. Aufl.; Köln, Berlin et al., 2000; *Christian Zacker*, Examinatorium Europarecht: Grundlagen, institutionelles Recht, materielles Recht, Rechtsschutz, 1. Aufl., Köln, Berlin et al.; 1998.

83 Die Vorhersagewahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Lernbuchs wird um 41% verbessert, wenn ein Buch große Absatzabstände verwendet (vgl. Tab.). $\lambda = .410$; $n = 180$. Auch der Duncan-Test (einfaktorielles ANOVA) bestätigt dieses Ergebnis. Er liefert hochsignifikant auf dem voreingestellten Niveau ($p = 0, 05$) zwei homogene Untergruppen (Skripten und Lernbücher sowie Lehrbücher) bezüglich des Merkmals große Absatzabstände. In Lernbüchern sind erheblich mehr Textbestandteile in Rahmen gestellt als in Lehrbüchern ($\eta = .293$; $n = 180$).

Tabelle 18: Literaturart und Visualisierungsformen

<i>Visualisierungsform</i>	<i>Variable</i>	<i>Assoziation/ Korrelation</i>	<i>n=gültige Fälle</i>
I. Typographie	1. Text im Rahmen	Eta = .293	180
	2. Aufzählungen	Lambda = .000	180
	3. Kursivität	Lambda = .056	180
	4. Fett	Lambda = .000	180
	5. Schattierungen	Lambda = .097	180
	6. Abstände	Lambda = .410	180
II. Logische Bilder	1. Baumstrukturen	Eta = .166	180
	2. Juristische Zeichnungen	Eta = .260	180
	3. Tabellen	Eta = .310	180
	4. Sonstige Graphiken	Eta = .190	180
	5. Anzahl ganzseitiger logischer Bilder	Eta = .171	180
III. Realistische Bilder	1. Realistische Bilder	Eta = .118	180
	2. Fotos	Eta = .081	180
	3. Symbole/Piktogramme	Eta = .074	180
	4. Realistische Bilder	Eta = .115	180

Die in Textrahmen gestellten Textbestandteile tragen erheblich dazu bei, dass die Abstände zwischen den Absätzen größer werden.⁸⁴ Dagegen hat die Literaturart keinen Einfluss auf die Gestaltung des Schriftbildes.

Die Literaturart beeinflusst die Häufigkeit logischer Bilder (juristische Zeichnungen und Baumstrukturen) und Schaubilder (am stärksten Tabellen⁸⁵): Während es keine Lehrbücher mit acht und mehr juristischen Zeichnungen gibt, findet man in Lernbüchern bis zu 48 solcher Abbildungen.

Auffällig ist, dass Baumstrukturen in Lehrbüchern deutlich häufiger vorkommen als in Lernbüchern. Baumstrukturen zerlegen Textbestandteile in wesentliche rechtliche Begriffe. Abstrakte Rechtsbegriffe bilden in Lehrbüchern bei der Aufbereitung und Strukturierung eines Rechtsgebiets den wichtigsten Ordnungsgesichtspunkt. Aus die-

84 Eta = .531; n = 180.

85 Die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Lernbuchs erhöht sich um 31%, wenn Tabellen verwendet werden (Eta = .310; n = 180).

sem Grund verwenden Lehrbücher, die konzeptionell häufig die systematische Darstellung eines Rechtsgebiets verfolgen, bevorzugt Baumstrukturen.

Realistische Bilder sind sowohl in den Lehrbüchern als auch in den Lernbüchern sehr selten.

Lehr- und Lernbücher werden häufig in Schriftenreihen der Verlage zusammengefasst. Die Schriftenreihe bestimmt die Ausrichtung einer Veröffentlichung als Lehr- oder Lernbuch. Der Befund gibt einen Hinweis auf die vom Autor möglicherweise unabhängige Einflussnahme des Verlags auf die Verbildlichung.

b) Verlag

Der Verlag soll laut Hypothese auf die Verbildlichung Einfluss nehmen. Mit 64 von 181 Fällen (35%) erschienen die meisten Bücher im Beck-Verlag. Zahlenmäßig bedeutsam sind außerdem die Verlage Müller (n=24), Heymanns (n=19) und „anderer Verlag“ (n=22) mit jeweils rund zehn Prozent. Unter der Kategorie „Anderer Verlag“ wurden kleinere Verlage erfasst.

Tabelle 19

Verlagshäuser

		Anzahl	Schichten%
Verlag	Beck	64	35.4%
	Müller	24	13.3%
	anderer Verlag	22	12.2%
	Heymann	19	10.5%
	Vahlen	10	5.5%
	Nomos	8	4.4%
	Kohlhammer	7	3.9%
	Springer	6	3.3%
	De Gruyter	6	3.3%
	Mohr	6	3.3%
	Luchterhand	5	2.8%
	Boorbeck	3	1.7%
	Schmidt	1	.6%
Gruppen-Gesamtwert		181	100.0%

Je nach Verlag werden Textbestandteile unterschiedlich häufig in Rahmen gesetzt und fallen Absatzabstände unterschiedlich groß aus. Der Verlag bestimmt auch, ob und inwieweit logische und realistische Bilder verwendet werden.

Statistische Tests⁸⁶ ergaben besondere Verlagsprofile, die vier mehr oder weniger trennscharfen Visualisierungstypen entsprechen. Diese lassen sich metaphorisch als „Der Asket“, „Der Logiker“, „Der Archivar“ und „Der Schwärmer“ umschreiben:

- Der „Asket“ (Mohr) verwendet fast ausnahmslos keine visuellen Merkmale.
- Der „Logiker“ (Schmidt/Springer) benutzt vorrangig logische Bilder.
- Der „Schwärmer“ (Springer/sonstige Verlage) zeigt Fotos seiner Autoren auf dem Buchumschlag (Springer) oder verwendet stilisierte Bilder (kleine Verlage).
- „Der Archivar“ (De Gruyter/Schmidt) verwendet überdurchschnittlich viele Literaturhinweise und Fußnoten.

Nicht alle Kategorien haben die erforderliche Trennschärfe. „Logik“ und „Schwärmer“ schließen sich nicht aus (Springer). Der „Archivar“ und „Logik“ können sich ergänzen (Schmidt). Dies besagt nur, dass weitere Faktoren auf die Verbildlichung einwirken. Gesicherte Vorhersagen erlaubt „der Asket“ (Mohr), der nahezu in Reinform auftritt.

c) Schriftenreihe

Verlage wollen den Wiedererkennungswert ihrer Produkte steigern. Schriftenreihen mit einheitlicher Ausrichtung auf Inhalte und Zielgruppen schaffen durch ein standardisiertes Layout ein typisches Oberflächendesign. Wenige wiederkehrende visuelle Reize wie Format, Typographie und Farbanordnungen genügen, um einen Zusammenhang zwischen Wahrnehmung einerseits und Zuweisung der Publikation zu einem bestimmten Verlag andererseits herzustellen. Ein unterschiedliches Oberflächendesign macht auch die interne Differenzierung der Verlagsprogramme sichtbar.

86 Die Unübersichtlichkeit der tabellarischen SPSS-Ausgabenpräsentation als Folge der hohen Anzahl von Kategorien, die ansonsten aufwendig hätten umkodiert werden müssen, hat den unerwünschten Effekt, dass der beschriebene Einfluß nicht ohne weiteres auf konkrete Verlage zurückgeführt werden kann. Um dies zu ermöglichen, wurde mit Hilfe des Duncan-Tests (einfaktorielles ANOVA) überprüft, ob die einzelnen Visualisierungsformen die verschiedenen Verlage in homogene Subgruppen einteilen. Wenn ja, sind die Un-

Die Unterschiede zwischen bestimmten Schriftenreihen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Verbildlichung innerhalb eines bestimmten Verlages („Intra-Vergleich“) könnten größer sein als Unterschiede zwischen den Verlagen („Inter-Vergleich“). Diese Vermutung wurde durch die Beobachtung bekräftigt, dass es Verlage gibt, die die Verwendung von Bildern ausdrücklich als das besondere Kennzeichen einer Schriftenreihe hervorheben. Der Springer-Verlag wirbt in einem Verlagsprospekt für die Schriftenreihe „Recht: schnell erfasst“ mit der „Auflockerung durch Illustrationen“ und „aussagekräftigen Übersichten“. *Peter Jung* schreibt im Vorwort seines im Beck-Verlag erschienenen „Handelsrecht“: „Didaktisch folgt der Band dem bewährten Konzept der Reihe Studium Jura ... Schaubilder, Tabellen, Merksätze und Zusammenfassungen dienen als Lernhilfen und zur raschen Wiederholung“⁸⁷.

52 von 96 Büchern (54%) verteilen sich über vier Schriftenreihen des Beck-Verlages. „Juristische Kurzlehrbücher“ sind mit 23 von 96 Fällen (24%) am häufigsten. Mit Ausnahme von Müllers „Lehrbücher und Grundrisse“, die 19 von 96 Fällen ausmachen (20%), konnten die Schriftenreihen außerhalb des Beck-Verlags aufgrund ihrer zu geringen Fallzahlen nicht in die Auswertung einbezogen werden. Die Ergebnisse sind somit nur beschränkt verallgemeinerungsfähig.

terschiede zwischen den beiden statistisch geteilten Gruppen signifikant, während sich die Verlage innerhalb der Gruppen nicht signifikant unterscheiden.

87 2. Aufl., München, 1999, Vorwort V.

Tabelle 20

Schriftenreihe		Anzahl	Schichten
Schriftenreihe	Juristische Kurzlehrbücher	23	24.0%
	Lehrbücher und Grundrisse	19	19.8%
	Grundrisse des Rechts (Beck)	15	15.6%
	sonstige Heymann	15	15.6%
	Schriftenreihe der JuS (Beck)	9	9.4%
	Studium Jura (Beck)	5	5.2%
	sonstige Springer	3	3.1%
	Jurathek-Studium (Müller)	2	2.1%
	Schwerpunkte (Müller)	2	2.1%
	Juristischer Studienkurs (Müller)	1	1.0%
	Repetitorium Juris (Heymanns)	1	1.0%
	Examinatorium (Heymann)	1	1.0%

n = 96

Die Schriftenreihen bestimmter Verlage, die bevorzugt auf eine besondere Literaturart ausgerichtet sind, sorgen für die Entstehung großer Absatzabstände, Texte im Rahmen und grau hinterlegte Textabschnitte. Damit lassen sich jedoch Kursiv- und Fettdruck nicht erklären.

Außerdem gibt es Schriftenreihen bestimmter Verlage, die vorrangig logische Bilder verwenden. Es können dagegen keine Aussagen getroffen werden, ob realistische Bilder in bestimmten Schriftenreihen besonders häufig vorkommen. Dazu ist die Datenbasis zu schmal und die Bedeutung realistischer Bilder zu gering.

Tabelle 21: Schriftenreihe und Visualisierungsformen

Visualisierungsform	Variable	Assoziati- on/Korrelation	n=gültige Fälle
I. Typographie	1. Text im Rahmen	Eta = .646	71
	2. Aufzählungen	Lambda = .171	71
	3. Schriftgröße	Lambda = .000	71
	4. Kursiv	Lambda = .000	71
	5. Fett	Lambda = .105	71
	6. Schattierungen	Lambda = .203	71
	7. Absatzabstände	Lambda = .250	71
II. Logische Bilder	1. Baumstrukturen	Eta = .332	71
	2. Juristische Zeichnungen	Eta = .460	71
	3. Tabellen	Eta = .608	71
	4. Sonstige Graphiken	Eta = .322	71
	5. Anzahl ganzseitiger logischer Bilder	Eta = .286	71

Die „Schriftenreihe der JuS“ (Beck-Verlag) ist im Vergleich zu den anderen Schriftenreihen durch eine gleich bleibende Schriftgröße sowie das Fehlen von Randnummern und Baumstrukturen gekennzeichnet. Die Bücher von „Studium Jura“ (Beck-Verlag) haben das auffälligste Profil. Sie enthalten selten Randnummern, aber eine Vielzahl von in Rahmen gestellten Textbestandteilen und Pfeilen.

Die Autoren von „Studium Jura“ und „Schriftenreihe der JuS“ vermitteln häufiger die praktische Anleitung zur Lösung von Klausuren als die Autoren anderer Schriftenreihen.

Es ist festzuhalten, dass „Studium Jura“ ausschließlich aus Lernbüchern (n=5) besteht. Dagegen überwiegen bei den anderen Schriftenreihen des Beck-Verlags die Lehrbücher.

d) Absicht der Autoren zur Visualisierung

Die Verbildlichung könnte auf die Absicht der Autoren, die Visualisierung von Wissensinhalten als Lernmittel zur Verfolgung pädagogisch-didaktischer Ziele einzusetzen, zurückzuführen sein. Die Visualisierungsabsicht führt nicht zu einer Veränderung

des Layouts. Dagegen beeinflussen die Autorenintentionen das Ausmaß der Verwendung von logischen und realistischen Bildern.

e) *Autor oder Verlag?*

Fraglich ist, ob der Einfluss zwischen Verlag und Visualisierungsabsicht auf die Verbildlichung unterschiedlich ausgeprägt ist. Verlag und die Schriftenreihe beeinflussen maßgeblich das Layout.⁸⁸

Dagegen beeinflusst die Absicht zur Visualisierung vor allem die Verwendung von logischen Bildern und Schaubildern. In einem besonders engen Zusammenhang zu den Intentionen des Autors steht die Verwendung von Baumstrukturen und Tabellen.⁸⁹

Die beiden wichtigsten Ergebnisse lauten:

- Die Veränderung des Layouts durch große Absatzabstände sowie die Zunahme der Schriftauszeichnungen Fett- und Kursivdruck und variable Schriftgröße ist in erster Linie den Verlagen und ihren Schriftenreihen zuzurechnen.
- Die gestiegene Häufigkeit logischer Bilder/Schaubilder kann vor allem auf die Visualisierungsabsicht der Autoren zurückgeführt werden.

88 Die binäre logistische Regression ergab, dass die Schriftenreihe die stärkste Abnahme erzielt, gefolgt von den Variablen Literaturart und Autor. Diese drei Variablen erklären auf der Grundlage von Nagelkerkes R-Quadrat eine Varianz von 49, 2%. Nagelkerke R² ist eine Statistik, die das Verhältnis der erklärten „Varianz“ im logistischen Regressionsmodell wiedergibt (Pospeschill, 2001, S. 142). Davon geht wiederum ein Anteil von 30% auf das „Konto“ der Schriftenreihe. Vergleicht man die beobachtete und vorhergesagte Gruppenzugehörigkeit mit Hilfe einer Klassifizierungstabelle, wird diese Tendenz bestätigt: Die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Buch große Absatzabstände verwendet werden, wird durch die Berücksichtigung der Schriftenreihe im Hinblick auf die Richtigkeit der Schätzung von 25% auf 75% erhöht. Die Veränderung der Typographie vollzieht sich somit eher schleichend („am Bewusstsein der Autoren vorbei“). Regression bezeichnet die Bestimmung von Funktionsgleichungen zwischen zwei Variablen, die nicht perfekt, sondern nur stochastisch zusammenhängen (Jürgen Bortz, Lehrbuch der Statistik, Berlin et al, 1985, S. 217). Eine logistische Regression bietet sich dann an, wenn anhand von Werten von Vorhersagevariablen das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Eigenschaft oder eines Ergebnisses vorhergesagt werden soll. In Anlehnung an ein lineares Regressionsmodell besteht die Besonderheit hier allerdings darin, dass die abhängige Variable dichotom ist (Markus Pospeschill, SPSS für Fortgeschrittene, RRZN-Handbuch [Regionales Rechenzentrum für Niedersachsen/Universität Hannover und Fachrichtung Psychologie der Universität des Saarlandes, Saarbrücken], 2. Aufl., Mai 2001, S. 140).

89 Nagelkerkes R-Quadrat = .981.

Tabelle 22: Autor und Visualisierungsformen

Visualisierungsform	Variable	Assoziation/ Korrelation	n = gültige Fäl- le
I. Typographie	1. Text im Rahmen	Eta = .332	163
	2. Aufzählungen	Lambda = .000	163
	3. Schriftgröße	Lambda = .000	163
	4. Kursiv	Lambda = .000	163
	5. Fett	Lambda = .000	163
	6. Schattierungen	Lambda = .212	163
	7. Große Absatzabstände	Lambda = .148	163
II. Logische Bilder	1. Baumstrukturen	Eta = .197	163
	2. Juristische Zeichnungen	Eta = .093	163
	3. Tabellen	Eta = .381	163
	4. Sonstige logische Bilder	Eta = .201	163
	5. Anzahl ganzseitiger log. Bilder	Eta = .281	163

IV. Zusammenfassung

Die Verbildlichung äußert sich wie folgt:

- Die Abstände zwischen den Absätzen werden größer. Dieser Trend wird durch die Verwendung grau hinterlegter Textbestandteile und von Textbestandteilen im Rahmen verstärkt.
- Die lineare Ordnung vollständiger Sätze löst sich aufgrund der vermehrten Verwendung von Aufzählungszeichen und logische Bildern auf.
- Die Vielfalt der Schriftauszeichnungen nimmt zu. Dazu zählen insbesondere Kursiv- und Fettdruck, variable Schriftgröße sowie Textbestandteile im Rahmen.
- Die Randspalte wird zunehmend für Kommentare des Haupttextes genutzt.
- Die Verwendung logischer Bilder nimmt stark zu. Logische Bilder werden häufiger genutzt als Schaubilder. Baumstruktur und Tabelle bilden die beiden wichtigsten Formen.
- Realistische Bilder sind selten und haben nur einen geringen Zuwachs. Zeichnungen und Karikaturen sind die beliebtesten Formen. Fotos werden praktisch nur auf den Umschlagseiten und in den Verlagsprospekten verwendet.

- Visualisierte Metaphern sind zugleich logische Bilder und kommen typischerweise in der Form von Gleichgewichtsgebilden, dem Säulengebilde und der Pyramide vor.
- Die Verbildlichung unterliegt unterschiedlichen Einflüssen: Lernbücher sind stärker verbildlicht als Lehrbücher. Lernbücher verfolgen im Gegensatz zu den Lehrbüchern stärker pädagogisch-didaktische Ziele. Mit der Verbildlichung geht eine Entkopplung von den Rechtswissenschaften und eine Neuverknüpfung mit der Pädagogik/Didaktik einher.
- Die Literaturart wird von der Schriftenreihe bestimmt. In der Schriftenreihe „Studium Jura“ des Beck-Verlags werden ausschließlich Lernbücher veröffentlicht.
- Die Verlage unterscheiden sich hinsichtlich der Art und des Umfangs der Verbildlichung. Bei Mohr sind so gut wie keine Visualisierungen anzutreffen.
- Die Verlage und ihre Schriftenreihen bestimmen das Schriftbild.
- Die Absicht der Autoren zur Visualisierung von Wissensinhalten beeinflusst maßgeblich die Verwendung logischer Bilder und Schaubilder.

Zweiter Teil: Interpretation

I. Medien und Kommunikation

Bilder stellen einen besonderen Medientypus dar. Sie werden im Zuge der Digitalisierung⁹⁰ in den Verbreitungsmedien Lehr- und Lernbüchern sowie Skripten vermehrt verwendet. Deshalb erlangen die Begriffe Kommunikation und Medien einen zentralen Stellenwert zur Beschreibung dieser Entwicklung. Diese Situation macht eine Umstellung der Theorie von Handlung⁹¹ auf Kommunikation erforderlich, um die Veränderungen zu verstehen, die infolge der Erfindung des Buchdrucks und später des Computers eintreten. Die medientechnische Entwicklung hat dazu geführt, dass sich die Kommunikation verstärkt von den Intentionen der Handelnden löst. Handelnde können nur solche Intentionen verfolgen, die sich aus den Möglichkeiten der den Handlungsabsichten vorausliegenden Medientechnik ergeben. Da in den Medien- und Kommunikationswissenschaften „(die) Lage, gelinde gesagt, unübersichtlich (ist)“⁹², ist es nur konsequent, „Medientheorien bewusst interdisziplinär, systemorientiert und differenztheoretisch anzulegen“⁹³. Deshalb plädiert *Siegfried J. Schmidt* für eine konstruktivistische Medienforschung, die im Hinblick auf die Problemlösungskapazität und Innovativität der Theorie den „state of the art“ bildet.

„Konstruktivistische Medienforschungen konzentrieren sich auf die Wechselverhältnisse von Medien und Kognition sowie Medien und Kommunikation unter dem Leitaspekt der Wirklichkeitskonstruktion, wobei ... die semiotische Materiali-

90 Mit Recht bezeichnen *Hess* und *Friedland* Computer als „the most modern visual tool“ (Vgl. *Gerald F. Hess/Steven Friedland*, *Techniques for Teaching Law*, Carolina, 1999, S. 81 ff.).

91 Vgl. z.B. *Wittgensteins* Konzept des Sprachspiels (vgl.: *Eike von Savigny*, *Sprachspiele und Lebensformen: Woher kommt die Bedeutung?*, in: *Eike von Savigny* (Hrsg.), *Ludwig Wittgenstein*. Philosophische Untersuchungen, Berlin, 1998, S. 7-40), oder den von *Muckenhaupt* (1986) verfolgten Ansatz.

92 *Siegfried J. Schmidt*, *Kalte Faszination. Medien-Kultur-Wissenschaft in der Mediengesellschaft*, Weilerswist, 2000, S. 70.

93 *Schmidt*, 2000, S. 76.

tät des Medienangebots als Eigentümliches Instrument der Sinnkopplung von Systemen betont wird.⁹⁴

Die konstruktivistische wissenschaftstheoretische Perspektive eignet sich für die Beschreibung und Deutung der hier untersuchten Bilder. Die bildhaften Phänomene werden im Verhältnis zu psychischen und sozialen Prozessen beschrieben. Als Zeichen bilden sie das Material zur Herstellung von Sinn. In dieser Funktion sind sie konstitutiv für die Operationsweise von psychischen und sozialen Systemen. Die soziologische Systemtheorie in der Fassung von *Niklas Luhmann* macht sich konstruktivistische Gedanken zueigen. Hier ist nicht der Ort, den heterogenen Diskussionsstand wiederzugeben. Die relevanten konstruktivistischen Konzepte werden an passender Stelle eingeführt. Nur so viel: An die Stelle des transzendentalen Erkenntnissubjekts tritt der Beobachter. Der Beobachter besteht ausschließlich aus Unterscheidungsprozessen.⁹⁵ Als psychisches System sind für ihn die Gesellschaft als Summe sämtlicher Kommunikationen und die psychischen Systeme anderer Beobachter Umwelt. Umwelten sind Umwelten von Beobachtern, wie diese sie nach biologischen, psychischen und soziokulturellen Randbedingungen in einem bestimmten Zeitpunkt konstruieren.

Der Kreis der in Betracht zu ziehenden Beobachter konzentriert sich für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang auf die Leser, Autoren und Verlage. Der wissenschaftliche Beobachter zweiter Ordnung (Beobachter der Beobachter) kann beobachten, dass Systeme die Differenz zur Umwelt festlegen und nur bestimmte Umweltfaktoren registrieren, die zu ihrer eigenen Systemlogik passen.

Die konstruktivistische Weltsicht soll die Grundlage bilden für die nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Medien, Kognition und Kommunikation. Mit Recht analysiert *Manfred Faßler*⁹⁶ Medien und Kommunikation getrennt. Mit Medien werden nach dem Autor

„strukturelle Dimensionen angesprochen, die vor dem Prozess der Kommunikation liegen, von diesem getrennt erforscht werden können. Diese ex-ante Position

94 *Schmidt*, 2000, S. 76.

95 *Schmidt*, 2000, S. 16.

96 *Manfred Faßler*, *Soviel Medien waren nie. Quo vadis Mediensoziologie und Kommunikationssoziologie?* In: *Soziologie, Forum der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, H. 4, 2001, S. 48-73 (58).

des Medien-Konzeptes ermöglicht es, über Infrastruktur, Reichweiten, Struktur der Sprache, des Textes, der Visualität, über soziale Diffusion von Gerätestrukturen (Schulen ans Netz, in jedem Kinderzimmer ein Computer o.ä.) zu forschen. Dieser Hinweis verweist auf die materialen und logischen Voraussetzungen von medienbasierter oder medienverstärkter Kommunikation hin.“

Diese Fokussierung der Forschungsperspektive auf Medien ist auch für die vorliegende Arbeit richtungsweisend, in der die Oberfläche von Texten im Mittelpunkt steht. Da Kommunikation nur in und mit Medien möglich ist, muss man genauer angeben, was mit Medien gemeint ist. Darunter fallen ganz unterschiedliche Phänomene wie Bilder und Sprache, Schrift und Bücher, Buchdruck und Computer. Sie lassen sich klassifizieren in Medientechnologien (Buchdruck und Computer), Verbreitungsmedien (Bücher) und Verständigungsmedien (Sprache und Bilder).

Die Buchdrucktechnik brachte einschneidende Veränderungen für die Kommunikation: Sie führte zu einer immensen Aufwertung der schriftlichen Kommunikation unter Abwesenden die sich gegenüber der Interaktion unter Anwesenden ausdifferenziert hat. Bücher enthalten im Gegensatz zu Gesprächen mehr Informationen. Außerdem eröffnet Schriftkommunikation Interpretationsspielräume und macht sich dadurch stärker angreifbar. Vor allem gewinnt das Sachliche gegenüber dem Emotionalen an Gewicht. Gefühle entstehen in face-to-face-Situationen durch die körperliche Anwesenheit der Kommunikationspartner.⁹⁷

Dagegen ist das Schreiben zur Formulierung klarer Gedanken nur unter Zurückdrängung von Affekten möglich.⁹⁸ Auch vom Leser wird dieses rationale, „zivilisierte“ Verhalten abverlangt. Während eine Kommunikation unter Anwesenden im Augenblick ihres Vollzugs verschwindet, können Texte fernab von der Hektik des Gesprächs

97 Autorenbilder könnte man als ein Surrogat für die fehlende physische Anwesenheit des Autors im Medium der Schrift deuten.

98 „... ihnen (Anm. d. Verf.: den Wissenschaftlern) kam es darauf an, die Gedanken möglichst rein darzustellen, das Gemüth, den Affekt bei Seite zu lassen. ... Je mehr die Lust am Logischen, am Wissenschaftlichen zunimmt, um so geachteter wird auch die Schrift, als Organ dafür“ (*Friedrich Nietzsche*, Geschichte der griechischen Literatur, in: Werke. Kritische Gesamtausgabe, Giorgio Colli, Mazzino Montinari, Berlin, New York, 1967 ff., II. Abteilung, Fünfter Band: Vorlesungsaufzeichnungen (WS 1874/75 – WS 1878/79), S. 1-353).

noch einmal in Ruhe gelesen werden. Texte werden dann anfällig für Kritik.⁹⁹ Schließlich erzeugen Bücher wie auch andere Verbreitungsmedien „soziale Redundanz“:

„Verbreitungsmedien bestimmen und erweitern den Empfängerkreis einer Kommunikation. In dem Maße, in dem die selbe Information verbreitet wird, wird Information in Redundanz verwandelt“.¹⁰⁰

Redundanz schützt das System vor Verlust von bewährten Informationen. Der Umfang der Redundanz hängt von der Verbreitung der Information ab. Redundanz meint, dass die Kenntnis von ein- und derselben Information zumindest bei mehr als einer Person verbreitet, das heißt als bekannt vorausgesetzt werden kann. Ob und inwieweit ein Verbreitungsmedium eher als Individual- oder Massenkommunikation beschrieben werden kann, hängt somit vom Ausmaß der Redundanz ab. Beispielsweise ist ein rechtswissenschaftliches Lehrbuch an ein Fachpublikum gerichtet und damit weniger redundant als etwa ein für die Allgemeinheit geschriebener populärwissenschaftlicher „Ratgeber Recht“.

Zur genaueren Bestimmung des Verhältnisses der Medien Bild und Sprache ist auf den Kommunikationsbegriff einzugehen. *Claude E. Shannon* und *Warren Weaver*¹⁰¹ entwickelten das bekannte Nachrichtenmodell der Kommunikation. Es unterstellt die Übertragung von Informationen von einem Sender auf einem Empfänger. Der systemtheoretische Kommunikationsbegriff überwindet diese vereinfachte Konzeption von Kommunikation. Der Kommunikationsvorgang ist komplizierter. Er wird in die drei Selektionen Information, Mitteilung und Verstehen dekomponiert. Die Dreiteilung

99 „Nirgends kommt es zu einer Wirkung, sondern immer wieder zu einer ‚Kritik‘; und die Kritik selbst macht wieder keine Wirkung, sondern erfährt nur wieder Kritik“ (*Friedrich Nietzsche*, Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe, Giorgio Colli, Mazzino Montinari, München und Berlin, 1980, Bd. 1, S. 284 f.). An diesem Zitat wird deutlich, dass wissenschaftliche Lehrbücher sich vor allem der fachwissenschaftlichen Kritik aussetzen, aber nicht primär pragmatisch auf die Aneignung von Wissensbeständen – die „Wirkung“ – ausgerichtet sind. Demgegenüber sind Lernbücher pragmatisch ausgerichtet, indem Wissensinhalte durch die Verbildlichung didaktisiert werden.

100 *Luhmann*, 1997, S. 202.

101 dies., *The Mathematical Theory of Communication*, Urbana, 1949.

berücksichtigt den Umstand der Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens der Kommunikation.¹⁰²

„Kommunikation ist ... eine Synthese aus drei Selektionen. Sie besteht aus Information, Mitteilung und Verstehen. Jede dieser Komponenten ist in sich selbst ein kontingentes Vorkommnis. Information ist eine Differenz, die den Zustand eines Systems ändert, also eine Differenz erzeugt. Warum soll aber gerade eine bestimmte Information und keine andere ein System beeindruckern? Weil sie mitgeteilt wird? Aber unwahrscheinlich ist auch die Auswahl einer bestimmten Information für Mitteilung. Warum soll sich jemand überhaupt und warum gerade mit dieser bestimmten Mitteilung an bestimmte andere wenden angesichts vieler Möglichkeiten sinnvoller Beschäftigung? Schließlich: warum soll jemand seine Aufmerksamkeit auf die Mitteilung eines anderen konzentrieren, sie zu verstehen versuchen und sein Verhalten auf die mitgeteilte Information einstellen, wo er doch frei ist, all dies zu unterlassen?“¹⁰³

Wenn Kommunikation durch Information, Mitteilung und Verstehen bedingt ist, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die unterschiedlichen Kommunikationsmedien Schriftsprache und Bild sowie ihr Verhältnis zueinander die für die Kommunikation erforderlichen Selektionsvorgänge beeinflussen.

Manfred Muckenhaupt hebt die Sprache als das wichtigste Kommunikationsmedium hervor.¹⁰⁴ Gleichzeitig betont er die Bedeutung von Bildern als Kommunikationsmittel im Verbund mit Texten. Dies begründet der Autor in Anlehnung an *Wittgenstein* anhand des Boxer-Beispiels aus den „Philosophischen Untersuchungen“¹⁰⁵. Demnach hat

102 Die Entscheidung für *Luhmanns* Kommunikationsbegriff ergibt sich zwingend aufgrund der für den Untersuchungsgegenstand relevanten Analyse von systemübergreifenden Zusammenhängen. Dies gilt einerseits für das Verhältnis zwischen psychischen und sozialen Systemen, andererseits zwischen den Funktionsbereichen Recht, Wissenschaft und Pädagogik sowie das für alle Systeme konstitutive Kopplungsverhältnis zwischen Medien und Formen. Dadurch wird eine für den Untersuchungsgegenstand angemessene theoretische Komplexität erzielt.

103 1997, S. 190 f.

104 *Manfred Muckenhaupt*, Text und Bild: Grundfragen der Beschreibung von Text-Bild-Kommunikationen aus sprachwissenschaftlicher Sicht, Tübingen, 1986, S. 156-244.

105 Werkausgabe Band 1, Frankfurt a. M., 1999, § 23 unten.

„die Mannigfaltigkeit der Bildverwendungen ... ihre Entsprechung in der ‘Mannigfaltigkeit der Sprache und ihre Verwendungsweisen’¹⁰⁶.

Nach *Luhmann* gilt im Verhältnis der Verständigungsmedien untereinander der Primat der Sprache. „... das grundlegende Kommunikationsmedium, das die reguläre mit Fortsetzung rechnende Autopoiesis der Gesellschaft garantiert, ist die Sprache“.¹⁰⁷ Sprache zeichnet sich durch ein besonders hohes Sinnpotential aus. Sie leistet als Medium die Unterscheidung zwischen Medium und Form.¹⁰⁸ Medien und Formen bestehen aus Elementen, die unterschiedlich stark miteinander verkoppelt sind. Medien sind lose, Formen sind fest verkoppelt. Lose gekoppelt meint, dass das Medium Möglichkeiten für Formen bereit hält, selbst aber unsichtbar bleibt. Das Medium wird nur als strikt gekoppelte Form sichtbar.¹⁰⁹ Das heißt, Sprache existiert nur dann, wenn sie eine Form annimmt, sei es als Wörter, Sätze oder in höheren Einheiten wie Texte, Literaturgattungen usw. Ohne Medien (Sprache) gibt es keine Formen (Sätze) und umgekehrt ohne Formen kein Medium.

Das Medium Sprache schafft als Mechanismus der strukturellen Kopplung die Bedingung der Möglichkeit für das Bestehen von psychischen und sozialen Systemen. Die Funktion struktureller Kopplungen liegt darin, Systeme mit Leistungen ihrer jeweils relevanten Umwelten zu versorgen, ohne in die operative Geschlossenheit und Autopoiesis des jeweiligen Systems einzugreifen. Deshalb ist Kommunikation mit den beteiligten psychischen Systemen strukturell gekoppelt. Sprache leistet die Kopplung psychischer mit sozialen Systemen. Sie ist folglich kein System, sondern ermöglicht gerade den Vollzug von füreinander unzugänglichen Systemen, indem sie eine Struk-

106 1986, S. 159. *Scholz* belegt, dass in *Wittgensteins* Sprachspielbegriff auch ein Bilder umfassender Begriff des Zeichenspiels angelegt ist. (Vgl. *Oliver R. Scholz*, *Bild, Darstellung, Zeichen. Philosophische Theorien bildhafter Darstellungen*, Freiburg i. B., 1991, S. 126 ff., 153.) An dieser Stelle ist der Hinweis wichtig, dass sich die sprachwissenschaftlichen und philosophischen Aussagen auf realistische Bilder beschränken. Der dort verwendete Bildbegriff umfasst nicht sprachnahe visuelle Phänomene wie logische Bilder und Typographie.

107 *Niklas Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Band 1, Frankfurt a. M., 1997.

108 *Luhmann*, 1997; S. 190 ff. (205); *ders.*, *Die Form der Schrift*, in: *H.U. Gumbrecht* und *K.L. Pfeiffer* (Hrsg.), *Schrift*, München, 1993, S. 349-366; *ders.*, *Die Kunst der Gesellschaft*, Frankfurt a.M., 1995.

109 „Die feste Kopplung ist das, was gegenwärtig (und sei es: als konkrete Erinnerung oder als Antizipation) realisiert ist. Die lose Kopplung liegt in den dadurch nicht festgelegten Möglichkeiten des Übergangs von einem zum anderen“ (*Luhmann*, 1997, S. 200).

tur schafft, die den Operationen der psychischen und sozialen Systeme zugleich zur Verfügung steht. Sprache ist demnach eine Zwei-Seiten-Form. Sie ist abhängig von Wahrnehmung. Wahrnehmung ist wiederum die primäre Leistung des Bewusstseins. Sie kann sich nicht nur auf die sichtbare, hörbare und fühlbare äußere Welt beziehen: zur Wahrnehmung zählen auch die Vorstellungen, also die imaginierte Wahrnehmung. Im letzteren Fall spricht man von Anschauung. Im Gegensatz zu einer unmittelbaren Wahrnehmungsverarbeitung liegt eine mittelbare Verarbeitung dann vor, wenn die kognitiven Operationen zwischen Selbst- und Fremdreferenz, Zeichen und Bezeichnetem, unterscheiden. Dies ist der Fall, sobald Sprache im Bewusstsein verarbeitet wird. Sprache wird bei der mündlichen Kommunikation im akustischen Medium der Geräusche wahrgenommen. Bei Schriftkommunikation wird sie in das visuelle Medium übersetzt. Jede Verschriftlichung bedeutet eine Visualisierung der Sprache. Fraglich ist, welche Konsequenzen die Verbildlichung für die strukturelle Kopplung der Sprache haben kann.

Die Verbildlichung schafft in der Schrift durch eine zweite visuelle Dimension mit Hilfe von Typographie und logischen Bildern eine auf die Sprache und ihre Strukturen bezogene Veranschaulichung ihres Sinnes. Diese Veranschaulichung dient dazu, die sprachliche Bedeutung verständlicher zu machen. Die Schriftzeichen der ersten visuellen Dimension repräsentieren die inhaltliche Lautsprache im optischen Medium unmittelbar. Dagegen weisen typographisch ausgezeichnete oder durch logische Bilder formalisierte Schriftzeichen mit Hilfe von visuellen Auszeichnungen auf bestimmte in der Sprache manifestierte Strukturen und logische Verhältnisse hin. Dadurch wird der Sinngehalt der Sprachzeichen verständlicher. Die zweite Dimension bleibt somit mit der ersten Dimension eng verknüpft. Daraus folgt zweierlei im Hinblick auf den Status der Sprache als strukturelle Kopplung: Zum einen kann eine Beeinträchtigung des sprachlichen Kopplungsmechanismus ausgeschlossen werden. Im Gegenteil: Die Erzeugung sprachlicher Bedeutung wird verstärkt. Die autopoietische Reproduktion der gekoppelten psychischen und sozialen Systeme ist weiterhin strukturell gewährleistet. Zum anderen zeigt sich durch die Verbildlichung die evolutionäre Entwicklungsfähigkeit der Sprache im Medium der Schrift.

Die Bedeutung der visuellen Wahrnehmung für die Kommunikation kommt insbesondere in der Kunstkommunikation zur Geltung. Die Kunstkommunikation ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie auch nicht sprachliche Kommunikation und damit auch visuelle Kommunikation umfasst. Grundsätzliche Überlegungen zur Kunstkommunikation lassen sich für die Analyse der Verbildlichung fruchtbar machen. Kunstwerke sind unter bestimmten Aspekten mit visuellen Phänomenen der untersuchten didaktischen Schriftwerken vergleichbar: Hier wie dort geht es um die Frage, wie Wahrnehmung für die Kommunikation zur Verfügung gestellt werden kann.¹¹⁰ Die strukturelle Kopplung zwischen psychischen und sozialen Systemen wird durch Kunst auf nicht sprachliche Medien ausgeweitet. Wahrnehmung ist die primäre Leistung des Bewusstseins. Kommunikation, die immer von Wahrnehmungen abhängig bleibt, ist somit nicht durch Sprache determiniert. Es ist möglich, dass ein Beobachter einer nicht oder nicht nur sprachlich gekennzeichneten Kommunikation Mitteilung (Selbstreferenz) und Information (Fremdreferenz) unterscheiden kann und unter der Bedingung des Verstehens Anschlüsse für den Fortgang der Kommunikation gegeben sind. Daraus folgt, dass sich beide Kommunikationsarten weder in der sachlichen noch in der zeitlichen Dimension unterscheiden, sondern nur in der sozialen Dimension: Sie stellen sachlich eine durch Arbitrarität oder Ähnlichkeit gekennzeichnete Beziehung zum Gegenstand durch die Unterscheidung von Selbst- und Fremdreferenz her. Die Beobachtung ihrer Formen wird durch die rekursive Verknüpfung von zeitlichen Vor- und Rückgriffen dirigiert. Indessen entzieht sich die visuelle Kommunikation auf der sozialen Dimension in der Regel dem strikten Ja/Nein-Code der verbalen Kommunikation. Die Wahrnehmungsleistungen der Kunst lassen sich nicht bestreiten. Kunstwerke erzeugen einen sozialen Tatbestand, der nicht negierbar ist. Diese Indifferenz lässt sich zeichentheoretisch erklären. Häufig weisen die in der Kunstkommunikation verwendeten Zeichen eine rhematische Struktur auf. Unter einem Rhema versteht man ein Einzelzeichen wie ein Wort oder ein Term, das weder wahr oder falsch ist, da es sich nur

110 „Kunst macht Wahrnehmung für Kunst verfügbar, und dies außerhalb der standardisierten Formen der (ihrerseits wahrnehmbaren) Sprache. Sie kann die Trennung von psychischen und sozialen Systemen nicht aufheben. Beide Systemarten bleiben füreinander operativ unzugänglich. *Und gerade das gibt der Kunst ihre Bedeutung* (Anm. d. Verf.: kursiv im Original). Sie kann Wahrnehmung und Kommunikation integrieren, ohne zu einer Verschmelzung oder Konfusion der Operationen zu führen“ (Niklas Luhmann, *Die Kunst der Gesellschaft*, Frankfurt a.M., 1995, S. 82 f.).

um ein mögliches Objekt in der Phantasie bezieht.¹¹¹ Ein Beobachter kann es deshalb auch nicht ablehnen. Vielmehr muss der Interpret das Zeichen so hinnehmen, wie es der Künstler geformt hat. Es erregt keinen Widerspruch. Ob diese Erkenntnis auch auf die Lernbücher übertragbar ist, hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß sich deren spezifisches Zeichenrepertoire von der strengen Ja/Nein-Codierung der verbalen Kommunikation entfernt hat.

Die visuellen Merkmale der verbildlichten Schriftwerke zeichnen Rechtsbegriffe optisch aus. Die Verbildlichung überformt die Wahrnehmung der rechtlichen Begriffe und macht ihre Logik sichtbar. Typographische Formmerkmale und logische Bilder steigern das Bewusstsein für sprachliche Kommunikation, indem die Aufmerksamkeit auf rechtlich-begriffliche Strukturen gelenkt wird. Die Verbildlichung steigert die Wahrnehmungsleistungen der Schrift. Sie führt nicht dazu, dass sich die Kommunikation von der Sprache entfernt. Vielmehr dürfte die sprachliche Verarbeitung im Bewusstsein gesteigert und die Wahrscheinlichkeit für das Verstehen verbessert werden. Die Verbildlichung steigert somit die strukturelle Kopplung der Bewusstseinsoperationen der Lernenden mit der pädagogischen Kommunikation.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass sich Bilder der Kunst dadurch auszeichnen können, dass sie die Wahl der Abfolge von Beobachtungen relativ freistellen. Dieser Freiraum ist bei logischen Bildern und typographischen Formmerkmalen enger. Die Anordnung der Bild- und Textelemente regelt die Abfolge der Beobachtungen. Pfeile geben häufig die Richtung und damit die Reihenfolge der Beobachtungen vor: von oben nach unten (Baumstrukturen), von links nach rechts (Zeitdiagramme). Dies gilt auch und vor allem für die Leserichtung, die durch die Linearität festgelegt wird, und dies trotz Schriftauszeichnungen.

Ein weiterer Unterschied zwischen Kunstkommunikation und visueller Kommunikation im pädagogischen System lässt sich am Begriffspaar Konnotation/Denotation verdeutlichen. Gerade wegen der Verbildlichung dominiert nicht die konnotative, sondern die denotative Sinnerzeugung, das heißt die Bedeutungserzeugung erfolgt durch den propositionalen Gehalt einer Aussage als Satz. Durch die Verbildlichung werden somit

111 Nöth, 2000, S. 196.

keine strukturellen Kopplungen mit dem Kunstsystem hergestellt, auch wenn die pädagogische Kommunikation mit gesteigerten Wahrnehmungsleistungen ausgestattet wird.

II. Medien als Selbstorganisationszusammenhang

Jedes Medium bildet einen Selbstorganisationszusammenhang¹¹²: Die Entwicklung neuer Kommunikationsinstrumente, Kommunikationsangebote und die dafür erforderliche Kommunikationstechnologie kann nur in Organisationen (Verlagen, Schulen, Hochschulen) verwirklicht werden. Im Hinblick auf die Verbildlichung können einige Zusammenhänge auf der Grundlage der Selbstbeschreibung von zwei Lektoren aufgedeckt werden, die im Beck- und Heymanns-Verlag tätig sind.¹¹³ Aus ihren Äußerungen geht hervor, dass im Handeln und Entscheiden der Verlage unterschiedliche – nicht selten miteinander kollidierende – Erwägungen, Ziele und Interessen unter den Bedingungen ungewisser Marktentwicklungen vereinbart werden müssen.

Es überrascht nicht, dass wirtschaftliche und finanzielle Kriterien bei der Entscheidung für oder gegen die visuelle Gestaltung eines Buches eine maßgebliche Rolle spielen. Die Lektoren verstehen sich als „Produktmanager“, die Produkte für eine Zielgruppe im Marktsegment für juristische Fachliteratur betreuen. Dieser Markt ist durch hohe Preissensibilität und Konkurrenz gekennzeichnet. In jüngerer Zeit wird insbesondere der Teilmarkt für Skripten hart umkämpft. Dort stehen die traditionellen juristischen Fachverlage vor allem in Wettbewerb mit den privaten juristischen Repititorien, die häufig eigene Skriptenreihen veröffentlichen. Skripten sind bei Studenten und Referendaren weit verbreitet und häufig zur wichtigsten Literaturgrundlage avanciert. Die Verlage versuchen mit der Erweiterung des Verlagsprogramms durch Lernbücher, die sich im Design und Layout gestalterisch am Vorbild der Skripten orientieren, verlorene Marktanteile zurück zu gewinnen. Die visuelle Aufmachung der Lernbücher ist die mittelbare Folge der Konkurrenzsituation zwischen den etablierten Verlagen und den

112 Schmidt, 2000, S. 95.

113 Die beiden Lektoren nahmen als Referenten bei der Tagung „Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs im Recht“ teil, die an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. bis 30. Juni 2001 stattfand. Veranstalter war der Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie. Die Tagung wurde von der VW-Stiftung unterstützt.

„Aufsteigern“. Dies erklärt jedoch nicht, warum die Visualisierung in den Skripten ihren Lauf nahm.

Ein wichtiger Grund ist darin zu sehen, dass die Repititorien das Ziel verfolgen, innerhalb eines Jahres – teilweise nur in sechs Monaten – den gesamten Examensstoff zu vermitteln. Der Zeitfaktor zwingt zur Reduktion von Komplexität: Aufgrund der Beschränkung auf das „Wesentliche“ muss der Stoff komprimiert dargestellt werden. Die Verwendung von typographischen und graphischen Formen wird wahrscheinlicher und führt zur Umstrukturierung des Programms der etablierten Verlage: weg von den weniger stark nachgefragten textzentrierten Lehrbüchern und hin zu den visualisierten Lernbüchern. Nur die hohen Kosten, die durch die visuelle Gestaltung entstehen, und urheberrechtliche Probleme dämmen bislang die Bilderflut.

Es existieren verlagsinterne Vorgaben für die visuelle Gestaltung. Die typographisch-visuelle Aufbereitung des Textes durch die Autoren entlastet die Lektoren von Nachbearbeitungsvorgängen. Die Folge ist, dass die Manuskripte stringenter untergliedert werden. Die Verlage nehmen auf die visuelle Schriftgestaltung der Autoren Einfluss: Beispielsweise sollen Schriftauszeichnungen – besonders kursiv – möglichst wenig verwendet werden. Diese Aussage deckt sich mit den empirischen Ergebnissen dieser Untersuchung insofern, als die Verwendung von logischen Bildern abhängig ist von den Absichten der Autoren, während die Verwendung typographischer Gestaltungsmerkmale maßgeblich von den Verlagen beeinflusst wird.¹¹⁴

Dennoch existiert kein fester Kanon von Regeln und Kriterien für die Bildgestaltung. „Die Bildgestalt hat sich am ästhetischen Zeitgeschmack zu orientieren“, äußert einer der Lektoren. Der Umgang mit Bildern wird anscheinend bislang wenig reflektiert.

Im nächsten Abschnitt soll näher auf die Vermutung eingegangen werden, dass die Verbildlichung die Rezeption und Verarbeitung rechtlichen Wissens erleichtert. Bilder machen aus einer Mitteilung ein pädagogisches Vermittlungsangebot für die Aneignung der Leser. Möglicherweise liegt die Akzeptanzschwelle für das Lesen eines

114 Autoren und Verleger waren bereits bei der Etablierung der literarischen Klassik „Motor typographischer Innovationen“ (Wehde, 2000, S. 221): „Dabei werden die Ausdrucksmöglichkeiten von Typographie als doppelt codiertes Zeichensystem sowohl für die poetologisch-ästhetische Differenzierung literarischer

hauptsächlich sprachlich gestalteten Lehrbuchs im Zuge des „pictorial turn“ inzwischen so hoch, dass die Aufmerksamkeit auf Bücher in Konkurrenz zu multimedialen Angeboten der Massenmedien nur noch durch die Verwendung von Bildern geweckt werden kann. Durch die Verbildlichung wird das bisher überwiegend linear aufbereitete Lehrbuch didaktisiert und damit pragmatischen Zwecken unterstellt. Die Verbildlichung lässt sich als „Pragmatisierung des Medienvorgangs“¹¹⁵ beschreiben. Das heißt, Schrift fungiert nicht mehr vorrangig als Abbildung einer auf Repräsentation zielenden Lautsprache, sondern zur Durchführung pädagogisch-didaktischer, also praktischer Aufgaben.

III. Entgrenzung des Pädagogischen

Es ist in der Soziologie unstrittig, dass sich die Gesellschaft im Laufe ihrer Evolution in Funktionsbereiche ausdifferenziert hat. Recht und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Kunst und Religion, Familie und eben auch Erziehung/Bildung grenzen sich als soziale Systeme voneinander ab und erfüllen jeweils unterschiedliche soziale Funktionen.

Für ein tieferes Verständnis der Ausbildungsliteratur als Kommunikation muss geklärt werden, welchem gesellschaftlichen Funktionssystem die Ausbildungsliteratur angehört. Grundsätzlich kann mit der Hilfe von Schriftwerken in jedem gesellschaftlichen Teilbereich kommuniziert werden. Zwar hat die juristische Ausbildungsliteratur somit keinen Exklusivitätsanspruch auf die Kommunikation in einem bestimmten Funktionsbereich. Gleichwohl handelt es sich bei ihr vorrangig um pädagogische Kommunikation. Eine solche Zuordnung ist noch zu allgemein. Es muss weiter die Differenzierung in Lehrbücher einerseits sowie Lernbücher und Skripten andererseits beachtet werden. Je nach Verwendungszusammenhang stellen erstere eine Kommunikation im Wissenschaftssystem dar, letztere einen Bestandteil der pädagogischen Kommunikation.

Textklassen als auch für die wirtschaftliche und soziokulturelle Strukturbildung des Literatursystems genutzt ...“ (Wehde, ebd.)

115 Mike Sandbothe, Pragmatische Medienphilosophie und das Internet, in: Sybille Krämer (Hrsg.), Geistes- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, Berlin, 1998, S. 95-110.

Die Meinungen von Lehrbuchautoren werden bisweilen in der Rechtsprechung zitiert; sie bilden dann ein Element der Kommunikation im Rechtssystem. Wenn in rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen auf Stimmen der Literatur verwiesen wird, handelt es sich um Kommunikation, die im Wissenschaftssystem stattfindet. Jurastudenten zitieren zur Bearbeitung von Hausarbeiten in erster Linie Lehrbücher. Dann liegt eine Kommunikation im Bildungs- und Erziehungssystem vor. Dagegen werden Lernbücher und Skripten weder in der Rechtsprechung noch in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zitiert. Vielmehr werden sie ausschließlich zur Wissensvermittlung und -aneignung verwendet. Sie bilden damit die Grundlage für eine pädagogische Kommunikation.

Die Ausdifferenzierung von Lehr- und Lernbüchern/Skripten geht mit einer zahlenmäßigen Schwerpunktverlagerung einher. Es finden sich im Angebot für juristische Ausbildungsliteratur immer mehr Lernbücher und Skripten, während „große Lehrbücher“ tendenziell weniger häufig veröffentlicht werden. Darin kommt auch und vor allem ein Wandel der Juristenausbildung zum Ausdruck. Die wissenschaftlich-methodische Heranführung der Studenten an das Recht verlagert sich hin zu einer an den Praxiserfordernissen des Anwaltsberufs ausgerichteten Wissensvermittlung, die vor allem an Effizienzkriterien orientiert ist. Die „Verschulung“ des juristischen Studiums ist im weiteren Zusammenhang mit Bestrebungen zur Auslagerung der Juristenausbildung von den Universitäten in die Fachhochschulen zu sehen. Es gibt zahlreiche Anzeichen für eine „Verschlankung“ des Fächerkanons: Die Pflichtfächer werden nach den Juristenausbildungsgesetzen auf die rechtlichen Kernfächer beschränkt. Eine Folge ist, dass Leistungsnachweise in den Grundlagenfächern als Voraussetzung für die Anmeldung zum ersten juristischen Staatsexamen entfallen. Teilweise geht die Beschneidung des Lehrangebots so weit, dass Veranstaltungen in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie erst gar nicht stattfinden, da die fraglichen Lehrstühle aus den juristischen Fakultäten verbannt werden oder durch Umwidmung oder Streichung ganz verschwinden. Die Verbildlichung der Lernbücher dürfte nicht zufällig erfolgt sein. So zielen visuelle Hilfsmittel darauf ab, die Lerninhalte auf das „Wesentliche“ zu komprimieren und damit die Effizienz der Wissensvermittlung zu erhöhen. Damit ist die Verbildlichung auch eine didaktische Reaktion auf die veränderte Ausbildungssituation.

Da die Verbildlichung auch und vor allem in den Lernbüchern stattfindet, soll im folgenden ausgeführt werden, dass in der Verbildlichung eine allgemeine Entwicklungstendenz des Pädagogischen ihren empirischen Ausdruck findet: seine Entgrenzung¹¹⁶.

Gesellschaftliche Funktionsbereiche sind keine statischen Gebilde, sondern bilden sich als Systeme weiter. Die Systemausweitung geht mit einer Verschiebung der Systemgrenzen einher. Diese neuen Systemgrenzen können nur im Vergleich zu den alten Systemgrenzen Konturen gewinnen.

In der Vergangenheit bildeten Institutionen des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens und ihre Mitarbeiter die Grenzen des Pädagogischen. Dieses war eng an Organisationen und Professionen geknüpft. Die meisten Kommunikationen spielten sich in der Form der Interaktion ab, die an die Anwesenheit von professionalisierten Lehrenden sowie Lernenden in Schulen und Hochschulen anknüpfte. Die organisierte Face-to-face-Situation, in der Vermittlung und Aneignung räumlich und zeitlich zusammengeführt wurden, sollte die intentionale Einwirkung auf den Zögling ermöglichen.

Es deutet vieles darauf hin, dass pädagogische Kommunikation seit den 80er Jahren zunehmend nicht mehr nur innerhalb, sondern auch außerhalb des öffentlichen Bildungswesens stattfindet. Dies zeigt sich etwa in den vielfältigen und zahlreichen betrieblichen und außerbetrieblichen Fort- und Weiterbildungsangeboten in Ausbildung, Beruf und Freizeit (Stichwort „lebenslanges Lernen“). Die Verbreitung von Bildungsinhalten in verschiedenen Medien vom Buch über CD-Roms bis zum Internet wird durch die Digitalisierung beschleunigt und nimmt im Umfang zu. Dadurch etablierte sich eine pädagogische Kommunikation in einem bisher nicht bekannten Ausmaß.¹¹⁷

116 Die hier verfolgte Konzeption des Pädagogischen als System ist gegenüber älteren Systemvorstellungen systemtheoretisch ausgerichtet. Die Abgrenzung erfolgt gegenüber einem bildungspolitischen Verständnis des pädagogischen Systems, wie es insbesondere im Strukturplan für das Bildungswesen (1970) zum Ausdruck kommt, dessen Programm darauf gerichtet ist, ein über die Schule hinausreichendes Gesamtbildungssystem zu schaffen. Im folgenden wird an die Überlegungen von *Jochen Kade* angeknüpft (Vermittelbar/nicht vermittelbar: Vermitteln: Aneignen im Prozeß der Systembildung des Pädagogischen; in: *Dieter Lenzen/Niklas Luhmann* (Hrsg.), *Bildung und Weiterbildung im Erziehungssystem: Lebenslauf und Humanontogenese als Medium und Form*, Frankfurt a.M., 1997; S. 30-70).

117 *Kade*, 1997, S. 63.

Die alten Systemgrenzen werden gesprengt. Es bildet sich ein besonderer Code des Pädagogischen heraus, der nunmehr die Systemgrenzen festlegt. Dieser lautet vermittelbar/nicht vermittelbar. Der Code bestimmt, welche Kommunikationen zum Pädagogischen gehören und welche zur Umwelt des Systems. In der Gesellschaft besteht ein Vermittlungsproblem, dessen Lösung oder Nichtlösung exklusiv im pädagogischen System erfolgt. Die Kultur als Welt- und Daseinsdeutung übernimmt in einfachen Gesellschaftsformen die Vermittlungsfunktion. Ein gezielter und gesteuerter Wissenstransfer ist zwischen den ausdifferenzierten Teilbereichen der Gesellschaft sowie zwischen den Subjekten¹¹⁸ und der Welt ohne Vermittlungsleistungen des Pädagogischen nicht möglich. An ihrer Stelle tritt in einer funktional ausdifferenzierten Gesellschaft die Pädagogik.

Soziale und psychische Systeme, die ohne aktuelles Wissen über ihre Umwelt auskommen müssten, wären in letzter Konsequenz in ihrer Bestandsfähigkeit gefährdet. Aber was versteht man unter Wissen?

Wissen ist für das Gesellschaftssystem konstitutiv¹¹⁹. Ohne Wissen kommt keine Kommunikation zustande. Wissen schafft kommunikative Anschlussmöglichkeiten. Der Fortgang der Kommunikation, das heißt die Erzeugung von Kommunikation durch Kommunikation, wird durch Erwartungen gewährleistet. Erwartungen können enttäuscht werden. Es gibt zwei Reaktionsmöglichkeiten: Entweder hält man an den Erwartungen kontrafaktisch, also normativ, fest. Dies geschieht im Rechtssystem. Es wäre in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet, wenn es auf jeden Normverstoß mit einer der tatsächlichen Lage entsprechenden Änderung der fraglichen Norm reagiert. Oder aber man korrigiert die Erwartungen im Enttäuschungsfall und zeigt sich lernfähig. Hier ist der Hinweis wichtig, dass das Recht auf der Grundlage der Lehr- und Lernbücher/Skripten nicht in seiner Funktion der Stabilisierung kontrafaktischer Erwartungen und damit als Kommunikation im Rechtssystem betrachtet wird,¹²⁰ sondern als zu ver-

118 Aus systemtheoretischer Sicht sind Subjekte psychische Systeme. Die Konstruktion des Subjekts enthält ein Verständnis des Individuums, das insbesondere durch die Verflechtung der Aufklärung mit der Pädagogik entstanden ist. Sie reflektiert die Ausdifferenzierung von pädagogischem und psychischem System innerhalb der pädagogischen Theorien, also auf der Programmebene des pädagogischen Systems, durch die Einführung der System-Umwelt-Differenz in das System über die Figur des Teilnehmers ('re-entry').

119 Niklas Luhman, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, 1994, Frankfurt a.M., S. 122-166.

120 Vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M., 1993.

mittelndes Wissen. Analysiert man das Recht nicht als Normzusammenhang, sondern als Informations- und Wissenszusammenhang werden die Kombinationsmöglichkeiten im Verhältnis von lose gekoppelten Medien (Sprache und Bilder) und fest gekoppelten Formen durch die Verbildlichung erweitert.

Die bildliche Erweiterung der sprachlichen Kommunikation macht die Herstellung von kommunikativen Anschlüssen wahrscheinlicher. Denkbar ist, dass die Akzeptanz für mitgeteilte Information und damit das Gelingen der Kommunikation verbessert wird.

Der pädagogische Code vermittelbar/nicht vermittelbar ist unabhängig vom Inhalt des zu vermittelnden Wissens: Jedes Wissen kann zu einem vermittelnden Inhalt werden. Aufgrund dieser rein formalen Bestimmung des Codes wird das pädagogische System für die Medienevolution anschlussfähig: sowohl das Pädagogische als auch die Medien fungieren losgelöst von ihren Inhalten.¹²¹ Jede Selektionsentscheidung für oder gegen eine spezifische mediale Darstellung eines Inhalts – sei es im Verbreitungsmedium Buch oder Internet, sei es im Zeichenmedium Sprache oder Bild usw. – ist eine pädagogische. Es geht immer um das „Wie“ der Vermittlung von Informationen und Wissen. Jede Vermittlung nimmt daher zwangsläufig eine bestimmte mediale Form an. Die offene bzw. universelle Gestalt des Codes muss spezifiziert werden – und zwar mit Hilfe von Methode.¹²² Es gibt Hinweise, dass sich die Relevanz von Bildern zum Zwecke der Wissensvermittlung erhöht hat.¹²³

Durch die Informations- und Kommunikationstechnologien, die Globalisierung der Kommunikation und die Gewinnung von immer mehr Wissen verschärfen sich die Vermittlungsprobleme. Angebot und Nachfrage von pädagogischen Dienstleistungen jedweder Art zur Lösung der Vermittlungsprobleme nehmen zu. Die Vermittlungsprobleme verschärfen sich auch im Wissensbereich des Rechts. Die oft geübte Kritik an der Stofffülle ist bekannt. Die für das Bestehen des ersten juristischen Staatsex-

121 „Medien sind die Ausformulierung dieses Verdachts, dass die Einschränkung der Kommunikation nicht in ihren Inhalten oder Themen und auch nicht in ihren Teilnehmern, Sendern oder Adressaten zu sehen sind, sondern in dem jeweiligen Typ der Verknüpfung von Elementen, der durch das jeweilige Medium angegeben wird“. (Vgl. *Dirk Baecker*, Kommunikation im Medium der Information, in: *Rudolf Maresch/Niels Weber* (Hrsg.), Kommunikation, Medien, Macht, Frankfurt a. M., 1999, S. 174-191 (183).

122 *Niklas Luhmann*, Das Erziehungssystem der Gesellschaft, Frankfurt a. M., 2002, S. 60.

123 *Petra Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild. Beiträge zur Analyse des kulturellen Stellenwerts von Bildern, Frankfurt a. M. et al, 1993, S. 185 ff.

amens zu bewältigende Wissensmenge muss von den Studenten in einer verhältnismäßig kurzen Zeit angeeignet werden. Der von immer mehr Jurastudenten innerhalb von acht Semestern angestrebte „Freiversuch“ erschwert die Vermittlung des examensrelevanten Stoffes.

Es geht aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung hervor, dass nicht wenige Autoren von Lernbüchern Jurastudenten durch die Verwendung von Bildern die Aneignung des studiumsrelevanten Wissens verkürzen wollen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die Qualität der Vermittlungsmethoden verbessert wird, um die Wahrscheinlichkeit eines Vermittlungserfolges zu erhöhen.¹²⁴

Die Verbildlichung bedeutet eine Konkretisierung der grenzenlosen Expansion des Pädagogischen und der Modernisierung seiner Vermittlungsmethoden.

Die Entwicklung des pädagogischen Systems wird in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Übersicht 3: Erweiterung des pädagogischen Systems

	Vorher	Nachher
Bildung von Systemgrenzen	durch Interaktion unter Anwesenden	durch Kommunikation unter Abwesenden
Vermittlungsprobleme	eher wenig	eher mehr
Didaktik zur Problemlösung		verstärkt im Medium Bild

Möglicherweise handelt es sich bei den Bildern in der juristischen Ausbildungsliteratur um ein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium, das die Akzeptanz für eine pädagogische Kommunikation erhöht.

„Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Annahme auch im Falle von ‚unbequemen‘ Kommunikationen“ ... Sie „dienen der

¹²⁴ Hinweise für die optimierte Gestaltung von typographischen und graphischen Elementen in Lernbüchern gibt etwa *Frank Doerfert*: „Der Studienerfolg hängt wesentlich davon ab, wie effektiv die Vermittlung von Informationen stattfindet. Daher ist nach Theorien zu suchen, die uns helfen können, die Probleme, die bei der Informationsvermittlung entstehen können, zu erkennen und so weit wie möglich praktisch zu lösen“ (*Frank Doerfert/Kurt Graff*, Die lexivisuelle Gestaltung von gedruckten Studienmaterialien, ZIFF-(Zentrales Institut für Fernstudienforschung)-Papiere 18, Hagen, 1977; S. 6).

Einschränkung von Kontingenz durch Verknüpfung von Konditionierung und Motivierung.¹²⁵

Geld und Macht sind symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien der Wirtschaft und der Politik. Unter der Voraussetzung einer Zahlung wird der Vertragspartner zur Herausgabe einer Ware motiviert. Unter der Voraussetzung eines angedrohten Hausabrisses wird der Bürger zur Erfüllung der Auflage motiviert. Vielleicht wird der Lernende durch die Verwendung von Bildern zur Aneignung von Wissen veranlasst. Zwar wird der Lernende durch die Bildverwendung möglicherweise motiviert. Doch es fehlt das Moment der Konditionierung. Denn Bildung ist und bleibt ein Angebot. Deshalb geht es wohl zu weit, die Verbildlichung als generalisiertes Kommunikationsmedium zu deuten.

Lehr- und Lernbücher sind das Ergebnis der Vernetzung unterschiedlicher Wissensbereiche (Recht, Typographie, Ästhetik, Pädagogik, Ökonomie), Organisationen (Verlage, Hochschulen), Akteure (Hochschullehrer und andere Autoren sowie Lektoren), Praktiken (massenmediale, über das Buch verbreitete Bildungsangebote und Aneignungsweisen des Lesens) und Technik (Computertechnologie¹²⁶). Die Reichweite der Untersuchung lässt es nur zu, einige ausgewählte Aussagen zu dem Aspekt der Wissensbereiche zu treffen.

Die Wissensbereiche des Rechts und der Pädagogik werden in den Lernbüchern miteinander verknüpft. Dagegen unterbleibt diese Wissensverknüpfung bei den Lehrbüchern. Die Auswahl der verwendeten Bildformen erfolgt in den Lernbüchern des pädagogischen Systems selektiv, und zwar in Abhängigkeit von den spezifischen Eigenschaften des rechtlichen Wissensbereichs.

125 *Luhmann*, 1997, S. 203 f.

126 *Kade*, 1997, S. 69. Mit dem Begriff der Umgebung/Umwelt vertritt *Faßler* die Auffassung, dass sich „durch medientechnologische Prozesse die formalen und informellen Medienangebote verändern und diese neue gebrauchskulturelle Felder (Telepräsenz, veränderte Raum- und Zeitverhältnisse, veränderte Anwesenheits- und Erreichbarkeitsmuster, Nähe- und Fernekonzepte, Verlässlichkeits- und Vertrauenskonstrukte) erzeugen“ (2001, S. 52). Indessen bleibt unklar, was dies konkret bedeuten soll. Entgegen *Faßler*, der von einer „Abkehr von der Dominanz typographischer Kommunikationsmodelle“ ausgeht, zeigt die vorliegende Untersuchung, dass sich gerade unter den neuen medientechnologischen Rahmenbedingungen neue typographische Dispositive im traditionellen Buchmedium herausbilden. Zumal nicht gesagt ist, dass im Zuge der Einführung neuer Medien der Stellenwert des traditionellen Buchmediums zwangsläufig abnehmen muss.

Die Operationen des Rechts beziehen sich auf Normen. Das Recht operiert also auf der Ebene seiner rechtlichen Begriffe und Strukturen, die ein Netz von Normrelationen bilden. Dies gilt auch dann, wenn das Recht in der wissenschaftlichen und pädagogischen Kommunikation als Wissen behandelt wird. Logische Bilder zeigen einen Ausschnitt von Normrelationen des Gesamtsystems. Theoretisch kann jeder beliebige Rechtsbegriff innerhalb logischer Bilder aufgefächert werden. Deshalb wird diese Bildform vorrangig für die Vermittlung rechtlicher Wissensinhalte verwendet.

Das Recht wird durch logische Bilder auf der operativen Ebene nicht irritiert. Die Übersetzung rechtlicher Informationen in Bilder erfolgt im Recht nach dessen eigener – und das heißt – auf Normen bezogene Systemlogik. Dagegen lassen sich realistische Bilder, die immer auch außernormative Sinnbezüge aufweisen, nicht ohne weiteres in die rechtsinternen Operationen integrieren.

IV. Bildhafte Formen

Die Zeichentheorie von *Charles S. Peirce* ermöglicht eine nähere Bestimmung bildhafter Formen. Was leistet die Zeichentheorie für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang?

1. Die Zeichentheorie versteht sich als Universalwissenschaft.¹²⁷
2. Sie ermöglicht eine systematische Zuordnung der bildlichen Phänomene zu Zeichenklassen.
3. Mit Hilfe der Zeichentheorie können Eigenschaften der bildlichen Phänomene aufgezeigt werden.
4. Zeichenklassen und Zeichenaspekte bilden ein formales Ordnungssystem, das Anschlüsse zu anderen Theorien und zur empirischen Forschung schafft.

¹²⁷ Nach *Peirce* ist nicht nur jeder Gedanke ein Zeichen, vielmehr bestehe möglicherweise das ganze Universum nur aus Zeichen (*Winfried Nöth*, Handbuch der Semiotik, Stuttgart, 1985, S. 35). Der Zeichenbegriff ist als universelle Oberkategorie umstritten. Andere gehen vom Symbolbegriff als Oberkategorie aus, der bei *Peirce* eine Unterkategorie des Zeichens bildet. Vgl. zur Diskussion etwa *Dirk Hüllst*, Symbol und soziologische Symboltheorie. Untersuchungen zum Symbolbegriff in Geschichte, Sprachphilosophie, Psychologie und Soziologie, Opladen, 1999; *Manfred Muckenhaupt*, Text und Bild. Grundfragen der Beschreibung von Text-Bild-Kommunikationen aus sprachwissenschaftlicher Sicht, Tübingen, 1986, insbesondere den Abschnitt „Das Zeichen- und Symbolproblem“, S. 25 ff. m.w.N.

Die genannten Punkte bilden den Ausgangspunkt für die folgenden Ausführungen, die sich an der Darstellung von *Winfried Nöth*¹²⁸ orientieren.

1) Zeichenbegriff, Zeichenrelationen und Zeichenklassifikation

Ein Zeichen ist laut Definition eine dreistellige Relation, die zwischen dem Zeichen, seinem Objekt und seiner Bedeutung besteht. Entscheidend ist, dass Zeichen keine Klasse von Objekten sind, sondern Relationen, die im Bewusstsein des Interpreten entstehen. Zeichen sind somit Phänomene, die psychischen Systemen zuzuordnen sind. *Peirce* begreift die Wirkung des Zeichens im Bewusstsein eines Interpreten als Interpretanten oder als die Bedeutung des Zeichens. Die Reichweite der Zeichenwirkung kann variieren: Sie reicht von der Verursachung von Gefühlen über die Veranlassung von Handlungen¹²⁹ bis zur Veränderung von Gewohnheiten und des Denkens. Es ist Aufgabe der psychologischen und medienwissenschaftlichen Wirkungsforschung, die formale Unterteilung durch empirische Erkenntnisse zu konkretisieren.

Die Zeichendefinition ist so allgemein gehalten, dass sich an jede Zeichenrelation ein besonderes Forschungsfeld zuordnen lässt:

- die Syntaktik an die Relation zwischen dem zu analysierenden Zeichenträger und anderen Zeichenträgern
- die Semantik an die Relation zwischen diesen Zeichenträgern und ihren Objekten und
- die Pragmatik an die Relation zwischen den Zeichenträgern und ihren Interpreten.¹³⁰

128 *Nöth*, Stuttgart, 1985, vgl. iS. 33-45.

129 Die Spendenbereitschaft aufgrund der Elendberichterstattung im Fernsehen ist ein Indikator für die dynamische Interpretantenbildung durch Fernsehbilder. „Alte Frauen, die von ihren Verwandten auf dem Rücken über die Grenze getragen werden, Flüchtlingstrecks, die ziellos durch die Gegend irren – solche Bilder trugen dazu bei, dass im April 1999 innerhalb weniger Tage nach dem Beginn der Nato-Militäranschläge gegen Jugoslawien viele Millionen Mark an Spenden bei den deutschen Hilfswerken eingingen ... Von den Flüchtlingen in Afghanistan gibt es dagegen kaum Bilder. Die Bereitschaft der Deutschen, in diesen Tagen für sie zu spenden, ist gering ... Bilder von Nahrungsmitteln, die aus amerikanischen Flugzeugen geworfen würden, erweckten zudem den Eindruck, als werde schon geholfen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. Oktober, 2001, Nr. 244, S. 9).

130 *Charles W. Morris*, *Foundations of the Theory of Signs*, Chicago, 1938, S. 6-7.

Ausgehend von den genannten drei Zeichenrelationen, denen wiederum drei Universalkategorien¹³¹ entsprechen, entwickelt *Peirce* eine Zeichenklassifikation aus zehn hauptsächlichen Zeichenklassen. Nicht unberechtigt ist der Einwand, ob sich der begriffliche Aufwand mit Blick auf den zu erwartenden Erkenntnisgewinn lohnt. Es kann nicht Ziel dieser Untersuchung sein, die Zeichentheorie in ihren philosophisch-erkenntnistheoretischen Implikationen herzuleiten und zu hinterfragen. Deshalb werden im Hinblick auf das Bildmaterial nur Zeichenaspekte mit einer empirischen Relevanz erwähnt.

Die zehn Hauptzeichenklassen ergeben sich aus der Kombination von Elementen, die zu Trichotomien des Zeichens zusammengefasst sind.

Die syntaktische Dimension bezieht sich auf das „Zeichen an sich“, das Repräsentamen. Es unterteilt sich in drei unterschiedlich weit entwickelte Zeichenmanifestationen: in Qualizeichen, Sinzeichen und Legizeichen.

Qualizeichen sind „unterentwickelte“ Zeichen. Sie besitzen wie beispielsweise Farben keine materialisierte Eigenschaften. Farbe findet sich nur in ganz wenigen Büchern. Es sind überwiegend farblich gestaltete Buchumschläge. Farben können Emotionen auslösen. Gefühle können sich wiederum positiv oder negativ auf die Lernmotivation auswirken.

Jeder Buchstabe und jedes Bildelement befindet sich auf einer „höheren Entwicklungsstufe“: es nimmt als einzelnes Zeichen eine materiell existierende Gestalt an (Sinzeichen oder Token).

Es handelt sich um Legizeichen/Type, wenn der wiederkehrende Gebrauch von Buchstaben, typographischen Formmerkmalen oder Bildelementen auf einer Gesetzmäßigkeit oder zumindest auf einer Regelmäßigkeit beruht. Man spricht von Legizeichen, wenn eine Konventionalisierung („Bildsprache“) vorliegt. Die meisten der vorgefundenen Bildphänomene liegen etwa in der Mitte zwischen Sin- und Legizeichen. Zwar

131 *Peirce* entwickelt in Auseinandersetzung mit der Kategorienlehre *Kants* und *Aristoteles* ein System von drei Universalkategorien (Erstheit, Zweitheit und Drittheit), nach denen er alles Seiende klassifiziert. Erstheit ist das unreflektiert Unmittelbare (Gefühl). Zweitheit ist das Sein in bezug auf ein Zweites. Sie ist die „Realität“ außerhalb des Bewusstseins (Raum und Zeit, Ursache und Wirkung etc.). Die Drittheit stellt eine Beziehung zwischen der Erstheit und Zweitheit her (Gesetze, Konventionen, Kommunikation).

werden sie häufig mehr als nur einmal verwendet, aber ihre Verwendung ist nur höchst selten konventionalisiert.

Die Relation des Zeichens zu seinem Objekt bildet den Gegenstand der Semantik. Sie beinhaltet drei Ausprägungen: ikonisch, indexikalisch und symbolisch.

Das Ikon steht für das Bildliche eines Zeichens. Es bezieht sich durch eigene Eigenschaften und damit aufgrund seiner Ähnlichkeit¹³² auf das Objekt. Ikonen sind graduell unterschiedlich ausgeprägt. Je nachdem wie weit sich die Bildformen dem Ikonischen nähern oder sich von diesem in Richtung des Sprachlichen entfernen, bestimmt sich das Ausmaß der Ikonizität.

Vorstellungsbilder, Diagramme und Metaphern stellen demnach drei Grade abnehmender Ikonizität dar. Bilder in unserem Sprachgebrauch – also realistische Bilder – sind unmittelbar und in höchstem Maße ikonisch, da sie bereits durch einfache Qualitäten, wie etwa Farben oder Formen zur Interpretantenbildung beitragen können. Diagramme – darunter fallen im wesentlichen logische Bilder und Schaubilder – sind ikonische Zeichen von Relationen und hängen daher von Indices und Symbolen ab. Metaphern sind Zeichen, deren Ikonizität auf einer Ähnlichkeit im Verhältnis zu ihren Objekten beruht. Ihre Ikonizität ist am geringsten, da sie von der Interpretation zweier anderer Zeichen abhängen.¹³³

Der Ikonizitätsgrad der Verbildlichung tendiert zu einem mittleren Niveau. Der Schwerpunkt liegt bei den Diagrammen und indexikalisch-typographischen Gestaltungen der Schrift. Realistische Bilder mit einem hohen und visualisierte Metaphern mit einem niedrigen Ikonizitätsgrad bilden eher die Ausnahme. Ein mittleres Bildniveau bedeutet, dass die indexikalisch-hinweisende Funktion des Ikonischen überwiegt. Das heißt, das Ikonische steht in einem engen Zusammenhang mit dem Symbolischen. Es verweist auf die besondere symbolisch-sprachliche Struktur des Rechts.

132 Die Ähnlichkeit des Ikons als maßgebliches Merkmal zur Bestimmung seines Verhältnisses zu seinem Objekt ist umstritten. Vgl. zur philosophischen Diskussion *Oliver R. Scholz*, *Bild, Darstellung, Zeichen: philosophische Theorien bildhafter Darstellungen*, Freiburg, München, 1991, Abschnitt: „Die Unzulänglichkeit der Ähnlichkeitstheorien“, S. 16-63; *Umberto Eco*, *Semiotik. Entwurf einer Theorie der Zeichen*, München, 1987, Abschnitt: „Kritik der Ikonizität“, S. 254-288.

133 *Nöth*, 2000, S. 196.

Ein Index verweist unmittelbar und ohne Ähnlichkeit auf ein tatsächlich vorhandenes, singuläres Objekt, zu dem es einen zeitlichen und/oder räumlichen Bezug aufweist. Dem Index kommt ein herausragender Stellenwert für den Untersuchungsgegenstand zu. Die meisten visuellen Phänomene der juristischen Ausbildungsliteratur stellen keine Ähnlichkeitsbeziehung zu Objekten her. Ihre ikonischen Eigenschaften sind zweitrangig. Vielmehr erfüllen sie primär eine indexikalische Funktion, indem sie visuell auf Symbole, also auf inhaltlich-sprachliche Aspekte des Textes hinweisen. Da der Index ein hinweisendes Zeichen ist (z.B. Rauch als Index für Feuer), muss die Beziehung des Zeichens zum Objekt nicht durch Kausalität bestimmt sein.

Als Symbol verweist ein Zeichen unabhängig von Ähnlichkeit oder unmittelbarer Determination infolge einer Gesetzmäßigkeit oder einer Konvention auf das Objekt. Symbole sind Zeichen, die wie Sprachzeichen durch Arbitrarität und Konventionalität gekennzeichnet sind. Symbole werden vor allem in logischen Bildern und Infographiken verwendet.

Die pragmatische Dimension bezieht sich auf das Zeichen in Relation zum Interpretanten. Diese Dyade kann wieder unter drei Gesichtspunkten betrachtet werden: als Rhema, Dicot und Argument.

Rhema ist ein Einzelzeichen (Wort oder Term). Es kann weder wahr oder falsch sein und bezieht sich mithin nur auf ein mögliches Objekt. Dicot ist ein Zeichen, das Informationen über tatsächlich Existierendes vermittelt (Satz oder Proposition). Es ist wahr oder falsch. Ein Argument enthält einen vollständigen und logisch wahren Zusammenhang, z.B. in der Form einer logischen Schlussfolgerung. Während ein Dicot nur die Existenz von etwas behauptet, erhebt ein Argument einen Anspruch auf dessen Wahrheit geltend. Logische Bilder und Schaubilder ermöglichen logische Schlussfolgerungen. Die Veranschaulichung dient der Erkenntnis und Wahrheitsfindung.

2) Typographie

Schrift unterteilt sich in ein Inhalts- und ein Ausdruckssystem.¹³⁴ Das Inhaltssystem der Schrift bildet nach überwiegender Meinung die Lautsprache ab.¹³⁵ Das Ausdruckssystem macht den Inhalt sichtbar. Durch das Zusammenwirken von Inhalts- und Ausdruckssystem entstehen Texte. Das rechtlich-sprachliche Inhaltssystem und das didaktisch-visuelle Ausdruckssystem sind aufeinander abgestimmt. Auf diese Weise werden die Rechtswissenschaften und die Pädagogik in der Schrift miteinander verkoppelt. Die typographische Hierarchisierung durch Untergliederungen ist in vielen Büchern der hierarchisch geordneten Begriffsstruktur des Rechts angepasst. *Hubert Cancik* belegt anhand von antiken Texten dieses Ergänzungsverhältnis zwischen Flächenanordnung und Satzeinheiten.¹³⁶ Texteinheiten, die durch flächenbezogene Merkmale definiert werden, deuten unterschiedliche Textebenen an. Zwar ist die Zeile linear angeordnet, doch ein Absatz ist vorrangig flächig definiert.¹³⁷ Die Anordnung der Textelemente auf der Fläche gehört somit zu den wesentlichen Mitteln der typographischen Bedeutungserzeugung.¹³⁸

Das Ausdruckssystem der Schrift setzt sich aus der stofflichen Materialität des Zeichenträgers und typographischen Formmerkmalen zusammen. Das stofflich-materielle Substrat besteht aus Druckfarbe und Trägersubstanz.¹³⁹ Als Qualizeichen umfasst die

134 Die folgenden Ausführungen zur Typographie beziehen sich überwiegend auf *Susanne Wehde*, *Typographische Kultur. Eine zeichentheoretische und kulturgeschichtliche Studie zur Typographie und ihrer Entwicklung*, Tübingen, 2000, S. 64 ff.

135 Vgl. *Florian Coulmas*, *Über Schrift*, Frankfurt a. M. 1982; *ders.*, *Zur Semiotik der Schrift*, in: *Zeitschrift für Semiotik*, Band 2, 1980, Sonderheft „Schrift“, S. 313-317. So die vorherrschende Meinung. Zur abweichenden Auffassung, vgl. *Christian Stetter*, *Schrift und Sprache*, Frankfurt a. M., 1999, S. 66 ff.

136 *Hubert Cancik*, *Der Text als Bild. Über optische Zeichen zur Konstitution von Satzgruppen in antiken Texten*, in: H. Brunner et al, *Wort und Bild*, München, 1979, S. 81-100. Vgl auch *Wehde*: „Typographie kann einen Text auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen optisch organisieren und unterschiedliche semantische Abläufe, Wertigkeiten und Beziehungen herstellen“ (2000, S. 170).

137 „... in unserer typographischen Textkultur sind auch andere textuelle Gliederungsprinzipien als die horizontal-lineare Zeilenfolge konventionalisiert: so wird die vertikal-spaltenweise Anordnung von Textelementen unmittelbar erkannt und richtig, d.h. spaltenweise von oben nach unten, gelesen“ (*Wehde*, 2000, S. 172).

138 „Die visuelle Realisierung kombinatorischer Einheiten wie Wörter, Zeilen, Absätze sind in erster Linie durch topologisch-typographische Regeln definiert, und erst in zweiter Linie durch sprachlich-grammatische ... Die wichtigsten Einheiten der Textstrukturierung in unserer Kultur, wie z.B. Textzeile und -absatz, sind Spezifika der geschriebenen und gedruckten Sprachform“ (*Wehde*, 2000, S. 168).

139 *Wehde*, 2000, S. 74.

Materialität des Zeichenträgers alle Aspekte, die selbst zum Zeichen werden können. Sie bildet damit die basalste semiotische Einheit.

Erst mit der Erfindung des Buchdrucks wurden die medientechnischen Voraussetzungen für die typographische Gestaltung der Schrift geschaffen.¹⁴⁰ Diese lässt sich semiotisch mit den höheren Zeichenaspekten Typus und Exemplar (Legizeichen und Sinzeichen)¹⁴¹ beschreiben. Als Typus wird ganz allgemein der normative Zeichenaspekt bezeichnet, aufgrund dessen ein Zeichenereignis immer wieder reproduziert und seine Exemplare als Varianten eines zugrunde liegenden Modells identifiziert werden können.¹⁴²

Typographie bildet die Voraussetzung für die Variation des Typus eines Zeichens, hier die flexible Gestaltung des Schriftbildes. Die Variationsmöglichkeiten unterliegen „Prozessen individuellen und kollektiven Lernens, historischen und soziokulturellen Wandels“¹⁴³.

Auch wenn in der vorliegenden Untersuchung die Schriftarten aufgrund ihrer geringen Vielfalt nicht klassifiziert und ausgezählt wurden, verdeutlicht das folgende Beispiel, dass und wie die Veränderungen von Schriftarten einen historischen Bedeutungswandel unterliegen. Der Wandel von Antiqua zu Fraktur und von Fraktur zu Antiqua lässt sich anhand der visualisierten Metapher „Die Wurzeln des heutigen Strafprozeßrechts“ aus *Claus Roxins* „Strafverfahrensrecht“¹⁴⁴ über fünfundzwanzig Auflagen hinweg beobachten. Antiqua-Schriften sind durch Letternformen mit vielfachen Rundungen gekennzeichnet.¹⁴⁵ Unter Fraktur fasst man die gebrochenen Schriften (gotische oder deutsche Schriften) zusammen. Auffällig sind die zahlreichen eckigen Brechungen und

140 *Michael Giesecke*, Die Untersuchung institutioneller Kommunikation. Perspektiven einer systemischen Methodik und Methodologie, Opladen, 1988.

141 *Wehde*, 2000, S. 74.

142 *Wehde*, 2000, S. 74. Nach *Schönrich* lässt sich der Typus auch als Fähigkeit ansehen, Zeichen als Fall einer Regel zu erzeugen oder wiederzuerkennen (*Gerhard Schönrich*, Zeichenhandeln. Untersuchungen zum Begriff einer semiotischen Vernunft im Ausgang von Ch. S. Peirce, Frankfurt a. M., 1990, S. 408).

143 *Wehde*, 2000, S. 74. Schriftarten dienen auch dazu, Spielräume bei der Textinterpretation einzugrenzen (*Wehde*, 2000, S. 220).

144 *Claus Roxin*, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 25. Aufl., München, 1998.

145 *Wehde*, 2000, S. 216.

die doppelt geführten ornamentalen Konturlinien („Elefantenrüssel“ oder Schnörkel).¹⁴⁶

Während die 1949 erschienene erste Auflage des Lehrbuchs die Beschriftung der „Wurzeln“ in Antiqua präsentiert (vgl. Abb. 33) ...

Die Wurzeln des heutigen deutschen Strafprozeßrechts

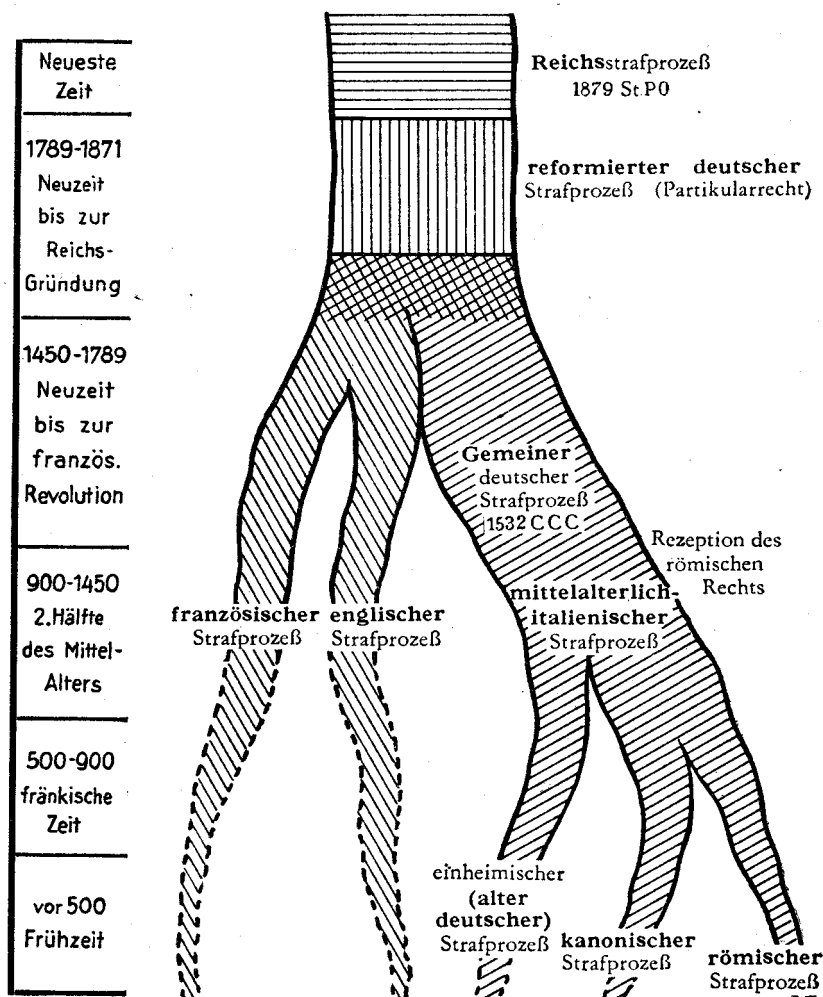


Abbildung 45:

Antiqua, 2. Auflage, 1949, aus *Roxin, Strafverfahrensrecht*

146 Wehde, 2000, S. 216.

erscheint die zweite Auflage 1951 in „Altdeutsch“ (vgl. Abb. 34) ...

Die Wurzeln des heutigen deutschen Strafprozessrechts

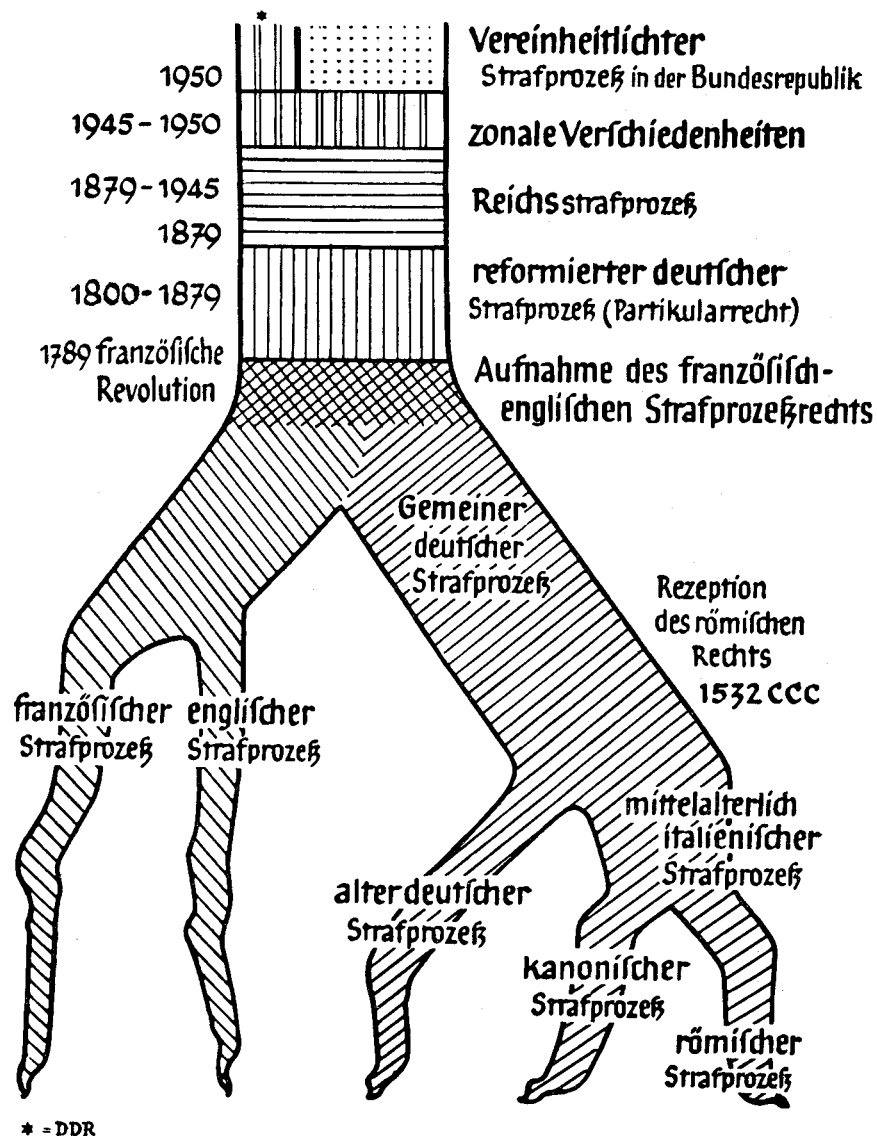


Abbildung 46:

Fraktur, 2. Auflage, 1951, aus *Roxin, Strafverfahrensrecht*

Die Fraktur bleibt bis zur achten Auflage 1967. Ab der neunten Auflage 1969 wird erneut Antiqua verwendet (vgl. Abb. 35):

Die Wurzeln des in der Bundesrepublik geltenden Strafprozessrechts

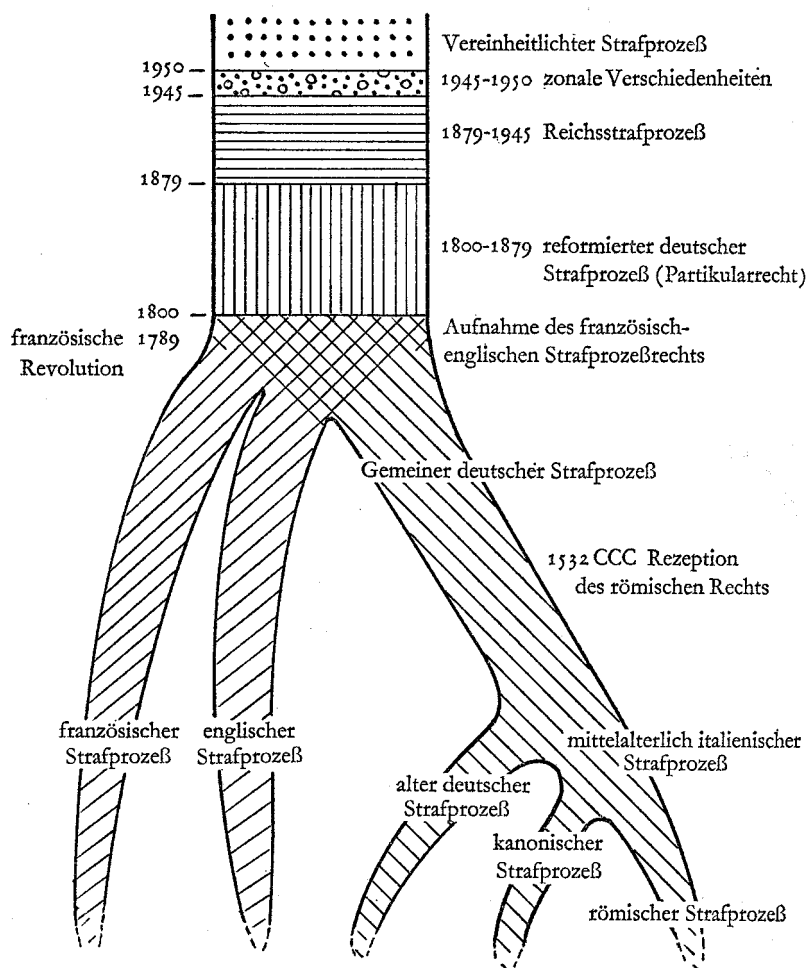


Abbildung 47:

Antiqua, 9. Auflage, 1969, aus *Roxin, Strafverfahrensrecht*

Daran hat sich bis zur 1998 publizierten 25. Auflage nichts geändert. Mit Blick auf die Beschriftung der Wurzeln des Strafprozessrechts dürften die zeitlichen Parallelen zwischen den Schriftartwechseln und Veränderungen des gesellschaftlich-politischen „Klimas“ in der Bundesrepublik Deutschland nicht zufällig sein.¹⁴⁷

Der Schriftstreit um das Gegensatzpaar Fraktur und Antiqua reichte bis in die Frühdruckzeit zurück. Fraktur wurde durch die Luther-Reform und ihre deutschen Bibel-

¹⁴⁷ Frakturschrift wird noch in der Ausbildungszeitschrift JA für die Überschrift der Rubrik „Klassiker“ der Rechtsprechung verwendet.

übersetzungen zum Signum des Deutschen und diente zur sozialen Abgrenzung vom katholischen Latein in Antiqua. Fraktur wurde zur Schriftart der einfach Gebildeten. Dagegen galt Antiqua als Schriftart der Gelehrten. Diese Ideologisierung der Schriftfrage führte vom neunzehnten Jahrhundert bis in die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft dazu, dass Fraktur politisch zur Nationalisierung der Schriftfrage beitrug und bei den Nazis als Machtmittel instrumentalisiert wurde. Bis in die Gegenwart wird Fraktur-Schrift mit der NS-Ideologie in Zusammenhang gebracht¹⁴⁸.

Betrachtet man die übrigen typographischen Formmerkmale im Verhältnis zu ihrem Objekt lässt sich *Mike Sandbothes* These „Die Schrift wird zum Bild“¹⁴⁹, die sich auf semiotische Strukturen des Internets bezieht, nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand übertragen. Das „Bild der Schrift“, das heißt ihre Typographie – stellt gerade kein Bild im Sinne eines Ikons (höchster Bildlichkeitsgrad) dar, sondern einen Index (mittlerer Bildlichkeitsgrad). Diese Zuordnung ist im Detail jedoch nicht eindeutig. Aufzählungszeichen wie Spiegelstriche, Pfeile, Punkte, Rauten und Kästchen können sowohl ikonische als auch indexikalische oder sogar symbolische Bedeutungsaspekte enthalten.

Aufzählungszeichen ähneln dinglichen oder imaginären Gegenständen außerhalb des Textes. Zu denken wäre an geometrische Gebilden, die die Form von Kreisen, Pfeilen, Kästen und Rauten annehmen. Aufzählungen sind also ikonisch und damit im hohen Ausmaß bildlich. Daneben zeigen sie unmittelbar auf Textteile hinter den Aufzählungszeichen als Referenzobjekte im Sinne eines Index hin. Darüber hinaus können Aufzählungen durch Konventionen festgelegt werden. Dann haben sie Symbolcharakter. Der symbolische Gehalt von Aufzählungszeichen ist hier zu vernachlässigen, da sie in keinem der untersuchten Schriftwerke einheitlich definiert wurden. Es stellt sich somit die Frage, ob Aufzählungen in erster Linie durch Ikonizität oder Indexikalität Bedeutung erlangen.

148 „Nicht zuletzt die Abbildung bzw. Verwendung von Fraktur-Schriften im Zusammenhang mit Publikationen über den Antisemitismus, das Dritte Reich oder den Neonazismus trägt wesentlich dazu bei, dass Fraktur-Schriften heutzutage (unter anderem auch Funktions-Zeichen) des Dritten Reiches sind“ (vgl. *Wehde*, 2000, S. 91).

149 *Mike Sandbothe*, Zur Semiotik der Hypertextualität. Bild, Sprache und Schrift im World Wide Web, in: *Günter Bentele/Michael Maller* (Hrsg.), Aktuelle Entstehung von Öffentlichkeit. Akteure-Strukturen – Veränderungen, Konstanz, 1997, S. 587-594.

Nach der „Gebrauchstheorie der Bedeutung“ in Anschluss an *Wittgenstein*¹⁵⁰ erlangen Zeichen, verkürzt und vereinfacht gesagt, durch ihre Verwendung in Sprachspielen als Zusammenhang von sprachlichen und nicht sprachlichen Tätigkeiten Bedeutung. Da Aufzählungen in erster Linie als Hinweise auf besonders hervorgehobene Textpassagen und Untergliederungen zur Strukturierung des Textes verwendet werden, sind sie primär indexikalisch und nicht ikonisch.¹⁵¹

An dieser Stelle ist der Hinweis wichtig, dass sich Aufzählungszeichen den indexikalischen Zeichenaspekt mit Diagrammen teilen, da diese durch Relationen von Indices und Symbolen gekennzeichnet sind. Diese semiotische Übereinstimmung deckt sich empirisch mit der gehäuft gleichzeitigen Verwendung von Aufzählungszeichen und logischen Bildern in ein- und demselben Lernbuch.

Auch die Seitenränder und Absatzabstände haben indexikalische Eigenschaften. Sie gehören nach der Selbstbeschreibung der Typographie zum sogenannten Blindmaterial¹⁵²:

„Unter Blindmaterial sind solche Letternkegel zu verstehen, die selbst kein Bild tragen. Sie ermöglichen es, innerhalb des Satzbildes Flächen zu definieren, die beim Abdruck weiß bleiben.“¹⁵³

Das Blindmaterial hat indexikalische Eigenschaften, da es als unbedruckte Flächen auf gedruckte Textpassagen, häufig Textsegmente, verweist. Es hebt die Textstruktur hervor. Dadurch wird das Wiederauffinden von Stellen, häufig ergänzt durch eine Spal-

150 *Eike von Savigny*, Sprachspiele und Lebensformen: Woher kommt die Bedeutung?, in: *Eike von Savigny* (Hrsg.), Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, Berlin, 1998, S.7-40.

151 *Colette Brunschwig* nimmt auch für ihre Rechtsnormbilder (realistische Bilder, die durch Ikonizität geprägt sind) eine Indexfunktion an. „Die ... Indexfunktion des textabhängigen Rechtsbildes kann darin gesehen werden, dass es darauf abzielt, eine Verbindung mit seinem Ausgangstext herzustellen. Bei den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zum Beispiel geschieht dies etwa dadurch, dass Anfangsbuchstaben von Sätzen im Basistext, die in den Bildleisten an der jeweils passenden Stelle auftauchen, den Betrachter auf die zugrunde liegende Textstelle hinweisen“ (2001, S. 142 f.).

152 *Wehde*, 2000, S. 103. „Mit der zunehmenden Differenzierung des Blindmaterials vergrößern sich die textgliedernden bzw. kompositionellen Gestaltungsspielräume der Typographie ... Die technologische bzw. materielle Entsprechung von Blindmaterial und Drucktypen im Buchdruck läßt die Integration der freien Fläche in den Bestand der typographischen Zeichenmittel als konsequente Entwicklung aus der Reflexion auf das typographische Zeichenmaterial deuten; dem was für den Setzer Blindmaterial ist; ist für den Typographen ‚leerer Teil der Fläche‘“ (*Wehde*, 2000, S. 106).

153 *Wehde*, 2000, S. 103.

tennummerierung, erleichtert. Dagegen ist die ikonisch-bildliche Eigenschaft des Blindmaterials von Absatzabständen nur sehr schwach ausgeprägt; es sei denn man sieht in der Leere der Fläche eine Ähnlichkeit zu imaginären Projektionen wie die Leere des Raumes oder ähnliches. Dies ist jedoch abwegig. Im Vergleich zu Aufzählungszeichen sind Absatzabstände also noch weniger bildlich. Es lohnt kaum der Hinweis, dass Absatzabstände – jedenfalls in der juristischen Ausbildungsliteratur¹⁵⁴ – keine symbolischen Eigenschaften haben.

Nicht anderes gilt für die Schriftauszeichnungen. Die Relevanz der ikonischen und symbolischen Zeichenaspekte tritt hinter die indexikalische Bedeutungszuweisung zurück. Kursiv, Fett, Unterstreichungen, Text im Rahmen und die Unterlegung von Textteilen mit Grautönen sind Hinweise auf die durch sie typographisch ausgezeichneten Textelemente. Die Strukturierungsfunktion von Schriftauszeichnungen wird durch eine tabellarische Anordnung verstärkt.

Wie ausgeführt unterscheidet sich das Ausmaß der Verwendung von typographischen Formmerkmalen in Abhängigkeit von der Literaturart, die als Filter für die Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Überlegungen wirkt: Wissenschaftliche Lehrbücher verwenden im Vergleich zu visuell-dominierten pädagogisch-didaktischen Lernbüchern deutlich weniger typographische Gestaltungen. Fraglich ist, ob die typographischen Unterschiede so weitgehend sind, dass Lehrbücher und Lernbücher/Skripten in Anschluss an *Susanne Wehde*¹⁵⁵ als unterschiedliche „typographische Dispositive“ beschrieben werden können.

Mit typographischen Dispositiven sind „regelhafte typographische Anordnungen“ gemeint, die „einzeltextunabhängige Muster der Textgliederung“¹⁵⁶ schaffen. Typographische Dispositive sind „Superzeichen“¹⁵⁷. „Superzeichen sind ... „Zeichen höherer

154 Anderes kann für die Poesie gelten.

155 2000, S. 119-126.

156 *Wehde*, 2000, S. 119.

157 „Die rasche Erfassung von Superzeichen ermöglicht auch ein rascher und sicherer Transfer, da es bei diesem nur auf die Struktur als solche ankommt. (Der Transfer beinhaltet auch die Kontrolle, ob das Superzeichen tatsächlich verstanden worden ist)“ (*F. v. Cube*, Über informationstheoretische Probleme in Lerntheorie und Didaktik, in *Grundlagenstudien aus Kybernetik und Geisteswissenschaft*, Heft 4, 1960, S. 111; zitiert in: *Doerfert*, 1980, S. 18.). Unter die graphischen Superzeichen fallen auch logische Bilder und Schaubilder.

Stufe', die aus Zeichen niedrigerer Stufe generiert werden können.“¹⁵⁸ Typographische Dispositive bzw. Superzeichen bedienen sich häufig redundanz erzeugender Mittel. Der Rezipient soll dazu veranlasst werden, bestehende Informationen zu höheren Informationseinheiten zusammenzufassen. Dies wird insbesondere durch Randkommentare (Marginalien) ermöglicht. Sie verdoppeln Textinformationen, stellen Bezüge zwischen den Textbestandteilen her und geben über den Text hinausweisende Hinweise. Dadurch werden höhere Sinneinheiten generiert.

Lehrbücher grenzen sich von Lernbüchern typographisch durch die gehäufte Verwendung von großen Absatzabständen und Textteilen im Rahmen ab. Unschwer erkennt man, dass die Regelmäßigkeit¹⁵⁹ der typographischen Gestaltung der Ausbildungsliteratur im Vergleich zu Textsorten wie Lyrik und Damentexten geringer ausfällt. Es geht deshalb wohl zu weit, im Falle von Lehr- und Lernbüchern von typographischen Dispositiven zu sprechen. Dafür ist die Konventionalisierung dieser typographischen Textmuster noch nicht genügend gefestigt. Es klingt plausibel, dass je gesicherter das Wissen über die Lerneffekte von typographischen Formmerkmalen ist und je präziser dieses Wissen in die typographische Praxis übernommen wird, desto deutlicher werden sich wahrscheinlich zukünftig Lernbücher von Lehrbüchern als typographische Dispositive abgrenzen lassen.

An dieser Stelle muss die wichtige Frage geklärt werden, ob und inwieweit der Wissenserwerb mit Texten durch typographische Formmerkmale unterstützt wird.¹⁶⁰

Zu diesem Zweck müssen die de-facto-Wirkungen („Ist-Zustand“) mit dem verfolgten Vermittlungszweck, den Sprecherintentionen, insbesondere der Lernbücher („Soll-Zustand“) konfrontiert werden. In einem ersten Schritt muss geklärt werden, welche Voraussetzungen aus kognitionspsychologischer Sicht für den Wissenserwerb erfüllt sein müssen. In einem weiteren Schritt geht es um die Frage, ob und inwieweit die typographischen Formmerkmale eine visuelle Struktur aufweisen, die die Bedingun-

158 Doerfert, 1980, S. 15. Auch für logische Bilder ist die vertikale Anordnung von Sinneinheiten typisch, die in japanischen und chinesischen Lesematerialien zum Ausdruck kommt.

159 Daneben entstehen neue Formen wie die Nutzung der Randspalte für Kommentare. Darin zeigt sich, dass typographische Gestaltungen dem Wandel unterliegen, die zur Veränderung bestehender und Herausbildung neuer typographischer Dispositive beitragen.

160 Vgl. Wolfgang Schnotz, Aufbau von Wissensstrukturen, Weinheim, 1994.

gen der Möglichkeit für die Erzielung von Wirkungen schafft, die den kognitiven Anforderungen gerecht werden.

Die Soll-Wirkungen von pädagogisch-didaktischen Schriftwerken, das heißt die angestrebten Lernziele, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Leser müssen motiviert sein.
- Ihre Aufmerksamkeit muss auf die zu vermittelnden Wissensinhalte gelenkt werden.
- Sie müssen zur Verarbeitung der Informationen veranlasst werden.
- Das Wissen muss behalten, erinnert und angewendet werden können.

Die Feststellung derartiger Wirkungen von typographischen Zeichen sind voraussetzungsvoll. Denn es wird unterstellt, dass Lehr- und Lernbücher überhaupt gelesen werden. Davon kann jedoch nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Sogar der Kauf eines Buches sagt wenig darüber aus, ob und inwieweit das Werk tatsächlich genutzt wird.¹⁶¹ Es muss an dieser Stelle der Hinweis genügen, dass empirische Untersuchungen zur Wirkungsforschung das Wahl- und Leseverhalten mit erheben muss.

Voraussetzung einer erfolgreichen Wissensvermittlung ist ein kohärenter Text.¹⁶² Ein kohärenter Gegenstand wird vom Autor in Form einer kohärenten Wissensstruktur mental repräsentiert, die dann in der Form eines Textes entäußert wird, der an der Textoberfläche entsprechende Kohärenz- bzw. Kohäsionseigenschaften besitzt. Der Text ist schließlich für den Leser Grundlage zum Aufbau einer kohärenten Wissensstruktur im Prozess des Textverstehens. Laut Definition ist ein Text „... eine begrenzte Folge von sprachlichen Zeichen, die in sich kohärent ist und die als Ganzes eine kommunikative Funktion signalisiert.“¹⁶³

161 „Wer für den Druck schreibt, gibt die Situationskontrolle auf ...“ Der Text „wird ... für das Gedächtnis des Systems produziert und für Abruf bereitgehalten. ... Soll der Text Wissen werden, soll er also die noch nicht durchgeführte Kommunikation vollenden, muß er einen Leser finden. Aber wie?“ (Niklas Luhmann, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, 1994, S. 157).

162 Die folgenden Ausführungen beziehen sich im wesentlichen auf *Wolfgang Schnotz*, *Aufbau von Wissensstrukturen*, Weinheim, 1994.

163 *Klaus Brinker*, *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*, Berlin, 1997, S. 19.

Das Textverständnis bildet eine zentrale Bedingung der Möglichkeit zur Erreichung der genannten Lernziele. Kommunikation organisiert sich vom Verstehen aus.¹⁶⁴ Wer Kommunikation als Kommunikation versteht, unterscheidet Information und Mitteilung. Das Verstehen kann sich auf andere psychische Systeme oder Texte beziehen, also auf etwas, das es als Selbstreferenz interpretiert. Verstehen ist somit die Beobachtung der Handhabung von Selbstreferenz, genauer: wie das beobachtete System für sich selbst die Differenz von System und Umwelt bezeichnet.¹⁶⁵ Verstehen schließt Missverstehen und Nichtverstehen mit ein. Verstehensdefizite ergeben sich aus der Intransparenz, also aus der inneren Unendlichkeit der beobachteten selbstreferentiellen Zusammenhänge von psychischen Systemen oder Texten. Zwar kann der verstehende Beobachter das zu verstehende System auf seine Systemreferenz beziehen, doch die Beobachtungen beruhen immer auf eigenen Unterscheidungen.¹⁶⁶

In der Kognitionspsychologie wird die Kategorie des Verstehens nicht als Bestandteil der Kommunikation betrachtet, sondern als psychisches Konzept. Der Begriff des Verstehens meint hier den Aufbau einer stimmigen kohärenten mentalen Repräsentation. Durch die Konstruktion einer mentalen Repräsentation eines Sachverhalts wird neues subjektives Wissen generiert. Begriffliches Wissen besitzt folgende Struktur- und Funktionseigenschaften:

- Begriffe sind durch Unschärfe gekennzeichnet
- Die Kategorienzugehörigkeit ist graduell unterschiedlich
- Begriffe besitzen generative Eigenschaften
- Begriffliches Wissen ist hierarchisch strukturiert.

Mentale Repräsentationen sind durch kognitive Schemata gekennzeichnet: Kognitive Schemata sind generative Wissensseinheiten, da mit ihrer Hilfe unendlich viele begriffliche Strukturen erzeugt werden können. Sie stellen interne Datenstrukturen dar, in denen Erfahrungen verallgemeinert sind und repräsentieren typische Sachverhalte aus einem bestimmten Realitätsbereich.

164 Niklas Luhmann, Systeme verstehen Systeme, in Zwischen Intransparenz und Verstehen, *ders./Eberhard Schorr* (Hrsg.), Frankfurt a. M. 1982, S. 95.

165 Luhmann, 1982, S. 72 und 86.

Welt- und Sprachwissen lässt sich in episodisches und schematisches Wissen unterteilen. Episodisches Wissen umfasst das Wissen um Einzelnes, um Konkretes (Objekte, Sachverhalte usw.). Das schematische Wissen, das durch Induktion gewonnenes Episodenwissen darstellt, thematisiert Allgemeines und Abstraktes. Schema-Wissen wird klassifiziert in Frames und Scripts. Frames beinhalten statische Prototypen von Personen, Sachen und Sachverhalten. Sie stellen Zusammenhänge zwischen Wissensselementen her, legen aber nicht die Reihenfolge fest, in der die zusammengehörigen Dinge getan oder erwähnt werden sollen. Deshalb müssen sie durch Scripts ergänzt werden. Scripts sind Wissensselemente, die prototypische Abfolgen von Handlungen, Vorgängen, Ereignissen zum Inhalt haben.

Kognitive Schemata bilden Abstraktionshierarchien: Innerhalb einer Abstraktionshierarchie besteht zwischen einander über- und untergeordneten Schemata ein Kooperationsverhältnis zwischen Konkretem und Abstraktem. Ein und derselbe Sachverhalt kann auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen repräsentiert werden.

Der Prozess der mentalen Kohärenzbildung besteht im Aufbau ebensolcher mentaler Modelle.¹⁶⁷ Beim Textverstehen lassen sich drei Repräsentationsebenen unterscheiden, die jeweils unterschiedliche Verstehentiefen darstellen. Der Leser bildet demnach sowohl eine mentale Repräsentation der Textoberfläche (Buchstaben, Wörter, Wortgruppen) als auch eine propositionale Repräsentation, die den semantischen Gehalt des Textes erfasst. Diese propositionale Repräsentation dient wiederum als Grundlage für die Konstruktion eines mentalen Modells des im Text dargestellten Sachverhaltes. Es wird davon ausgegangen, dass diese Repräsentationsebenen miteinander interagieren. Verstehen beinhaltet einen Prozess aufsteigender Schemaaktivierung. Bei der absteigenden Verarbeitung wird jeweils von übergeordneten Konzepten ausgegangen, die die Rolle von Erwartungen bzw. Hypothesen spielen. Schemata, die sowohl von unten als auch von oben aktiviert werden, erfahren einen höheren Grad an Bestätigung als Schemata, die nur einseitig von oben oder von unten aktiviert werden. Aus dieser Erkenntnis kann für die Konzeption eines Lernbuchs abgeleitet werden, dass sowohl rechtlich-begriffliche Strukturen (absteigende Schemaaktivierung) als auch Beispiels-

166 *Luhmann* spricht von der „Paradoxie aller Selbstreferenz“ (1982, S. 90).

167 *Schnotz*, 1994, S. 184.

fälle (aufsteigende Schemaaktivierung) Berücksichtigung finden müssen, um eine möglichst optimale auf- und absteigende Schemaaktivierung bei den Lesern zu erreichen.

Wie ist die Textoberfläche zu gestalten, um dem Leser den Aufbau einer entsprechenden Wissensstruktur zu ermöglichen? Dies geschieht anhand von Kohärenzbildungshilfen.¹⁶⁸ Es wird unterschieden zwischen Hilfen, die als integrale Bestandteile des betreffenden Textes gelten können (sogenannte obligatorische Kohärenzbildungshilfen), und Hilfen, die eher als Zusätze zum eigentlichen Text anzusehen sind (sogenannte fakultative Kohärenzbildungshilfen). Die obligatorischen Kohärenzbildungshilfen sind in der Regel rein sprachlicher Natur.

Bsp. „Dieses Verfahren hat folgende Vorteile:“; „Nun zu einem anderen Thema“; „Wir sind gerade auf ... eingegangen“ usw.

Die übergeordnete Struktur des zu vermittelnden Wissens kann durch typographische Mittel verdeutlicht werden. Eine lernfördernde Wirkung lässt sich dann nachweisen, wenn der Leser die typographischen Hilfen als solche erkennt, diese mit seiner individuellen Zielsetzung übereinstimmt und ihm die Hilfe aktuell als brauchbar erscheint.¹⁶⁹

Bei den fakultativen Kohärenzbildungshilfen handelt es sich um äußere Hinzufügungen zum eigentlichen Text. Zu ihnen zählen neben den Angaben zum Kommunikationsziel, vorangestellten Themenüberblicken, Lernfragen und Zusammenfassungen auch Überschriften und Marginalien. Lerneffekte konnten nachgewiesen werden, wenn die fakultativen Kohärenzbildungshilfen als nützlich angesehen werden, der Text schlecht strukturiert, der Inhalt komplexer oder die verfügbare Lernzeit reduziert ist, da der Leser ansonsten nicht zur Kohärenzbildung in der Lage war.¹⁷⁰

Typographische Formen und logische Bilder¹⁷¹ der juristischen Ausbildungsliteratur sind als Kohärenzbildungshilfen zu deuten. Über- und Unterschriften, Randkommentare, Absätze und Aufzählungen strukturieren und gliedern Wissensinhalte, teilen also

168 Schnotz, 1994, S. 257-292.

169 Coles/Foster, 1975; Glynn/di Vesta, 1979; Kulhavy, 1972.

170 Lockitch/Loman/Mayer, 1983; Meyer, 1979; Meyer/Brandt/Bluth, 1978.

171 Auf logische Bilder und Schaubilder als Kohärenzbildungshilfen wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

einen Text in Sinneinheiten ein.¹⁷² Die Leser werden in die Lage versetzt, sich auf diese Weise einen Überblick über die Inhalte zu verschaffen¹⁷³, gezielt Informationen auszuwählen und Textstellen beim Wiederholen leichter wiederzufinden. Die Aufmerksamkeit wird auf bestimmte Textstellen gelenkt, die Geschwindigkeit der kognitiven Informationsverarbeitung erhöht.

Eine Textbotschaft kann in der Regel umso schneller erfasst werden, je leichter es ist, die Beziehungen jedes Textteiles im Textzusammenhang zu erkennen. Bestimmte typografische Mittel erlauben, die Textstruktur mit weniger Aufwand darzustellen, als Sätze und Schrift allein es können.

Aufzählungszeichen und Untergliederungen durch Absatzabstände nutzen den Vorteil der vertikalen Textanordnung. Beim vertikalen Lesen werden mehr Worte pro Fixation erfasst; es erfolgen auch weniger Rücksprünge.¹⁷⁴ Auf diese Weise wird eine exakte Wahrnehmung ermöglicht und das Verständnis des Textes erhöht, das Behalten erleichtert und Ermüdungserscheinungen verringern sich. Textrahmen, grau hinterlegte Textbestandteile und Randkommentare können die Zugehörigkeit zu Definitionen, Aufbauhinweisen für die gutachterliche Prüfung von Fällen, Übungsaufgaben, Lernhinweisen, Zusatzfragen, Anregungen zum Weiterdenken usw. signalisieren. Sie verdeutlichen die Funktion des Textteils innerhalb des Gesamttextes. Randbemerkungen dienen als Leseanleitungen, Stichwörter zur Wiederholung einer Textseite, Hinweise für das Wiederfinden von Textstellen sowie als Fläche für eigene Anmerkungen. Schriftauszeichnungen betonen die Wichtigkeit bestimmter Begriffe oder Textpassagen und verdeutlichen die Feinstruktur des Textes. Die farbliche Gestaltung verstärkt die Wirkung von Schriftauszeichnungen. Farben beeinflussen vor allem die Emotionen – positiv oder negativ¹⁷⁵ – und fördern das Behalten.

Festzuhalten ist, dass typographische Gestaltungen positive Wirkungen auf die Erregung von Aufmerksamkeit, die Geschwindigkeit des Lesens und der kognitiven Informationsverarbeitung sowie auf das Behalten und das Ermüden beim Lesen haben

172 Nach *North/Jenkins*: „spaces units“, *Reading Speed and Comprehension as a Function of Typography*, in: *Journal of Applied Psychology*, Vol. 35, 1951, S. 225-228; zitiert in: *Doerfert*, 1980, S. 34.

173 *Doerfert*, 1980, S. 38.

174 *Doerfert*, 1980, S. 33.

175 *Doerfert*, 1980, S. 66-80.

können. Sie fördern die Kohärenzbildung und damit das Textverständnis. Die zuvor genannten Effekte dürften bei den Lesern von Lernbüchern stärker anzutreffen sein als bei denjenigen von Lehrbüchern. Die typographischen Formelemente werden somit den kognitiven Anforderungen zur Erreichung der Lernziele gerecht. Fraglich ist, ob sich die typographischen Unterschiede zwischen Lehr- und Lernbüchern auch auf das Leseverhalten auswirken.

Typographische Dispositive beeinflussen unter dem Zeichenaspekt des Interpretanten nicht nur die Wahrnehmung und kognitive Informationsverarbeitung (unmittelbarer Interpretant). Sie bestimmen auch das Leseverhalten (weiterer Interpretant):

„Der Existenz von typographischen Dispositiven ist es zu verdanken, dass man auf dem ersten Blick in der Lage ist, eine Seite aus einer Tageszeitung von einem Dramentext oder einem Lexikoneintrag zu unterscheiden.¹⁷⁶ ... Dispositive Textmerkmale wie Zeitung, Roman oder Lexikon sind eine „geordnete Menge von ‚Leseanleitungen‘. Sie erfordern jeweils andere Lektürewesen: konsultierend-selektives Lesen (Lexikon), ‚Cross-Reading‘ (Zeitung) oder konsekutives Lesen (Roman).“¹⁷⁷

Die typographiebedingte stärkere Strukturierung und Differenzierung der Lernbuchtexte spricht im Gegensatz zu den Lehrbuchtexten für ein selektives und wiederholtes Lesen von ausgesuchten Textpassagen. Dagegen dürften Lehrbuchtexte eher wie Datenbanken¹⁷⁸ funktionieren. Die selektive Lektüre von Lehrbuchtexten wird vermutlich

176 Wehde, 2000, S. 125.

177 Wehde, 2000, S. 125.

178 Historische Tabellenwerke können als geschichtliche Vorläufer angesehen werden: „Der Text dieser Geschichtsbücher ist tabellarisch, also räumlich gegliedert und daher tatsächlich nicht zum Durchlesen geeignet. Die Technik, Informationen in Spalten zu ordnen, wurde in Handel und Verwaltung entwickelt. Vorläufer historischer Tabellenwerke gab es auch hier bereits im Mittelalter, in der Tradition der Chronologie, der Computistik, der Annalistik und der Mnemonik. Neu war im sechzehnten Jahrhundert der Grad der graphischen Ausgestaltung solcher Tabellen. Auch hier schuf der Buchdruck nicht etwas von Grund auf Neues. Er ermöglichte vielmehr eine Verfeinerung und Ausweitung bestehender Techniken. In diesem Fall einfach dadurch, dass mit sehr kleinen Typen sehr viel Text in die feingerasteten Tabellenzellen gedruckt werden konnte. Aber dadurch wurde eine neue Qualität quasigraphischer Informationsverarbeitung geschaffen. Die synoptische Darstellungsform half zunächst, Ereignisse verschiedener Überlieferungen in chronologische Übereinstimmung zu bringen. Sie ermöglichte den synchronen Vergleich verschiedener Register einer Kultur: der politischen, kulturellen, religiösen Ereignisse. Die Einteilung in derartige Kolumnen förderte die Entstehung der Segmentgeschichten mit deutlich ausgeprägter Epochenstruktur. Die tabellarische Darstellungsweise muß man sich dabei in der Praxis als eine Benutzeroberfläche eines ‚Hypertextes‘ vorstellen;

weniger stark durch typographische Formmerkmale unterstützt. Eine vollständige Lektüre von Lehrbüchern ist vermutlich aus nicht typographiebedingten Gründen eher unwahrscheinlich: insbesondere wegen ihres großen Seitenumfangs im Verhältnis zur Verfügung stehenden Lesezeit für die Prüfungsvorbereitung. Von daher werden vermutlich auch Lehrbücher konsultierend-selektiv verwendet, und zwar besonders bei der Bearbeitung einer Hausarbeit. Dagegen geben Lernbücher den Lernstoff komprimiert wider. Der ideal vorbereitete Leser wird vermutlich ihren gesamten Inhalt vor den Klausuren und/oder der mündlichen Prüfung durcharbeiten und die typographischen Feinstrukturierungen des Textes für selektives Wiederholen nutzen.

Die lineare Ordnung der Schriftzeichen verliert durch die vertikale Anordnung des Textes und die damit einhergehende Textsegmentierung an Eindeutigkeit. Die Veränderung der Zeichenstruktur korrespondiert vermutlich mit einem spezifischen Leseverhalten. Die Anordnung der Schriftzeichen auf der Seitenoberfläche wird nicht mehr ausschließlich sukzessiv wahrgenommen, sondern stärker simultan. Es wäre jedoch ein Fehlschluss, zu glauben, dass die lineare Ordnung der Schriftzeichen vollständig aufgehoben und die sukzessive Rezeption vollständig von einer ganzheitlich-bildlichen Lesart verdrängt wird.¹⁷⁹ Vielmehr haben sich nur die Gewichte verschoben – und dies auch nicht zwangsläufig: Die typographische Struktur stellt als zusätzliche Bedeutungsebene ein didaktisches „Zusatzangebot“ dar. Der Text kann einerseits primär „didaktisch“, also „visuell“, gelesen werden, falls der Leser die entsprechenden Fähigkeiten und Neigungen hat. Eine solche Rezeptionsweise dürfte schwerpunktmäßig Strukturwissen vermitteln. Strukturwissen lässt sich im Zusammenhang mit der Kohärenzbildung als schematisches Wissen kennzeichnen. Andererseits besteht die Möglichkeit

hatte man sich einen Überblick verschafft, suchte man vertiefende Informationen in Kompendien. Was anfangs die vorrangig didaktische Funktion hatte, das Memorieren fürstlicher Dynastien und ihrer Haupt- und Staatsaktionen zu erleichtern, wird später zum Erkenntnismodell, um kausale Zusammenhänge zu verstehen.“ (Christoph Albrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17. Oktober, 2001, Nr. 241, S. N 6).

179 Um einen Irrtum vorzubeugen, soll darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit für eine ganzheitlich-bildliche Wahrnehmung der typographischen Zeichenstruktur einer Buchseite nicht als Ikonizität (Bildlichkeit) aufgefasst werden darf. Die typographische Zeichenanordnung ist ein visuelles Arrangement, das in erster Linie keine Ähnlichkeitsbeziehung zu seinem Objekt aufweist. Noch einmal sei hier die Indexikalität der Typographie betont. Eine Ähnlichkeit der typographischen Anordnung besteht allenfalls gegenüber dem logischen Aufbau der rechtlichen Begriffe und ihren strukturellen Zusammenhängen. Demnach würde die Typographie sprachliche Strukturen veranschaulichen. Es ist indessen zweifelhaft, ob eine derartige Ähnlichkeit noch als Ikonizität aufgefasst werden muss.

für eine schwerpunktmäßig sukzessiv ausgerichtete Lesart, die die typographische Bedeutungsebene eher vernachlässigt und sich stärker auf das Detailwissen konzentriert. Das Detailwissen lässt sich unter Kohärenzaspekten als episodisches Wissen beschreiben. Weitere Aufschlüsse müssen empirische Untersuchungen bringen. Auch die Frage, ob Leser von Lernbüchern und Lehrbüchern ihr rechtliches Wissen „anders“ anwenden, etwa bei der Lösung von Rechtsfällen in Klausuren, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Die besondere Typographie der Lernbücher stellt eine visuelle Vermittlungsmethode dar und erfüllt eine pädagogische Funktion.¹⁸⁰ Nur unter der Bedingung der Herausbildung von Schrift als die Differenz von Inhalts- und Ausdruckssystem wird es möglich, dass visuell-typographische Gestaltungen für pädagogische Zwecke eingesetzt werden können. Das Pädagogische ist „inhaltsleer“ und damit unabhängig von einem bestimmten Vermittlungsinhalt. Sein „Zugriff“ erfolgt nur auf das visuelle Ausdruckssystem der Schrift. Die Frage nach dem „Wie“ der typographischen Gestaltung ist immer auch eine Frage des „Wie“ der Vermittlung von Inhalten. Die Verbildlichung der Schrift ist somit Ausdruck der Entgrenzung des Pädagogischen. Das Pädagogische ist die Botschaft der visuell-typographischen Seite der Schrift.

Es wurde in diesem Abschnitt im wesentlichen gezeigt, dass die spezifisch typographisch-semiotische Struktur

- nicht ikonisch auf ihren Gegenstand referiert, sondern als Index unmittelbar auf den sprachlichen Inhalt des Textes verweist
- vor allem dazu dient, den Textinhalt differenziert zu strukturieren und auf diese Weise die hierarchische Begriffsstruktur des Rechts typographisch-visuell „nachzuzeichnen“
- sich in den Texten der Lernbücher in Abgrenzung zu den Lehrbüchern tendenziell zu einem besonderen typographischen Dispositiv verdichtet
- zur unmittelbaren Interpretantenbildung führen kann, indem sie die Aufmerksamkeit lenkt, die kognitive Informationsverarbeitung durch Kohärenzbildung beschleunigt, die Gedächtnisleistung steigert und damit insgesamt das Textverständnis

180 Es besteht ein Bedarf an typographisch aufwendig gestalteten Lehrbüchern. Doerfert (1980, S. 81) fand heraus, dass Fernstudenten „eine differenzierte visuelle Gestaltung ihres Studienmaterials“ wünschen.

nis erhöht, wenn die Kohärenzbildungshilfen als Zusatzangebot von den Lesern wahrgenommen werden

- eine weitere Interpretantenbildung fördert, da sie das Leseverhalten steuert
 - nur zu einer tendenziellen Abkehr von einer linear-sukzessiven und Hinwendung zu einer bildlichen Lesart führt.

3) Logische Bilder und Schaubilder

Unter Diagrammen¹⁸¹ sind zeichentheoretisch unter dem Zeichenaspekt des Repräsentamens Relationen zu verstehen, die zwischen Indices und Symbolen bestehen. In Diagrammen werden Symbole durch Indices in Form von Pfeilen, Strichen, Kreisen, Kästchen und Rauten ergänzt und ersetzt. Sie thematisieren Relationen zwischen rechtlichen Begriffen. Ihr Ikonizitätsgrad liegt semantisch zwischen den realistischen Bildern (hohe Bildlichkeit) und den visualisierten Metaphern (niedrige Bildlichkeit). Der Begriff der logischen Bilder geht weiter. Sie umfassen mehr Bildformen als Diagramme und lassen sich in Baumstrukturen, juristische Zeichnungen, Schaubildern, Karten und Infographiken unterteilen. Durch die weiter angelegte Begriffsfassung soll die Tatsache Berücksichtigung finden, dass Diagramme durch die Integration von realistisch-ikonischen Bildelementen auch in Mischformen auftreten, zum Beispiel als Infographik. Die Terminologie ist in der Literatur ununeinheitlich. *Hess/Friedland* bezeichnen logische Bilder als „visual tools“.¹⁸² Andere sprechen von „cognitive tools“ im Zusammenhang mit Begriffsstrukturdarstellungen.¹⁸³ Wieder andere bezeichnen logische Bilder als instruktive oder Wissensbilder.¹⁸⁴ Diese Autoren verabsolutieren zum einen den Zeichenaspekt des Interpretanten. Zum anderen sind diese Begriffsver-

181 Diagramme haben eine lange Tradition, die bis zu den antiken Kommentaren des Aristoteles zurückreichen. „Die Idee mit Kreisen syllogistische Schlußformen zu symbolisieren, wird gemeinhin *Leonhard Euler* zugeschrieben. Doch heben *Risse* und *Knecht* hervor, dass nicht nur *Leibniz*, sondern auch *Christoph Sturm* (1635-1703) und *Johannes Christian Lange* (1669-1756) solche Kreisfiguren einsetzten“ (*Sybille Krämer*, *Symbolische Erkenntnis und die symbolische Konstitution des Erkenntnisgegenstandes bei Leibniz*, 1991, S. 255 und ebd. Fußnote 159).

182 Vgl. 1999, S. 81 ff..

183 Vgl. DFG-Projekt „Einsatz von computerunterstützter Begriffsstrukturdarstellung bei der Wissensdiagnose lernadaptiver Begriffsrevision“, S.7.

184 Vgl. *Steffen-Peter Ballstaedt/Sylvie Molitor/Heinz Mandl*, *Wissen aus Text und Bild*, in: *Jo Groebel/Peter Winterhoff-Spurk* (Hrsg.), *Empirische Medienpsychologie*, München, 1989; *Wolfgang Schnotz/Ludwig J. Issing/Paul Klimsa* (Hrsg.), *Information und Lernen mit Multimedia*, Weinheim, 1995.

wendungen unscharf. Auch realistische Bilder können in Abhängigkeit vom Verwendungszusammenhang instruktiv sein. Trotz der unterschiedlichen Begriffsverwendung ist unstrittig, dass unter diesem Bildtypus Formen fallen, die formalisierte Beziehungen abbilden.

Logische Bilder dienen in erster Linie der Vermittlung von Wissen. Sie können insbesondere Strukturwissen (insbesondere in Form von Baumstrukturen), operatives Wissen (in Form von Ablaufdiagrammen) und Wissen über Rechtstatsachen (in Form von Balken-, Kurvendiagrammen) vermitteln. Im letztgenannten Fall handelt es sich um Anschauungsbilder. Dieses Wissen lässt sich als abstraktes schematisches Wissen kennzeichnen im Gegensatz zum konkreten episodischen Wissen.

Es lässt sich genauer bestimmen, welche rechtlichen Wissensarten mit welcher Art von Bildern korrespondieren (vgl. nachfolgende Übersicht):

Übersicht 3: Wissensarten und Bildformen

Wissensarten	Bildformen
<i>IST-EIN-Relationen</i>	<i>Baumstrukturen</i>
<i>TEIL-GANZES-Relationen</i>	<i>Mengenbilder</i>
<i>MITTEL-ZWECK-Relationen</i>	<i>Flussdiagramme</i>
<i>Episodisches Wissen</i>	<i>Zeitdiagramme</i>
<i>Autobiographisches Wissen</i> ¹⁸⁵	<i>Autorenbilder/Klassikerporträts</i>
<i>Kontexteinflüsse</i>	<i>Visualisierte Metaphern, Zeichnungen, Comics</i>

Die unter die logischen Bilder fallenden Bildformen lassen sich häufig nicht eindeutig abgrenzen. Die Folge ist die Hybridisierung der Zeichenstruktur. Sie ergibt sich aus den Kombinationsmöglichkeiten von Bildelementen, die durch die Graphik- und Visualisierungssoftware vorgegeben werden. Da es keine expliziten Gestaltungsregeln gibt, die angeben, welche Elemente für welche Formen typischerweise heranzuziehen sind, erfolgt die Selektion der Elemente häufig mehr oder minder beliebig.

Logische Bilder stellen ein Beobachtungsschema dar.

¹⁸⁵ Der Vollständigkeit halber wurden in diese Tabelle auch die Wissensarten aufgenommen, die mit realistischen Bildern und visualisierten Metaphern korrespondieren.

„ ... selbst ein simpler Syllogismus umfaßt ein Element des Beobachtens; das Deduzieren besteht nämlich im Konstruieren eines Ikons oder Diagramms, dessen Teile sich so verhalten, dass sie in völliger Analogie zu den Teilen des Denkgegenstands stehen, sowie im vorstellungsmäßigen Experimentieren mit diesen Bild und Beobachten des Ergebnisses, um so die unbeobachteten und verborgenen Beziehungen zwischen den Teilen aufzudecken“¹⁸⁶.

Im Vergleich zu realistischen Bildern sind logische Bilder durch eine geringere Anzahl von Unbestimmtheitsstellen¹⁸⁷ gekennzeichnet. Unbestimmtheitsstellen machen auf die Zeitdimension bei der Interpretation von Bildern aufmerksam. Die Beobachtung von Formen eines Bildes kann nur im Nacheinander erfolgen und nimmt damit Zeit in Anspruch. Bei jeder Bildbetrachtung ist deshalb zu klären, welche Unterscheidungen in welcher Reihenfolge bezeichnet werden. Die Reihenfolge ist indessen nicht objektiv festgelegt, sondern hängt vom jeweiligen Beobachter ab. Unterschiedliche Interpreten können dasselbe Bild verschieden lesen. Verantwortlich für das Ausmaß der Mehrdeutigkeit¹⁸⁸ ist die zeitliche Reihenfolge der Beobachtungen, die maßgeblich durch die räumliche Anordnung der Zeichenelemente festgelegt wird. Bei logischen Bildern ist die zeitliche Reihenfolge der Beobachtungen zwingender vorgegeben als bei realistischen Bildern, da Striche, Pfeile usw. die Reihenfolge der Beobachtungen leiten. Nicht zuletzt deshalb weisen logische Bilder nur wenige interpretenabhängige Unbestimmtheitsstellen auf. Sie sind daher auch eher zur Wissensvermittlung geeignet.

Pfeile und Verbindungslinien sind das häufigste „visual tool“ in der juristischen Ausbildungsliteratur. Sie signalisieren logische Relationen von rechtlichen Begriffsformen, Kausalitäten – seien es faktische oder potentielle (z.B. Gefahren für ein Rechtsgut) –, und Sprechhandlungen wie Erklärungen oder rein faktische Handlungen. Wirkungen und kommunikative Handlungen dienen textunterlegt als Hinweise für Normstrukturen (Gesetze, Gliederungen von Gesetzestexten) und rechtsmethodische Aspekte (Pfeile als Handlungsanweisungen für den Rechtsanwender).

¹⁸⁶ *Michael May*, Diagrammatisches Denken: Zur Deutung logischer Diagramme als Vorstellungsschemata bei Lakoff und Peirce, in: *Zeitschrift für Semiotik*, Band 17, Heft 3-4, 1995, S. 285-305 (302).

¹⁸⁷ Vgl. *Roman Ingarden*, *Das Literarische Kunstwerk*, Halle, 1931, S. 250-258.

¹⁸⁸ Vgl. für den literarisch-poetischen Kontext *William Empson*, *Seven Types Of Ambiguity*, London, 1977.

Es ist bemerkenswert, dass die räumliche Anordnung auf der Seitenfläche als Ausgangspunkt der Relationen nicht einheitlich erfolgt. Mal geschieht dies von links nach rechts, ein anderes Mal von oben nach unten. Dadurch werden jeweils unterschiedliche Leserichtungen vorgegeben.

Logische Bilder helfen, den Entscheidungsprozess bei der Falllösung zu effektivieren. Bei der Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs wie „Sittenwidrigkeit“ treten Wertungsprobleme auf. Zwar werden dem Rechtsanwender in den einschlägigen Kommentaren Bewertungsmaßstäbe an die Hand gegeben. Doch ein Sachverhalt lässt sich nur eher ausnahmsweise zweifelsfrei subsumieren. Da die Bewertungsmaßstäbe ein Kontinuum von graduellen Abstufungen darstellen und dieses Kontinuum ideell-räumlich ist, lassen sich Auslegungsprobleme durch eine visuell-graphische Darstellung besser in den Griff bekommen, weil das Kontinuum dichotomisiert wird.

Auch die Anordnung von zumindest zwei oder mehr begrifflichen Unterscheidungen in einer Vier-Felder-Tafel ermöglicht eine effektive Zuordnung zu einer Fallvariante.

Diagramme lassen sich nicht nur logisch-formal bestimmen, sondern auch historisch beschreiben. Mit der Entdeckung der Zentralperspektive in der Renaissance und der durch verschiedene Kalküle geleitete Erkenntniszugang im Zuge der Neuzeit¹⁸⁹ verlagerte sich die Dominanz der Wahrnehmung vom Hör- auf den Sehsinn.

„Erkenntnis der Welt ereignet sich nicht mehr da, wo wir etwas vernehmen, sondern gerade da, wo sich uns etwas zeigt. In der Hierarchie der Sinne tritt das Hören hinter das Schauen zurück: Erkennen wird zum Ein-sehen, wie sich etwas verhält.“¹⁹⁰

Logische Bilder sollen im folgenden einerseits von den hochgradig ikonischen Rechtsnormbildern, andererseits von den textbezogenen typographischen Formmerkmalen abgegrenzt werden.

Logische Bilder kombinieren Text- und Bildelemente, die parallele und damit codierbare Möglichkeiten der Informationsvermittlung darstellen (*pictura quasi scriptura*).

189 Krämer, 1998, S. 30.

190 Krämer, 1998, S. 30.

Mit Code ist häufig ein Zeichensystem gemeint.¹⁹¹ Die zweifache Codierung hat den Vorteil, dass logische Bilder durch „symbolische Verkürzung ... einen kurzen und kompakten Weg bereitstellen, um das Wort zu reproduzieren“¹⁹².

Zwar dienen die Rechtsnormbilder von *Brunschwig* ähnlich wie logische Bilder dazu, „die Bestimmungen des geltenden Rechts (zu) visualisieren“¹⁹³ und fallen damit unter die „visuelle Rhetorik“¹⁹⁴. Indessen werden in Rechtsnormbildern keine Texteinheiten reproduziert. Vielmehr handelt es sich bei der Textvisualisierung um ein „durch Auslegung geprägtes Verständnis der Textvorlage“¹⁹⁵.

„Es ist die Phantasie oder Vorstellungskraft des Bildproduzenten, die aus dem Vorrat an Wissen und Erfahrung schöpft. Daher erscheint sie als die eigentliche Erzeugerin der Regel der visuellen Assoziation. Zweifelsohne schließt sich damit ein subjektives Moment in den Visualisierungsprozeß ein. Dies sollte keine wirklichen Bedenken hervorrufen, zumindest dann, wenn der Designer darauf achtet, dass seine Gestaltungslösungen intersubjektiv überprüfbar bzw. nachvollziehbar sind. Dies dürfte zutreffen, wenn er beispielsweise in unseren Breitengraden heute noch lebendige rechtsikonographische Traditionen dem Zielbild einverleibt.“¹⁹⁶

Es ist zweifelhaft, ob Bildproduzenten überhaupt aus rechtsikonographischen Traditionen als Bildquelle schöpfen. In der Regel dürften Vorstellungsbilder, die vermutlich zu einem nicht geringen Teil aus der lebensweltlichen Erfahrung des Bildschöpfers stammen, intuitiv und unabhängig von ikonographischen Traditionen assoziiert werden. So sind dem Verfasser keine Erziehungs- oder Sozialisationsagenten bekannt, die rechtsikonographische Traditionen vermitteln. Allenfalls ein Rechtshistoriker dürfte in der Lage sein, bildliche Traditionsspuren zu erkennen und bewusst für die Bildver-

191 *Nöth*, 2000, S. 216.

192 *Lackner*, 2000, S. 230. Zur Bild-Text-Beziehung vgl. Gliederungspunkt sechs. Es geht im wesentlichen darum, „Rechtsformen ... bis in die feinsten Einzelheiten graphisch darzustellen. Rechtseinrichtung und Rechtsvorgang sollen genau so im Bilde erscheinen, wie sie in Worten ausgedrückt sind“ (*Hans Fehr*, Kunst und Recht. 1. Bd. Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich et al, 1923; S. 20; zit. in: *Brunschwig*, 2001, S. 141).

193 *Brunschwig*, 2001, S. 122.

194 *Brunschwig*, 2001, S. 28.

195 *Brunschwig*, 2001, S. 104.

196 *Brunschwig*, 2001, S. 90 f.

wendung nutzbar zu machen. Diese Rekonstruktion hat indessen etwas Artifizielles und Gezwungenes.

Rechtsnormbilder im Sinne von *Brunschwig* lassen sich in Illustrationen, narrative Bilder und visuelle Kommentare unterteilen.¹⁹⁷ Allen Bildtypen ist der verbale Ursprung gemeinsam. Wenngleich nicht nur Texte, sondern auch logische Bilder Schriftsysteme darstellen, darf nicht verkannt werden, dass Texte die Lautsprache visualisieren, während logische Bilder zunächst optisch erstellt werden¹⁹⁸ – freilich im Vor- oder Rückgriff auf bestehende Rechtstexte.

Während logische Bilder – insbesondere Baumstrukturen – Textstrukturen abbilden, machen Rechtsnormbilder die Bedeutung von Rechtsnormen und rechtlichen Begriffen anschaulich.

„Anschaulich sind hier also ‚wirkliche‘, das heißt zeitlich-räumliche reale Gegenstände, die in ihrer Individualität und Besonderheit in einem einzigen umfassenden und spontanen Eindruck erfasst werden ... Die Bezogenheit auf ein zeitlich-räumlich Reales in seiner Individualität kennzeichnet den Begriff der Anschaulichkeit hinreichend deutlich.“¹⁹⁹

Rechtsnormbilder haben gegenüber logischen Bildern den Nachteil, dass sie „das generell-abstrakte Niveau des Gesetzestextes schlechterdings nicht erreichen können“²⁰⁰. Das sogenannte Kommutationsproblem erklärt diese strukturelle Eigenschaft. Informationen des Ausgangstextes können per Transkodierung in der Regel nicht restlos ins Zielbild überführt werden.²⁰¹ Deshalb kann sich das Zielbild unterschiedlich zur Textquelle²⁰² verhalten: Entweder geht es mit dem Text konform (logische Bilder) oder es ist durch ein visuelles Minus oder Plus gekennzeichnet (Rechtsnormbilder). Besonders logische Bilder vermögen die textkonforme Überführung. Im Idealfall gelingt eine Eins-zu-eins-Übersetzung.

197 *Brunschwig*, 2001, S. 100f.

198 *Krämer*, 1998, S. 29.

199 *Martin Bangemann*, Bilder und Fiktionen in Recht und Rechtswissenschaft, München, 1963, S. 11 f.; zit. in: *Brunschwig*, 2001, S. 140.

200 *Brunschwig*, 2001, S. 315.

201 *Brunschwig*, 2001, S. 107.

202 *Brunschwig*, 2001, S. 103.

Logische Bilder folgen nicht einer linear-grammatischen Logik, sondern einer bildlich-diagrammatischen Logik. Darin unterscheiden sie sich von typographischen Gestaltungen, die an die lineare Ordnung des Texts gebunden bleiben. Logische Bilder und typographische Gestaltungen sind indessen insofern funktional äquivalent, als beide Formen Text- bzw. Wissensstrukturen und -gliederungen abbilden.

4) Konventionalisierung

Text- und Wissensstrukturen werden durch logische Bilder und typographische Gestaltungen veranschaulicht, die einer vergleichbaren Reglementierung wie die Schriftsprache unterliegen könnten. Sind logische Bilder der juristischen Ausbildungsliteratur in ihrer Form konventionalisiert? Hier ist zwischen der logischen Struktur und ihrer konkreten Realisierung in einem bestimmten Design zu unterscheiden. Für Baumstrukturen existiert unter dem ersten Aspekt ein annähernd einheitlicher Code mit Allgemeingültigkeitscharakter. Sie haben im Recht eine zumindest bis in das Mittelalter zurückreichende Tradition bei der Veranschaulichung von Rechtsstrukturen.²⁰³ Dieser „stemmatische Typ“²⁰⁴ war nicht nur in der mittelalterlichen Scholastik²⁰⁵ (als *arbores*) bekannt, sondern er überwiegt auch in China alle anderen Formen von visuellen Hilfsmitteln²⁰⁶. Die logische Struktur der Baumstrukturen nimmt im Laufe der Geschichte mannigfaltige visuelle Gestalten an, die von realistischen bis hin zu hoch stilisierten und abstrakten Abbildungen reichen – nicht nur im Recht, sondern auch in anderen Wissensbereichen. So verdanken wir Baumdarstellungen insbesondere unsere teilweise irrtümlichen Vorstellungen über den Hergang der Evolution.²⁰⁷

203 Vgl. Gliederungspunkt sechs, S. 176.

204 Mit Stemma sind Graphiken zur Beschreibung von Satzstrukturen gemeint, vgl. Duden, Fremdwörterbuch, Mannheim et al, 1981.

205 Auf die historische Dimension der Baumstrukturen in der Tradition der mnemonischen Bilder wird in Gliederungspunkt fünf ausführlicher eingegangen.

206 Lackner, 2000, S. 230. Vgl. auch James Elkins, *The Domain of Images*, New York, 1999, 220 ff.

207 Stephen Jay Gould belegt, dass durch die visuelle Präsentation der Evolution in der Form von Baumstrukturen Erkenntnisfortschritte in der Evolutionstheorie behindert wurden, da die logische Struktur dieses Bildtyps nur bedingt mit der tatsächlichen Entwicklung der Artenvielfalt übereinstimmt (*ders.*, Leitern und Kegel: Einschränkungen der Evolutionstheorie durch kanonische Bilder, in: Oliver Sacks (Hrsg.), *Verborgene Geschichten der Wissenschaft*, Berlin, 1996, S. 43-72).

Es gibt unterschiedliche Konzepte zur Konventionalisierung der visuellen Elemente logischer Bilder. Sie teilen das Schicksal, auf eine kaum spürbare Resonanz in der juristischen Ausbildungsliteratur gestoßen zu sein.

Walter Pollacks 1912 erschienene Arbeit „Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft“ stellt einen ersten umfassenden Systematisierungsversuch dar, visuelle Formen für die Veranschaulichung eines weiten Spektrums rechtlicher Themen zu konventionalisieren. Der heute vergessene Autor bemühte sich um eine ‚Symbolologie‘, die er als „Lehre von den Symbolen für wissenschaftliche Zwecke“²⁰⁸ versteht. Symbole sind für ihn Schemata (Tabellen, Tafeln) und Bilder. Seine Unterscheidung in „Begriffsbilder“ und „plastische Bilder“ entspricht ungefähr der hier vorgeschlagenen in logische Bilder und realistische Bilder. Viele von *Pollacks* Gedanken zur Bildtheorie besitzen auch heute noch Gültigkeit.²⁰⁹ So kommt etwa sein Verständnis der Symbolisierung als „Verbildlichung abstrakter Begriffe oder nicht unmittelbar sichtbarer Vorgänge der Natur und des Innenlebens“²¹⁰ der gegenwärtigen Vorstellung von Visualisierung recht nahe. Gut sechzig Jahre später konzentriert sich auch *Friedrich Lachmayer* darauf, das „zeitlich-Räumliche“ auszudrücken und „ideale Kräfte im Bilde zu fassen“²¹¹. *Pollack* fand indessen weder bei seinen Zeitgenossen noch bei seinen Nachfolgern Gehör. Es gibt noch nicht einmal eine Buchbesprechung. Woran mag dies gelegen haben?

Dies dürfte seinen Grund nicht so sehr in der kuriosen Anmutung der Ästhetik haben, sondern vor allem daran, dass die Symbologie ihr Ziel verfehlte. Die stark algebraisch formalisierten Graphiken erinnern an eine ideogrammatistische Bilderschrift, deren Verständnis mehr Mühen bereitet als die sprachlich-lineare Präsentation des rechtlichen Stoffes.

208 *Pollack*, 1912, S. 16.

209 „Schon die Umformung des Gedankens in ein Bild ... konzentriert die Aufmerksamkeit in hohem Grade auf den betreffenden Gedanken. Sie verlangt ein tieferes Eindringen in den Gedanken, um eine angemessene Projektion vornehmen zu können, sie eröffnet neue Seiten des Gedankens, erheischt oft eine weitere Zerlegung in untergeordnete Elemente und trägt so nicht unerheblich zu einem bewussten und exakten Vorgehen bei“. (*Pollack*, 1912, S. 79)

210 *Pollack*, 1912, S. 34.

211 *Pollack*, 1912, S. 72.

Juristische Zeichnungen zur Darstellung von Rechtsbeziehungen zwischen Personen sowie zwischen Personen und Sachen als weiterer Typus logischer Bilder wurden von *Philipp Heck* – soweit ersichtlich – zum ersten Mal in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts rechtsdidaktisch reflektiert.²¹²

Rechtsvorstellungen		Zeichnungen	
Ausgangstatbestand	A ist Gläubiger des B	Ausgangsbild	$A \rightarrow B$
Erster Vorgang	A tritt seine Forderung durch Vertrag an C ab 398 S. 1	Erster Zusatz	$A \rightsquigarrow C$
Erste Wirkung	A hört auf Gläubiger des B zu sein. C wird Gläubiger 398 S. 2	Erste Änderung, Zwischenbild	$A \dashrightarrow B$ $C \rightarrow B$
Zweiter Vorgang	B zahlt die Schuld an A, den er in Unkenntnis der Abtretung noch für seinen Gläubiger hält	Zweiter Zusatz	$B \circlearrowleft (A \rightarrow B) \Rightarrow A$
Zweite Wirkung, Schlussergebnis	Die Erfüllung gilt nach § 407 für C, so daß seine Forderung erlischt. Dafür kann er nach § 816, 2 von A die Herausgabe des Empfangenen als Bereicherung verlangen	Zweite Änderung, Schlußbild	$C \dashrightarrow B$ (§ 407) $C \rightarrow A$ (§ 816)

Abbildung 48

**Konventionalisierung,
von *Philipp Heck*, Grundrisse des Schuldrechts**

Josef Esser machte sich 1949 in dem Anhang „Die Verwendungsmöglichkeiten der Zeichnung im Studium und Fallbehandlung“ seiner „Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und Staates“²¹³ Gedanken über eine mögliche Konventionalisierung von visuellen Elementen innerhalb von juristischen Zeichnungen. Die Vereinheitlichungsvorschläge von *Esser* sind im Vergleich zu *Pollack* geradezu banal. Nach *Esser* geht es bei der Aufzeichnung des Falles nur darum, die Personen zu kennzeichnen, um die Rechtsbeziehungen auseinander zu halten. Des weiteren soll die Art der Rechtsbeziehungen durch Symbole und eventuell durch die entsprechenden Paragraphen gekennzeichnet werden. Der Autor ist der Auffassung, dass man die Auswahl der Zeichen den Studenten überlassen sollte. Diese sei dessen Privatsache, da die Skizzen nicht zusammen mit der Klausur abgegeben werden müssten.

212 Philipp Heck, Grundriss des Schuldrechts, Tübingen, 1929.

213 Wien, 1949.

An solchen Zeichen wäre etwa vorzuschlagen:
 Der einfache Pfeil $G \longrightarrow$ Sch als Zeichen einer Forderung (Verpflichtung).
 Der gedoppelte Pfeil $E \Longrightarrow E_2$ als Zeichen einer Verfügung (hier Über-
 eignung).

Die punktierte Linie $G_1 \cdots \cdots \rightarrow G_2$ als Zeichen einer Abtretung.
 Die einfache Linie $A \text{ --- } B$ als Zeichen eines Schuldverhältnisses.
 Die geschlängelte Linie $A \sim \sim \sim B$ als Zeichen eines sachenrechtlichen
 Verhältnisses.

Man kann auch Innen- und Außenverhältnis, Gut- oder Bösgläubigkeit u. dgl. m. durch entsprechende Symbole ersichtlich machen. Hinweis finden sich bei Heck, a.a.O. (am angegebenen Orte). Da es sich auch hier um private Klärungsmethoden handelt (die Skizzen werden nicht etwa mit der Arbeit abgegeben), bleibt auch dabei alles dem Einzelnen überlassen. Das einfache Beispiel eines doppelten Verkaufs der gleichen Sache und der Über-
 eignung an den zweiten Käufer (wozu dann die üblichen Komplikationen mit Gläubigern, Vertretern usf. treten), sähe etwa so aus:

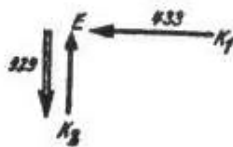


Abb. 18.

Die Doppeltabtretung einer Forderung des A an B zugunsten des X (ohne Nachricht an B) und später zugunsten des Y (mit Nachricht an B) und die Pfändung dieser Scheinforderung des Y durch einen seiner Gläubiger wäre etwa so darzustellen (§§ nach dBGB.):

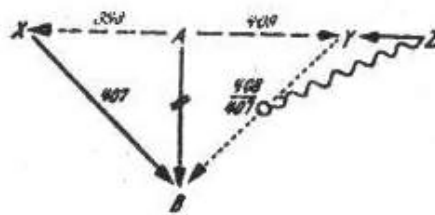


Abb. 19.

Abbildung 49

Konventionalisierung,

von Josef Esser, Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und des Staates

Lachmayers Versuche zur Konventionalisierung stellt wohl die ambitionierteste Variante dar.²¹⁴ Der Autor stellte bereits in den 70er Jahren fest, dass eine Vereinheitli-

214 Vgl. Friedrich Lachmayer, Graphische Darstellungen im Rechtsunterricht, ZVR, 1976, S. 230-234; ders., Normproduktion und Konkurrenzverhalten, in: Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, Berlin, 1977, S. 133-144; ders., Zur graphischen Darstellung des Obligationenrechts, in: Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, 1977, S. 89-97; ders. Graphische Darstellungen als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: Ulrich Klug/Thilo Ramm/Fritz Rittner/ Burkhard Schmiedel (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger, Berlin et al., 1978, S. 50-58; ders., Visualisierung des Rechts, in: Lang-Seidl, Annemarie (Hrsg.), Zeichenkonstitution, Regensburg, 1978, 1981, Band II, S. 208-212; ders. Die Absicherung des Rechts durch

chung graphischer Elemente nicht vorliege. Man sei über die Phase des Ausprobierens nicht hinausgekommen. Die von *Lachmayer* verwendeten Symbole orientieren sich streng an der Logik des Rechts und bleiben formal. In der folgenden Abbildung werden Rechtsverhältnisse von Personen (Quadrate) in ihrer zeitlichen Abfolge (horizontale Linien) dargestellt. Die Relationen können dann sprachlich bestimmt werden.

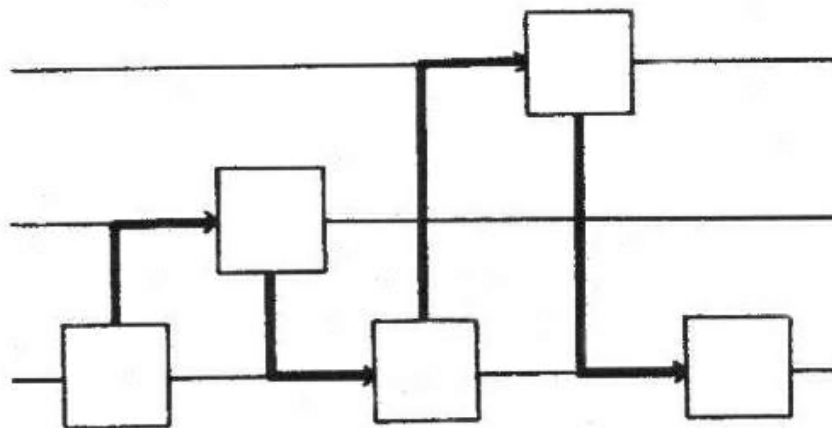


Abbildung 50

**Graphische Elemente,
von Friedrich Lachmayer, Graphische Darstellungen im Rechtsunterricht**

Die Konkretisierung erfolgt somit durch sprachliche Kommentierungen. Auf diese Weise will *Lachmayer* der Gefahr entgehen, Graphiken mit zu hoher Komplexität zu beladen, die für die psychischen Systeme nicht zu verarbeiten seien.²¹⁵ Der Autor plädiert für wenige wesentliche Symbole, die in einer Bildfolge variiert werden könnten. Dadurch trägt er neben dem räumlichen Aspekt von Graphiken besonders der zeitlichen Dimension Rechnung. Sein graphisches Konzept lässt sich auf die Unterscheidungen Statik/Dynamik und Hierarchieverhältnisse zurückführen. Diesen sehr allgemeinen Aspekt teilt er mit *Peirce* und dessen formallogischen Gedanken zu Diagram-

Zeichen. Vorbemerkungen zu einer Semiotik des Rechts, in: Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz zum 60. Geburtstag, Aulis Aarni/ Stanley L. Paulson/Ota Weinberger/George Henrik von Wright/Dietes Wyduckel (Hrsg.), Berlin, 1993, S. 147-154; *ders.*, Visualisierung in der Rechtswissenschaft, in: ARSP-Beiheft 53, Praktische Vernunft und Rechtsanwendung, Hans-Joachim Koch/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Stuttgart, 1994, S. 156-159.

²¹⁵ *Kaspar Frey* versucht die Systematik des Gesellschaftsrechts in eine Graphik unterzubringen (Gesellschaftsrecht als Systembaukasten, in NZG, Heft 4, 2004, S. 169-177.

men.²¹⁶ *Lachmayer* wünschte sich in den 80er Jahren eine EDV-gestützte Generierung von Computergraphiken.

Die Raum-/Zeit-Konzeption konvergiert mit der wohl einzigen Standardsoftware zur Visualisierung des Rechts mit der Bezeichnung „Recht im Bild“ von *Axel Berg*, *Armin R. ten Hompel* und *Thomas Teichmann*.²¹⁷ „Recht im Bild“ war das Ergebnis der Zusammenarbeit dreier Experten für Rechtsinformatik. Die Informatiker gingen davon aus, dass die Zeichen selbsterklärend seien. Machtasymmetrien (Gläubiger und Schuldner) werden durch vertikale Linien und gleichgewichtige Austauschverhältnisse (Käufer und Verkäufer) durch horizontale Linien dargestellt. Die Visualisierung von zeitlichen Entwicklungen erfolgt durch eine Positionierung der Objekte von links nach rechts. Die Archivierung der Visualisierungen soll es ermöglichen, diese auf unbekannte Fälle anzuwenden. Anscheinend konnte sich die Software auf dem Markt nicht durchsetzen, da dem Verfasser ein Erwerb nicht möglich war. Alle Versuche der Vereinheitlichung der graphischen Zeichen wurden weder in den Rechtswissenschaften noch in der Rechtsdidaktik zur Kenntnis genommen.

Auch das Design für logische Bilder ist nicht einheitlich, sondern variiert in Abhängigkeit von der diversen Software sowie der Bildkompetenz und den Präferenzen der Bildproduzenten. Da die Schriftenreihen der Verlage für eine gewisse, „lokal“ begrenzte Vereinheitlichung des Designs sorgen, bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die graphische Praxis zu einer einheitlichen, das heißt verlagsübergreifenden „Bildsprache“ und Design gelangt. Häufig bleibt die Qualität des Designs hinter den professionellen Standards zurück. Professionelle Graphikprogramme wie Visio werden gegenwärtig nur selten eingesetzt. Erschwerend dürfte hinzukommen, dass die Autoren der juristischen Ausbildungsliteratur im Vergleich zu Autoren insbesondere von naturwissenschaftlichen Lehrbüchern nur über eine geringe Visualisierungskompetenz verfügen.

216 Vgl. *Don D. Roberts*, *The Existential Graphs of Charles S. Peirce*, Mouton, 1973.

217 *Regina Schäfer*, Auf einen Blick. „Recht im Bild“: Komplexe Rechtsverhältnisse visualisieren; in: *Neue Juristische Wochenschrift-Computerreport (NJW-CoR)*, 1998, S. 344-347.

Die logischen Bilder unterliegen einem Prozess der Differenzierung und Variation. Daraus entstehen neue Formen. Zu ihnen zählen insbesondere Schaubilder, Infographiken und Piktogramme.

Seit Anfang der 80er Jahren werden neben logischen Bildern auch vermehrt Schaubilder verwendet. Schaubilder stellen durch Kurven, Balken, Linien und Abläufe usw. Beziehungen zwischen Quantitäten her. Sie ermöglichen einen unmittelbaren Schluss von einer Variablenausprägung auf eine andere.

Schaubilder (Häufigkeitsdiagramme in Form von Balken-, Kreis- und Liniendiagrammen) werden im Gegensatz zu Baumstrukturen und juristischen Zeichnungen aus den „empirischen Wissenschaften“, insbesondere aus den Wirtschaftswissenschaften, in den rechtlichen Vermittlungszusammenhang überführt. Dieser „Bildtransfer“ geschieht im Zuge des allgemeinen Trends zur „Visualisierung“ und Präsentation von Wirtschaftsdaten, betrieblichen Abläufen usw. Je mehr Informationen erzeugt werden, desto notwendiger werden effiziente Vermittlungsmethoden und desto wahrscheinlicher wird die Verwendung von Schaubildern. Die Zunahme von Häufigkeitsdiagrammen fällt im Vergleich zu den logischen Bildern, wie die empirischen Ergebnisse zeigen, deutlich schwächer aus. Der geringe Bedarf für die Präsentation von Rechtstatsachen, liegt in „der Natur der Sache“: Die juristischen Kernfächer vermitteln Wissen zur Anwendung von Normen. Zahlenverhältnisse spielen bei der Auslegung von rechtlichen Begriffen fast keine Rolle. Dagegen haben Häufigkeitsdiagramme in den Nebenfächern, Kriminologie und Rechtssoziologie eine größere Bedeutung.

Ablaufdiagramme werden insbesondere zur Visualisierung von Prüfungsschemata und dem Gesetzgebungsverfahren verwendet. Rechtserhebliche Ereignisse eines Falles lassen sich in einem Zeitdiagramm anordnen. Dies kann entlang eines in Abschnitten unterteilten Pfeils geschehen, der die Richtung des Zeitverlaufs horizontal oder vertikal angibt.

Gegenwärtig sind logische Bilder und Schaubilder ein bevorzugter Forschungsgegenstand der Lernpsychologie und pädagogischen Psychologie. Die Mapping-Technik be-

zeichnet „Visualisierungswerkzeuge“²¹⁸, die häufig computergestützt sind. Das Leistungspotential der traditionellen logischen Bilder wird durch Symbole, Piktogramme und realistische Bildelemente erweitert. Es handelt sich um eine Hybridform, die darauf ausgerichtet ist, lineare Denkstrukturen zugunsten einer rechtshemisphärischen bildhaften Denkart zu überwinden. Sie sind ein Beleg für die Modernisierung und Verwissenschaftlichung der pädagogischen Vermittlungsmethoden. Parallel zur Effektivierung der technischen Informationsverarbeitungssysteme²¹⁹ wird die kognitive Informationsverarbeitung optimiert. Bislang hat die Mapping-Technik in der juristischen Ausbildungsliteratur keine Verbreitung gefunden. Immerhin haben *Markus J. Sauerwald*²²⁰ und *Ralf Höcherl*²²¹ das Mindmapping als Kreativitätstechnik für Rechtsanwälte entdeckt.

Infographiken stellen eine weitere Hybridform dar. Sie sind „gezeichnete und/oder elektronisch oder photographisch erzeugte Bilder. Sie sollen das Verstehen bestimmter Informationen erleichtern“²²². Ihnen wird ein hoher Aufmerksamkeitswert zugesprochen. Ursprünglich für die Printmedien entwickelt, verbreiteten sie sich auch in anderen Massenmedien. Sie ermöglichen die Darstellung komplexer Sachverhalte, da sachliche, quantitative und räumlich-zeitliche Relationen innerhalb einer Abbildung integriert werden können. Als Bildelemente kommt die ganze Bandbreite von Formelementen von Indices über Symbole bis hin zu den Ikonen und ihre Kombinationen in Betracht.

218 *Heinz Mandl/Frank Fischer* (Hrsg.), *Wissen sichtbar machen. Wissensmanagement mit Mapping-Techniken*, Göttingen, 2000, S. 3. Die Begriffe concept-maps, concept-mapping sowie mind-mapping sind nicht trennscharf.

219 Zu erwähnen ist etwa Cmap. CULBESD (Computerunterstütztes Lehren mit Begriffsstrukturdarstellungen) ermöglicht es, Begriffsinhalte zu Concept-maps zu transformieren. Innerhalb CULBESD sollen Lehrende Begriffsstrukturdarstellungen lernen zu gestalten, Tests zu erstellen und maps zu „durchwandern“. Es wird durch das Computerlernprogramm Cmap realisiert.

220 *Berufserfolg durch Kreativität: Mindmapping für Rechtsanwälte*, in: *Die Kanzlei*, 2001, H. 8, S. 31-33; *Mind-Mapping für Anwälte*, Köln-Berlin-München, 2003.

221 *Mit Mind-Mapping gute Ideen finden*, in *Neue Juristische Wochenschrift-Computerreport* (NJW-CoR), 1998, H. 2, S. 80-86.

222 *Peter Sullivan*, *ZeitungsGraphiken*, Darmstadt, 1987, S. 39, in: *Thomas Knieper*, *Infographiken: Das visuelle Informationspotential der Tageszeitung*, München, 1995, S. 4.

Piktogramme bilden ein typisches Bildelement einer InfoGraphik. Piktogramme im engeren Sinne sind typisierte Symbole, die eine festgelegte Bedeutung haben.²²³ Da bildliche Formelemente der juristischen Ausbildungsliteratur auf Grundlage dieser Begriffsdefinition nicht erfasst werden können, soll hier immer dann von Piktogrammen gesprochen werden, wenn allgemein verständliche Bildsymbole verwendet werden, deren Bedeutung vom Verwendungskontext abhängt und deren Stilisierung von hoch stilisiert bis realistisch reicht.²²⁴

Menschen lassen sich in Infographiken auch dann noch erkennen, wenn sie nur in abstrakten Umrissen als Strichmännchen gezeichnet werden. Je nachdem stellen sie das Wahlvolk dar oder stehen für die Gesamtheit der Bürger. Die Stilisierung kann so weit gehen, dass Mitglieder eines Organs einer juristischen Person oder das Organ selbst allein mit Hilfe von Kreisen angedeutet werden. Derartige Stilisierungen existieren auch für Beschlussorgane, die häufig als ringförmige Kreisausschnitte visualisiert werden, oder für Bücher als Symbol für das Grundgesetz oder andere Rechtsquellen. Realistische Zeichnungen von Frauen und Kindern befinden sich am anderen Ende der Skala. Sie können Ehe und Familie im familienrechtlichen Sinne repräsentieren. Das Symbol des Kreuzes kann für den erbrechtlichen Todesfall stehen.

Fraglich ist, welche Wirkungen logische Bilder auf den Betrachter haben. Logische Bilder dienen der Textanalyse (Gliederung), als „Erinnerungshilfe“²²⁵, „Werkzeug erklärender Deutung“ und der „logischen Beweisführung“²²⁶.

Logische Bilder gleichen typographischen Formmerkmalen in ihrer Funktion als Kohärenzbildungshilfen. Außerdem fördern sie das Textverständnis durch Aktivierung von Vorwissen. Sie sind also nicht aus sich selbst heraus verständlich, sondern von einer vorausgegangenen Texterläuterung abhängig. Durch logische Bilder kann somit kein neues Wissen gewonnen, sondern nur bekanntes Wissen reproduziert werden.²²⁷ Sie schaffen Redundanz. Das Behalten und die Geschwindigkeit der kognitiven Infor-

223 *Knieper*, 1995, S. 48.

224 *Knieper* (1995, S. 48) bezeichnet Piktogramme im weiteren Sinne als piktographische Symbole.

225 Zur mnemonischen Funktion logischer Bilder siehe Gliederungspunkt IV.

226 *Michael Lackner*, Was Millionen Wörter nicht sagen können: Diagramme zur Visualisierung klassischer Texte in China des 13. und 14. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Semiotik*, Band 22, Heft 2, 2000, S. 209-237 (230).

227 *Krämer*, 1991, S. 266.

mationsverarbeitung (die Lernzeit) werden durch Wiederholung der Inhalte und die doppelte Codierung von Informationen in Bild-Text-Beziehungen verbessert.²²⁸

In diesem Abschnitt sollten folgende Aspekte deutlich geworden sein:

- Unter die Kategorie der logischen Bilder fällt eine Vielzahl von Formen, deren Abgrenzung untereinander mitunter schwierig sein kann und die in ihren Zeicheneigenschaften zu einer Hybridisierung neigen. Dies liegt auch darin, dass bis heute alle Bemühungen gescheitert sind, logische Bilder zu konventionalisieren.
- Logische Bilder und typographische Merkmale haben als gemeinsame Merkmale, dass sie die Wissensstruktur des Texts abbilden. Logische Bilder ähneln typographischen Merkmalen in ihrer Eigenschaft als Kohärenzhilfen.
- Schaubilder wurden von anderen Disziplinen, besonders von den Wirtschaftswissenschaften, die als Präsentationsvorreiter gelten, in den rechtlichen Vermittlungszusammenhang teilweise übernommen.
- Logische Bilder eignen sich im Vergleich zu realistischen Bildern eher zur Vermittlung von rechtlichem Wissen. Erstere legen die Reihenfolge der Leseoperationen stärker fest als letztere. Zudem sind logische Bilder abstrakter und damit eher geeignet das hohe Abstraktionsniveau der rechtlichen Begrifflichkeit zu vermitteln. Im Idealfall gelingt eine Ein-zu-Eins Übersetzung vom Text ins Bild.
- Gegenwärtig gibt es keine auf die Bedürfnisse der Wissensvermittlung von rechtlichen Inhalten konzipierte Graphiksoftware. Nicht zuletzt deshalb und aufgrund der an Texten geschulten Juristen, die nur über eine geringe Bildkompetenz verfügen, ist das ästhetische Niveau der Abbildungen im Vergleich etwa zur naturwissenschaftlichen Publikationen eher niedrig.

228 So die Ergebnisse der DFG-Projekte „Computerunterstützte Begriffsstrukturdarstellung“ (1995-1996), „Einsatz von computerunterstützter Begriffsstrukturdarstellung bei der Wissensdiagnose und lerneradaptiver Begriffsrevision“ (1997-1998) und „Begriffsstrukturdarstellung als instrumentelle Hilfe bei der Generierung von Anwendungsaufgaben“ (2000-2001) (vgl. <http://www.uni-saarland.de/~sul1pshb/forsch-forschung.html>).

5) Visualisierte Metaphern

Visualisierte Metaphern haben den niedrigsten Ikonizitätsgrad und sind nach *Nöth*²²⁹ „intersemiotische Übersetzungen verbaler Metaphern“. Die „Ausstrahlungswirkung“ der Grundrechte auf das Zivilrecht ist ein Beispiel für die intersemiotische Übersetzung von einer verbalen in eine visualisierte Metapher.²³⁰

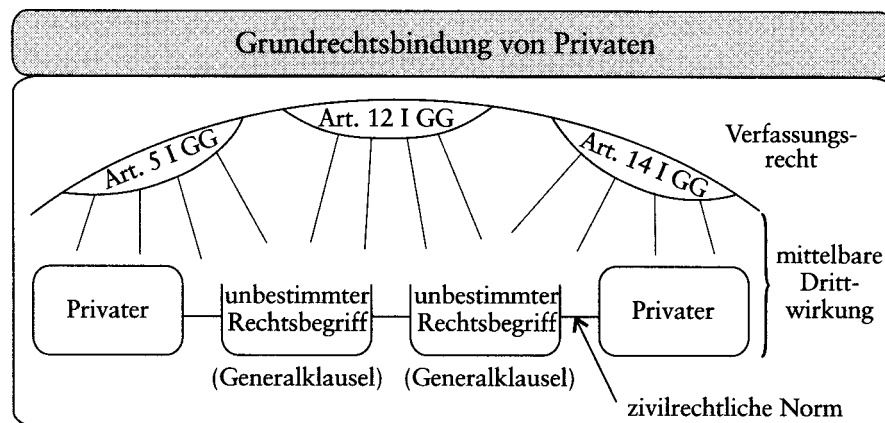


Abbildung 51

Visualisierte Metapher „Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das Zivilrecht“, von *Windthorst*, Verfassungsrecht

Metaphern werden somit nicht nur in der Kunstsprache gebraucht, sondern auch in der „Alltags- und Fachsprache, dementsprechend gleichfalls in der Rechtssprache“²³¹. *Friedrich Nietzsche* definiert die Metapher als einen Prozess, in dem etwas als *gleich* behandelt wird, was man in einem Punkt als *ähnlich* erkannt hat.

229 2000, S. 492.

230 Vgl. *Kay Windthorst*, Verfassungsrecht I. Grundlagen, München, 1994, Abbildung S. 91.

231 *Brunschwig*, 2001, S. 63.

Am Beispiel der Normenpyramide²³² soll die Metaphernbildung verdeutlicht werden.

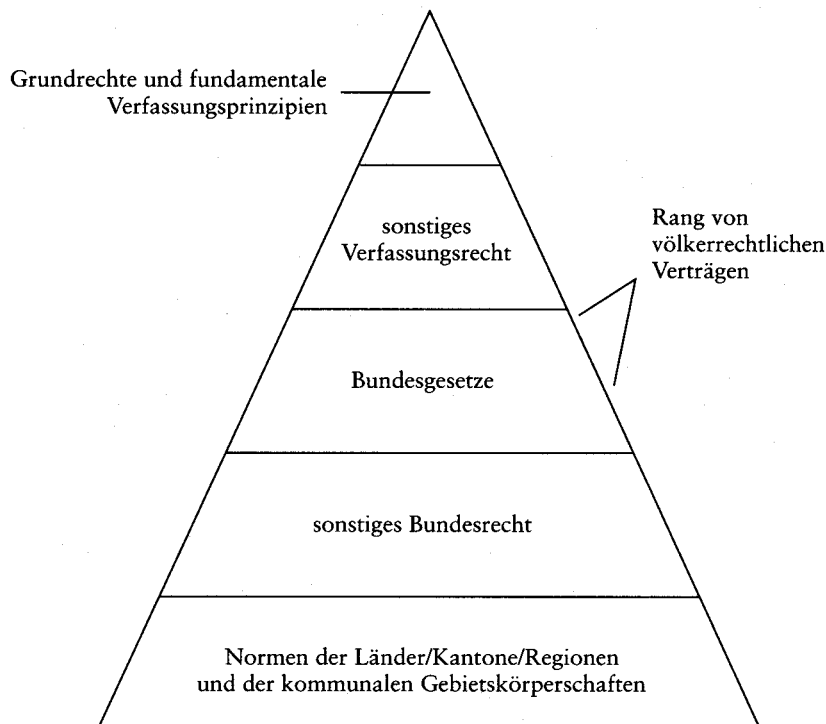


Abbildung 52

Visualisierte Metapher, Normenpyramide, aus Emmert, Europarecht

Visualisierte Metaphern²³³ lassen sich in metaphorische Aussagen unter Verwendung von Prädikationen umformulieren. Prädikationen werden gebraucht, um sprachlich Verschiedenes als gleich zu behandeln.

Bsp.: Normen des öffentlichen Rechts sind wie eine Pyramide aufgebaut.

Zwischen den Elementen, die gleichgesetzt werden, muss unter einem Aspekt eine Ähnlichkeitsbeziehung bestehen. Die Pyramide ist ein räumlich-geometrisches Gebilde, das von „unten“ nach „oben“ spitz zuläuft. Die Normen des öffentlichen Rechts ähneln in ihrem hierarchischen Aufbau einer Pyramide, deren Spitze die Vorschriften des formellen Verfassungsrechts bilden. Satzungen, Rechtsverordnungen und einfache

232 Vgl. Frank Emmert, *Europarecht*, München, 1996, S. 138. Die Normenpyramide wurde als Beispiel für eine visualisierte Metapher ausgewählt, weil sie in der juristischen Ausbildungsliteratur relativ geläufig ist. Man könnte sie mit *Brunschwig* als visuelle Stereotype bezeichnen. Darunter fallen „Bildelemente, die bildungsbunden und vielfach verwendbar, im Werk oder in den Werken eines oder mehrerer Urheber wiederkehren“ (2001, S. 58).

233 Zum Begriff der visuellen Metapher vgl. Virgil C. Aldrich, *Visuelle Metapher*; in: Anselm Haverkamp (Hrsg.), *Theorie der Metapher*, Darmstadt, 1996; S. 142-163.

Gesetze sind von „unten nach oben“ auf die Spitze der Verfassung ausgerichtet. Indessen geht aus der visualisierten Metapher nicht hervor, dass Normen, die unterhalb der Verfassung liegen und gegen sie verstoßen, nichtig sind, und einfache Gesetze so auszulegen sind, dass die Gebote und Verbote des Verfassungsrechts möglichst weitgehend zur Geltung kommen müssen (sogenannte verfassungskonforme Auslegung).

Die Pyramide ist zugleich ein Symbol.²³⁴ Sie steht für Herrschaft und Macht. Die Bedeutungsgehalte lassen sich nicht logisch unter Rechtsbegriffe subsumieren. Metaphern haben eher eine „heuristische bzw. epistemische Funktion“²³⁵. Durch sie werden Ähnlichkeiten „entdeckt“ und „neu belebt“²³⁶. Der metaphorische Sinn der Normenpyramide geht über den wörtlichen Sinn hinaus, der „auf dem Wirken der Ähnlichkeit“²³⁷ beruht. Er weist auf das „Andere“ hin, das nicht zum logisch stabilisierten Wissensbereich des Rechts gehört. Metaphern „geben einer Welt Struktur, repräsentieren das nie erfahrbare, nie übersehbare Ganze der Realität“²³⁸.

„Der neue Sinn aber ist ein Sinn in der Schweben, der sich ja gerade darin von der Eindeutigkeit der Begriffe unterscheidet, in denen Identitäten gesetzt werden und der Blick für die Differenzen, für das Verschiedene verlorengelht. Die Metapher führt nun gerade in dieser Spannung zum Begrifflichen vor Augen, auf welcher Grundlage die Begriffsbildung beruht. Sie macht sichtbar, dass es die Einbildungskraft ist, die, indem sie eine Analogie hervorbringt, das ‚Fremdeste paart‘, also weit voneinander entfernte Begriffe erfasst und dadurch zunächst auf der vorprädikativen Ebene einen ‚bildlichen Sinn‘ schafft, der neue Aspekte der Welt ins Spiel bringt.“²³⁹

Darüber hinaus fungieren Metaphern als Orientierungsmuster für „Haltungen und Verhaltungen“²⁴⁰. Metaphern folgen dem „Prinzip des unzureichenden Grundes“, da sie nicht wörtlich genommen werden dürfen. Entgegen dem Eindruck der Unumstöß-

234 Zur Symboltheorie, vgl. Dirk Hülst, *Symbol und soziologische Symboltheorie. Untersuchungen zum Symbolbegriff in Geschichte, Sprachphilosophie, Psychologie und Soziologie*, Opladen, 1999.

235 Anne Tebartz-van Elst, *Ästhetik der Metapher: zum Streit zwischen Philosophie und Rhetorik bei Friedrich Nietzsche*, Freiburg i. B., 1994, S. 110.

236 Tebartz-van Elst, 1994, S. 161.

237 Tebartz-van Elst, ebd.

238 Hans Blumenberg, *Paradigmen zu einer Metaphorologie*, Frankfurt a.M., 1998, S. 20.

239 Tebartz-van Elst, 1994, S. 162.

lichkeit der Rechtsordnung, den Pyramide und Säulentempel wecken, lehrt die Vergangenheit, dass rechtliche Ordnungen auch vergehen können.

Der Prozess der Metaphernbildung ist mit der Hervorbringung von Gedächtnisbildern, sogenannte mnemonische und mnemotechnische Bildern vergleichbar. Will man sich eine Vorstellung von dem Begriff der Normenhierarchie machen, liegt es nicht fern, ihre Bedeutung mit einer Pyramide zu assoziieren.²⁴¹ Dieses Vorstellungsbild kann auf vier verschiedene Weisen verwendet werden:

1. Übersetzung in die begriffliche Metapher ‚Normenpyramide‘
2. Herstellung einer visualisierten Metapher
3. Verwendung als mnemotechnisches (imaginiertes Gedächtnisbild)
4. Verwendung als mnemonisches Bild (entäußertes Gedächtnisbild).

Die Übereinstimmung zwischen Mnemotechnik und Metaphernbildung ist kein Zufall. Metaphern und Gedächtniskunst sind Teil der antiken Rhetorik²⁴². Beide gehören zur „Redeproduktion“²⁴³. Metaphern fallen unter den Redeschmuck (Tropen). Auch in der Motivauswahl bestehen Gemeinsamkeiten. Der Säulentempel war in der antiken Mnemotechnik ein beliebter imaginiertes Ort (*loci*), an dem mnemotechnische Bilder im Gedächtnis plaziert werden sollten.

Nietzsches Überlegungen gehen so weit, dass das Entstehen jedes neuen Begriffs, ja die Bildung von Sprache überhaupt als metaphorischer Prozess zu verstehen ist.

„Ein Nervenreiz zuerst übertragen in ein Bild! Erste Metapher. Das Bild wieder nachgeformt in ein Laut! Zweite Metapher. Und jedesmal vollständiges Überspringen der Sphäre, mitten hinein in eine ganz andere und neue.“²⁴⁴

Auch nach Auffassung von *Brunschwig* lässt sich in Anlehnung an Gedanken von *Arnheim* Sprache auf sinnliche Wahrnehmung zurückführen.²⁴⁵ Das Bilderdenken liegt zwischen der Sinnestätigkeit und der Sprache.²⁴⁶

240 *Blumenberg*, 1998, S. 62.

241 Sogenannte emblematische Methode (vgl. *Kuhn*, 1993).

242 Von visueller Rhetorik spricht man heute insbesondere im Zusammenhang mit der Werbung. (Vgl. *Nöth*, 2000, S. 510 m.w.H.). Zur visuellen Rhetorik gehören auch logische Bilder.

243 *Gert Ueding*, *Klassische Rhetorik*, München, 1995, S. 70 f.

244 *Friedrich Nietzsche*, *Kritische Studienausgabe*, *Giorgio Colli/Mazzino Montinari* (Hrsg.), Bd. 1, *Über Wahrheit und Lüge im aussermoralischen Sinne*, S. 879.

Die Intuitionen *Nietzsches* werden durch psychologische und neuropsychologische Erkenntnisse bestätigt. Metaphern führen Gegensätze zu einer Einheit zusammen. Sie vereinen Konkretes und Abstraktes, Wahrnehmbares und Verbales. So zeigen Experimente aus der Split-Brain-Forschung (Hemisphärentheorie), dass die Produktion und Rezeption von Metaphern eine gemeinschaftliches Operieren voraussetzt zwischen der linken Hemisphäre, die zur Verbalisierung der Metapher beiträgt, und der rechten Hemisphäre, die der Metapher zur bildhaften Darstellung verhilft.

Begriffe entstehen in einer aufsteigenden Reihenfolge durch Übertragungen („Metaphern“): von der Sinneswahrnehmung über die bildliche Vorstellung zum Begriff. Dagegen erfolgen bei der Mnemotechnik die Übertragungen in genau umgekehrter Richtung: vom Begriff zum Bild.

„Zu Erinnerndes wird zum Text (1), führt von dort zur Umwandlung des Textes durch Gebrauch von Figuren (2), die zur Konstruktion eines visuellen Bildes führen (3) und zur Anbringung des Bildes an einen Ort (4)“²⁴⁷.

Es sind die unterschiedlichen Funktionen von Spracherzeugung und mnemotechnischer Bildschöpfung, die die gegenläufigen Reihenfolgen erklären: Die Konstitution von Sprache dient der begrifflichen Neuschöpfung. Dagegen dient die Mnemotechnik der Erinnerung von bereits vorhandenen Begriffen. Möglicherweise wird durch die Mnemotechnik auf Bilder zurückgegriffen, die in der Vergangenheit für die Schöpfung der zu erinnernden Begriffe konstitutiv waren. Dieser Gedanke kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Es ist festzuhalten, dass visualisierte Metaphern aufgrund ihrer Ähnlichkeitsbeziehung zu etwas das gleich behandelt wird, Bedeutungsgehalte mit sich tragen, die sich als Kontexte von Rechtsbegriffen nicht unter diese subsumieren lassen. Weiterhin beruht die Herausbildung neuer Begriffe auf einem metaphorischen Prozess, der seinen Aus-

245 *Brunschwig*, 2001, S. 2-8; *Rudolf Arnheim*, *Anschauliches Denken. Zur Einheit von Bild und Begriff*, Köln, 1977.

246 *Tebartz-van Elst*, 1994, S. 106.

247 *Jean-Philippe Antoine*, *Ars memoria – Rhetorik der Figuren, Rücksicht auf Darstellbarkeit und die Grenzen des Textes*, in: *Anselm Haverkamp/Renate Lachmann* (Hrsg.), *Gedächtniskunst: Raum – Bild – Schrift. Studien zur Mnemotechnik*, Frankfurt a.M., 1991, S. 53-73 (57).

gangspunkt vom Bild her nimmt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Spracherzeugung und mnemotechnische Bildschöpfung in gegenläufiger Reihenfolge.

6) Realistische Bilder

Realistische Bilder haben im Vergleich zu Metaphern und Diagrammen den höchsten Bildlichkeitsgrad. Sie lassen sich in Autorenbilder, Klassikerporträts und Zeichnungen unterteilen.

Autorenbilder und Klassikerporträts ‚sagen‘ nichts. Man kann sie nur zeigen: ‚Das ist der Verfassungsrechtler Michael Sachs‘ oder ‚Das ist Luhmann‘. „Was gezeigt werden kann, kann nicht gesagt werden.“²⁴⁸ Ästhetische Gebilde erlangen Bedeutung durch Zeigen.²⁴⁹ Sie ersetzen Namen.²⁵⁰ Autorenbilder schaffen somit Anschlussmöglichkeiten für Sinnbezüge, die im Text selbst nicht kommuniziert werden können, indem sie die Zurechnung eines Textes zu einer Person ermöglichen.

Autorenbilder bieten dem Jurastudenten möglicherweise eine Fläche zur Identifikation und Orientierung. Markante Profile lassen Macht, Stärke und Durchsetzungsfähigkeit vermuten. Das Lächeln drückt Zufriedenheit mit dem Erreichten aus. Identifikation meint, dass der Betrachter im Bild einen Aspekt von sich selbst sieht. Von Projektion ist die Rede, wenn sich der Betrachter durch Elemente des Bildes phantasiehaft überhöht sieht. Der berufliche Status der abgebildeten Personen verkörpert ein Image, das möglicherweise die Richtung der Karriere vorgibt. Klassikerporträts tragen möglicherweise ebenso zur Identifikation und Projektion bei. Darüber hinaus dienen sie zur Erinnerung an die abgebildeten Personen. Sie vergegenwärtigen eine vergangene Gegenwartigkeit.

248 *Ludwig Wittgenstein*, *Tractatus logico-philosophicus*, 4.1212, in: Werkausgabe Band 1, Frankfurt a.M., 1999, S. 34.

249 *Johann Kreuzer*, Wittgenstein über Sehen und Erinnern. Zu zwei Grundfragen seiner Ästhetik, in: *Zeitschrift für Ästhetik und Allgemeine Kunstwissenschaft*, Heft 1, 2000, S. 7-24 (8).

250 *Martin Seel*, Fotografien sind wie Namen, in: *ders.*, *Ethisch-ästhetische Studien*, Frankfurt a.M., 1996, S. 82-103.

Wittgenstein unterscheidet Gedächtnis und Erinnerung.²⁵¹ Der Sprachphilosoph hat eine „verräumlichte Vorstellung von Gedächtnis als einem Speicher erlebter Sinnesdaten“²⁵².

„Die Erlebnisse der Vergangenheit (Anm. d. Verf.: die Erinnerung) sind ja nicht wie die Gegenstände nebenan: Jetzt sehe ich sie zwar nicht, aber ich kann hinübergehen. Aber kann ich in die Vergangenheit gehen?“²⁵³

Dagegen bedeutet Erinnern, dass wir „im Augenblick der Aufmerksamkeit“ auf Vergangenes „im Vorübergehen der Zeit zurückkommen“.²⁵⁴ Erinnern gleicht dem Wiederbetrachten eines Fotos. Man sagt dann etwa: ‚So hat Luhmann also ausgesehen, als er noch lebte‘. *Kreuzer* spricht in Anlehnung an *Wittgenstein* von „erinnerndem Sehen“²⁵⁵.

Wir vergleichen somit beim erinnernden Sehen durch eine zeitliche Differenz von vorher/nachher Altbekanntes und Neues. Bezogen auf das Luhmann-Beispiel heißt das: ‚Früher hat er gelebt, heute ist er tot‘. In den Klassikerporträts werden die wissenschaftlichen Koryphäen durch die Aufnahme eines Augenblicks im Bild für die „Ewigkeit“ festgehalten. Klassikerporträts sind Ausdruck von historischer Größe sowie zeitloser Präsenz und Gültigkeit der abgebildeten Personen. Klassikerporträts bringen ein hohes Ausmaß an Individualität und Einzigartigkeit der abgebildeten Personen zum Ausdruck. Im Übrigen befriedigen sie gegebenenfalls die Neugierde des Lesers: ‚Wer steckt hinter dem Werk?‘ – ‚Verrät das Antlitz etwas von der Größe, den überragenden Fähigkeiten?‘.

Zeichnungen als weiterer Typus realistischer Bilder sorgen in den Lehrbuchtexten für „Oasen“ der Entspannung und Unterhaltung. Sie illustrieren, ohne direkt auf Inhalte des Lehrtexts Bezug nehmen zu müssen. Werden sie an den Anfang eines Abschnitts

251 *Kreuzer*, 2000, S. 7-24. Zur Erläuterung des Unterschieds greift *Wittgenstein* auf eine Raum-Metaphorik zurück, die sich an die Vorstellungswelt der antiken Mnemotechnik und deren Örter anlehnt.

252 *Kreuzer*, 2000, S. 15.

253 Wittgenstein und der Wiener Kreis, in: Werkausgabe, Band 3, S. 48; zit. in: *Kreuzer*, 2000, S. 14.

254 *Kreuzer*, 2000, S. 15.

255 „Im Sehen eines ‚neuen Aspekts‘ bildet das Erinnern des ‚alten‘ den zeitlichen Hintergrund. Was wir als Gegenstand des Sehens bilden, setzt sich aus wechselnden Aspekten, die sich zeitlich überlagern, zusammen. Einen ‚neuen‘ Aspekt erkennen, heißt, dass wir uns des vergangenen erinnern und ihn im neuen sehen. Sehen erweist sich als Interferenz einander überlagernder Aspekte“ (*Kreuzer*, 2000, S. 19).

gestellt, erleichtern sie den Einstieg und wecken die Aufmerksamkeit und das Interesse. Es können von Zeichnungen in erster Linie Kontexteinflüsse ausgehen.

In Zeichnungen ironisiert sich das Recht häufig selbst. Stilmittel der Ironie und des Witzes ist die visualisierte Metapher. Bsp.: Ein schlauer Fuchs schwingt ein Stilett und kerbt ein „Z“ für Zorro – Vertreter der Entrechteten – auf die Eingangstür zur Behörde. Die Szenerie ist mit „Anfechtungsklage, § 42 VwGO“ überschrieben. Nach *Wittgenstein* hat die Regelmäßigkeit der Metaphern als Sprachspiele auch einen ‚Witz‘: „Ihr Witz besteht als natürliche Auffassungskraft von Ähnlichkeiten“²⁵⁶. Aufgrund dieses Witzes eignen sie sich insbesondere für Comics.²⁵⁷

Ein anderes Beispiel verdeutlicht, wie eine sprachliche Metapher zum Zwecke der Kritik visualisiert werden kann: Ein Mann mit Tropenhelm bahnt sich einen Weg durch ein wild wucherndes Blätterwerk. Aus seinem Kopf steigt ein Fragezeichen. Bildunterschrift: „Der Weg durch den Steuer-Dschungel.“ Die Zeichnung ist subversiv. Sie nutzt das anarchische Potential von Bildern. Die Ironie schafft kritische Rollendistanz zum Recht. Der Witz der Zeichnungen kann als psychisches „Ventil“ für die Behebung kognitiver Dissonanzen und Ambivalenzen dienen, die ihre Grund in Widersprüchen zwischen dem Recht und der außerrechtlichen Wirklichkeit haben können.

Es wurde dargestellt, dass Autorenbilder eine Zurechnung des Textes zu der Person des Autors ermöglichen, mit der sich der Leser gegebenenfalls identifiziert. Klassikerporträts setzen den abgebildeten Koryphäen ihres Faches ein Denkmal und halten sie für die Ewigkeit fest. Zeichnungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Text. Sie dienen der ironischen und kritischen Beschreibung des Rechts.

7) Bildfunktionen

Am Ende dieses Abschnitts sollen die bis zu dieser Stelle behandelten Bildformen der von *Petra Schuck-Wersig*²⁵⁸ entwickelten Klassifikation der Bildfunktionen zugeordnet

256 *Kreuzer*, 2000, S. 8.

257 *Nöth*, 2000, S. 492.

258 *Petra Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild. Beiträge zur Analyse des kulturellen Stellenwerts von Bildern, Frankfurt a.M. et al, 1992.

werden. Sie versteht unter einem Bild „ein vom Menschen geschaffenes Sehereignis“²⁵⁹. Die Autorin ermittelt folgende Bildfunktionen:

- magische Funktion
- Handlungsanleitung / Orientierungsfunktion
- Identifikations- und Projektionsfunktion
- Wissensfunktion
- Sinnlichkeit.²⁶⁰

Die magische Bildfunktion kommt nicht zur Geltung. Realistische Bilder und Visualisierte Metaphern können eine Orientierungsfunktion erfüllen. Autorenbilder- und Klassikerporträts geben sowohl Anstöße zur Identifikation und zur Orientierung. Die Wissensfunktion der logischen Bilder und Schaubilder wurde ausführlich erörtert. Sinnlichkeit meint im weiten Sinne Lustempfinden. Es soll vor allem durch die wohlgestaltete Ordnung der Formen und die Verwendung von Farbe erzielt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die die Seitenanordnung der Zeichen und das Schriftbild sowie die „abstrakte Formschönheit“ der logischen Bilder Lust- oder Unlustempfindungen auslösen und Auswirkungen auf die Lernmotivation haben.

Die Bildfunktionen lassen sich in ihrer Bedeutung für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand in eine Rangfolge stellen. Die Wissensfunktion dominiert die anderen Bildfunktionen. Orientierungsfunktion, Identifikations-/Projektionsfunktion und Sinnlichkeitsfunktion haben eine viel geringere Relevanz. Sie können möglicherweise mitunter die Wissensvermittlung unterstützen. Die Identifikation und Orientierung am Autor, die Sinnlichkeit der visuellen Formgestaltung und Farbe, nicht zuletzt „der Witz“ der Zeichnungen dürften die Aufmerksamkeit erhöhen und die Lernmotivation je nachdem fördern oder behindern.

8) Bild-Text-Beziehungen

Gibt es im Recht einen Kommunikationsbedarf, der nur durch das Medium Bild oder nur im Medium der Sprache gedeckt werden kann? Es lassen sich für den Untersu-

259 Schuck-Wersig, 1992, S. 28.

260 Die Bildfunktionen überschneiden sich, zeichentheoretisch betrachtet, weitgehend mit der pragmatischen Dimension, also der Wirkung des Zeichens im Verhältnis zum Interpretieren (= Interpretant).

chungsgegenstand in dieser Ausschließlichkeit keine Beispiele für die alleinige Bild- oder Sprachverwendung anführen. Die Emotionalisierung des Betrachters mithilfe von realistischen Bildern, etwa von Opfern und Hinterbliebenen eines Kapitalverbrechens oder eines Unfalls, wäre ohne die Hinzuziehung der Sprache denkmöglich. Allerdings werden derartige Schockbilder in der Ausbildungsliteratur bislang nicht verwendet.

Bilder werden in der juristischen Ausbildungsliteratur ausschließlich in Bild-Text-Beziehungen verwendet. Zwischen Satz und Satzverwendung sowie Bild und Bildverwendung bestehen analytisch Gemeinsamkeiten.²⁶¹ Es gibt somit kommunikative Schnittmengen, in denen Bild und Sprache alternativ verwendet werden kann.

Sprach- und Bildkommunikation ähneln sich hinsichtlich der Bedingungen gegenseitiger Verständigung: Die an der Kommunikation beteiligten Personen müssen über gleiche oder ähnliche Regeln für den Gebrauch von Bildern verfügen, wie es Regeln der Sprachverwendung gibt. Die Kenntnis der Darstellungsformen entspricht die Kenntnis der Ausdrucksformen. Erst der Text gibt im wesentlichen Aufschluss darüber, wie die Bilder verwendet werden.²⁶² Bilder enthalten nicht „an sich“ Informationen und Bedeutungsgehalte, sondern erlangen sie erst im Verwendungszusammenhang. Im folgenden sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Bild und Text aufgezeigt und ihre Kombinationen klassifiziert werden. Die Ausführungen lehnen sich an *Winfried Nöth*²⁶³ an.

Die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Bild und Text²⁶⁴ beziehen sich auf folgende Dimensionen:

- Kognitive Verarbeitung

261 *Muckenhaupt*, 1986, S. 162.

262 *Muckenhaupt*, 1986, S. 171.

263 *Handbuch der Semiotik*, 2. Aufl., Stuttgart, 2000, S. 481-486.

264 *Brunschwig* nennt drei Aspekte, die das Bild gegenüber dem Text auszeichnet: Dynamik, Synoptizitäts- und Synchronizitätspotential sowie Universalität der Bildsprache (2001, S. 67). Die textuelle Grundeinheit „Satz“, Kohäsion und Kohärenz, Eindimensionalität, Asynoptizität, Asynchronizität (ebd.) stellen dagegen allein textimmanente Elemente dar: Die starre Entgegensetzung von Bild und Text gilt nur für den Typus des realistischen Bildes. Dagegen werden die Grenzen zwischen Text und Bild hinsichtlich logischer Bilder und typographischer Formmerkmale fließend. Während bei letzteren die Bildlichkeit an die Linearität gekoppelt ist, ist die verbale Symbolik bei ersteren an die Synoptizität und Synchronizität des Bildhaften geknüpft. Diese Mischtypen kommen bei *Brunschwig*, bedingt durch ihr spezifisches Visualisierungsverfahren für Rechtsnormbilder, nicht in den Blick.

Bilder werden ganzheitlich und simultan rezipiert. Dagegen wird Sprache nach und nach, also sukzessiv kognitiv verarbeitet.

- Semiotische Struktur

Es gibt keine bedeutungsleeren Bildelemente, jedoch Sprachelemente in der Form von Phonemen und Graphemen. Während bildliche Zeichen eine auf Ähnlichkeit beruhende Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichneten herstellen, sind sprachliche Zeichen arbiträr.

- Semiotisches Potential

Im Hinblick auf das semiotische Potential geht es um die Frage, ob und inwieweit Bilder durch Texte ersetzt werden können und umgekehrt Texte durch Bilder.

- Bilder eignen sich besonders zur Darstellung von räumlichen Gegebenheiten, z. B. Karten und Grundrisse.
- Sprache ist als einziges Zeichensystem in der Lage, alle anderen Zeichensysteme zu repräsentieren.
- (Realistische) Bilder sind eher konkret, Sprache ist eher abstrakt.
- Bei Objekten, die in einem Bild dargestellt sind, handelt es sich überwiegend um Einzelexemplare von Klassen. Dagegen bezeichnet Sprache einfacher und effektiver das Allgemeine.
- Die Selbstreflexivität der Sprache ist größer als diejenige von Bildern, die sich nur eingeschränkt auf andere Bilder beziehen können.
- Bilder vermitteln in der gleichen Wahrnehmungszeit mehr Informationen als Sprache.

- Zur Deutungsoffenheit von Text und Bild

Bilder scheinen vieldeutiger²⁶⁵ zu sein als Sprache. In Wahrheit sind beide Zeichensysteme deutungsoffen:

265 *Wittgenstein* verdeutlicht in seinen „Philosophischen Untersuchungen“ (§ 22 unten) die Offenheit der Botschaft des Bildes anhand des „Boxer-Beispiels“: „Denken wir uns ein Bild, einen Boxer in bestimmter Kampfstellung darstellend. Dieses Bild kann nun dazu gebraucht werden, um jemand mitzuteilen, wie er stehen, sich halten soll; oder, wie ein bestimmter Mann dort und dort gestanden hat, oder etc. etc. Man könnte dieses Bild (chemisch gesprochen) ein Satzradikal nennen.“

„... das Prinzip der semantischen Offenheit (ist) prinzipiell nicht nur auf Bilder beschränkt. Auch Sätze und Texte sind nicht weniger offene Botschaften, da sie viele Deutungen zulassen und zu ganz verschiedenen Sprachhandlungen, z.B. Behauptungen, Aufforderungen oder Fragen verwendet werden können. Für den Zusammenhang von Bild und Text bedeutet nun diese Offenheit ..., dass Bilder ‘potentiell unendlich deutbar und insofern mit unendlich vielen möglichen Texten ,unterlegt’ werden können, dass aber auch Texte ,potentiell unendlich viele Visualisierungen ermöglichen, da die Reihe der Individuen einer Klasse, die durch einen alltagssprachlichen Begriff bezeichnet wird, in der Regel nicht abschließbar (aufzählbar) ist’ .“²⁶⁶

Darüber hinaus können Bild-Text-Beziehungen unter syntaktischen, semantischen und pragmatischen Gesichtspunkten klassifiziert werden.

Syntaktisch lassen sich Text-Bild-Beziehungen in ihrer räumlichen Anordnung auf der Seitenfläche betrachten. *Pfister*²⁶⁷ unterscheidet folgende Fälle:

Texte können indexikalisch in das Bild hineinreichen, das heißt auf das Bild oder bestimmte Bildelemente verweisen. Umgekehrt kann Bildhaftes als Hinweis auf den Text dienen. Regelmäßig weisen die bildhaften Phänomene der juristischen Ausbildungsliteratur, wie bereits ausgeführt wurde, auf den Text:

- Bildelemente der logischen Bilder weisen stärker in Richtung auf die rechtlichen Begriffe als umgekehrt die Rechtsbegriffe auf die Bildelemente. Dagegen verweist der Fließtext auf bestimmte logische Bilder. Im letzten Fall erzeugen die Bilder Redundanz. Sie wiederholen wesentliche Bestandteile/Strukturen. Dies geschieht häufig zur Einführung oder Zusammenfassung am Anfang oder Ende eines Abschnitts.
- Typographische Gestaltungsmerkmale etwa in Form von Auszeichnungen wie Fett, Kursiv, Unterstreichungen, Textrahmen etc. verweisen auf Wörter, Sätze oder ganze Absätze.

266 *Harald Burger*, Sprache der Massenmedien, 2. Aufl., Berlin, 1990, 300 f., in: *Nöth*, 2000, S. 482.

267 *Manfred Pfister*, The dialogue of text and image, in: *Klaus Discherl* (Hrsg.), Bild und Text im Dialog, Passau, 1993, S. 321-343.

Schaubilder und realistische Bilder beziehen sich auf Sinngehalte außerhalb des zu vermittelnden Rechtsgebiets:

- Schaubilder veranschaulichen Rechtstatsachen
- Autorenbilder und Klassikerporträts beziehen sich auf die Person des Buchautors oder zitierte Autoren
- Zeichnungen illustrieren oder karikieren das Recht.

Kibé di Varga unterscheidet Koexistenz und Koreferenz. Koexistenz meint, dass Bild und Schrift auf einer gemeinsamen Buchseite erscheinen und wechselseitig aufeinander Bezug nehmen. Koreferenz heißt, dass Wort und Bild zwar auf der gleichen Druckseite erscheinen, beide Zeichensysteme aber voneinander unabhängig auf die Welt Bezug nehmen. Die Bild-Text-Beziehungen der juristischen Ausbildungsliteratur sind in erster Linie auf Koexistenz ausgerichtet. Die Hauptrichtung der indexikalischen Verweisung führt bei logischen Bildern, visuellen Metaphern und typographischen Formmerkmalen vom Bild zum Text. *Roland Barthes* beschreibt die Indexikalität des Bildes für den Text als Verankerung. Damit ist gemeint, dass der Text eine Selektionsfunktion hat, indem die Aufmerksamkeit des Betrachters auf bestimmte Bildelemente gelenkt wird. Genau umgekehrt verhält es sich bei der überwiegenden Mehrheit der bildlichen Phänomene in der juristischen Ausbildungsliteratur. Das Bild ist nicht im Text verankert, sondern primär der Text im Bild. Logische Bilder und typographische Formmerkmale erfüllen im Hinblick auf den Text eine Selektionsfunktion, indem sie die Aufmerksamkeit des Lesers auf bestimmte rechtliche Begriffe, Strukturen usw. lenken.

Auch Baumstrukturen können die Aufmerksamkeit auf bestimmte Begriffe lenken, indem etwa „Abgang“ und „Zugang“ einer Willenserklärung in Fett ausgezeichnet werden. Schriftauszeichnungen und Baumstrukturen sind funktional äquivalente Darstellungsformen.

Dagegen sind Autorenbilder und Klassikerporträts im Text verankert. Hier stehen Bild und Text im Verhältnis der Koreferenz. Biographische Anmerkungen bezeichnen unter anderem den Namen der im Bild gezeigten Person, die den Namen trägt. Der indexikalische Aspekt der Bilder kann zusätzlich durch sogenannte deiktische Wörter verstärkt werden (z.B. „Das ist Michael Sachs“). Die koreferentiellen Beziehungen, die durch

realistische Bilder hergestellt werden, dienen der Unterhaltung, Identifikation und Orientierung und beziehen sich nicht unmittelbar auf die zu vermittelnden Inhalte. Sie machen Ausschnitte der Welt sichtbar. Die ästhetische Funktion fällt stärker ins Gewicht als die pädagogische. Gleichwohl kann das Ästhetische die Lernmotivation fördern.

Texte sind Dokumente und können selbst Gegenstand einer bildlichen Darstellung sein. Zeitungsausschnitte²⁶⁸, Formulare und Vermerke, Urteile und Verfügungen können abfotografiert, eingescannt oder aus dem Internet heruntergeladen werden, um sie anschliessend in den Text einzufügen. Bilder von Grundbuchauszügen, Mahnformularen, Wechselformularen, Bussgeldbescheiden, Wertpapieren und Urteilen usw. geben einen Eindruck von der „Wirklichkeit“ des Rechts, die sich auch und vor allem in Schriftstücken niederschlägt und auf diese Weise simuliert wird. Die Dokumente bilden als Anschauungsmaterial für die Studenten ein Fenster zur Rechtspraxis.

Abgebildete Zeitungsausschnitte etwa über Verbrechen verdeutlichen die Relevanz von Themen in den Massenmedien und stellen eine Beziehung zum Alltag des Rezipienten her. Sie dienen somit als „Aufhänger“ für die kriminologische und rechtliche Reflexion der Nachrichten, indem sie Aufmerksamkeit erzeugen und Interesse wecken.

Semantische Aspekte von Bild-Text-Kombinationen beziehen sich auf Redundanz, Dominanz und Komplementarität.

Logische Bilder sind fast immer redundant – sie verdoppeln die Textinformation (Mehrweg-Darbietungen²⁶⁹). Redundanz – eigentlich etwas „Überflüssiges“ – erhöht die Wahrscheinlichkeit der Informationsübertragung und des Verstehens.²⁷⁰ Die doppelte Codierung in symbolisch und ikonisch kann die Behaltensleistung (mnemonische Funktion) erhöhen.

Dominiert das Bild den Text oder der Text das Bild? Für den Untersuchungszeitraum zwischen Ende der 40er Jahre bis in die 80er Jahre hinein wurde rechtliches Wissen fast ausschließlich als linear geordneter Text präsentiert. Im Zuge der Verbildlichung

268 Hans Dieter Schwind, *Kriminologie in der Praxis*. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik, Heidelberg, 2000.

269 Doerfert, 1980 S. 13.

wird das visuelle Zeichensystem aufgewertet und didaktisiert. Die Dynamik der Entwicklung zwischen sprachlichem und visuellem Zeichensystem und ihre unterschiedliche Wertigkeit gilt insbesondere für die Entwicklung der Typographie:

„Die Zweiheit der Schrift als sprachliches und visuelles Zeichensystem stellt Typographie stets in ein Spannungsverhältnis zu der zeitgenössisch jeweils vorherrschenden Hierarchisierung von visueller und sprachlicher Kommunikation ... Die semiotische Dynamik, die die strukturelle Kopplung von Typographie und Sprache via Schrift bereithält, ist ein Schlüssel zum Verständnis des heterogenen Einsatzes, der vielfältigen Semantisierungen und der divergierenden Wertungen typographischer Zeichenmittel im Laufe der historischen Entwicklung von Typographie.“²⁷¹

Fraglich ist, ob und inwieweit mit dieser visuellen Aufwertung eine symbolisch-sprachliche Abwertung einhergeht. *Brunschwig* kommt für das Verhältnis zwischen Gesetzestext und Rechtsnormbild zu dem Schluss, dass ersterer „in semantischer Hinsicht dominiert. Das Rechtsbild vermag keinesfalls selbständig neben dem Gesetzestext zu treten, ist also nicht imstande, ihn zu ersetzen.“²⁷² Dies entspricht der Feststellung *Ecos*, „dass die Verbalsprache zweifellos das leistungsfähigste vom Menschen erfundene Medium ist“²⁷³ ... „Die Verbalsprache muss, um leistungsfähig zu sein, sich oft von anderen semiotischen Systemen aushelfen lassen.“²⁷⁴

Indessen ist dieser Punkt für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand nicht entscheidend. Vertieftes Detailwissen, das in den Lehrbüchern vermittelt wird, geht in den Lernbüchern verloren, die sich auf „das Wesentliche“ bzw. Strukturen konzentrieren. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass durch die Verbildlichung der Umfang des verbreiteten rechtlichen Inhalts verringert wird. Aus den empirischen Ergebnissen geht hervor, dass Lernbücher im Vergleich zu Lehrbüchern einen geringeren Seitenumfang haben und weniger Fußnoten mit Literaturreferenzen aufweisen. Ob mit Blick auf die Lernbücher „weniger mehr“ ist oder sich eine „Entwissenschaftlichung“ andeu-

270 *Doerfert*, 1980, S. 13.

271 *Wehde*, 2000, S. 94.

272 *Brunschwig*, 2001, S. 102.

273 *Eco*, 1991, S. 79.

274 *Eco*, 1991, S. 233.

tet, kann hier mit letzter Sicherheit nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls scheint es kein Zufall zu sein, dass die Verringerung der „Substanz“ in den Lernbüchern mit der Verkürzung der Studienzeiten und mit Bestrebungen zu einer mehr an praktischen Belangen orientierten Juristenausbildung einhergeht.

V. Innere und äußere Bilder im geschichtlichen Wandel

Die Erzeugung von Aufmerksamkeit, die Beschleunigung der kognitiven Verarbeitung von rechtlichen Informationen, der Erwerb von Wissensstrukturen und die Erhöhung der Gedächtnisleistung sind die wichtigsten didaktischen Ziele, die mit Hilfe der logischen Bilder und typographischen Gestaltungen erreicht werden können. Es liegt nahe, die Geschichte der Bilder zu skizzieren, die zur Vermittlung von Wissen und Informationen verwendet wurden. Auf diese Weise lassen sich Kontinuitäten und Brüche aufzeigen.

Gedächtnisbilder haben sich von der Antike bis zur Neuzeit gewandelt: von den inneren mentalen mnemotechnischen Bildern der Antike über die äußeren mnemonischen Bilder des Mittelalters bis hin zu einer im Reformationszeitalter einsetzenden Schriftmnemonik, deren Ziel es war, das Einprägen von schriftlich niedergelegten Glaubensgrundsätzen mit Hilfe von bestimmten typographischen Hilfsmitteln zu erleichtern. Die Verbildlichung führt die Entwicklungslinien der Bild- und Schriftmnemonik zu einer „Quasi-Mnemonik“ zusammen, die durch eine hybride semiotische Struktur gekennzeichnet ist.

Die Mnemotechnik dient dazu, sich im Gedächtnis ein System von bildhaften Vorstellungen als Merkhilfe einzurichten. Sie etablierte sich in der griechischen Antike und bildete einen festen Bestandteil der Rhetorik und Philosophie.²⁷⁵ Sie beschäftigt sich „mit dem Problem des richtigen Wissens zum richtigen Zeitpunkt“²⁷⁶. Die *ars memorativa* hatte somit unmittelbaren praktischen Wert. Sie sollte dem Rhetor dabei helfen, sich den Inhalt einer politischen, forensischen oder Festrede einzuprägen. „Die Verfügung über die im Moment passende Erinnerung wurde als Gabe der Musen, als göttli-

275 Gerhard F. Strasser, *Emblematik und Mnemonik der Frühen Neuzeit im Zusammenspiel: Johannes Buno und Johann Justus Winckelmann*, Wiesbaden, 2000, S. 14.

276 Luhmann, 1994, S. 154.

che Gabe erfahren.²⁷⁷ Drei klassische Texte bilden „die Grundlage zu dem bis weit über die Renaissance wirksamen theoretischen System der Gedächtniskunst“²⁷⁸: Ciceros „*De oratore*“, der unbekannte Autor der „*Rhetorica ad Herennium*“ und Quintilians „*De institutione oratoria*“.²⁷⁹

Der Gedächtniskunst liegt folgende Methode zugrunde. Die zu merkenden Inhalte sollten in prägnante imaginierte Bilder übersetzt werden. Als besonders einprägsam wurden solche *imagines* angesehen, die idiosynkratisch-subjektive Züge annehmen. Die Inhalte sollten sich desto besser merken lassen, je auffälliger und skurriler die bildlichen Vorstellungen ausgeprägt sind. Die Bewusstseinsbilder bleiben jedoch in ihren Beziehungen untereinander ungeordnet, wenn es kein Hilfsmittel gibt, um die Inhalte in der zu merkenden Reihenfolge im Gedächtnis wiederzufinden. Die Theoretiker der Mnemotechnik erkannten, dass man sich leicht an Orte erinnern kann, wo man gewesen ist. Orte sind ebenfalls Imaginationen, Vorstellungsbilder von Örtern/Stellen, an denen die *imagines* plziert werden sollten. Die *loci* der Antike wurden der Lebenswirklichkeit der Polisbewohner entnommen. Die freien Stellen zwischen den Säulen eines Tempels und die Giebel eines Hauses, die Räume und deren Winkel sowie die in den Räumen aufbewahrten Gegenstände wurden als Gedächtnisorte empfohlen. In der Gedächtniswelt muss man sich von Ort zu Ort in einer immer gleichbleibenden Reihenfolge bewegen, da ansonsten die Reihenfolge der zu merkenden *imagines* durcheinander gerät. Die antike Mnemotechnik ist also ein System von *imagines* und *loci*, die wechselseitig aufeinander bezogen sind.

Die imaginierten Objekte und Stellen verweisen auf die Medien Raum und Zeit. Für die Operationen des Bewusstseins und der Kommunikation ist die Welt immer schon, neurophysiologisch bedingt, räumlich und zeitlich geöffnet.²⁸⁰ Die Mnemotechnik macht sich diesen Umstand zu eigen. Raum und Zeit werden dadurch erzeugt, dass Stellen unabhängig von den Objekten identifiziert werden können, die sie jeweils besetzen. Stellendifferenzen markieren das Medium, Objektdifferenzen die Formen des

277 Luhmann, 1994, S. 155.

278 Strasser, 2000, S. 14.

279 Nachweise in: Strasser, 2000, S. 13. Übersetzungen finden sich bei Herwig Blum, Die antike Mnemotechnik, Hildesheim et al, 1969, Anhang.

280 Niklas Luhmann, Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt a. M., 1995, S. 179 ff.

Mediums. Der Raum ermöglicht es, dass Objekte an variable Stellen gesetzt werden können. Die Zeit zwingt dazu, dass Stellen ihre Objekte verlassen. Die durch die Mnemotechnik ermöglichten Gedächtnisleistungen werden durch die Stabilisierung von Zeit erreicht. „Die Stabilität (ein Zeitbegriff) des Raums liegt also darin, dass jedes Objekt sich dort befindet, wo es sich befindet und dort bleibt, wenn es sich nicht bewegt.“²⁸¹

Die Mnemotechnik war – und ist möglicherweise bis heute – gerade für das Recht attraktiv, da es in diesem Wissensbereich in erster Linie nicht um die Erneuerung von Wissen, sondern um die Tradierung von vorhandenem Wissen geht.

„Der Lernprozeß verläuft weitgehend über mündliche Lehre. Seine Basis ist das Auswendiglernen, die gedächtnismäßige Aneignung der Tradition. Die Form des so übermittelten Wissens muß daher auf Lernbarkeit abgestellt sein ... Es liegt auf der Hand, dass dieser Sozialisations- und Erziehungsprozeß Innovationen erschwert und sie fast nur wie ein allmähliches Abweichen der Überlieferung und ihrer Kommentierungen vorkommen lässt. Das Wiedererreichen des Vorbildlichen ist das Hauptziel, und innovatives Denken kann sich leicht dem Verdacht aussetzen, dieses Ziel verfehlt zu haben.“²⁸²

Im Mittelalter erfuhren Rhetorik und Mnemotechnik einen Bedeutungsverlust. Indessen verschwanden die Gedächtnisbilder nicht generell. Vielmehr traten die „unsichtbaren Kathedralen des Gedächtnisses“ als reale Bilder, sogenannte mnemonische Bilder, nach außen.²⁸³ *Kuhn* definiert mnemonische Bilder als

„symbolisch-verkürzende Bilder, die komplexe Themen inhaltlich zusammenfassen, einen bestimmten Merkstoff so komprimiert abbildeten und dem Gedächtnis einprägten“²⁸⁴.

Mnemonische Bilder wurden als Methode zur Lösung eines pädagogischen Vermittlungsproblems konzipiert. Papst Gregor veranlasste die Herstellung christlich-

281 *Luhmann*, 1995, S. 182.

282 *Luhmann*, 1994, S. 156.

283 *Barbara Kuhn*, *Gedächtniskunst im Unterricht*, München, 1993, S. 23.

284 *Kuhn*, 1993, S. 20.

didaktischer Gedächtnisbilder zur Unterweisung von Schriftkundigen.²⁸⁵ *Kuhn* erklärt den Umschwung von den mnemotechnischen Bildern zu realen Bildern der christlich-didaktischen Kunst „als Folge der Überlappung von Kunst und Gedächtniskunst“²⁸⁶. Die Überschneidung erklärt die häufig surreal anmutende Bildgestaltung. Im Mittelalter trifft man auch auf mnemonische Bilder mit rechtlichen Bezügen.

Das strenge logisch-kombinatorische Denken der Scholastik manifestierte sich in juristischen Lehrbildern. Baumartige Gebilde, die sogenannten *arbores*²⁸⁷, kommen in ihrer binär-logischen Struktur den heute verwendeten Baumstrukturen recht nahe, wenn man Wurzeln, Stamm, Äste, Blätter und/oder Blüten durch Striche, Pfeile, Kästchen und Kreise ersetzt. Beispielsweise veranschaulichen *arbores* die Struktur der verwandtschaftsbedingten Ehehindernisse im „Baum der Blutsverwandtschaft“²⁸⁸. Die „*arbores actionum*“ sind ein weiteres Beispiel. Sie bilden die unterschiedlichen Rechtsansprüche aus den römischen Rechtsquellen ab.²⁸⁹ Klärungsbedürftig ist, wie mnemotechnische von mnemonischen Bildern abgegrenzt werden können.

Aus der Sicht des Dozenten zielt die Mnemotechnik darauf ab, dass der Lernende Bilder im Bewusstsein entwickelt (für die meditierende Betrachtung, Erzeugung von Erkenntnis und Verständnis). Dagegen verwenden die Bildadressaten mentale Bilder primär für Mitteilungszwecke in der Kommunikation (das Halten einer Rede, eines Vortrags usw.; das Schreiben einer Klausur). Während die antiken mnemotechnischen Bilder

285 „Was denen / so da lesen können / die Schrift nutzt / so nutzt den Leyen das Gemälde / dann in demselbigen sehen die Unwissenden / was ihnen zuthun / darinn lesen dieselben / die nit lesen können“ (Papst Gregor, zitiert in: *Strasser*, 2000, S. 56).

286 *Kuhn*, 1993, S. 21; *Frances A. Yates*, *The Art Of Memory*, London, 1966, S. 81.

287 Die räumlich-tabellarischen (mnemonischen) Schemata lassen sich in drei Grundtypen unterteilen: *turres* (turmartige Gebilde), *arbores* (Bäume) und *rotae* (Räder) (vgl. *Kuhn*, 1993, S. 25).

288 Auch die Bilder des Sachsenspiegels sollen unter die mnemonischen Bilder fallen (*Kuhn*, 1993, S. 38).

289 *Christian H.F. Meyer*, *Spuren im Wald der Erinnerung. Zur Mnemotechnik in Theologie und Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts*, in: *Forschungen zur Theologie und Philosophie des Mittelalters*, Köln-Leuven 67, 1, 2000, S. 10 ff.

„der akustischen Verlautbarung des Erinnerten und damit seiner Veräußerlichung (dienten), dienten die christlichen Mnemobilder einer lautlosen Verinnerlichung“²⁹⁰.

Die besondere geschichtliche Figuration zwischen dem Protestantismus, dem Bildersturm der Reformationszeit und der Erfindung des Buchdrucks wirkten sich nachhaltig auf die Entwicklung der Gedächtnisbilder aus. Wenngleich die mnemonischen Bilder nicht vollständig verdrängt wurden, verschwanden zumindest diejenigen des religiösen Lebens – die mnemonischen Bilder der Andachtsmnemonik. An ihre Stelle trat die sogenannte Schriftmnemonik, die „memorierte Wortwörtlichkeit“²⁹¹.

Auf der Grundlage von gedruckten Bibeltexten sollten protestantische Glaubensgrundsätze durch ständig wiederholende Lektüre verinnerlicht werden. Ziel protestantischer Frömmigkeitsübung war es, das identische Bibelwort jederzeit auswendig parat zu haben.²⁹² Zu diesem Zweck wurden die mnemonischen Bilder durch besondere typographische Formmerkmale „umgerüstet“. Die semiotische Transformation wurde primär durch rein textbezogene Wiedererkennungsmittel verwirklicht: durch die Vers-einteilung der Bibel und durch die tabellarische Bibelkonkordanz.

Luther und der Protestantismus nutzten die durch den Buchdruck geschaffene Unterscheidung zwischen sprachlichem und visuellem Zeichensystem der Schrift als Bedingung der Möglichkeit für die Prägung einer an Schrift ausgerichteten Andachtspraxis. Die protestantische Schriftmnemonik kann als Kopplung zwischen Bibeltext und praktischer Unterweisung verstanden werden. Die Untergliederung der Bibeltexte sollte die Verinnerlichung von Glaubensinhalten unterstützen, ferner zu einer asketisch-protestantischen Lebensführung anhalten und damit disziplinierend wirken. Die Ge-

290 Jörg Jochen Berns, Umrüstung der Mnemotechnik im Kontext von Reformation und Gutenbergs Erfindung, in: *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400-1750*, in: Jörg Jochen Berns/Wolfgang Neuber (Hrsg.), Tübingen, 1993, S. 35-72 (38).

291 Berns, 1993, S. 70.

292 Der Spartenkanal Bibel TV belegt, dass an das Wort gebundene Bibeltreue auch im Medium der bewegten Bilder, also des Films, verwirklicht werden kann. Nach den Willen der Anbieter sollen nur „originalgetreue Bibelverfilmungen“ präsentiert werden. „Frei nach Luthers Forderung ‚sola scriptura‘ will sich Bibel TV allein auf die bei Amts- und Freikirchen konsensfähige reine Schrift beziehen.“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. August 2001, Beilage ‚Kommunikation und Medien‘, S. B3).

dächtniskunst ist also nicht an ein bestimmtes Medium gebunden, sondern kann sowohl ikonisch als auch sprachlich codiert werden.²⁹³

Zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wurden Bilder richtungsweisend als Methode zur Vermittlung von Wissen²⁹⁴ im Zuge der Verwissenschaftlichung des Denkens²⁹⁵. Es entwickelte sich der sogenannte pädagogische Realismus, der zwei unterschiedliche Richtungen verfolgte: Einerseits kam es zu einem rapiden Anstieg der Bildmnemonik.²⁹⁶ *Johannes Buno* (1617-1697) gilt als deren bedeutendster Vertreter. Er schrieb drei wichtige bildmnemonische juristische Lehrbücher: unter anderem das *Memoriale Institutionum Juris* (1672) und das *Memoriale Codicis Justiniani*.²⁹⁷ Seine Lehrmethode wurde durch die Emblematik und ihren dreiteiligen Aufbau beeinflusst: Es besteht eine Wechselbeziehung zwischen der Illustration eines jeden mit Titulus überschriebenen Merkwort mit dem mnemonischen Bild selbst und dem juristischen Inhalt im Textteil (Motto, Pictura und Epigramm).²⁹⁸

Bunos mnemonischer Ansatz blieb nicht ohne Einwände.²⁹⁹

293 Es gibt neuerdings Anzeichen für eine ‚Filmmnemonik‘: Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete am 21. August 2001, dass die Zuschauer bei Bibel TV aus Kostengründen mit vielen Wiederholungen rechnen müssen. „Aus theologischem Blickwinkel muß das kein Nachteil sein: Nähert man sich doch im sogenannten hermeneutischen Zirkel der wahren Erkenntnis im wiederholten Lesen der Bibel mit einem sich fortlaufend erweiterten Vorverständnis“ (Beilage „Kommunikation und Medien“, S. B3).

294 *Kuhn*, 1993, S. 100-112. „... die zunehmende Verquickung vom Verbalem und Visuellem wurde zu einem Kennzeichen der pädagogischen Literatur des 17. Jahrhunderts“ (Strasser, 2000, S. 59).

295 Die „Konjunktur“ der „rein technischen Mnemonik“ wurde durch den Humanismus und die Medizinteorie angefacht. Sie hing mit dem „Grundproblem des Wissens und der Konstitution der Wissenschaft im 16. und 17. Jahrhundert“ zusammen (*Thomas Leinkauf*, *Scientia universalis, memoria und status corruptionis: Überlegungen zu philosophischen und theologischen Implikationen sowie zum Verhältnis von Universalwissenschaft und Theorien des Gedächtnisses*, in: *Jörg Jochen Berns/Wolfgang Neuber* (Hrsg.), *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400-1750*, Tübingen, 1993, S. 1-34).

296 Für den Zeitraum von etwa 1450 bis 1700 schätzt man an die 600 Autoren von über 900 verschiedenen mnemonischen Schriften (*Strasser*, 2000, S. 27, 51).

297 *Kuhn*, 1993, S. 134. *Thomas Murner* (1475-1537) verwendete bereits im 15. Jahrhundert Bilder zur Vermittlung von juristischem Wissen, jedoch ohne Bezugnahme auf die bildmnemonische Tradition (*Strasser*, 2000, S. 52 f.): Seine „1518 in Straßburg erschienene *Chatiludium Institute* oder dessen *Chatitudum logice* von 1509 stellen einen Versuch dar, mit einem Kartenspiel mnemotechnische Methoden in die Rechtswissenschaften einzuführen“ (*Strasser*, 2000, S. 89).

298 *Strasser*, 2000, S. 91 f.

299 Unter seinen Kritikern befand sich kein geringerer als *Kant*, der direkt auf *Buno* Bezug nimmt: „Es sei dies eine Methode, Vorstellungen assoziativ mit Nebenvorstellungen zu verbinden, die an sich (für den Verstand) gar keine Verwandtschaft mit einander haben, z.B. Laute einer Sprache mit gänzlich ungleichartigen Bildern‘ und diese dann dem Gedächtnis einzuprägen. Die beabsichtigte Ökonomie trete nicht ein, ‚da man dem Gedächtnis die Arbeit zu erleichtern sucht, in der Tat aber sie durch die ihm unnötig aufgebürdete

*Johann Amos Comenius*³⁰⁰ steht für die andere Richtung: Er unternahm den Versuch, Anschauungsbilder, d.h. realistische Lehrbilder, zur effektiven Vermittlung von Sachwissen und damit rational einzusetzen.³⁰¹ Dabei stand nicht das Auswendiglernen von Texten, sondern die Vermittlung von Gegebenheiten der Wirklichkeit im Mittelpunkt.³⁰²

Bilder wurden im 17. Jahrhundert mit der Ausdifferenzierung eines besonderen Systems für die Erziehung, die sich nach der Reformation und dem dreißigjährigen Krieg von der Kirche und auch stärker von der Familie ablöste, zunehmend als didaktisches Lernmittel und damit reflektiert eingesetzt. Die sich herausbildende Pädagogik/Didaktik reagierte auf ein gesellschaftsstrukturelles Problem: Die zunehmende Wissensproduktion, insbesondere von Sachwissen, als Folge der Ausdifferenzierung der empirisch-analytischen neuzeitlichen Wissenschaften erzeugte eine Wissenskluft zwischen den Generationen. Da das zum Leben erforderliche Wissen nicht mehr allein von der Familie weitergegeben werden konnte, gewann die schulische Erziehung immer mehr an Bedeutung. Der Frontalunterricht benötigte eine Technik zur Wissensvermittlung: die Didaktik, die fortan die Auswahl der Lernmittel festlegte. Erziehung und Bildung wurden rationalisiert.

In Anschluss an *Johann Amos Comenius* wurde mit dem Einsatz von Realien in eine didaktische Grundkonzeption die bisher unsystematisch angewandten Hilfsmittel, darunter das Bild, zu pädagogisch reflektierten und didaktisch rationalisierten Instrumen-

Assoziationen sehr disparater Vorstellungen erschwert.' Dadurch werde die ingeniose Mnemonik in ein Reich des Unsinn und er Verschwendung abgedrängt (in Werkausgabe in XII Bänden, *Wilhelm Weischedel*, Bd. XII, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Teil 2; Frankfurt a.M., 1991).

300 „Comenius hatte in der Tat das Anschauungsbild zu einem unumgänglichen Teil der Didaktik erhoben ... bei Buno und Winckelmann wird zu beobachten sein, dass sich die Bilderliteratur ... in die mnemonische Bildsymbolik zurückfiel. Bilder und Schemata wurden wieder als mnemotechnische Hilfen benutzt ...“ (*Strasser*, 2000, S. 63).

301 Der „pädagogische Realismus“ beginnt im 17. Jahrhundert mit *Johann Amos Comenius* und seinem Werk *Orbis sensuarium pictus*. Comenius steht für die pansophische Richtung, Buno für die utilitaristische (*Strasser*, 2000, S. 62 f.). Nach der Auffassung von *Comenius* sollte das Heil der Welt innerweltlich durch Erziehung erreicht werden. Diese Welt, bestehend aus zerstreuten Teilen, spiegelt sich im „Orbis pictus“ wider und bildet ein ganzheitliches Gefüge aus Sachen, Wörtern und dazugehörigem Bild. (Vgl. *Heiner Höferer*, Nachwort, in: *Johann Amos Comenius*, „Orbis sensualium pictus“, Die bibliophilen Taschenbücher, Dortmund, 1978, S. 11). Das mnemonische Bild wird zunehmend vom „Anschauungsbild“ abgelöst (*Kuhn*, 1993, S. 102).

302 *Kuhn*, 1993, S. 101 f.

ten, die es ermöglichen, das Lehr- und Lernverfahren rationell zu gestalten und „ein höchstes Maß an, so *Comenius*, „ ‚Sicherheit‘, ‚Leichtigkeit‘, ‚Gründlichkeit‘ und ‚Schnelligkeit‘ des Lehrens und Lernens zu erreichen“³⁰³. *Comenius* demonstriert in seinem berühmten Lehrbuch *Orbis sensualium pictus (Die sichtbare Welt)*, wie das Lesen- und Schreibenlernen durch die Herstellung des Zusammenhangs von Text, Laut und Bild verbessert werden kann.

„Alles soll so viel wie möglich den Sinnen vorgeführt werden und zwar aus drei Gründen: a) Es ist nötig, dass der Anfang der Erkenntnis immer von den Sinnen ausgehe ...; b) Wahrheit und Sicherheit des Wissens hängen nur vom Zeugnis der Sinne ab ...; c) Sinnliche Veranschaulichung bewirkt die Dauer des Wissens ...“³⁰⁴

Dessen ungeachtet behält der Text gegenüber dem Bild in der pädagogischen Praxis eine Vorrangstellung.

Die Unterscheidung zwischen mnemonischen und realistischen Bildern, also zwischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Bildern, wirft ein Licht auf die Frage, warum logische Bilder in der juristischen Ausbildungsliteratur deutlich häufiger verwendet werden als realistische Bilder. Sowohl mnemonische Bilder als auch logische Bilder beziehen sich nicht auf die Welt, sondern auf Texte. In beiden Fällen soll vor allem ein enzyklopädisches Wissen vermittelt werden. Da die zu vermittelnden rechtlichen Begriffe und ihre Bedeutung textgebunden sind, überrascht es nicht, dass logische Bilder deutlich häufiger als realistische Bilder verwendet werden.

Zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert trat das Bild als Lernmittel immer mehr in den Hintergrund. Man gelangte zu der Überzeugung, dass Bildung vor allem durch Texte erreicht werden müsse. Dagegen galt das narrative Bild – darunter fallen auch die mnemonischen Bilder – als unberechenbar, non-autoritär und anarchisch.

*Schuck-Wersig*³⁰⁵ nennt fünf Entwicklungsmomente, die im Zuge des okzidentalen Rationalismus zu einer Abnahme der kulturellen Akzeptanz des Bildes geführt haben:

303 *Schuck-Wersig*, 1992, S. 145; Zitat: *Johann Amos Comenius*; Pampaedia, D. Tschizewskij (Hg.), Heidelberg, 1960.

304 *Johann Amos Comenius*, *Comenii Opera didactica omnia*, Amsterdam, 1657.

305 1992, S. 162-165.

1. Bilder stellten für die Reformationsbewegung aufgrund ihres magischen Charakters ein Kontrollproblem hinsichtlich der Vermittlung von Glaubenszielen dar.
2. Im Gegensatz zum a-logischen Bild galt die Schrift aufgrund ihrer Linearität als das geeignetere Medium für die Darstellung einer zunehmend komplexer werdenden Realität. A-logisch heißt, dass sich das Bild einer logischen Bestimmung entzieht.
3. Für die Schulerziehung war das Bild als Disziplinierungsmittel aufgrund seines non-autoritären Charakters ungeeignet.
4. Die empirisch-analytische Wissenschaft stellte die Verstandestätigkeit bei der Gewinnung von Erkenntnissen über die bildlich-sinnliche Anschauung.
5. Das Bild widersprach den Kommunikationsbedürfnissen der kritischen Öffentlichkeit, die sich in der Aufklärung herausbildete.

Gernot Wersig konstatiert:

„Bilder sind immer (schon aufgrund der physiologischen Basis) eine Mischung von Rationalität und dem Anderen der Erkenntnis. Sie sind daher in den Rationalisierungsschüben der westlichen Kulturen dem Irrationalitätsverdacht ausgesetzt und werden in diesen Schüben nahezu zwangsläufig in ihren Wirkungspotentialen eingeschränkt ... weil sie ihrem Wesen nach renitent sind: Sie bieten sich auch immer den kynischen Potentialen als Realisierung an, indem sie auch Momente des Anarchischen, des Non-Autoritären, des Sinnlich-Anschaulichen, des A-sozialen und des A-logischen anbieten. Das Bild ist von der Rationalität nur bedingt domestizierbar.“³⁰⁶

Bedingt durch die Möglichkeiten der Fototechnik, stieg der kulturelle Stellenwert des Bildes nach seinem Niedergang im 17. und 18. Jahrhundert im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wieder an. Die chemische Bilderzeugung ermöglichte nicht nur die massenhafte Verbreitung von Bildern, sondern auch eine neue Bildform. Mit ihrer technischen Reproduzierbarkeit wurde die Verfügbarkeit von Bildern weiter erleichtert, ihr Stellenwert im Alltag wuchs.

306 In: *Petra Schuck-Wersig*, Expeditionen zum Bild. Beiträge zur Analyse des kulturellen Stellenwerts von Bildern, Frankfurt a.M. et al, 1992, S. 8.

In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts setzte mehr und mehr eine „Bilderflut“ mit der Durchsetzung der massenmedialen Kommunikations- und Informationstechnologie³⁰⁷ ein. Die Informationsgesellschaft produziert und verarbeitet immer mehr Datenmengen. Mit Hilfe des Computers und seiner Graphikoberfläche lassen sich digitale Bilderformen erzeugen, darunter auch solche, die vorher unbekannt waren. Neu ist unter anderem die Zunahme von Graphiken. Graphikprogramme gehören inzwischen zur Standardsoftware des PC. Im Vergleich zur Fototechnik, die Erzeugung von Bildern ermöglichte, geht die Computertechnik einen Schritt weiter, indem sie die selbständige Gestaltung von Bildern zulässt.

Insbesondere in der Wirtschaft hat sich der mediale Schwerpunkt von der Schrift zum Bild verlagert. Dort ist die Auffassung herrschend, dass linear aufbereitete Informationen allein nicht mehr in der Lage seien, Informationsmassen präsentationsgerecht aufzubereiten und zu vermitteln. Graphiken dienen zum einen der unternehmensinternen Kommunikation zur Darstellung von Betriebs- und Organisationsabläufen., Entwicklungsdaten usw., andererseits im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Außendarstellung des Unternehmens, vor allem bei medienwirksamen Hauptversammlungen.

Nicht nur die äußeren Bilder werden für eine effiziente Informationsverarbeitung verwendet. Bedingt durch Erkenntnisse der neurophysiologischen Gehirnforschung wird die Mnemotechnik und ihre mentalen Bilder aufgrund ihrer wissenschaftlichen Fundierung durch die Gedächtnispsychologie und Kognitionswissenschaften aufgewertet.³⁰⁸ Mehr oder weniger zeitgleich zur externen Verarbeitung von immer mehr Informationen mit Hilfe von äußeren Bildern entwickeln sich „Psychotechniken“ in der Nachfolge der klassischen Mnemotechnik, die darauf abstellen, immer mehr Informationen auf der Grundlage von Bildern gedächtniswirksam zu verarbeiten. Es gibt Hinweise, dass mnemotechnische Bilder gegenwärtig auch in die juristische Ausbildung

307 „Mit der sozialen Durchsetzung von Computertechnologien hat eine unumkehrbare Veränderung der kommunikativen und interaktiven Strukturen begonnen. Menschliche Kommunikation wird intensiver, intelligenter und reichhaltiger mit nicht-menschlichen Kommunikationsträgern verwoben. Dies beeinflusst Organisationsstrukturen, Lehrformen, Wissens- und Lernstile ebenso wie menschliches Selbstverständnis und Zukunftsvorstellungen“ (Faßler, 2001, S. 63).

308 Vgl die neuere Literatur zur Praxis der Gedächtniskunst, etwa Vera F. Birkenbihl, *Das „neue“ Strohhalm im Kopf?: vom Gehirn-Besitzer zum Gehirn-Benutzer*; 37. Aufl., Landsberg, 2000; Tony & Barry Buzan, *The Mind Map Book*, London, 2000; dies., *Master Your Memory*, London, 2000; Jonathan Hancock, *Maximise Your Memory*, London, 2000.

Eingang finden. So vermittelt der Münchener Repetitor *Marco von Münchhausen*³⁰⁹ mnemotechnische Verfahren bei Präsenzveranstaltungen.

Fraglich ist, ob auch die logischen Bilder in der Tradition der mnemonischen Bilder stehen. *Kuhn* interpretiert die *arbores* als mnemonische Bilder. Diese Ansicht vertritt auch *Meyer*³¹⁰. Zwar spricht für einen mnemonischen Bildcode logischer Bilder, dass in beiden Fällen das Textverständnis und die Merkfähigkeit verbessert werden sollen. Auch die rechtliche Methodenlehre hat das so gesehen. Nach *Haft* leistet das „Strukturdenken“ zweierlei:

„... erstens eine Verbesserung der Merkleistung durch Vermeidung unwesentlichen Ballastes, und zweitens eine Vergrößerung der Lesegeschwindigkeit.“³¹¹

Jedoch fallen die Unterschiede zwischen den Bildtypen mehr ins Gewicht als ihre Gemeinsamkeiten: Mnemonische Bilder erfordern aufgrund ihrer analogen semiotischen Struktur ein Höchstmaß an visueller Konkretheit und Genauigkeit im Detail. Ferner widerspricht die – freilich nur schwach ausgeprägte – Konventionalisierung logischer Bilder (Wiederholung von Strichen, Pfeilen, Kästchen, Kreisen) dem Erfordernis der subjektiv-individuellen Auffälligkeit. Schließlich können entäußerte mnemotechnische Bilder nur sehr begrenzt in der Kommunikation verwendet werden, da sie aufgrund ihrer idiosynkratischen Struktur für eine unbestimmte Vielzahl von Lesern unverständlich bleiben. Logische Bilder folgen also keinem mnemotechnischen Bildcode. Deshalb sind sie auch keine externalisierten mnemotechnischen Bilder. Möglicherweise sind logische Bilder ein Vorbote für die Wiederkehr der mnemonischen Bilder. Eine solche Annahme drückt – jedenfalls derzeit – wohl eher einen Soll-Zustand aus. So wünscht sich *Kuhn*³¹² für die Zukunft „mehr Bildmnemonik“. Gleichwohl schätzt sie die derzeitige pädagogisch-didaktische Relevanz („Ist-Zustand“) als gering ein.

So verneint die Autorin einen „konkreten Rückbezug auf die existente bildmnemonische Tradition, geschweige denn auf die pädagogische Diskussion über die Vor- und

309 *Marco von Münchhausen* demonstrierte das Leistungsvermögen seines Gedächtnisses bei einem Vortrag über gehirngerechtes Lernen in der juristischen Ausbildung an der Ruhr-Universität Bochum, veranstaltet vom Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie.

310 *Meyer*, 2000, S. 10 ff.

311 1995, S. 47.

312 2000, S. 186-189.

Nachteile der beiden Verfahren im 17. Jahrhundert ...“. *Kuhn* versteht die Bildmnemonik als Mittel des Textverstehens, als „ein hermeneutisches Verfahren ... , eine ‚rechtshemisphärische‘ Hermeneutik ...“.

Es sind berechtigte Zweifel angebracht, ob logische Bilder diese Anforderungen erfüllen. Andererseits lässt sich nicht bestreiten, dass logische Bilder und mnemonische Bilder wichtige Gemeinsamkeiten aufweisen: Sie stehen in Text-Bild-Bezügen und dienen der Vertiefung des Textverständnisses. Deshalb ist es zutreffend, logische Bilder als Gedächtnisbilder im weiteren Sinne zu betrachten, die nicht an die spezifische Tradition der mnemonischen Bilder anknüpfen. Es sind Gedächtnisbilder *sui generis*. Darum soll hier von einer „Quasi-Mnemonik“ gesprochen werden, die latente Vorläufer in den *arbores* der Scholastik hat.

Die bereits erwähnte Mind-Mapping-Technik³¹³ dürfte dem Wunsch *Kuhns* nach einer „rechtshemisphärischen Hermeneutik“ – was immer man darunter konkret zu verstehen hat – eher gerecht werden. Diese Visualisierungstechnik kombiniert mnemotechnische und mnemonische Verfahren mit der abstrakten Struktur logischer Bilder. Die Zusammenführung unterschiedlicher Traditionslinien der Gedächtnisbilder in der Mind-Mapping-Technik führt zu einer hybriden Formkonstellation. Die rein binär-logische Struktur der Baumstrukturen als Grundtypus der logischen Bilder wird durch eine rechtshemisphärisch-bildliche Struktur ergänzt. Mit *Gilles Deleuze* und *Félix Guattari*³¹⁴ lässt sich im Hinblick auf die hybride Struktur der Mind-Maps möglicherweise von einem Rhizom³¹⁵ sprechen, das die traditionelle Baumlogik³¹⁶ verdrängt.

„Anders als zentrierte (auch polyzentrische) Systeme mit hierarchischer Kommunikation und feststehenden Beziehungen, ist das Rhizom ein azentrisches, nicht hierarchisches und asignifikantes System ohne General ... im Unterschied zu Bäumen oder ihren Wurzeln verbindet das Rhizom einen beliebigen Punkt mit einem anderen beliebigen Punkt, wobei nicht unbedingt jede seiner Linien auf ande-

313 Vgl. S. 201 f.

314 *Gilles Deleuze/Félix Guattari*, Tausend Plateaus, Berlin, 1992, vgl. S. 11-43.

315 Die Metapher des Rhizoms wurde – wie die des Baumes – der Botanik entlehnt. Ein Rhizom ist ein Wurzelsystem, das keine Hauptwurzel hat.

316 Das Baummodell denkt immer auf einen Ursprung hin. Alle Elemente leiten sich aus einer vorgängigen Einheit ab. Die logische Struktur ist binär: aus eins werden zwei, aus zwei werden vier etc.

re, gleichartige Linien verweist.³¹⁷ ... Das Denken ist nicht baumförmig, und das Gehirn ist weder eine verwurzelte noch eine verzweigte Materie. ... Vielen Menschen ist ein Baum in den Kopf gepflanzt, aber das Gehirn selbst ist eher ein Kraut oder Gras als ein Baum.³¹⁸

Es soll von Netzen gesprochen werden, die in Opposition zum Repräsentationsmodell von Denken und Sprache stehen. Sie sind dem linearen Denken und dem hierarchischen Modell des Baumes gegenüber subversiv. Es bleibt abzuwarten, ob diese bislang komplexeste Bildvariation auch in die juristische Ausbildungsliteratur Eingang finden wird.

Aber bereits jetzt deuten sich hybride Zeichenstrukturen an: Typographische Formmerkmale und logische Bilder, teilweise durch illustrative realistische Bilder und Piktogramme ergänzt, verbinden die Quasi-Bildmnemonik mit einer Schriftmnemonik. Hinzu kommt, dass durch die Aufwertung des visuellen Zeichensystems unbestreitbar eine Vernetzung der rechtlichen Inhalte stattfindet. Außerdem ist zu betonen, dass die visuellen Gestaltungen nicht nur die linke, sondern auch die rechte – also für das bildlich-ganzheitliche Denken verantwortliche – Gehirnhälfte beeinflussen. Aus dem Gesagten folgt jedoch keine Aufhebung der Linearität des sprachlichen Inhaltssystems. Vielmehr bleibt die visuelle Hybridisierung streng an die zweiwertige Logik der rechtlich-hierarchischen Begriffsstrukturen gebunden. Dagegen sind netzartige Strukturen – wie das Internet mit seinen Hypertextstrukturen sowie neuronale Netze des Gehirns – durch Mannigfaltigkeit und Dezentralität gekennzeichnet. Deshalb können die Lernbuchtexte auch nicht als Rhizome gedeutet werden. Sie bleiben an der traditionellen Baumstruktur gekoppelt.

317 *Deleuze/Guattari*, 1992, S. 36.

318 *Deleuze/ Guattari*, 1992, S. 28.

Dritter Teil: Relevanz der Untersuchung

Zum Abschluss soll die Relevanz der vorliegenden Arbeit unter den folgenden Gesichtspunkten diskutiert werden: Zunächst wird darauf eingegangen, ob und inwieweit die soziologische Systemtheorie einen fruchtbaren Ansatz für die Beschreibung der juristischen Ausbildungsliteratur darstellt. Im Anschluss daran wird der Beitrag der Arbeit für das Gesamtprojekt „Visuelle Rechtskommunikation“ erörtert. Am Ende sollen mögliche Konsequenzen der Untersuchung für die Medienforschung und die Medienpädagogik/-didaktik aufgezeigt werden.

I. Möglichkeiten und Grenzen der Systemtheorie für die Beschreibung der Verbildlichung

Die soziologische Systemtheorie in der Fassung von *Niklas Luhmann* wurde in der vorliegenden Arbeit auf einem bislang nicht analysierten Gegenstandsbereich angewendet: die visuelle Kommunikation der juristischen Ausbildungsliteratur. Daran ist ungewöhnlich, dass *Luhmann* visuellen Phänomenen anscheinend nur wenig Aufmerksamkeit schenkt. Dies könnte man meinen, da nach seinem Verständnis Kommunikation in erster Linie durch Sprache bedingt ist. Sprache fungiert wie kein weiteres Medium als Träger von Sinn. Sinn stellt wiederum das basale Medium für die Operation

sweise von sozialen und psychischen Systemen dar. Überdies ist Sprache der wichtigste Mechanismus für die strukturelle Kopplung von psychischen und sozialen Systemen. Indessen ist diese Einschätzung unzutreffend. Vielmehr ist das Phänomen der visuellen Kommunikation in der Systemtheorie im Vergleich zu den Medien- und „Bildwissenschaften“ an einer möglicherweise unüblichen Stelle verortet, gleichwohl stellt es kein theoretisches Randphänomen dar. Visuelle Kommunikation lässt sich als ein weiterer Modus struktureller Kopplung beschreiben.³¹⁹ Strukturelle Kopplungen öffnen die Systeme für die gesellschaftliche Evolution. Das Besondere der visuellen

319 *Niklas Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Band 1, Frankfurt a. M., 1997, S. 100 ff.

Kommunikation in der juristischen Ausbildungsliteratur ist darin zu sehen, dass sie die sprachlich bedingte Leistung der strukturellen Kopplung zwischen den psychischen Systemen und dem pädagogischen System optisch optimiert. Des weiteren belegt die vorliegende Arbeit, dass die Unterscheidung Medium/Form sowie *Luhmanns* grundsätzliche Überlegungen zur Bedeutung der Wahrnehmung für die Kommunikation einen Zugang zur Analyse der visuellen Kommunikation auf dem Gebiet von Schriftwerken bieten. Zwar analysiert *Luhmann* nicht sprachliche Kommunikation als spezifische Erscheinung des Kunstsystems der Gesellschaft. Doch es konnte hier gezeigt werden, dass gesteigerte Wahrnehmungsleistungen in nicht sprachlicher Form auch für das pädagogische System relevant sind. Damit wird die Systemtheorie ihrem universalen Anspruch als „Supertheorie“, alles Soziale erklären zu können, auch für den Anwendungsfall der Verbildlichung gerecht. Auf diese Weise wurde erreicht, dass der Untersuchungsgegenstand auch einer soziologischen Analyse zugänglich gemacht werden konnte im Gegensatz zu einer kognitionspsychologischen, sprachwissenschaftlichen, sprachphilosophischen oder kulturwissenschaftlichen Betrachtungsweise. „Synergieeffekte“ konnten vor allem durch die Verknüpfung der systemtheoretischen Analyse der Kommunikation mit der zeichentheoretischen Betrachtung der semiotischen Struktur erzielt werden. Zum einen bedeutet die Verbildlichung die Reaktion auf ein Vermittlungsproblem im Verhältnis zwischen sozialen und psychischen Systemen. Zum anderen hängt die semiotische Struktur der verwendeten Medien von der spezifischen Operationsweise der Kommunikation in den verschiedenen gesellschaftlichen Funktionssystemen ab.

Das Ausmaß des zu vermittelnden rechtlichen Wissens hat eine Komplexität erreicht, die es zunehmend erschwert, die an der professionellen Rechtskommunikation beteiligten psychischen Systeme durch das Medium der Sprache mit dem gesellschaftlichen Funktionssystem des Rechts zu koppeln. Das Lehrbuchwissen hat einen Umfang erreicht, der nicht mehr vermittelbar ist. Lernbücher und Skripten reduzieren die Informationsmenge und visualisieren die selektierten Wissensinhalte. Das „klassische“ Lehrbuch wird verdrängt.

Eine über die Schriftkommunikation hinausgehende, das heißt typographisch-indexikalisch gesteigerte, visuelle Kommunikation ist die Folge eines Komplexitätsge-

fällen zwischen psychischen und sozialen Systemen, das möglicherweise durch die visuelle Kommunikation kompensiert wird.

Die Zeichentheorie findet an diese Überlegungen Anschlussmöglichkeiten. Sie begründet, dass es unterschiedliche Ikonizitätsgrade gibt, die danach variieren, inwieweit sich Zeichen vom sprachlich-Symbolischen entfernen. So liegt der Ikonizitätsgrad im Kunstsystem (insbesondere in der bildenden Kunst) in der Regel erheblich höher als in der an Texten gebundenen Kommunikation im pädagogischen System, welche die Vermittlung von rechtlichem Wissen zum Gegenstand hat. Der Ikonizitätsgrad und das Ausmaß der Verbildlichung ist damit abhängig von der Kommunikation im jeweiligen Funktionssystem und dessen spezifischer Operationsweise. Zwar variiert der Ikonizitätsgrad zwischen wissenschaftlichen Lehrbüchern und pädagogischen Lernbüchern nur unwesentlich, da die visuelle Kommunikation aufgrund ihrer Indexikalität in beiden Literaturarten eng an die Sprache angelehnt bleibt. Dagegen differieren Lehr- und Lernbücher im Hinblick auf das Ausmaß der Verbildlichung. Wissenschaftliche Lehrbücher, die in der Regel auf die Systematisierung des Wissens und nicht so sehr auf die Wissensvermittlung ausgerichtet sind, erfordern im geringeren Ausmaß visuelle Kommunikation als pädagogische Lernbücher. Die vorliegende Arbeit verdeutlicht, dass Systemtheorie und Zeichentheorie ertragreich miteinander verknüpft werden konnten. Die Grenzen einer systemtheoretischen Analyse liegen bei der engeren Bestimmung der semiotischen Formen. Deren Struktur lässt sich jedoch mit Hilfe der Zeichentheorie inhaltlich konkretisieren. Die Unterscheidung Medium/Form bildet das systemtheoretische „Einfallstor“ für die Zeichentheorie. Darin zeigt sich auch die hohe Anschlussfähigkeit der Systemtheorie für den „Import“ fremder Theorien.

II. Bedeutung für das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“

In welchem Verhältnis steht die Verbildlichung zu den konzeptionellen Überlegungen des Gesamtprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“? Die Frage muss bereits im Ansatz spezifiziert werden. Zunächst gilt es, den Ort näher zu bestimmen, an dem eine für das Recht relevante Kommunikation dem Einfluss der Bilder unterliegt. *Röhl/Ulbrich*

unterscheiden Bilder vom Recht und Bilder im Recht.³²⁰ Letztere seien dadurch gekennzeichnet, dass sie in der rechtsinternen Kommunikation Verwendung finden. Diese Zuordnung ist nicht zwingend. Zwar sind die visuellen Phänomene der juristischen Ausbildungsliteratur nicht Bilder vom Recht, sondern Bilder im Recht. Sie werden jedoch in erster Linie in der pädagogischen Kommunikation verwendet, die das Recht wie auch andere Wissensgebiete als Informationszusammenhang behandelt. Die Verbildlichung findet also nicht im Rechtssystem statt. Es handelt sich um visualisiertes Recht im pädagogischen System. Relevante Thesen zur visuellen Rechtskommunikation müssen aufgrund dieser „Verlagerung“ der Kommunikation vom Recht in die Pädagogik an die besonderen Verhältnisse des pädagogischen Systems angepasst und anhand der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit überprüft werden.

1. Das ikonische Zeitalter soll auch für die rechtsinterne Kommunikation angebrochen sein.³²¹ Für die pädagogische Kommunikation kann dies in Bezug auf rechtliche Inhalte nur mit Einschränkungen bejaht werden. Es existiert nur eine geringe Anzahl von realistischen Bildern, die die pädagogische Kommunikation mit gesteigerten Wahrnehmungsleistungen versorgen. Dies geschieht vor allem durch Indices in der Form von typographischen Formmerkmalen und logischen Bildern. Für die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur muss folgerichtig von einer „indexikalischen Zeitenwende“ gesprochen werden. Letztlich ist und bleibt Kommunikation mit und in diesen Formen digital-lineare Kommunikation. Dagegen spielt die analoge Kommunikation bisher weiterhin eine unwesentliche Rolle.

2. Es wird vertreten, dass durch die Verwendung von Bildern Wort und Schrift zurückgedrängt würden.³²² Das gilt nicht für die juristische Ausbildungsliteratur. Wort und Schrift erfahren durch die Verbildlichung geradezu eine Aufwertung. Die Schrift wird durch typographische Gestaltungsmerkmale stärker als bisher gegliedert. Rechtliche Begriffe werden durch logische Bilder stärker als bisher formalisiert. Bedeutungsunabhängige Effekte, sogenannte subsemantische Bildwirkungen, wie sie für die visu-

320 Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich, Visuelle Rechtskommunikation, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, H. 2, 2000, S. 355-385 (356 f., 360 ff.). Klaus F. Röhl, Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, in: Juristen Zeitung (JZ), H. 7, 2003, S. 339-344

321 Röhl/Ulbrich, 2000, S. 355.

322 Röhl/Ulbrich, 2000, S. 356.

elle Rechtskommunikation vermutet werden³²³, dürften kaum auftreten, da logische Bilder und typographische Formen den Text als sprachliches Gebilde visualisieren. Subsemantische Bildwirkungen gehen – wenn überhaupt – von den wenigen realistischen Bildern aus. Möglicherweise erhöhen diese wegen ihres Unterhaltungswerts die Lernmotivation. Deshalb kann hier auch nicht der Auffassung gefolgt werden, dass die Semantik der Bildkommunikation gegenüber der sprachlichen Kommunikation schwächer ausfällt.³²⁴ Dies trifft nur für realistische Bilder zu. Dagegen verweisen logische Bilder und typographische Formmerkmale auf den Text und verstärken den sprachlichen Bedeutungstransfer. Daraus folgt weiter, dass die Verbildlichung auch nicht dazu führt, dass bedeutungsunabhängige Wirkungen stimuliert werden.

3. Außerdem wird vermutet, dass Inhalte des Rechts durch die visuelle Kommunikation verändert werden. Rechtliche Wissensinhalte werden durch die Verbildlichung komprimiert und formalisiert, andere Informationen fallen ganz weg. Die Steigerung der Vermittlungsleistung für bestimmte rechtliche Inhalte geht also mit einem Informationsverlust einher. Die pädagogische Funktion der Vermittlung zwingt zu einer stärkeren Reduktion von Komplexität.

4. *Röhl/Ulbrich* behaupten, dass das abstrakte Regeldenken des Rechts im Gegensatz zur Konkretheit realistischer Bilder steht.³²⁵ Daraus soll folgen, dass die vermehrte Verwendung realistischer Bilder die Entscheidung nach abstrakten Regeln zugunsten einer individuellen Behandlung des Einzelfalls zurückdrängen. Die Verwendung logischer Bilder belegt, dass es im Gegensatz zur philosophisch-ästhetischen Tradition³²⁶ nicht nur eine konkrete Sinnlichkeit gibt, sondern auch eine abstrakte Sinnlichkeit, die am abstrakten Regeldenken des Rechts anknüpft. Während erstere an unsere Gefühle, Empfindungen und Begierden appelliert, auf die wir mit Lust/Unlust reagieren, richtet sich letztere an unsere Kognitionen. Logische Bilder sind an der abstrakten Begrifflichkeit des Rechts ausgerichtet. Irritationen, die möglicherweise von einer konkreten Sinnlichkeit ausgehen, sind somit nicht zu erwarten.

323 *Röhl/Ulbrich*, 2000, S. 380 f.

324 *Röhl/Ulbrich*, 2000, S. 357.

325 *Röhl/Ulbrich*, 2000, S. 381 f.

326 Vgl. etwa *Terry Eagleton*, *Ästhetik: die Geschichte ihrer Ideologie*, Stuttgart, Weimar, 1994.

5. Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu diskutieren, ob, inwieweit und in welcher Hinsicht Bilder Systemgrenzen überwinden können.³²⁷ Dieses Problem stellt sich für die Verbildlichung nicht, da sich Typographie und logische Bilder ohne weiteres in den begrifflichen Normzusammenhang des Rechts einfügen und die operative Geschlossenheit des Rechts reproduzieren.

6. Auch ein möglicher Bedeutungsverlust des Rechts, der eintreten könnte, wenn das Recht die Bilderflut nicht aufnimmt, ist im Hinblick auf die Ausbildungsliteratur nicht zu befürchten. Die Integration von bildlichen Phänomenen findet statt – und zwar selektiv entsprechend den kommunikativen Erfordernissen des pädagogischen Systems zur Vermittlung rechtlicher Inhalte mit der Hilfe von Typographie und logischen Bildern. Auf diese Weise hält die pädagogische Kommunikation des Rechts den Anschluss an den gesellschaftsweiten Bildertrend.

III. Konsequenzen für die Medienforschung und Rechtspädagogik/-didaktik

Die philosophische und empirische Medienforschung konzentriert ihre Aufmerksamkeit auf die neuen Medien, insbesondere auf das Zeichenmaterial des Internets. Dagegen verliert sie das traditionelle Buchmedium aus dem Blick. Vielerorts macht sich Kulturpessimismus breit. Häufig ist vom Untergang des Buches die Rede. Doch durch die Informationstechnologie entstehen nicht nur neue Medien, die die Kommunikation verändern und deshalb mit guten Gründen einen wichtigen Forschungsgegenstand darstellen. Vielmehr lohnt es sich auch weiterhin, das traditionelle Buchmedium in seiner Gestalt und Entwicklung zu analysieren.

Es wäre wünschenswert, wenn die Medienforschung untersucht, ob die Linearität der Schrift in Abhängigkeit von der Literaturart noch in Zukunft Bestand hat oder ob sie zunehmend der visuellen Kommunikation weicht. Gegenwärtig steht zumindest für die Lernbücher der juristischen Ausbildungsliteratur fest, dass die Rezipienten mit einer Vielzahl von visuellen Reizen konfrontiert werden. Das rechtliche Wissen hat inzwischen eine Komplexität erreicht, die unter den herrschenden zeitlichen Restriktionsbe-

327 Röhl/Ulbrich, 2000, S. 384.

dingungen eines in der Regel auf acht Semestern angelegten juristischen Studiums nicht mehr zu meistern ist. Das zu vermittelnde Wissen muss deshalb stärker als bisher strukturiert und selektiert werden.

Eine lohnenswerte Aufgabe für die Rechtspädagogik und –didaktik ist es, typographische und graphische Lernmittel zu reflektieren und stärker als bisher geschehen für die rechtliche Wissensvermittlung fruchtbar zu machen. Nach den Ergebnissen der kognitiven Lernpsychologie fördern typographische Formmerkmale und logische Bilder den Wissenserwerb mit Texten – zumindest dann wenn sich die Leser auf das visuelle Angebot einlassen. Dagegen ist von der vermehrten Verwendung realistischer Bilder als integraler Bestandteil des Textes abzuraten, da ein eindeutiger Bedeutungstransfer vom Text ins Bild nicht steuerbar ist. Dies bestätigen auch die Erfahrungen des Verfassers im Rahmen des Hochschulinnovationsprojekts „Recht anschaulich“ an der Ruhr-Universität Bochum am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie. Ziel des Projekts war es, ein Lernmodul zu erstellen, in dem ausgewählte Teile der Rechtsgeschäftslehre des BGB-AT mit Hilfe von Comics und logischen Bildern visualisiert. Die visualisierten Lernmittel wurden im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit in den entsprechenden zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften (Grundlehren des Bürgerlichen Rechts) anhand von Fällen erprobt. Dabei zeigte sich wiederholt, dass der Sachverhalt in Form von Comics im Vergleich zur herkömmlichen Präsentation als Text Mehrdeutigkeiten und Unverständlichkeiten aufwies. Diese konnten erst nach Rücksprache mit dem AG-Leiter geklärt werden. Zudem waren die Studenten oft nicht in der Lage, das Wichtige vom weniger Wichtigem zu trennen und die konkrete Fallfrage zu formulieren. Es kam auch vor, dass Personen verwechselt wurden.

Zur inhaltlichen Verbesserung der logischen Bilder könnte die Entwicklung einer Konventionalisierung des visuellen Zeichenrepertoires beitragen. Die wünschenswerte Optimierung des Designs könnte in einem weiteren Schritt durch eine den Bedürfnissen der Vermittlung von rechtlichen Wissensinhalten angepasste Graphiksoftware erreicht werden.

Literatur

- Aldrich, Virgil C.*, Visuelle Metapher, in: Anselm Haverkamp (Hg.), Theorie der Metapher, Darmstadt, 1996, S. 142-163
- Antoine, Jean-Philippe*, Ars memoria - Rhetorik der Figuren, Rücksicht auf Darstellbarkeit und die Grenzen des Textes, in Gedächtniskunst: Raum - Bild - Schrift. Studien zur Mnemotechnik, Anselm Haverkamp, Renate Lachmann (Hg.), Frankfurt a.M., 1991, S. 53-73
- Arnold, Lutz/Grages, Katja, Baecker, Dirk*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Meckenheim, 1999
Kommunikation im Medium der Information, in: Kommunikation, Medien, Macht, Rudolf Maresch; Niels Weber (Hg.), Frankfurt a. M., 1999, S. 174-191
- Bangemann, Martin*, Bilder und Fiktionen in Recht und Rechtswissenschaft, München, 1963
- Ballstaedt, Steffen-Peter; Molitor, Sylvie; Mandl, Heinz; Benninghaus, Hans, Berns, Jörg Jochen*, Wissen aus Text und Bild, in Empirische Medienpsychologie, Jo Groebel, Peter Winterhoff-Spurk (Hg.), München, 1989
Deskriptive Statistik, Stuttgart, 1974
Umrüstung der Mnemotechnik im Kontext von Reformation und Gutenbergs Erfindung, in: Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400-1750, Jörg Jochen Berns, Wolfgang Neuber (Hg.), Tübingen, 1993, S. 35-72
- Beyer, M.* BrainLand. MindMapping in Aktion, Paderborn, 1994
- Birkenbihl, Vera F.* Das "neue" Stroh im Kopf?: vom Gehirn-Besitzer zum Gehirn-Benutzer, 37. Aufl., Landsberg, 2000
- Blum, Herwig, Blumenberg, Hans* Die antike Mnemotechnik, Hildesheim et al, 1969
Paradigmen zu einer Metaphorologie, Frankfurt a.M., 1998
- Bortz, Jürgen, Brunschwig, Colette* Lehrbuch der Statistik, Berlin et al, 1985
Visualisierung von Rechtsnormen - Legal Design, Zürich, 2001
- Burger, Harald, Buzan, Tony & Barry, Buzan, Tony & Barry, Cancik, Hubert* Sprache der Massenmedien, Berlin, 1990
The Mind Map Book, London, 2000
Master Your Memory, London, 2000
Der Text als Bild. Über optische Zeichen zur Konstitution von Satzgruppen in antiken Texten, in Wort und Bild, H. Brunner et al, München, 1979, S. 81-100

- Coles, P.; Foster, J.;* Typographic cueing as an aid to learning from typewritten text, in Programmed Learning and Educational Technology, 1975, Heft 12, S. 102-108.
- Comenius, Johann Amos,* Comenii Opera didactica omnia, Amsterdam, 1657
- Coulmas, Florian,* Über Schrift, Frankfurt a. M., 1982
- Coulmas, Florian,* Zur Semiotik der Schrift, in: Zeitschrift für Semiotik, Band 2, 1980, Sonderheft "Schrift", S. 313-317
- Cube, F. v.,* Über informationstheoretische Probleme in Lerntheorie und Didaktik, in Grundlagenstudien aus Kybernetik und Geisteswissenschaft, Heft 4, 1960
- Deleuze, Gilles;* Tausend Plateaus, Berlin, 1992
- Guattari, Félix;*
- Derrida, Jacques,* Grammatologie, Frankfurt a. M., 1983
- Derrida, Jacques,* Die Schrift und die Differenz, Frankfurt a.M., 1976
- Doerfert, Frank; Graff, Kurt,* Die lexivisuelle Gestaltung von gedruckten Studienmaterialien, ZIFF-(Zentrales Institut für Fernstudienforschung)-Papiere 18, Hagen, 1977
- Doerfert, Frank,* Zur Wirksamkeit typografischer Elemente in gedruckten Fernstudienmaterialien, Bericht zum ZIFF-Forschungsprojekt Nr 1.2, Hagen, 1980
- Döring, Klaus W.,* Lehr- und Lernmittel: Medien des Unterrichts. Zur Geschichte und Didaktik der materialen unterrichtlichen Hilfsmittel, Weinheim/Basel, 1969
- Eagleton, Terry,* Ästhetik: die Geschichte ihrer Ideologie, Stuttgart, Weimar, 1994
- Edenfeld, Stefan,* Die Struktur des juristischen Lernens ist das A und O, in: Juristische Ausbildung (JA), 1996. S. 843-848
- Eco, Umberto,* Semiotik. Entwurf einer Theorie der Zeichen, München, 1987
- Eipper, M.,* Sehen, Erkennen, Wissen. Arbeitstechniken rund um Mind Mapping, Renningen/Malmsheim, 1998
- Elst, Anne Tebartz-van,* Ästhetik der Metapher: zum Streit zwischen Philosophie und Rhetorik bei Friedrich Nietzsche, Freiburg i .B., 1994
- Empson, William,* Seven Types Of Ambiguity, London, 1977
- Esser, Josef,* Über die Verwendungsmöglichkeiten der Zeichnung in Studium und Fallbehandlung, in: Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und des Staates, Wien, 1949, S. 299-308
- Faßler, Manfred,* Soviel Medien waren nie. Quo vadis Mediensoziologie und Kommunikationssoziologie? in Soziologie, Forum der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, H. 4, 2001, S. 48-73

- Fehr, Hans,* Kunst und Recht. 1. Bd. Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich et al, 1923
- Frey, Kaspar,* Gesellschaftsrecht als Systembaukasten, in NZG, Heft 4, 2004, S. 169-177
- Garnitschnik, Karl; Lachmayer, Friedrich; Genette, Gerard,* Computergraphik und Rechtsdidaktik, Wien, 1979
- Giesecke, Michael,* Paratexte. Das Buch und das Beiwerk des Buches, Frankfurt a.M., 1989
- Giesecke, Michael,* Die Untersuchung institutioneller Kommunikation. Perspektiven einer systemischen Methodik und Methodologie, Opladen, 1988
- Glynn, S.M.; Di Vesta, F.J.,* Control of prose processing via instructional and typographical cue, in Journal of Educational Psychology, 1979, H. 71, S. 595-603
- Gould, Stephen Jay,* Leitern und Kegel: Einschränkungen der Evolutionstheorie durch kanonische Bilder, in Verborgene Geschichten der Wissenschaft, Oliver Sacks (Hg.), Berlin, 1996, S. 43-72
- Gulbins, Jürgen; Kahrmann, Christine; Haft, Frietjof,* Mut zur Typographie: ein Kurs für DTP und Textverarbeitung, Berlin et al., 1983
- Haft, Frietjof,* Der Weg zur guten Strafrechtsklausur, in Juristische Schulung (JuS), 1980, S. 281-283
- Haft, Frietjof,* Juristische Rhetorik, Freiburg i. B., 1995
- Haft, Frietjof,* Strafrecht allgemeiner Teil. Eine Einführung für Anfangssemester; 8. Aufl., München, 1998
- Hancock, Jonathan,* Maximise Your Memory, London, 2000
- Hans, Adrian,* Cluster als Lösungshilfe, in Juristische Schulung (JuS), Heft 1, 2004, S. 18-21
- Hartmann, Martin et al.,* Präsentieren. Präsentation: zielgerichtet und adressatenorientiert, 1992, Weinheim/Basel
- Hattenhauer, Hans,* Europäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Heidelberg, 1994
- Hausman, Carl R.;* Metaphorische Ikons und teleologischer Zufall in Peirce' Semiotik, in Helmut Pape, Kreativität und Logik. Charles S. Peirce und das philosophische Problem des Neuen, Frankfurt a. M., 1994, S. 195-208
- Heck, Philipp,* Grundriß des Schuldrechts, Tübingen, 1929
- Hendler, Reinhard,* Staatsorganisationsrecht. Grundstrukturen und Klausurfall; 1. Aufl., Stuttgart, München, Hannover et al., 1999
- Hess, Gerald F.;* Techniques for Teaching Law, Carolina, 1999
- Friedland, Steven;*

- Höcherl, Ralf,* Mit Mind-Mapping gute Ideen finden, in: Neue Juristische Wochenschrift-Computerreport (NJW-CoR), 1998, H. 2, S. 80-86
- Höhne, Thomas; Kunz, Thomas/Radtke, Frank-Olaf;* Bilder von Fremden, Formen der Migrantendarstellung als "der anderen Kultur" in deutschen Schulbüchern von 1981-1997 (Zwischenbericht), Frankfurter Beiträge zur Erziehungswissenschaft Reihe Forschungsberichte, Frankfurt a.M., 1999
- Höhne, Thomas,* Vorstellung des diskursanalytischen Instrumentariums zum Projekt ,Diskurs, Macht und Wissen in Schulbüchern (<http://www.lrz-muenchen.de/~Diskursanalyse7hoehne.html>)
- Hülst, Dirk,* Symbol und soziologische Symboltheorie. Untersuchungen zum Symbolbegriff in Geschichte, Sprachphilosophie, Psychologie und Soziologie, Opladen, 1999
- Ingarden, Roman,* Das Literarische Kunstwerk, Halle, 1931, S. 250-258
- Jansen, Angela,* Handbuch der InfoGraphik: Visuelle Information in Publizistik, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit; Berlin, Heidelberg et al., 1999
- Kade, Jochen,* Vermittelbar/nicht vermittelbar: Vermitteln: Aneignen im Prozeß der Systembildung des Pädagogischen; in: Bildung und Weiterbildung im Erziehungssystem: Lebenslauf und Humanontogenese als Medium und Form, Dieter Lenzen, Niklas Luhmann (Hg.), Frankfurt a.M., 1997; S. 30-70
- Katsh, M. Ethan,* The Electronic Media and the Transformation of Law, New York, Oxford, 1989
- Katsh, M. Ethan,* Law in a Digital World, New York, Oxford, 1995
- Kimmerle, Heinz,* Derrida zur Einführung, Hamburg, 1988
- Kirckhoff, Mogens,* Mind Mapping. Einführung in eine kreative Arbeitsmethode, Gabel, 1994
- Klunzinger, Eugen,* Einführung in das Bürgerliche Recht. Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, München, 1998
- Knieper, Thomas,* Infographiken: Das visuelle Informationspotential der Tageszeitung, München, 1995
- Krämer, Sybille,* Symbolische Erkenntnis und die symbolische Konstitution des Erkenntnisgegenstandes bei Leibniz, Tübingen, 1991
- Krämer, Sybille,* Zentralperspektive, Kalkül, Virtuelle Realität; in Medien-Welten-Wirklichkeiten, Gianni Vattimo; Wolfgang Welsch (Hg.), München, 1998, S. 27-38

- Kreutzer, Kathrin*, Arbeitsrecht. Schnell erfaßt; Berlin, Heidelberg, New York et al., 1995
- Kreuzer, Johann*, Wittgenstein über Sehen und Erinnern. Zu zwei Grundfragen seiner Ästhetik, in Zeitschrift für Ästhetik und Allgemeine Kunstwissenschaft, Heft 1, 2000, S. 7-24
- Kroeschell, Karl*, Deutsche Rechtsgeschichte Band 1: bis 1250, 11. Aufl., Opladen, 1999
- Kuhn, Barbara*, Gedächtniskunst im Unterricht, München, 1993
- Kulhavy, R. W.*, Effects of embedding orienting stimuli in a prose passage, in Psychometric Science, 1972, H. 28, S. 213-214.
- Kunkel, Wolfgang*, Römische Rechtsgeschichte, 13. Aufl., Köln et al., 2001
- Lachmayer, Friedrich*, Graphische Darstellung im Rechtsunterricht, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Heft 8, Wien, 1976, S. 230-234
- Lachmayer, Friedrich*, Zur graphischen Darstellung des Obligationenrechts, in: Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bildungswesen, Heft 3, 1977, S.89-97
- Lachmayer, Friedrich*, Graphische Darstellung als Hilfsmittel des Gesetzgebers, in: Ulrich Klug/Thilo Ramm/Fritz Ritterner/Burkhard Schmiedel (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger, Berlin, Heidelberg et al.; 1978
- Lachmayer, Friedrich*, Visualisierung des Rechts, in: Annemarie Lang-Seidl (Hrsg.), Zeichenkonstitution. Akten des 2. Semiotischen Kolloquiums Regensburg 1978, Band II, Berlin, New York, 1981
- Lachmayer, Friedrich*, Die Absicherung des Rechts durch Zeichen. Vorbemerkungen zu einer Semiotik des Rechts, in: Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz zum 60. Geburtstag, Aulis Aarni/Stanley L. Paulson/Ota Weinberger/George Henrik von Wright/Dietes Wyduckel (Hrsg.), Berlin, 1993, S. 147-154
- Lachmayer, Friedrich*, Visualisierung in der Rechtswissenschaft, in: ARSP-Beiheft 53, Praktische Vernunft und Rechtsanwendung, Hans-Joachim Koch/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Stuttgart, 1994, S. 156-159
- Lautenschläger, K. H.*, Der Lehrbrief im Lehr- und Lernprozeß des Fernstudiums, Berlin, 1971, S. 218

- Leinkauf, Thomas,* Scienta universalis, memoria und status corruptionis: Überlegungen zu philosophischen und theologischen Implikationen sowie zum Verhältnis von Universalwissenschaft und Theorien des Gedächtnisses, in *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400-1750*, Jörg Jochen Berns, Wolfgang Neuber (Hg.), Tübingen, 1993, S. 1-34
- Leipold, Dieter,* Erbrecht. Grundzüge in Fällen und Kontrollfragen; 12. Aufl., Tübingen, 1998
- Link, Jürgen,* Literaturanalyse als Diskursanalyse. Am Beispiel des Ursprungs literarischer Symbolik in der Kollektivsymbolik, in *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Jürgen Fohrmann, Harro Müller, Frankfurt a.M., 1988, S. 284-310
- Linke, Angelika;*
Nußbaumer, Markus;.
Portmann, Paul R.;
Lokitch Loman, N.;
Mayer, R. E., Studienbuch Linguistik, Tübingen, 1994
- Luhmann, Niklas,* Signaling techniques that increase the understandability of expository prose, in *Journal of Educational Psychology*, 1983, H. 3, S. 402-412
- Luhmann, Niklas,* Die Form der Schrift, in *Schrift*, H.U. Gumbrecht und K.L. Pfeiffer (Hg.), München, 1993, S. 349-366
- Luhmann, Niklas,* Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1994
- Luhmann, Niklas,* Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M., 1994
- Luhmann, Niklas,* Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt a. M., 1995
- Luhmann, Niklas;*
Luhmann, Niklas; Die Gesellschaft der Gesellschaft. Band 1 und 2, Frankfurt a. M., 1997
- Luhmann, Niklas;* Systeme verstehen Systeme; in: *Zwischen Intransparenz und Verstehen. Fragen an die Pädagogik*, Niklas Luhmann/Karl Eberhard Schorr (Hrsg.), Frankfurt a. M. 1986 (S. 72-117)
- Luhmann, Niklas;*
Karl Eberhard Schorr, Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik; in: *Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik*, dies. (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1982 (S. 11-40)
- Luhmann, Niklas,* System und Absicht der Erziehung, in: *Zwischen Absicht und Person. Fragen an die Pädagogik*; ders./Eberhard Schorr (Hrsg.), Frankfurt a.M., 1992 (S. 102-124)
- Mandl, Heinz;*
Fischer, Frank (Hg.), Wissen sichtbar machen. Wissensmanagement mit Mapping-Techniken, Göttingen, 2000

- Martinek, Michael,* Grundlagen-Fälle zum BGB. Die Wilhelm-Busch-Fälle; München, 2000
- May, Michael,* Diagrammatisches Denken: Zur Deutung logischer Diagramme als Vorstellungsschemata bei Lakoff und Peirce, in: Zeitschrift für Semiotik, Band 17, Heft 3-4, 1995, S. 285-305
- Mayer, R. E.,* Can advance organizers influence meaningful learning? In Review of Educational Research, 1979, S. 371-383
- McLuhan, Marshall,* Die Gutenberg-Galaxis, Düsseldorf, 1968
- McLuhan, Marshall,* Die magischen Kanäle, Düsseldorf, 1970
- Meyer, B. J. F.;*
Brandt, D. M.; Bluth, G. J., Use of author's textual schema: Key for ninth-graders' comprehension. Paper presented at the annual conference of the American Educational Research Association, Toronto
- Mitchell, William J.T.,* Iconology. Image, Text, Ideology, Chicago, London, 1986.
- Morris, Charles W.,* Foundations of the Theory of Signs, Chicago, 1938
- Muckenhaupt, Manfred;* Text und Bild: Grundfragen der Beschreibung von Text-Bild-Kommunikationen aus sprachwissenschaftlicher Sicht, Tübingen, 1986
- Nietzsche, Friedrich,* Geschichte der griechischen Literatur, in Werke. Kritische Gesamtausgabe, Giorgio Colli, Mazzino Montinari, Berlin/New York, 1967 ff., II. Abteilung, Fünfter Band: Vorlesungsaufzeichnungen (WS 1874/75 - WS 1878/79)
- Nietzsche, Friedrich,* Kritische Studienausgabe, Giorgio Colli; Mazzino Montinari (Hg.), Bd. 1, Über Wahrheit und Lüge im aussermoralischen Sinne, Berlin, 1967 ff.
- Nöth, Winfried,* Handbuch der Semiotik, 2. Aufl., Stuttgart, 2000
- Pecheux, Michel,* Über die Rolle des Gedächtnisses als interdiskursives Material, in: Das Subjekt des Diskurses, M. Geier, H. Woetzel (Hg.), Berlin, 1983, S. 50-58
- Pfister, Manfred,* The dialogue of text and image, in: Klaus Discherl (Hrsg.), Bild und Text im Dialog, Passau, 1993, S. 321-343.
- Phillips, Lothar,* Über Relationen - in Rechtsleben und in der Normlogik, in: Rechtstheorie, Beiheft 3, 1981, S. 123-139
- Pollack, Walter,* Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft, Leipzig, 1912

- Pospeschill, Markus,* SPSS für Fortgeschrittene, RRZN-Handbuch [Regionales Rechenzentrum für Niedersachsen/Universität Hannover und Fachrichtung Psychologie der Universität des Saarlandes, Saarbrücken], 2. Aufl., Mai 2001
- Raiser, Thomas,* Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland; 3. Aufl., Baden-Baden, 1999
- Roberts, Don D.,* The Existential Graphs of Charles S. Peirce, Mouton, 1973
- Röhl, Klaus F.;*
Ulbrich, Stefan, Visuelle Rechtskommunikation, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, H. 2, 2000, S. 355-385
- Roth, Günther H.,* Handels- und Gesellschaftsrecht: Das Recht des kaufmännischen Unternehmens, 5. Aufl., München, 1998
- Sachs, Michael,* Verfassungsrecht II. Grundrechte; Berlin, Heidelberg et al.; 2000
- Sandbothe, Mike,* Zur Semiotik der Hypertextualität. Bild, Sprache und Schrift im World Wide Web, in: Aktuelle Entstehung von Öffentlichkeit. Akteure-Strukturen - Veränderungen; Günter Bentele, Michael Maller (Hg.), Konstanz, 1997, S. 587-594
- Sandbothe, Mike,* Pragmatische Medienphilosophie und das Internet, in Geistes- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, Sybille Krämer (Hg.), Berlin, 1998, S. 95-110
- Sauerwald, Markus J.,* Berufserfolg durch Kreativität: Mindmapping für Rechtsanwälte, in: Die Kanzlei, 2001, H. 8, S. 31-33
- Sauerwald, Markus J.,* Mind Mapping für Anwälte, Köln-Berlin-München, 2003
- Savigny, Eike von,* Sprachspiele und Lebensformen: Woher kommt die Bedeutung?, in Ludwig Wittgenstein. Philosophische Untersuchungen, Klassiker Auslegen, Band 13, dies. (Hg.), Berlin, 1998
- Schäfer, Regina,* Auf einen Blick. "Recht im Bild": Komplexe Rechtsverhältnisse visualisieren; in: Neue Juristische Wochenschrift-Computerreport (NJW-CoR), 1998, S. 344-347
- Schellhammer, Kurt,* Zivilprozeß: Gesetz - Praxis - Fälle, Heidelberg, 1999
- Schlüchter, Ellen,* Strafprozeßrecht, 3. Aufl., Thüngersheim, 1999
- Scholz, Oliver R.,* Bild, Darstellung, Zeichen. Philosophische Theorien bildhafter Darstellungen, Freiburg i. B., 1991
- Seel, Martin,* Fotografien sind wie Namen, in Ethisch-ästhetische Studien, ders., Frankfurt a. M., 1996

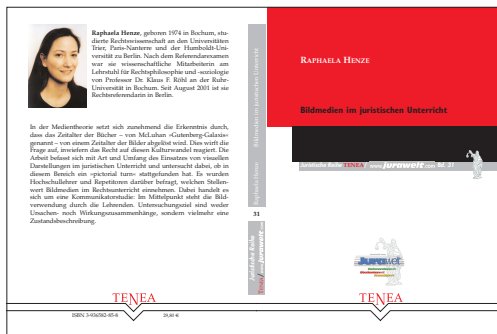
- Schmidt, Siegfried J.*, Kalte Faszination. Medien-Kultur-Wissenschaft in der Mediengesellschaft, Weilerswist, 2000
- Schnotz, Wolfgang*, Wissenserwerb mit logischen Bildern, in Bernd Weidenmann, Wissenserwerb mit Bildern: instruktionale Bilder in Printmedien, Film/Video und Computerprogrammen, Bern, Göttingen et al., 1994
- Schnotz, Wolfgang; Issing, Ludwig J.; Klimsa, Paul (Hg.); Gerhard Schönrich*, Information und Lernen mit Multimedia, Weinheim, 1995
- Schwind, Hans Dieter*, Zeichenhandeln. Untersuchungen zum Begriff einer semiotischen Vernunft im Ausgang von Ch. S. Peirce, Frankfurt a. M., 1990
- Stolleis, Michael*, Kriminologie in der Praxis. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik, Heidelberg, 2000
- Stollmann, Frank*, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher, München, 2004
- Strasser, Gerhard F.*, Öffentliches Baurecht, München, 1998
- Sullivan, Peter*, Emblematisierung und Mnemonik der Frühen Neuzeit im Zusammenspiel: Johannes Buno und Johann Justus Winckelmann, Wiesbaden, 2000
- Ueding, Gert*, Zeitungsgraphiken, Darmstadt, 1987
- Konrad Umlauf*, Klassische Rhetorik, München, 1995
- Wehde, Susanne*, Moderne Buchkunde, 1996
- Schuck-Wersig, Petra*, Typographische Kultur. Eine zeichentheoretische und kulturgeschichtliche Studie zur Typographie und ihrer Entwicklung, Tübingen, 2000
- Will, Hermann (Hg.)*, Expeditionen zum Bild. Beiträge zur Analyse des kulturellen Stellenwerts von Bildern, Frankfurt a. M. et al, 1993
- Windthorst, Kay*, Overheadprojektor und Folien. (Mit den Augen lernen, Bd. 4), Weinheim/Basel, 1994
- Wittgenstein, Ludwig*, Verfassungsrecht I. Grundlagen, München, 1994
- Werkausgabe Band 1, Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen, Frankfurt a. M., 1999

Außerdem im TENEA-VERLAG erschienen:

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd.31

RAPHAELA HENZE

Bildmedien im juristischen Unterricht



In der Medientheorie setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass das Zeitalter der Bücher – von McLuhan »Gutenberg-Galaxis« genannt – von einem Zeitalter der Bilder abgelöst wird. Dies wirft die Frage auf, inwiefern das Recht auf diesen Kulturwandel reagiert. Die Arbeit befasst sich mit Art und Umfang des Einsatzes von visuellen Darstellungen im juristischen Unterricht und untersucht dabei, ob in diesem Bereich ein »pictorial turn« stattgefunden hat. Es wurden Hochschullehrer und Repetitoren darüber befragt, welchen Stellenwert Bildmedien im Rechtsunterricht einnehmen. Dabei handelt es sich um eine Kommunikatorstudie: Im Mittelpunkt steht die Bildverwendung durch die Lehrenden. Untersuchungsziel sind weder Ursachen- noch Wirkungszusammenhänge sondern vielmehr eine Zustandsbeschreibung.



br., 8 4c-Abb., 212 S.
ISBN 3-936582-85-8
29,80 €

Bisher in Jurawelt-Reihe erschienen:

Bd. 1: Franz W. Schmitz: Die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien durch deutsche Aktiengesellschaften. 253 S., br., 1 sw-Abb.; ISBN 3-932274-79-2; 26 €

Bd. 2: Anke Stein: Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Wetzlar (1693–1806) als Rechtslehrer und Schriftsteller. 270 S., br.; ISBN 3-932274-86-5; 26 €

Bd. 3: Christian von Busse: Verträge über Freeware und Shareware. 282 S., br.; ISBN 3-936582-04-1; 26 €

Bd. 4: Jan Blitz: Sonderinsolvenzverfahren im Internationalen Insolvenzrecht unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000. 307 S., br. ISBN 3-936582-05-X, 26 €

Bd. 5: Matthias Bauer: Korruptionsbekämpfung durch Rechtsetzung. 169 S., br.; ISBN 3-936582-11-4; 26 €

Bd. 6: Martin Quodbach: Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für Rechtsanwälte. 253 S., br. ISBN 3-936582-12-2; 26 €


Bd. 7: Peter Kettner: Der Informationsvorsprung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. 266 S., br. ISBN 3-936582-16-5; 26 €

Bd. 8: Ingrid Maria Schaal: Beweisverwertungsverbot bei informatorischer Befragung im Strafverfahren. 190 S., br.; ISBN 3-936582-18-1; 26 €

Bd. 9: Ulf Steenken: Die Zulässigkeit gesetzlicher Pauschalierungen im Einkommensteuerrecht am Beispiel der Entfernungspauschale. 292 S., br. ISBN 3-936582-19-X; 26 €

Bd. 10: Daniel Kappes: Nebenbestimmungen im Fusionskontrollrecht des GWB. 167 S., br. ISBN 3-936582-22-X; 26 €

- Bd. 11: Lars Hein: Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht. *Ein europäisches Lösungsmodell*. 298 S., br.;
ISBN 3-936582-25-4; 26 €
- Bd. 12: Till Vogel: Welche Bedeutung hat die Änderung des Kartellbegriffs, insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks? 132 S., br.
ISBN 3-936582-26-2; 26 €
- Bd. 13: Michael Kossens: Die Konsequenzen für das Personalvertretungsrecht nach dem Beschluss des BVerfG zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz. *Die Typisierung von Beteiligungstatbeständen*. 352 S., br.;
ISBN 3-936582-32-7; 26 €
- Bd. 14: Ralf Defren: Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff. 248 S., br.;
ISBN 3-936582-33-5; 26 €
- Bd. 15: Marc Sasse: Hauptversammlung und Internet. 222 S., br.;
ISBN 3-936582-35-1; 26 €
- Bd. 16: Carolin Jenkel: Der Streitschlichtungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung in Zivilsachen. *Eine Untersuchung des § 15 a EGZPO und seiner Landesausführungsgesetze mit vergleichendem Blick auf Konfliktlösungsmechanismen in den USA*. 302 S., br.;
ISBN 3-936582-39-4; 26 €
- Bd. 17: Christian Brenner: Zur Gewährleistung des Funktionsauftrages durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. *Eine Konkretisierung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Fernseh-, Hörfunk- und Online-Bereich*. 395 S., br.;
ISBN 3-936582-45-9; 30 €
- Bd. 18: Hans-Jörg Krämer: Das Unternehmensinteresse als Verhaltensmaxime der Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft im Rahmen der Organhaftung – *in Abgrenzung zum Gesellschaftsinteresse und unter Berücksichtigung US-amerikanischer Rechtsprechung und Literatur*. 242 S., br.;
ISBN 3-936582-46-7; 26 €
- Bd. 19: Alexander Gebele: Die Konvention von Mexiko. *Eine Perspektive für die Reform des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens?* 272 S., br.;
ISBN 3-936582-53-X; 26 €
- Bd. 20: Marco Siegert: Das Internet – Grundlagenwissen für die Polizei. *Geschichte · Technik · Multimediarecht · Strafrecht · Strafprozeßrecht · Gefahrenabwehr · Kinderpornographie*. 266 S., br., sw-Abb.;
ISBN 3-936582-55-6; 26 €



Marco Siebert geboren 1978 in Luthardt Weilsberg, 1996 Abitur am Albert-Schweitzer-Gymnasium in Caswig (Inhalts) Studium an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg 2003 Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt – FH (Polizei), darauf Studium am Hasso-Plattner-Institut für Softwareentwicklung, der Universität Potsdam.

Sich mehr als zehn Jahren erwirbt eine der bedeutendsten technischen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts räumlich auch das Interesse der breiten Öffentlichkeit – die Rede ist vom Internet. Das Internet ist gerade dabei, alle Lebensbereiche unserer modernen Kommunikationsgesellschaft zu durchdringen. In der Zukunft wird es in fast allen Bereichen unserer Zivilisation eine nicht umvermeidliche Rolle spielen. So leuchtet die Zukunft der multimedialen Kommunikationsgesellschaft auch erhellend, so unbestreitbar liegt die Internetentwicklung auch nach neun Jahren hervor. Damit das Internet nicht zu einem nebulösen Raum wird, ist es u. a. notwendig, dass nationale und internationale Staatengemeinschaften engerelement in e-Signatur-empfangen.

Hierzu ist es erforderlich, dass Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft und Richter eine geeignete Kombination der technischen und juristischen Zusammenhänge des Internets verfügen. Die Literaturforschung des Autors zum vorliegenden Buch hat den Mangel an Grundlagenliteratur in diesem Bereich bestätigt.

Hierbei wird nicht die Fachliteratur zu den recht, statistischen und arbeitsrechtlichen Problematikstellungen herangezogen, denn diese ist sehr umfangreich vorhanden. Vielmehr wird die polizeirechtliche Fachliteratur kritisiert, die sich vor allem mit kriminalistischen und kriminologischen Problematikstellungen und Aufgabenstellungen des Gefahrenabwehrbereichs auseinandersetzen muss.

Das vorliegende Buch soll sich genau an diese Stelle einordnen und – aus polizeilicher Sicht – die Vermittlung eines ersten Gesamtüberblicks verschaffen, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

MARCO SIEBERT

**Das Internet –
Grundlagenwissen für die Polizei**

**Geschichte Technik Multimediale Rechte Strafrecht
Staatsrecht Gefahrenabwehr Kinderpornographie**

Juristische Reihe **TENEA** vom **JURISTENWELT** vom Bd. 29



TENEA

ISBN 3-93902-29-4

34 €

Jan Damrau wurde am 10. Juni 1974 in Speyer geboren. Er studierte Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Hildesheim, Bonn, Berkeley (USA) und Göttingen. Seit Juli 2002 ist er als Unternehmensberater in Frankfurt am Main tätig.

Traditionell kommt der privaten Regulierung auf dem Kapitalmarkt eine besondere Bedeutung zu. Obwohl der Gesetzgeber die Idee der Selbstregulierung in jüngere Zeit zunehmend kritisch gegenüber steht, wurden durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz die Möglichkeiten der Börsen zur eigenverantwortlichen Regulierung in wesentlichen Punkten erweitert. Dieser Befund gibt Anlass, den in der Literatur bisher wenig durchdrungenen Themenkomplex Selbstregulierung näher zu beleuchten.

Das erste Ziel dieser Untersuchung besteht in der Klärung der konzeptionellen Grundlagen einer Theorie der Selbstregulierung. Ausgangspunkt wird hier eine Verortung in der ökonomischen Neoliberalen, die die Rechtsordnung als komplexes Autonomie-System begründet und von diesem Ausgangspunkt die Entwicklung von Rechtsnormen zu erklären versucht.

Das zweite Ziel ist es, die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstregulierung der Institution Börsen aufzuzeigen. Beachtet werden sowohl die ökonomischen Zusammenhänge als auch die Strukturvorgaben, die sich aus dem europäischen Recht sowie dem innerstaatlichen Verfassungsrecht ergeben.

Das dritte Ziel liegt darin, die in der theoretischen Untersuchung entwickelten Ergebnisse in einer Analyse des geltenden Börsenrechts einem ersten Anwendungstest zu unterziehen.

JAN DAMRAU

Selbstregulierung im Kapitalmarktrecht

**Eine rechtsökonomische Analyse der Normsetzung
der deutschen Börsen und ihrer Träger**

Juristische Reihe **TENEA** vom **JURISTENWELT** vom Bd. 28



TENEA

ISBN 3-93902-28-6

34 €

Marius Mrozek, geb. am 21.12.1969 in Gdansk/Polen, studierte von 1993 bis 1999 Rechtswissenschaften an der Universität Marburg. Nach der 2001 abgelegten 2. Staatsprüfung promovierte er am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. H.-W. Arndt in Europa- und Völkerrecht.

Die fortschreitende Globalisierung und der damit einhergehende Konsumdruck der Staaten untereinander erfordern heute der vier Jahre einen Handelsbereich, der bis dahin weitgehend die Domäne nationaler Politik war. Die dabei vorfindbare die Domäne nationaler Politik war die Domäne nationaler Politik. Die daraus resultierenden Fragen für das europäische Marktrecht bilden einen der Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit. Als Prüfungsausschuss gilt das WTO-Diskussionskomitee über die Landwirtschaft mit den darin aufgeführten Regeln und deren Umsetzung in die Agrarpolitik der EU nach der Agenda 2000. Das besondere Augenmerk gilt dem Steuerungsinstrumentarium im Bereich der internen Stützungsmaßnahmen, der Fix- und der Anleihen in der Marktordnung. Hierbei werden die spezifischen Lenkungsinstrumente aus dem jeweiligen Bereich (Fehlerrücklagen, Kontingente und Anleihen) auf ihre WTO-Konformität überprüft. Darüber hinaus wird angesprochen der anhaltenden Differenzen zwischen den WTO-Vorteilspartnern über die Ausgestaltung des Liberalisierungsprozesses im Agrarsektor der aktuelle Entwicklungsstand bezüglich des Steuerungsinstrumentariums aufgezeigt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die anstehende EU-Charterverteilung von die mehr und osteuropäischen Länder. Am Beispiel Polens und seiner Agrarpolitik wird der aktuelle Anpassungsstand der Getreide- und Zuckermarktingliederung an die europäischen Vorgaben einer näheren Betrachtung unterzogen.

MARIUS MROZEK

**Europäisches Marktrecht,
die WTO und die Osterweiterung**

**Das Steuerungsinstrumentarium des EU-Agrarrechts
am Beispiel der Marktordnungen für Getreide und
Zucker im Licht der WTO und zugleich eine
rechtsökonomische Analyse der Agrarpolitik Polens
in der Viehhaltung**

Juristische Reihe **TENEA** vom **JURISTENWELT** vom Bd. 28



TENEA

ISBN 3-93902-42-3

34 €

Bd. 21: Esther Filgut: Der Nötigungsnotstand als Rechtfertigungsgrund. 110 S., br.; ISBN 3-936582-59-9; 26 €

Bd. 22: Mark Dominik Hoppe: Die Berücksichtigung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Aufenthaltsgesetz. 224 S., br.; ISBN 3-936582-68-8; 26 €

Bd. 23: Mirka Senke: Elektrizitätslieferverträge nach der Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte im Lichte des europäischen und deutschen Kartellrechts. 210 S., br. ISBN 3-936582-71-8; 26 €

Bd. 24: Kirsten Sowade: Markenschutz in den USA aus Sicht des deutschen Anmelders. 304 S., br. ISBN 3-936582-69-6; 26 €

Bd. 25: Harald Scholz: Der objektive Wert als Rechtsbegriff im Bürgerlichen Recht. 170 S., br.; ISBN 3-936582-74-2; 26 €

Bd. 26: Jan Damrau: Selbstregulierung im Kapitalmarktrecht. *Eine rechtsökonomische Analyse der Normsetzung der deutschen Börsen und ihrer Träger.* 484 S., br., ISBN 3-936582-76-9; 34 €

Bd. 27: Sebastian Orthmann: Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP und IAS. *Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Verknüpfung von Aktiv- und Passivseite.* 330 S., br.; ISBN 3-936582-78-5; 26 €

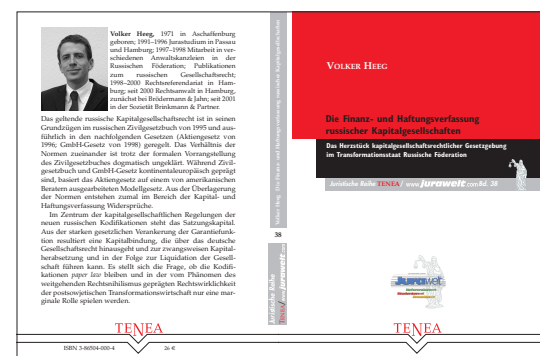
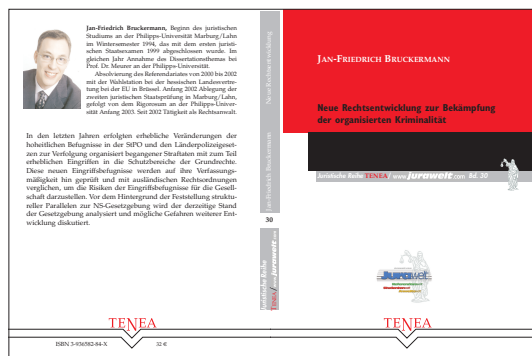
Bd. 28: Markus Mrozek: Europäisches Marktordnungsrecht, die WTO und die Osterweiterung. 226 S., br.; ISBN 3-936582-82-3; 26 €

Bd. 29: Andreas Franken: Die privatrechtliche Binnenstruktur der integrierten Versorgung, §§ 140 a-h SGB V. *Zugleich ein Beitrag zum Anwendungsbereich von § 69 SGB V sowie der Normen des UWG und GWB im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.* 208 S., br.; ISBN 3-936582-83-1; 26 €

Bd. 30: Jan-Friedrich Bruckermann: Neue Rechtsentwicklung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. 310 S., br.; ISBN 3-936582-84-X; 32 €

Bd. 31: Raphaela Henze: Bildmedien im juristischen Unterricht. 212 S., br., 8 4c-Abb.; ISBN 3-936582-85-8; 29,80 €

- Bd. 32: Anne Herrmann: Sicherungsabtretung und Verpfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer. *Ein Vergleich der Verfügungen und Wirkungen.* 314 S., br.; ISBN 3-936582-86-6; 32 €
- Bd. 33: Simone Spriewald: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen. 324 S., br.; ISBN 3-936582-87-4; 26 €
- Bd. 34: Ruth M. Janal: Sanktionen und Rechtsbehelfe bei der Verletzung verbraucher-schützender Informations- und Dokumentationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr. 416 S., br.; ISBN 3-936582-90-4; 34 €
- Bd. 35: Kathrin Pier-Eiling: Das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers aus Art. 48 CISG. *Unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zu den Rechtsbehelfen des Käufers.* 210 S., br.; ISBN 3-936582-94-7; 26 €
- Bd. 36: Martin Busch: Arbeitsgruppen und Gruppenarbeit im Betriebsverfassungsgesetz. 193 S., br.; ISBN 3-936582-97-1; 26 €
- Bd. 37: Frank Buchhold: Die ausschließlichen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft nach dem EGV. 125 S., br.; ISBN 3-936582-98-X; 26 €
- Bd. 38: Volker Heeg: Die Finanz- und Haftungsverfassung russischer Kapitalgesellschaften. *Das Herzstück kapitalgesellschaftsrechtlicher Gesetzgebung im Transformationsstaat Russische Föderation.* 349 S., br.; ISBN 3-86504-000-4; 26 €
- Bd. 39: Timo Holzborn: Die Geschichte der Gesetzespublikation – insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert. 200 S., br.; ISBN 3-86504-005-5; 26 €
- Bd. 40: Huang-Yu Wang: Drogenstraftaten und abstrakte Gefährdungsdelikte. 194 S., br.; ISBN 3-86504-009-8; 26 €
- Bd. 41: Christian Cornett: Treubindung gegenüber dem Eigeninteresse abhängiger Gesellschaften. 580 S., br.; ISBN 3-86504-011-X; 35 €
- Bd. 42: Jens Wolff: Die aktienrechtliche Zulässigkeit von Sponsoringaktivitäten. *Eine Untersuchung anhand der Zuständigkeit und insbesondere der allgemeinen Berechtigung des Vorstands einer Aktiengesellschaft bei der Entscheidung über die Planung und Durchführung von Sponsoringaktivitäten.* 232 S., br.; ISBN 3-86504-012-8; 26 €



Bd. 43: Verena Weyrauch: Zulässigkeitsfragen und abstammungsrechtliche Folgeprobleme bei künstlicher Fortpflanzung im deutschen und US-amerikanischen Recht. 295 S., br., ISBN 3-86504-016-0, 26 €

Bd. 44: Matthias Santelmann: Angebotsunterlagenhaftung. Die Haftung für fehlerhafte Angebotsunterlagen bei öffentlichen Wertpapiererwerbs- und Übernahmeangeboten nach § 12 WpÜG im Kontext konkurrierender Anspruchsgrundlagen und im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen. 324 S., br., ISBN 3-86504-014-4, 30 €

Bd. 45: Dante Haro Reyes: Die Rolle zweiter Kammern in Bundesstaaten. Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Vereinigten Mexikanischen Staaten. 224 S., br., ISBN 3-86504-018-7, 26 €

Bd. 46: Patrick Schwefer: Die Wirksamkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen in Fitness-Verträgen. 200 S., br., ISBN 3-86504-019-5, 26 €

- Bd. 47: Andrea Loose: Strafrechtliche Grenzen ärztlicher Behandlung und Forschung. 226 S., br.,
ISBN 3-86504-020-9, 26 €
- Bd. 48: Daniela Oellers: Das Insichgeschäft im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 148 S., br.,
ISBN 3-86504-023-3, 26 €
- Bd. 49: Torsten Schwarze: Das Kooperationsprinzip des Bauvertragsrechts. 258 S., br.,
ISBN 3-86504-024-1, 26 €
- Bd. 50: Yu-Lin Chiang: Umdenken des Verfassungsstaates im Anschluß an Michel Foucault. 200 S., br.,
ISBN 3-86504-025-X, 26 €
- Bd. 52: Marita Kieler: Tatbestandsprobleme der sexuelle Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen. 198 S., br.,
ISBN 3-86504-033-0, 26 €
- Bd. 53: Michael J. Schuster: Feindliche Übernahmen deutscher Aktiengesellschaften – Abwehrstrategien des Vorstandes der Zielgesellschaft. 383 S., br.,
ISBN 3-86504-037-3, 33 €
- Bd. 54: Claudia Röder-Persson: Das Privileg der öffentlichen Grundstückslast im Zwangsversteigerungsgesetz im Lichte der Abschaffung des fiskalischen Konkursprivilegs. *Zugleich eine Abhandlung über die öffentliche Grundstückslast.* 222 S., br.,
ISBN 3-86504-041-1, 26 €
- Bd. 55: Michael Peter Stern: Bürgerrechtliche und aktienrechtliche Schadenersatzpflichten wegen Verletzung der §§ 20, 21 AktG. 229 S., br.,
ISBN 3-86504-044-6, 26 €
- Bd. 56: Florian Spitzer: The Non-Violation Complaint in WTO Law. 134 S., br.,
ISBN 3-86504-047-0, 26 €
- Bd. 57: Lars Lütgens: Das Demokratieprinzip als Auslegungsgrundsatz und Norm im Intergrationskontext. *Zugleich ein Beitrag zum Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Problematik ministerialfreier Räume.* 436 S., br.,
ISBN 3-86504-048-9 34 €
- Bd. 58: Stefan Obermair: Der Schutz des Verbrauchers vor unlauterer Werbung in Deutschland und Großbritannien. 221 S., br.,
ISBN 3-86504-050-0, 28 €

Bd. 60: Thomas Hirschboeck: Sozialhilfemißbrauch in Deutschland aus juristischer Sicht. 243 S., br., ISBN 3-86504-055-1, 26 €

Bd. 61: Richard Brunner: Urheber- und leistungsschutzrechtliche Probleme der Musikdistribution im Internet – *unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie 2001/29/EG und ihrer Umsetzung in deutsches Recht*. 227 S., br., ISBN 3-86504-058-6, 26 €

Bd. 62: Andrea Töllner: Anwendungsbereich und Umsetzung der Plan-UVP-Richtlinie *unter Berücksichtigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen*. 184 S., br., ISBN 3-86504-060-8, 26 €

Bd. 64: Ioana Ruxandra Kraft: Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung. Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien. 332 S., br., ISBN 3-86504-068-3, 30 €

Bd. 65: Andreas Kunze: Der Stellenwert des Art. 26 I GG innerhalb des grundsätzlichen Friedensgebotes. 228 S., br., zahlr. 4c-Abb. ISBN 3-86504-073-X, 26 €

Bd. 66: Maik Barthel: Die (Un-)Zumutbarkeit des erfolgsabwendende Tuns. *Begriff und systematische Einordnung*. 274 S., br., zahlr. 4c-Abb. ISBN 3-86504-074-8, 26 €

Bd. 68: Anja Weber: Die Verweisungsfunktion des internationalen Privatrechts. 322 S., zahlr. 4c-Abb. ISBN 3-86504-076-4, 30 €

Bd. 69: Herbert Buschkühle: Sonderbetriebsvermögen versus Unternehmensnachfolge. *Die unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen unter besonderer Berücksichtigung von Sonderbetriebsvermögen*. 266 S., br., zahlr. 4c-Abb. ISBN 3-86504-080-2, 26 €

Bd. 70: Pascal Heßler: Der Störerausgleich im Bodenschutzrecht. *Bedeutung, Inhalt und Durchsetzung von Störerausgleichsansprüchen nach §24 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz*. 236 S., br., zahlr. 4c-Abb. ISBN 3-86504-081-0, 30 €

Bd. 71: Michael Kummermehr: Zeitliche Grenzen des polizeirechtlichen Gefahrbeseitigungsanspruchs. *Die ordnungsrechtliche Ewigkeitshaftung und ihre Begrenzbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des BBodSchG*. 257 S., br., ISBN 3-86504-082-9, 28€

Bd. 73: Holger Langer: Vergütungsrisiken des Subunternehmers im internationalen Industriebau. *Eine vergleichende Studie über die Zulässigkeit bedingender Zahlungsklauseln nach deutschem, amerikanischem und englischem Recht.* 328 S., br., ISBN 3-86504-084-5, 35€

Bd. 75: Sylwia Petri-Eicher: Handelsgesellschaften als Rechtsform der Investitionstätigkeit ausländischer Unternehmer in der Republik Polen. 355 S., ISBN 3-86504-089-6, 35€

Bd. 77: Clemens-August Heusch: Die elektronische Signatur. *Änderungen des Bürgerlichen Rechts aufgrund der Signatur-Richtlinie (1999/93/EG) durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001.* 237 S., br., ISBN 3-86504-097-7, 28€

Bd. 78: Jens-Peter Müller: Die Anteilseignerkontrolle bei Banken *Ein Beitrag zum Bankaufsichtsrech.* 226 S., br., ISBN 3-86504-098-5, 40€

Bd. 79: Michael Fliss: Der Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt nach § 1615 I BGB und seine Durchsetzung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes – *eine tatbestandsbezogene Gesamtbetrachtung.* 254 S., br., ISBN 3-86504-100-0, 26€

Bd. 80: Torsten Pape: Vergütungs- und Abfindungszahlungen an Vorstandsmitglieder deutscher Aktiengesellschaften im Fall feindlicher Unternehmensübernahmen. 332 S., br., ISBN 3-86504-101-9, 35 €

Bd. 81: Sonja Venger: Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften *Zur Notwendigkeit und inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Gesetzes im Rechtsvergleich mit den Regelungen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Katalonien.* 232 S., br., ISBN 3-86504-105-1, 28 €

Bd. 82: Frank Buchhold: Business to Business. *Internet-Marktplätze im Blickpunkt des europäischen und deutschen Kartellrechts.* 268 S., br., zahlr. s/w Abb., ISBN 3-86504-106-X, 35 €